R

Austr. 655 - 2

Bisinger

<36603258660018

<36603258660018

Bayer. Staatsbibliothek

R

GENERAL-STATISTIK

DES

ÖSTERREICHISCHEN

KAISERTHUMES.

EIN VERSUCH

VON

J. C. BISINGER,

PROFESSOR DER STATISTIK AN DER K. K. THERESIANISCHEN RITTER-AKADEMIE ZU WIEN.

ZWEYTER THEIL.

Wien und Trieſt,
in Geiſtinger's Buchhandlung. 1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der erſte Theil meines Verſuches einer General-Statiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerthumes fand, ob mir gleich deſſen Schattenſeite nur zu gut bekannt iſt, nicht nur günſtige Aufnahme bey dem Publicum im In- und Auslande, ſondern hatte auch das Glück einer ehrenvollen Aufmerkſamkeit Unſers allergnädigſten Monarchen gewürdiget, und von Allerhöchſtdemſelben auf eine groſsmüthige Art belohnet zu werden. Durchdrungen von innigem Danke gegen ei-

nen ſo huldreichen Landesfürſten, und aufgemuntert ſowohl durch Höchſtdeſſen allergnädigſte Merkmahle des Beyfalles und der Zufriedenheit, als durch die vortheilhaften Urtheile eines nachſichtsvollen Publikums, erkühne ich mich nun den zweyten Theil meiner General-Statiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerthumes an das Licht zu ſtellen. Er enthält nach dem in der Vorrede zum erſten Theile angeführten Plane die Staatsverfaſſung der öſterreichiſchen Monarchie, oder die Art der Vereinigung der öſterreichiſchen Staatskräfte, die Staats- und Regierungsform, und zerfällt in 6 Abſchnitte. Der erſte Abſchnitt handelt von den Grundgeſetzen, dem Charakter der Staats- und Regierungsform, der Thronfolge, der Art der Huldigungen, den Krönungs-Ceremonien, der Zeit der Volljährigkeit, und dem Rechte der Vormund-

ſchaft und der Reichsverweſung. Der zweyte iſt gewidmet der Perſon und Würde des Erbkaiſers von Oeſterreich, und deſſen durchlauchtigſtem Hauſe. Im dritten iſt die Rede von den Regierungsrechten des Erbkaiſers von Oeſterreich nach den verſchiedenen Eigenſchaften, in denen Er betrachtet werden kann. Im vierten, fünften und ſechſten Abſchnitte wird von den Reichs- oder Landſtänden, und deren Rechten und Privilegien gehandelt, und die Art gezeigt, auf welche ſie auf den Reichs- oder Landtagen bey der Ausübung der oberſten Gewalt concurriren. In einem Anhange endlich wird das doppelte Verhältniſs der Bauern gegen den Landesfürſten und Staat, und gegen ihre Grundherrſchaften entwickelt. Bey Würdigung der Darſtellung dieſer Gegenſtände bitte ich, die Bemerkung nicht aus dem Geſichte zu verlieren, daſs es keinen Staat

in Europa gibt, deſſen Conſtitution aus ſo vielen Anomalien zuſammengeſetzt wäre, wie die des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, welche Ungleichartigkeit bey der Bearbeitung einer General-Statiſtik nicht geringe Schwierigkeiten hervorbringt, und bey deren (der Ungleichartigkeit) glücklichen Hebung die Monarchie ſelbſt, da hierdurch Gleichförmigkeit der Staatskräfte, und Schnelligkeit in Anwendung derſelben erzeugt würde, eine wenigſtens um die Hälfte grösſere Macht zur Wirkſamkeit gewänne. Ob ich ſo glücklich war, jene Schwierigkeiten zu überwinden, mögen competente Richter entſcheiden. Der aufrichtigſte und wärmſte Dank ſey ihnen, wenn ſie mich eines Beſſern belehren, hiermit voraus gewidmet! gleichwie ich von allen jenen freundſchaftlichen Winken und Belehrungen, welche mir die vortheilhaften Recenſio-

nen in den vornehmſten kritiſchen Blättern in Hinſicht auf den erſten Theil gaben, dankbaren Gebrauch machen werde, und zum Theil ſchon wirklich mache. Nach meinem Plane verſah ich dieſen Theil auch mit einem reichhaltigen Verzeichniſſe der die Staatsverfaſſung der öſterreichiſchen Monarchie betreffenden Schriften, und ſtattete denſelben zugleich aus mit einem Nachtrage zu der im erſten Theile enthaltenen Literatur; dann mit einem Verzeichniſſe der Landcharten des öſterreichiſchen Kaiſerthumes, und einer gedrängten Geſchichte des Beſitzes desſelben, welche letztere zum Zwecke hat, eine kurze Ueberſicht von der Entſtehung der öſterreichiſchen Monarchie, und von dem Zuſammenhange der Erwerbungen zu geben, durch welche dieſer groſse Staat nach und nach erwachſen iſt, ohne die Veränderungen unangezeigt zu laſſen, welche in der Ländermaſſe des Hauſes

Oeſterreich, durch Abtretungen erzeugt worden ſind.

Möchte doch der gegenwärtige Theil die allerhöchſte Zufriedenheit Unſers huldreichſten Landesfürſten, ſo wie der vorhergehende, verdienen! und er würde ſie auch erhalten, wären meine intellectuellen Kräfte und Kenntniſſe mit meiner treuen Anhänglichkeit an Allerhöchſtdenſelben und das geliebte Vaterland von gleicher Stärke.

Ich kann dieſen Vorbericht nicht ſchliesſen, ohne erſt allen jenen würdigen und ſtaatskundigen Männern, die mir zum Behufe dieſer Arbeit Ideen, Notizen, gedruckte und ungedruckte Schriften gefälligſt mitgetheilt hatten, meinen verbindlichen Dank abzuſtatten.

Geſchrieben zu Wien den 15. April 1808.

Der Verfaſſer.

Ueberſicht
des
Inhaltes.

Erſter Abſchnitt.

Oeſterreichs Grundgeſetze.

§. 1. Begriff und Eintheilung derſelben.
§. 2. A. Allgemeine.
§. 3. B. Beſondere.
§. 4. Charakter der Staats- und Regierungsform.
§. 5. Erb- und Thronfolge.
§. 6. Huldigung.
§. 7. Krönung.
§. 8. Minderjährigkeit und Vormundſchaft.

Zweyter Abſchnitt.

Perſon und Würde des Erbkaiſers von Oeſterreich und deſſen Haus.

§. 9. Majeſtät und Rang unter den europäiſchen Monarchen.
§. 10. Titel.
§. 11. Wappen.

§. 12. Gebrauch des Titels und Wappens.
§. 13. Kleinodien.
§. 14. Residenz und Lustschlösser.
§. 15. Hofstaat.
§. 16. Garden.
§. 17. Ritterorden.
§. 18. Reichsbaronate in Ungern, dann Landes - Landeserz - und Erbämter in den deutschen und galizischen Erbstaaten.
§. 19. Kaiserin.
§. 20. Kaiserliche Familie.

Dritter Abschnitt.

Regierungsrechte des Erbkaisers von Oesterreich nach den verschiedenen Eigenschaften, in denen Er betrachtet werden kann.

§. 21. Oberste Gewalt.
§. 22. Regierungsrechte des Erbkaisers von Oesterreich, als Erzherzogs von Oesterreich, und als Königs von Böhmen, Galizien und Lodomerien:
a) In politischen Dingen.
§. 23. b) In Kirchensachen.
§. 24. Reservatrechte des Erbkaisers von Oesterreich, als Königs von Ungern, und als Grossfürsten von Siebenbürgen:
a) In politischen Dingen.
§. 25. b) In Kirchensachen.

Vierter Abschnitt.

Von den Landständen in den deutschen und galizischen Erbstaaten.

§. 26. Begriff der Landstände, und Erfordernisse zur Erwerbung der Landstandschaft in den eben gedachten Erbstaaten.

§. 27. Eintheilung der Landſtände; Collegien zur Beſorgung der ſtändiſchen Geſchäfte, und landſchaftliches Perſonale.
a) In Oeſterreich unter der Ens.
§. 28. b) In Oeſterreich ob der Ens.
§. 29. c) In Salzburg.
§. 30. d) In Steyermark.
§. 31. e) In Kärnthen.
§. 32. f) In Krain und Görz.
§. 33. g) In Böhmen.
§. 34. h) In Mähren und Schleſien.
§. 35. i) In Oſtgalizien.
§. 36. Landtag.
§. 37. Allgemeine Rechte der Landſtände.
§. 38. Beſondere Rechte derſelben.
§. 39. Damen- oder Fräuleinſtifte.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Reichsſtänden im Königreiche Ungern.

§. 40. Begriff und Eintheilung der ungriſchen Reichsſtände.
§. 41. Begriff und Entſtehung eines allgemeinen Reichstages; dann Vorbereitung zu demſelben.
§. 42. Eigenſchaften der Deputirten, deren Zahl, Diurnen u. ſ. w.
§. 43. Eröffnung des Reichstages; Magnaten- und Ständetafel; Art der Berathſchlagung in denſelben; Reichstagsartikel und Reichsdekret.
§. 44. Gegenſtände und Dauer des Reichstages, dann Gerichtsſtillſtand vor und während desſelben.
§. 45. Verrichtungen des Reichs-Erzmarſchalles, und des Reichs-Erzthürhüters auf dem Reichstage.

§. 46. Anzahl der auf dem vorletzten Reichstage erſchienenen Perſonen.
§. 47. Verhältniſs der Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien zum ungriſchen Reiche.
§. 48. Allgemeine Rechte der ungriſchen Reichsſtände.
§. 49. Beſondere Rechte derſelben.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Landſtänden im Groſsfürſtenthume Siebenbürgen.

§. 50. Begriff der ſiebenbürgiſchen Landſtände.
§. 51. Begriff des ſiebenbürgiſchen Landtages; deſſen Einrichtung, Mitglieder und Gegenſtände.
§. 52. Rechte der 3 geſetzmäſsig recipirten Nationen und deren Unterſchied.

Anhang.

Von dem Zuſtande der Bauern in der öſterreichiſchen Monarchie.

§. 53. A. Verhältniſs der Bauern gegen ihre Grundherrſchaften.
a) In den deutſchen Provinzen.
§. 54. b) In Galizien.
§. 55. c) In Ungern.
§. 56. d) In Siebenbürgen.
§. 57. B. Verhältniſs derſelben gegen den Landesfürſten und Staat.

Oeſterreichs Staatsverfaſſung

betreffende

S c h r i f t e n.

1) *Staatsrecht.*

Christ. Aug. B e c k Specimen I. juris publici Auſtriaci, ex ipſis legibus, actisque publicis eruti. Viennæ Auſtriæ, 1750. 4. 180. S. Appendix documentorum 92. S.

Franz Ferd. S c h r ö t t e r s erſte Abhandlung aus dem öſterreichiſchen Staatsrechte, von den Freyheitsbriefen des durchlauchtigſten Erzhauſes von Oeſterreich. Wien 1762. 8. 264. S. Vergl. Gött. G. A. 1763. S. 146. ff.

D e ſ ſ e l b e n Verſuch einer öſterreichiſchen Staatsgeſchichte. ebend. 1771. 8.

D e ſ ſ e l b e n Grundriſs des öſterreichiſchen Staatsrechts. ebend 1775. 8. 134. S. Vergl. v. S e l c h o w Juriſt Bibl. St. 4. no. 14

(Steph. R a u t t e n ſ t r a u c h) Synopſis juris publici et privati, quod per terras hæreditarias

Aug. imperatricis Mariæ Thereſiæ obtinet. Vindob. 1776. 8. 77 S. auch wieder von Franz Phil. Frank herausgegeben. Erfurt 1779. 80 S. 8.

Adrian Rauchs, Prieſters aus dem Orden der frommen Schulen, Oeſterreichiſche Geſchichte. 3. B. Wien 1779 — 1781. 8.

Klemens Grundriſs des Staatsrechts der öſterreichiſchen Erbmonarchie. Wien 1782. 8.

De Lucas Vorleſungen über die öſterreichiſche Staatsverfaſſung. Wien 1792. 8.

Deſſelben Hiſtoriſch - ſtatiſtiſches Leſebuch zur Kenntniſs des öſterreichiſchen Staates. 1ſter Theil. Staatsgeſchichte von Oeſterreich. Wien 1797. 8. 542. S. Mit 6 genealogiſchen Tabellen. 2ter Theil. Oeſterreichiſche Staatsverwaltungskunde. ebend. 1798. 8. Die Conſtitution der öſterreichiſchen Monarchie wird in dieſem Theile S. 220 — 257 abgehandelt.

Ant. Wilhelm Guſtermanns (k. k. Büchercenſors, und Profeſſors des Kirchenrechtes in der Ther. Ritter - Akademie) Verſuch eines vollſtändigen öſterreichiſchen Staatsrechtes. Theil 1. Wien 1793. 8. 407 S. Der 2te Theil enthält das Staatsrecht des Königreichs Ungern; er iſt aber noch Manuſcript. Möchte es dem rühmlichſt bekannten Hrn. Verfaſſer doch vergönnet ſeyn, das Publicum bald damit zu beſchenken.

Deſſelben Oeſterreichiſches Kirchenrecht in den deutſchen, ungriſchen und galiziſchen Erbſtaaten. 3 Bände. Wien 1807. 8. Der dritte Band enthält 5 Urkunden.

Jos. Kropatschek Oesterreichs Staatsverfassung vereinbaret mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen, zum Gebrauche der Staatsbeamten, Advocaten, Oekonomen, Obrigkeiten u s. w. B. 1 — 8, nebst einem Supplementbande. Wien o. J. gr. 8. (1794 — 1805).

Jos. M. Freyh. v. Liechtensterns Staatsverfassung der österreichischen Monarchie im Grundrisse. Wien 1791. 8. 416 S.

Geographie mathématique, physique et politique de toutes les parties du monde &c. publiée par { Edme Mentelle, de l' Institut national. Malte Brun, Geographe Danois. Quatriéme Volume, contenant les Etats de l' Autriche et de la Prusse, et des Appendices sur la Pologne et les Indemnités d' Allemagne. A Paris An XII. (1803). Premiére Partie. Monarchie Autrichienne. Constitution, Lois et Institutions. S. 167 — 186.

Einige Bemerkungen über den politischen Zustand des österreichischen Staates; in Libussa, einer vaterländischen Vierteljahrschrift. Herausgegeben von J. G. Meinert. Jahrg. 1802. Erst. B. erst. St. S. 161 — 211. Vergl. Annalen der Lit. u. K. in den österreichischen Staaten. Nro. 13. 1803. S. 102. ff.

Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht der österreichischen Monarchie. Herausgegeben von einer Gesellschaft österreichischer Gelehrten. Erster Band. Göttingen 1806. 8. 2. B. ebend. 1808. 8. Dieses Werk kann als eine Fort-

ſetzung der von dem leider! in Moſkwa zu früh geſtorbenen Hofrathe Grellmann herausgegebenen ſtatiſtiſchen Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenſtände der öſterreichiſchen Monarchie (3 Bände Göttingen gr. 8.) angeſehen werden.

Allgemeine Uebersicht der Staatsverfaſſung und des innern und äuſsern Staatsrechtes der öſterreichiſchen Erbmonarchie, die in der 4ten der ſtatiſtiſchen Tabellen über die öſterreichiſche Monarchie u. ihre Beſtandtheile als Anhang zu dem Atlaſſe des öſterreichiſchen Kaiſerthumes von Freyh. v. Liechtenſtern herausgegeben worden iſt.

F. L. Brunn's, Profeſſors der Geographie und Statiſtik am königlichen Joachimsthaliſchen Gymnaſium in Berlin, Annalen der Staatskräfte von Europa u. ſ. w. Erſten Theils zweytes Stück. Die öſterreichiſche Monarchie. Berlin 180[illegible]. Fol. Zweytes Hauptſtück. Conſtitution oder Staatsverfaſſung. S. 20 — 23.

Georg Haſſels, Profeſſors der Statiſtik und Erdkunde, ſtatiſtiſcher Abriſs des öſterreichiſchen Kaiſerthumes nach ſeinen neueſten politiſchen Beziehungen. Nürnberg und Leipzig, 1807. 8. 296 S. 2ter Abſchnitt. Staatsverfaſſung. S. 199 — 226.

Oeſterreichiſcher Plutarch, oder Leben und Bildniſſe aller Regenten und der berühmteſten Feldherren, Staatsmänner, Gelehrten und Künſtler des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Von Joſeph Freyherrn von Hormayer. XII. Bändchen.

Wien 1807. 8. Dieſes echt vaterländiſche Werk eines berühmten öſterreichiſchen Geſchichtsforſchers enthält wichtige Nachrichten zum Behufe des öſterreichiſchen Staatsrechtes. Vergl. neue Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. 2ter Jahrg. 1808. S. 193 — 209, dann Allg. L. Z. Nro. 32. Januar 1808. S. 252—256.

(Fr. Thadd. v. Kleinmayers) Unparteyiſche Abhandlung von dem Staate des (weiland) hohen Erzſtiftes Salzburg und deſſen Grundverfaſſung, mit Urkunden begleitet. (Salzburg) 1770. Fol. 4. Alph. 18. Bog. auch 1780. Fol. Vergl. Allg. D. Bibl. B. 47. S. 3 — 28. Hall. G. Z. 1772. S. 556 — 559. Gött. G. A. 1772. S. 282 — 287.

Deſſelben Nachrichten vom Zuſtande der Gegenden und Stadt Juvavia. Ebend. 1785. Fol.

Jud. Thadd. Zauners Corpus juris publici Salisburgenſis, oder Sammlung der wichtigſten die Staatsverfaſſung des (weiland) Erzſtiftes Salzburg betreffenden Urkunden. Salzburg 1792. 8. 389 S. Vergl. A. L. Z. 1795. B. 1. S. 385 — 388. N. A. D. Bibl. B. 8. S. 473.

Deſſelben Sammlung der wichtigſten ſalzburgiſchen Landesgeſetze ſeit dem J. 1790 bis zum Schluſse der hochfürſtlichen erzbiſchöflichen Regierung. ebend. 1805. gr. 8.

Hiſtoriſch - ſtatiſtiſches Archiv für Süddeutſchland.

Specimen Archontologiæ Carinthiæ, conſcriptum ab Eraſmo Frölich. Vindobonæ 1758. 4. 217 S. Mit 8 genealogiſchen Tafeln.

Strein (v. Schwarzenau) Landhandveſte oder Freyheiten des löblichen Erzherzogthums Oeſterreich ob der Ens, aus den rechten Originalien, und andern uralten Urkunden zu Ehren, Nutz, und auf Begehren der auch löbl. Stände gedachtes Erzherzogthum Oeſterreich ob der Ens, und lieben Nachkommen zuſammengetragen, und verfaſst im J. 1599. Mſ. Sieh v. Kauz Verſuch einer Geſchichte öſterr. Gelehrten. Hptſt. X.

Hierher gehöret auch die öſterreichiſche Landesordnung, und K. Max. I. allgemeine Defenſionsordnung alle Ober- und Niederöſterreichiſche Länder betreffend; ſonſt das Insbrucker Libel genannt. 1518. Bey Lünig. R. A. P. Spec. cont. 1. S. 285.

Landhandveſt des löblichen Herzogthumbs Steyer, darinnen kayſerliche, königliche und landsfürſtliche Freyhaiten, Statuta, Landsgebreuch vnd ander Satz-vnd Ordnungen nachlengs begriffen. 1583. Fol. auch Gräz, 1635. Fol. 194 S.

Landhandveſt der Stände des löbl. Erzherzogthums Kherndten, darinnen k. k. und landesfürſtl. Freyheiten, Statuta, Landesgebräuche und andere Satz-und Ordnungen, auf ſondern Befehl einer ehrſamen Landſchaft gedruckt. 1606 auch 1610. Fol. 293 S. — auch in de Luca Juſtiz-Codex. Bd. I. no. 104.

Landhandveſt des Herzogthums Krain. Laybach, 1687. Fol.

Khünigreichs Behaimb Landtafel und Ordnung, aus Behaimbiſchen Sprach verdeutſcht. Eine Handſchrift aus dem 16ten Jahrh. (am Ende) 756 S. Fol. — enthält alle Geſetze und die allgemeine Landesverfaſſung des böhmiſch. Reichs.

Melch. Goldaſti, Heiminsfeldii Commentarius de Bohemiæ regno libris XVI conſtans. Francof. 1626. 27. 4. 2te Edit. S. tit. M. Goldaſti Heiminsfeldii Commentarii de regni Bohemiæ incorporatarumque provinciarum ju-

ribus ac privilegiis, nec non de hereditaria ſucceſsione Regiæ Bohemiæ Familiæ; cum animadverſionibus Stranskii, Balbini aliorumque, cura et ſtudio Jo. Herrm. Schminkii, qui notas adjecit. 2 Tomi. Francof. ad M. 1719. Fol.

Ferdinandi II. verneuerte Landes-Ordnung des Erbkönigreichs Böhmen. Wien, 1627. Fol.

Ferdinandi III. über die neue Landes-Ordnuug des Königreichs Böhmen publicirte königliche Declaratorien und Novellen. Ebend. 1640. Fol.

Beſtätigung der Privilegien des Erbkönigreichs Böhmen. 1627. 4.

Ferdinandi II. Verneuerte Landes-Ordnung des Erbmarkgrafthums Mähren. Wien, 1628. Fol.

Vollſtändige deutſche Stadtrechte im Königreiche Böhmen und Markgrafthume Mähren. Ebend. 1721. 4.

Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Joſephino-Carolinus, pro hereditario regno Bohemiæ, ac incorporatis aliis provinciis, utpote marchionatu Moraviæ et ducatu Sileſiæ. Pragæ, 1720. Fol.

Jo. Balbini Miscellaneorum hiſtoric. regni Bohemiæ Decadis I. Liber X — de magiſtratibus regni Bohemiæ blieb bis 1787 Manuſcript, da er endlich in (Riegger's) Materialien zur alten und neuen Statiſtik von Böhmen unter einzelnen Rubriken abgedruckt wurde.

Chriſt. Aug. Beck Specimen II. juris publici Auſtriaci etc. Viennæ Auſtriæ, 1752. 4. 278 S. Sectio II. de Regno Bohemiæ. S. 135 — 278.

Jos. Feigel Inftitutiones jur. pulic. Bohemici, prælectionibus acad. accommodatæ. Pars. I. Pragæ, 1765. 8. Der zweyte Theil, welcher eigentlich nach der im erften Theile gelieferten Ueberficht das böhmifche Staatsrecht hätte abhandeln follen, kam nicht heraus.

K. Ferdinand der Zweyte als Reformator in Böhmen in (Riegger's) Materialien zur alten und neuen Statiftik von Böhmen. H. 10. S. 1 — 20.

Paul Stranski's Staat von Böhmen, Ueberfetzt, berichtiget und ergänzt von Ignaz Cornova. 7 Bde. Prag. 1792 — 1703. 8.

Böhmens Staatsverwaltung (eigentlich Staatsverfaffung), wird im 5ten Capitel des 1ten Bandes S. 346 — 423 abgehandelt.

Josephi Wratislai Monse, in Univerfitate olomucenfi SS. Canonum et juris publici P. P. O., Tabula Juris publici Marchionatus Moraviæ. Olomucii Moravorum. 1776. Kl. 8.

Corpus Juris Hungarici. Die darin enthaltenen Gefetze kommen unter der Auffchrift: S. Stephani Regis Decretorum Liber primus et fecundus: S Ladiflai Regis Decreta: Colomanni Regis Decreta vor. Der erfte, welcher diefe Sammlung durch den Druck bekannt machte, war Joannes Sambucus, der im J. 1581 zu Frankfurt die Decades Antonii Bonfinii herausgab, und diefer Ausgabe eine Samm-

lung ungrischer Gesetze als Anhang beyfügte. Er machte den Anfang mit den zwey Büchern der Decretorum S. Stephani, und endigte dieselbe mit dem fünften Decrete Königs Mathias I. Drey Jahre später, nähmlich im J. 1584, erschien zu Tyrnau eine andere, bey weitem vollständigere Sammlung, deren Verfasser der damahlige Bischof in Neutra, Zacharias Mosso'czi und Nikolaus Telegdi, Bischof in Fünfkirchen, waren. Auch diese machten den Anfang mit der königlichen Regierung des h. Stephans, und endigten mit Königs Rudolphs Decret vom J. 1583, welches in der Reihe das dritte ist. Diese Ausgabe ist die Grundlage der folgenden, die so fort, wie sie von Zeit zu Zeit veranstaltet worden, durch die Anordnungen folgender Könige und Reichstage vermehrt erschienen. Die letzte Ausgabe ist vom J. 1779. 2 Bde. in Fol. Ofen. Da diese Sammlung bloss eine Privatarbeit, und die Authenticität der in derselben enthaltenen Decrete nichts weniger als erwiesen ist; da ferner der Text der auch wirklich echten Decrete durch eine Menge Druckfehler entstellet ist, und viele authentische Decrete bisher noch keine Aufnahme darin gefunden: so wäre es in der That zu wünschen, dass unter öffentlicher Authorität eine neue, vollständige, von allen heterogenen Sachen gereinigte, authentische, kritisch richtige, kurz, durchaus verbesserte Ausgabe dieser für das Vaterland so wichtigen Sammlung nach dem Plane des unermüdeten Hrn. Kovachich (S. Martini Georgii Ko-

vachich, Senquicienfis, Lineamenta apparatuum diplomatico-hiftorico-literariorum circa Corpus Juris Hungarici etc. Budæ, 1807. 8. 56 S.) veranftaltet würde. Nach der vom Hrn. Kovachich angeftellten Vergleichung der letzten zu Ofen herausgekommenen Ausgabe des Corp. Jur. Hung. mit den von ihm mühfam aufgefundenen echten Originalien der Decrete fand er nicht weniger als 14,000 Druckfehler und Varianten, die er verbefferte, und doch hatte er bey weitem nicht alle vergleichen und verbeffern können. Denn er fagt in einer Anmerkung S. 8: Si collationem iterare potuifsem, plura, quæ attentionem fugerunt, adhuc detexifsem, sed Comportanti fingulae horae folvendae erant. Und Benkö fagt in feiner Abhandlung über die fiebenbürgifchen Landtage S. 5. vom corpore juris Hungarici: Der Lefer darf fich eben nicht wundern, wenn er in einer fo voluminöfen Gefetzfammlung, die durch eine Reihe von 700 Jahren erwachfen ift, 700 Widerfprüche und darüber findet. Oft finden fich in einem und demfelben Dekrete Widerfprüche.

Tripartitum opus juris confvetudinarii inclyty regni Hungariæ per Magiftrum Stephanum de Werbewcz (alias: Werböcz), perfonalis præfentiæ Regiæ Majeftatis locum tenentem, accuratifsime editum. Viennæ Auftriæ, 1517. Fol. Diefs ift die erfte Ausgabe, welcher viele andere gefolget find, z. B. mit dem Corpore juris Hungarici, Viennæ, 1628. Fol. Tyrnaviæ, 1690. Fol. ibid. 1696. Fol. Die letzte zu

Ofen 1779 herausgekommene Ausgabe weicht, Hrn. Kovachchich zufolge, von der ersten an 2120 Stellen ab. Diese Arbeit ist nicht sowohl eine eigentliche Sammlung älterer Reichsgesetze, als vielmehr ein Werk, welches dem Wissbegierigen als Anleitung zum Studium der vaterländischen Rechtsgelehrtheit und zur zweckmässigen Justizpflege dienen soll. Dem Vorgeben nach erhielt Werböcz dazu den Auftrag vom König Uladislaus II., der es noch als Manuscript im J. 1514 bestätiget haben soll. Allein dem Bestätigungsdiplome fehlet es an Unterschrift, Siegel und ordentlicher Kundmachung. Auch kommen in dem Werke selbst viele Mängel und Widersprüche vor. Dessen ungeachtet gelang es dem in der Folge seinem Könige ungetreuen, und in die Acht erklärten Werböcz, unter dem Schutze des Johann Zápolya und der türkischen Regierung die Sache so einzuleiten, dass diess sein Werk in Siebenbürgen sowohl, als in einem grossen Theile Ungerns, Eingang in den Gerichten fand. Der Mangel einer besseren Anleitung erhielt und beförderte dessen Werth auch in den übrigen Theilen des Königreiches, bis es endlich den Verlegern des Corpus Juris Hungarici gefiel, dasselbe, als einen Theil der ungrischen Gesetzgebung, in dieses mit aufzunehmen. Obgleich übrigens der eitle Werböcz in seiner Vorrede sagt: „Interitu Tripartiti nihil huic quidem Regno deterius, nihilque perniciosius in causis præsertim discernendis, justitiaque administranda fieri, aut excogitari posse"

ſo verfloſſen doch kaum 13 Jahre, als die Stände den König Ferdinand I. auf dem Reichstage von 1527 um die Veranſtaltung einer zuverläſsigeren Sammlung baten. S. Etwas über Werböcz und ſein Corpus juris Tripartiti in Grellmanns ſtatiſtiſchen Aufklärungen &c. Bd. 1ter S. 459 — 468. Vergl. Art. 10. et 11. an. 1550.

Quadripartitum opus Juris conſvetudinarii Regni Hungariæ. Zagrabiæ typis Cæſar. Regiæ privilegiatæ Typographiæ Novoszelianæ 1798. In gr. Quart.

Martini Schödelii Disquiſitio hiſtorico politica de regno Hungariæ. Argentorati 1629. 4. Dieſes unter dem Vorſitze des Mathias Bernegger zum Drucke beförderte Werk theilte Joan. Ferd. Behamb in abgekürzte Abhandlungen ab, und gab es mit vielen Anmerkungen begleitet, unter der Aufſchrift: Notitia Regni Hungariæ Berneggeriana perpetuis obſervationibus condecorata ebenfalls zu Straſsburg im J. 1678 in 8. heraus.

Hiſtoria diplomatica de ſtatu religionis evangelicæ in Hungaria, in tres periodos diſtincta. S. l. 1710. Fol.

Respublica et Status Hungariæ eines ungenannten Verfaſſers. Lugd. Batav. 1634.

Joan. Andr. Lochneri Facies juris publici Hungariæ. Tubingæ 1666; cum obſervationibus Joan. Jony. Jenæ, 1717. 4.

Michaelis Pancratii, Sabes. Trans. jurium Doctoris, Tractatus politico-hiſtorico-juridicus juris publici, regni Hungariæ magiſtratuum

et ſtatuum, tam eccleſiaſticorum, quam ſecularium, originem in genere et ſpecie exhibens. Caſsoviæ, 1668. 4.

Staat von Ungern. Leipzig, 1706. Von einem ungenannten Verfaſſer.

Mich. Bencsik Noviſsima Diæta. Nobiliſsima Principis Statuumque et Ordinum Incl. R. Hungariæ, ſive propoſitiones academ. lege Nobilitares jus patriæ publicum redolentes. Tyrnaviæ, 1722. 4.

Joa. Szegedi Aſſertor libertatis Hungaricæ, Dalmaticæ, Croaticæ et Slavonicæ Andreas II. Rex hieroſolymitanus, ſecundum lineamenta Codicis legum Hung. et præcepta artis criticæ, calamo juridico et hiſtorico adumbratus. Jaurini, 1750. 8.

Chriſt. Aug. Beck Specimen II. juris publici Auſtriaci etc. Viennæ Auſtriæ, 1752. 4. Sectio I. De Regno Hungariæ ac provinciis eidem junctis. Pag. 1 — 134. Joſeph Benzur vermehrte und verbeſſerte dieſes Werk mit verſchiedenen hiſtoriſchen Bemerkungen, und gab es im Jahre 1790 unter folgendem Titel heraus: Chriſt. Aug. Beck S. C. R. et A. M. Conſiliarii Regiminis inferioris Auſtriæ, Prof. juris publ. et feudalis, jus publicum Hungariæ, cum notis auctoris, et obſervationibus Joſephi Benzur, ex originali ejus exemplari deſumtis, et nunc primum in lucem emiſſis. Viennæ, 1790. 8. Dasſelbe Buch auch unter folgendem Titel: Ignatii Stephani Horvath, J. U. D. et S. C. R. et A. M. Aulæ familiaris, ad Tabulam Parti-

um Regni Hungariæ Transdubianarum judiciariam regiam diſtrictualem Referentis, Aſſeſſoris et Co - Judicis, Bibliotheca Juriſconſultorum Hungariæ. Tomus IV. ibid. eod. Vergl. Allgem. deutſche Bibl. Bd. 106. S. 84 — 88.

Ladisl. Sirmienſis de Carom et Szulyo, Status publicus Regni Hungariæ et ejus regiminis Forma. Viennae, 1784. 8. 134 S.

Ignat. Steph. Horvath Inſtitutiones juris publici Regni Hungariæ. Pos. 1786. 8. iſt nicht mehr als ein Theil erſchienen, der von der geographiſchen Beſchaffenheit des Königreichs handelt.

A. Fr. Kollarii Hiſtoriæ jurisque publici Regni Hungariæ Amœnitates. Vindobonæ, 1783. 8.

Ejusdem Hiſtoria diplomatica juris Patronatus Apoſtolicorum Hung. Regum. ibid. 1762. 4.

Ejusdem de Originibus et uſu perpetuo poteſtatis legislatoriæ circa ſacra Apoſtolicorum Regum Hung. ibid. 1764. 8.

Franc. Rudolphi Groſſing Jus publicum Hungariæ, unica complexum diſſertatione. Halæ, 1785. 8. 295 S.

Animadverſiones in jus publicum Hungariæ a Franc. Rudol. Groſſing editum. S. l. 1786. 8. 414 S.

Refutatio juris publici Hungariæ a Fr. Rud. Groſſing editi, conspectum jurium ac conſvetudinum Regni Hungariæ genuine perhibens. Peſtini, 1790. 8. Vergl. Lit. Z. Nro. 313. 1792.

Jos. Petrovits Introductio in jus publicum Regni Hungariæ. Vien. 1790. 93 S.

Diſſertatio politico publica de regiæ poteſtatis in Hungaria limitibus S. l. 1791. 8. Vergl. Götting. Gel. Anz. 1791. S. 1529 — 1532 und Allg. Lit. Z. Nro. 313. 1792.

Krönungs- und Reichstags-Angelegenheiten in Ungern (1790); in Meiners und Spittlers Magazin Bd. 8. St. 3. S. 403 — 406.

Capitulation Sr. kaiſerlichen Majeſtät (Leopold des II.) als Königs von Ungern; ebend. S. 406 — 410.

Propoſitionen, welche Se. kaiſerl. Majeſtät als König von Ungern den Ständen dieſes Königreichs zur Berathſchlagung vorgelegt hat; ebend. S. 411 — 418.

Beſchwerden und Wünſche der ungriſchen Stände in einem kurzen Auszuge; ebend. S. 430 — 437.

Collectio Repræſentationum et Protocollorum Statuum et Ordinum Regni Hungariæ, occaſione altiſſimi Decreti de die 28 Januarii 1790, e generalibus congregationibus reſponsi inſtar submiſſorum. Par. I. et II. Peſtini, Budæ et Caſſoviæ 1790. 8. Vergl. Gött. gel. Anz. 1791. S. 1821 — 1824. A. L. Z. 1792. Bd. 4. S. 403 — 406.

Collectio Ordinationum Jos. II. et repræſentationum diverſorum Comitatuum. Pars I. Dioſzegini, 1790. 8.

Declaratio Statuum catholicorum, qui ad conventum catholicum die 30 Novemb. An. 1790

apud Archiepiscopum Coloczenſem celebratum non influxerunt. S. l. 1791. 8. Vergl. A. L. Z. 1792. Bd. 4. S. 406. u. f.

Jus publicum Regni Hungariæ ex combinatione veterum, recentiorumque legum, in compendium ſiſtematicum redactum, et uſibus maxime ſcholaſticæ juventutis adcommodatum; ſtudio (ſic) et impendiis Stephani Roſenmann. Viennæ, 1791. 8. 255. S. S. Eine Ueberſetzung davon iſt:

Stephan Roſenmanns Staatsrecht des Königreichs Hungarn. Nach der heutigen Verfaſſung dieſes Reichs bearbeitet. Wien, 1792. 8. 390 S.

Das lateiniſche Original iſt ein Auszug eines gröſseren Werkes, welches ſchon im Jahr 1778 aus einer ganz anderen Abſicht verfertiget worden, aber bisher noch Manuſcript iſt, und Se. Excellenz Hrn. Joſeph von Uermenyi zum Verfaſſer hat. Den Auszug davon machte eigentlich der verdienſtvolle Hr. Hofrath von Lakics. Roſenmann aber ſchickte denſelben unter ſeinem Nahmen in die Welt. Der mit Ungerns Staatsverfaſſung ſehr vertraute Hr. Hofrath von Lakics iſt auch Verfaſſer eines anderen, 1137 Fol. S. ſtarken, gehaltvollen Manuſcriptes, welches das Staatsrecht des Königreichs Ungern zum Gegenſtande hat. Er vertheidiget darin mit eben ſo vieler Wahrheit, als edler Freymüthigkeit die Rechte des Königs, ohne den conſtitutionsmäſsigen wichtigen Gerechtſamen der Stände nahe zu treten.

Er erhielt von Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät den ehrenvollen Auftrag, ein Handbuch daraus zum Behufe des akademischen Unterrichtes zu verfertigen.

Martin von Schwartners Statistik des Königreichs Ungern. Pest, 1798. 8. Zweyter Theil. Ungerns Staatsverfassung oder Staatsrecht. S. 285 — 418. Vergl. Allgem. L. Z. 1798. Bd. 3, S. 553 — 566.

Staatsrechtliche Untersuchungen über die Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien zum ungrischen Reiche; in Christ. v. Engels Geschichte des ungrischen Reichs und seiner Nebenländer. Theil 2. S. 392 — 412.

Mich. Horvath Statistica Regni Hungariæ et partium eidem adnexarum. Editio altera. Posonii, 1802. 8. Pars II^da^, complectens jus publicum Monarchiæ Hungaricæ. Pag. 189 — 356.

Jos. Benkö Transsilvania. Pars prior sive generalis T. I. et II. Vindob. 1778. 8. Siebenbürgens politische Verfassung wird im 4ten Buche S. 141 u. f. abgehandelt.

Josephi Carol. Eder Breviarium juris Transsilvanici cum procemio de fontibus juris Transsilvanici et indice locupletissimo. Cibinii, 1800. 8. 196. S.

Ejusdem Obſervationes criticæ et pragmaticæ ad hiſtoriam Transſilvaniæ sub Regibus Arpadianæ et mixtæ propaginis. Additis X exurſibus ceu prolegomenis hiſtoriæ ſub Principibus Transſilvanis. ibidem 1803. 8. 230 S.

Ueber die jetzige Staatsverfaſſung Siebenbürgens; in den ſiebenbürgiſchen Provinzialblättern. B. 1. H. 2. S. 105. ff.

Breviſſimum compendium Principatus Transſilvanici Hiſtoriæ ab An. 1526. uſque ad Annum 1703, cum variis documentis et diplomatibus; in Hiſtoria diplomatica de ſtatu religionis evangelicæ in Hungaria P. 1—56.

Uwagi nad rzadem Galicyikim, przyczyny dla ktòrych do tego ſtopnia nikczemnosci Prowincya ta przyszla, a nakoniec sposoby, iakiemiby los tego kraju poprawié mozna (d. i. Betrachtungen über die Verfaſſung von Galizien, über die Urſachen ſeines Verfalls, und über die Mittel, dieſem Lande aufzuhelfen). 1790. 8. Dagegen kam heraus: Magna Charta von Galizien, oder Unterſuchung der Beſchwerden des galiziſchen Adels polniſcher Nation über die öſterreichiſche Regierung (von dem Gubernialrathe Eduard von Kortum zu Lemberg). Jaſſy 1790. 8. Auch in Grellmanns ſtatiſtiſchen Aufklärungen B. 1. S. 1. u. ff.

II. Thronfolge, Minderjährigkeit, Vormundschaft und Groſsjährigkeit.

Fr. Ferd. Schrötters fünfte Abhandlung aus dem öſterreichiſchen Staatsrechte, von der Erbfolgs-Ordnung, wie auch Vormundſchaft der durchlauchtigſten Erzherzoge. Wien 1766. 8. 560 Seiten. Mit 9 Urkunden. Vergl. Gött. G. A. 1766. S. 1075. ff.

(Joh. Adam von Ickſtadt's) Geſchichtsmäſsige Ausführung, daſs von den Zeiten Kaiſers Rudolph des 1ſten das Recht der Erſtgeburt unter den Erzherzogen von Oeſterreich niemahlen beobachtet worden, oder: Ordnung, in welcher die Erzherzoge von Oeſterreich, und zwar, da deren mehrere waren, unter einander ſuccediret, und die öſterreichiſchen geſammten Lande regieret haben. München 1741. Fol. Da öſterreichiſcher Seits dagegen geſchrieben worden: ſo vertheidigte ſich der Verfaſſer, abermals ohne ſich zu nennen, in folgender Schrift:

Einſtweilige Abfertigung der vorläufigen Beantwortung der bayriſchen Ausführung. 1741. Fol.

Rom. Oppenritter Conſideratio ſuper jure ſucceſſionis in terras et regiones ad ſereniſſ. domum Auſtriacam pertinentes. Vienn. 1751. 8.

Information des Kaiſ. geh. Raths, Hrn. Reinhard Streinens, Freyh. von Schwartzenau, daſs das Königreich Böhmen kein Wahl-ſondern ein Erbkönigreich des löblichen Erzhauſes Oeſterreich ſey de a. 1575 od. 1599. — in Mich. Lon-

dorp Act. publ. T. I. S. 786 — 794. und in Lünig Grundfeste Eur. Pot. Gerechtſ. Th. 1. S. 23 — 33.

Jus hæreditarium et legitima ſucceſſio in regno Bohe. Ferd. II. Auſtr. nunc Imp. Aug. Hung. et Boh. Regis. Vienn. 1620. 4.

Loth. Schrodt diſſ. jur. publ. de jure ſucceſſionis fœmineæ in regno Bohemiæ. Prag 1759. 4.

Beat. Wiedmanns Information, darinnen aufgeführet, was das Haus Oeſterreich für Erbgerechtigkeit zu dem Königreich Hungarn von Alters gehabt, auch durch Kaiſer Ferdinanden ſey erheyrathet worden, in Melch. Goldaſti Collectione variorum conſiliorum de ſucceſſione et jure hæreditario Familiæ Regiæ in Hungariam, Bohemiam acquiſitasque Provincias. Tomus II. Francof. 1719. Fol. S. 2 — 86. Vergl. Kollarii Auctarium ad Urſinum Velium de Bello Pannonico. Viennæ 1762. 4.

Joan L. B. de Kemeny Transſilvano-Hungari Commentatio hiſtorico-juridica de jure ſuccedendi ſereniſſimæ Domus Auſtriacæ in Regnum Hungariæ. Halæ Magdeburgicæ 1731. 4.

Euſeb. Verini (Jos. Benczur Senat. Poſonienſis) Comm. jurid. crit. de hæreditario jure ſereniſſimæ Domus Auſtriacæ in Apoſtolicum Regnum Hungariæ. Vienn. et Lipſ. 1771. 8. Vergl. Gött. G. A. 1771. S. 1339 — 1343.

De hæreditario ſuccedendi jure Ducum primum, deinde Regum Hungariæ, inde ab origine Monarchiæ usque ad noſtra tempora. Liber Singularis. (Von G. v. Lakics, k. k. Hofrathe

und Ritter des öſter. kaiſerl Leopolds-Ordens) Dieſe intereſſante Abhandlung iſt eben bey der hochl"blichen Polizey-und Cenſur-Hofſtelle.

Acta publica und verſchiedene andere Schriften, die Succeſſion in denen öſter. Erblanden, und jetzt regierender Röm. Kaiſ. Majeſtät darüber errichtete Sanctionem pragmaticam betr. (von J. J. Moſer) Th. 1. Frkf. 1732. 8.

Acta publica conſtitutionis pragmaticæ Auſtriacæ. — in G. M. Ludolf tract. de jure primogenituræ. Jen. 1733. Fol.

Standhafte Behauptung der bey dem Erzhauſe Oeſterreich feſtgeſtellten Erbfolgeordnung u. deshalben von dem Röm. Reiche übernommenen Garantie. 1732. 4 — auch in Fabers Staatskanzl. Th. 62. S. 474 — 595.

(Gottfried. Ern. Fritſch) Meditatio ad Imp. Caroli VI. Sanctionem pragmaticam de ordine ſuccedendi in regna et ditiones Auſtriacas ejusque Garantiam generalem ab imperio decreto comitiali majoribus numero ſuffragiis confecto ſuſceptam, et contra quoscunque præſtandam. 1732. 4. edit. recogn. 1734. 8. Auch in Fabers Staatskanzl. Th. 64. S. 210 — 297.

Diſcurſus de ſucceſſione fœminea in regna et provincias Auſtriacas occaſione ſanctionis pragmat. publicatus, adjecta ipſa ſanctione et privilegio Friderici I. 1733. 4. — Auctore Burc. Gottl. Struvio rec. Jen. 1740 4. — auch in Fabers Staatskanzl. Th. 61. S. 516 — 632.

Unumſtöſsliche Ausführung und rechtliche Grundurſachen der beſtſtabilirten Erbfolge in dem

Allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich und denen dazu gehörigen Königreichen und Landen. 1734. (1740). 4.

Just. Hen. Böhmeri dissertatio de sanctionum pragmat. indole et auctoritate. Hal. 1737. 4.

Ausführliche Geschichte der öster. Sanctionis pragmaticæ und derselben vielfältigen Garantie. — in den Genealog. hist. Nachrichten. Th. 25. S. 3—30.

Unstreitige Erbfolgs-Ordnung des Erzhauses Oesterreich, wie solche a. 1713 von weiland Ihro K. K. Maj. solenniter declarirt, a. 1719 von Kursachsen, und a. 1722 von Kurbayern acceptirt, a. 1731 von der Krone England und den Generalstaaten, wie auch von dem h. Röm. Reich, ferner a. 1735 von den Königen in Frankreich und Spanien angenommen und garantiret worden. Schweidn. 1740. 4.

Die pragmatische Sanction und beständiges Gesetz wegen der Successionsordnung, Erbfolg u. untheilbarer Vereinigung Ihrer K. und K. Cath. Maj. Caroli VI. Königreiche, Provinzen u. Erblande, nebst einer vorhergehenden historischen Erläuterung über dieselbe. Frankf. u. Leipz. 1741. 4.

Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte in Fortsetzung des Schrötterischen Werkes. Die erste seit Kurzem erschienene führet den Titel:

Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grossjährigkeit im österreichischen Kaiserstaat u. Kaiserhause. Von Jos. Freyh. v. Hormayr zu

Hortenburg, Direktor des k. k. geheimen Staats-Hof- und Hausarchivs, Hoffekretär im Departement der auswärtigen Geſchäfte, mehrerer gelehrten Geſellſchaften auſserordentlichem Ehrenmitgliede. Wien 1808. 8. 272 S. mit 23 Beweisſtellen.

III. Erbhuldigung, Krönung und Kleinodien.

Franz Ferd. Schrötters dritte Abhandlung aus dem öſterr. Staatsrechte von den Erbhuldigungen und Kleinodien der Erzherzoge von Oeſterreich. Wien 1763. 8. 188 S. Anhang der 17 Beylagen 56 S.

Beſchreibung der Erbhuldigung, wie ſolche den 10. Sept. 1732 dem Allerdurchlauchtigſten Römiſchen Kaiſer Carl VI., zu Germanien, Hiſpanien, Hungarn und Böheim Könige, Erzherzogen zu Oeſterreich &c. &c. von den geſammten Ständen des Erzherzogthums Oeſterreich ob der Ens, in Dero Haupt- und Reſidenzſtadt Linz allerunterthänigſt abgelegt worden; in dem Supplemente des erſten Theiles der genealog-hiſtoriſchen Beſchreibung der löblichen Herren Stände des Erzh. Oeſterreich ob der Ens. Fortgeſetzt bis Ende 1732. Von J. G. Adam, Freyh. v. Hoheneck u. ſ. w. Paſſau 1733. Fol. S. 58—73.

Erbhuldigungsact in Krain auf Befehl der Stände beſchrieben von Carl. Sigfr. von Perizhoff. Laybach 1739.

Das königl. böhmiſche Krönungsceremoniell, in welchem nebſt einer allgemeinen Abhandlung von dieſer Krönung, alle beſondere Krönungsactus der Könige und Königinnen aus dem Erzhauſe Oeſterreich, ſo viel deren zu bekommen, enthalten. Frankf. u. Leipz. 1723. 8. mit K. 284 S. (beſchr. die Krönungen Albr. bis Leopold I.)

Fridr. Ludw. Berger diſqu. de jure conſecrandi Regem et Reginam Bohemiæ, ad Archiepiscopum Pragenſem ſpectante, itemque de inaugurationis Bohemicæ indole. Lipſ. 1723. 4. (nebſt einer wahrhaften Relation der Krönung Leopolds I. 1656. 14 Sept.)

Gottfr. Joſ. Martins ausführliche und gründliche Beſchreibung des Einzugs, der Erbhuldigung und der Krönung Kaiſer Karls VI. und Kaiſerin Eliſabeth. Prag, 1723. Fol.

Joſ. Heinrich Ramhofskys Beſchreibung des königl. Einzugs, der Erbhuldigung und Krönung Ihro k. Majeſtät Mariä Thereſiä. Prag, 1743. Fol. mit Kupf.

Nachricht von den bey der Krönung eines Königs und einer Königin in Böhmen gewöhnlichen Ceremonien; in J. E. Fabris neuem geographiſchen Leſebuche zum Nutzen und Vergnügen. B. I. S. 187 — 225.

Geſchichte des Krönungsceremoniells der Könige und Königinnen in Böhmen von der älteſten Epoche bis auf unſere Zeiten. Prag, 1791. 8.

Actenmäſsige Krönungs-Geſchichte des Königs von Böhmen Leopold des II. und Marie Louiſens. In 3 Heften von Johann De-

brois, k. Gubernial-und Präſidial-Sekretäre (nunmehr. k. k. Hofſekretäre). Prag, 1792. 8.

Petr. de Rewa Commentarius de Sacræ Coronæ Reg. Hung. virtute, victoria, fortuna. Aug. Vindel.. 1613. Vergl. Scriptores Rer. Hungaricarum veteres ac genuini etc. (cum ampliſſima præfatione Math. Belii, Tom. II. cura et ſtudio Joan. Georg Schwandtneri etc. Vindob. 1746. Fol. ſine præf. ac indice 859 p.) pag. 416—485.

Mart. Schmeizelii Discurſus de origine et fatis ſacræ, angelicæ et apoſtolicæ Regni Hungariæ Coronæ; bey deſſen Comment. de coronis tam antiquis, quam modernis iisque regiis (Jenæ, 1712. 4.) p. 205 ſqq.

Ejusdem Schediaſma de Inſignibus, vulgo Clenodiis Regni Hungariæ, ut et ritu inaugurandi Regem Hungariæ. Jenæ, 1713. 4. Verbeſſert und vermehrt in Schwandtneri Script. Rer. Hung. T. II. pag. 486. ſqq.

Beſchreibung deren Gebräuchen und Feyerungen der Krönung Maria Thereſia als Königs in Hungarn. 1741. 25. Brachmonat; in Script. Rer. Hung. etc. pag. 526—601.

Joſ. Pet. Milleri Progr. de Corona Hungariæ Apoſtolica. Ulmæ, 1759. 4.

Solennia inauguralia ſereniſſimorum ac potentiſſimorum Principum utriusque ſexus, qui ex auguſta ſtirpe Habsburgo-Auſtriaca ſacra Corona Apoſtolica in Reges Hungarorum Reginasque periodo tertia redimiti ſunt. Induſtria synchronorum ſcriptorum adumbrata, quorum ſelecta

opuſcula hujus argumenti vulgata et anecdota collegit, ordine chronologico diſpoſuit, junctimque edidit Martinus Georgius Kovachich, Senquiczienſis; cum approbatione cenſuræ generalis ordinariæ. Peſtini, 1790. Fol. — Vergl. Gött. gel. Anz. 1791. S. 1594 — 1597. A. L. Z. 1792. Bd. 4. S. 401. u. f.

P. Alex. Horányi Commentarius de ſacra Corona Hungariae. Peſt. 1790. 8. 378. S. Vergl. Catona Diſſert. Criti. in Commentarium Al. Horányi. Bud. 1790. 8.

Sam. Décsy á Magyar Sz. Koronának és ahoz tartozó Tárgyaknak hiſtoriája. Bétsben (Wien), 1792. 8. 599 S.

Die gewöhnliche Krönungsfeyer der ungar. Könige und Königinnen (für Ungerns edle Patriotinnen), von Adalbert von Baritſch, Lehrer der Statiſtik zu Peſt. 1790. 8. 63 S.

Ad. Potkonitzkys freymüthige Betrachtung über die Krönung in Ungern u. ſ. w. Preſsburg, 1790. 8.

(G. Praii) Commentatio hiſtorica de vetere Reginas H. coronandi more, et quid in de juris conſequutæ videntur. 1792. 8.

Disquiſitio de jure coronandarum Reginarum Hungariæ. Peſtini, 1792. 8.

IV. Titel und Wappen.

Joſ. Georg. Eſtor de cognominibus auguſtalibus, ſive honorum nominibus provinciis-

que, quae ſacro imperatorio Francisci I. nomini adjiciuntur. Marburgi, 1754. 4.

Joh. Friedr. Joachim von dem Erzherzoglichen Titel, welchen die Prinzen aus dem Hauſe Oeſterreich führen; in deſſen Sammlung vermiſchter Anmerkungen u. ſ. w. (Halle, 1754. 8.) Th. 1. S. 1 — 27.

F. Ferdinand Schrötters zweyte Abhandlung aus dem öſterreichiſchen Staatsrechte von den Titeln und Reichserzämtern des Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich. Mit einem Anhange von 20 Urkunden. Wien, 1762. 8. 353 S.

Lud. Albr. Gebhardi's Geſchichte der Titel des erzherzoglich - öſterreichiſchen Hauſes; in deſſen geneal. Geſchichte der erblichen Reichsſtände in Deutſchland. (Halle, 1779. gr. 4. S.) 120 — 141.

Deſſelben Geſchichte des erzherzoglich-öſterreichiſchen Wappens. Halle. S. 16 — 101. Mit 3 Kupfertafeln.

Von den Wappen handelt auch der erſte Band der Monumenta auguſtae Domus Auſtriacae von P. Marquard Herrgott. Vindob. 1750. Fol.

Conſtantin Franz von Kauz vollſtändige Aufklärung der Geſchichte des öſterreichiſchen Wappenſchildes in zween hiſtoriſch - kritiſchen Abhandlungen, worinnen ſehr viele bisher unbekannte Wahrheiten und Ausſichten, beſonders in der Geſchichte des durchl. Erzhauſes, in der Heraldik und Sphragiſtik, entdecket und eröffnet worden. Wien, 1781. 4.

Joh. Chr. Gatterer de Insignibus Austriaco-Ungaricis; in Commentatt. Societ. reg. Gött-ting. ad a. 1789 et 1790. Vol. X. Cl. hist. Nro. IX. Auszug in den Götting. gel. Anzeigen 1788. S. 2009 — 2014. Vergl. auch dessen praktische (Heraldik. Nürnberg, 1791. gr. 8.) S. 19 — 37.

Gelas. Dobner's historisch-kritische Beobachtungen über den Ursprung, die Abänderung und Verdoppelung des böhmischen Wappenschildes; im 4ten Bd. der Abhandl. einiger Privatges. in Böhmen (1799).

Carl Ferd. v. Scherz historische und heraldische Erklärung des mährischen Landwappens. Nürnberg, 1699. 4.

Jos. Wratisl. v. Monse Abhandlung über das mährische Landeswappen. Olmütz, 1792. 8.

Franc. Caroli Palma. S. J. Heraldicæ regni Hungariæ specimen, regia provinciarum, nobiliumque Scuta complectens. Vindob. 1766. 4.

Desselben Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche Maria Theresia als Apostolische Königin von Hungarn führet. Wien, 1774. 8. Lateinisch in Rud. Comit Coronini (S. potius Erasmi Froelichii) Specimine genealogico-progonologico Habsb. Austr. prosapiæ, novis accessionibus locupletato et continuato. ibid 1774. Fol.

Mich. Conr. Curtii Progr. II. de regno Galitiæ seu Haliciæ, in titulis Regum Hungariæ obvio. Marb. 1769. 4.

Titulatur und Wappen Sr. Oesterreichisch-Kaiserlichen und Königlich-Apostolischen Maje-

ſtät nach den durch den Preſsburger-Frieden herbeygeführten Veränderungen und der allerhöchſten Pragmatikal-Verordnung vom 6ten Auguſt 1806. Mit einem Abdrucke dieſer letzteren. Wien. Aus der Kaiſerl. Königl. Hof- und Staatsdruckerey. 1806. Fol.

V. Hofſtaat; Hof-Erz- und Erbämter.

Hof- und Staats-Schematismus des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey. 1807. gr. 8. Vergl. Neue Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Jan. 1808. S. 7 bis 16.

Oeſterreichiſch-Kaiſerlicher Hofkalender auf das Jahr 1808. Zum Gebrauche des Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Hofes. Wien. 4.

Almanach de la Cour pour l'An 1807. A Vienne, 1807. kl. 8. Vergl. Neue Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. April, 1807. S. 157 — 160.

Joh. Wilh. Comitis de Wurmbrand de hereditariis provinciarum Auſtriacarum officialibus Commentatio. Vindob. 1705. 4. Ed. II. curante J. G. Eſtor. Lipſ. 1737. 4.

Carl Eman. v. Riegger's Abhandlung von dem öſterreichiſchen Marſchalle, deſſen Pflichten, Vorzügen und Vortheilen. 1ſter Th. Wien, 1775. 8.

Balbin von den Reichs-Hof- und Erbämtern in Böhmen überhaupt. Aus der lateinischen Handschrift; in (J. A. von Rieger's Mater. zur Statistik von Böhmen. H. 6. S. 157—168.

Andr. Bel Commentatio de Archiofficiis Regni Hungariæ. Lipsiæ, 1749. 4. 54. S.

Jo. Szarka Conjectura de origine, potestate et antiquitate nominis Nándor-Ispan. Sopronii. Ohne J. 8.

Diploma neoer. Turmæ Prætor. Posonii, 1760. Fol. et 4.

Der Obergespan, Comes Parochialis, vel Parochianus, jetzt Supremus Comes Comitatus; in v. Windisch neuem ungrischen Magazin B. 1. H. 2. S. 150 — 163.

Der Erb-Obergespan, Comes Perpetuus Comitatus. Ebend. S. 164 — 170.

Der Erbgraf eines Ortes oder Freygraf, Comes pepetuus loci, seu Liber Comes. Ebend. S. 170—176.

Der Reichs- und Hofrichter, Comes Curialis Regis, jetzt Judex Curiæ Regiæ. Ebend. H. 4. S. 347 — 362.

Der Hofrichter der Königin, Comes Curialis Reginæ, oder Judex Curiæ Reginalis. Ebend. S. 362 — 365. — Diese fünf Auffätze sind von K. G. von Windisch.

VI. Ritterorden.

Vom goldenen Vliesſorden vergl. Pütter's Lit. des d. Staatsrechtes. Th. 3. S. 214—215. Th. 4. S. 233. beſonders:

Joh. Gruber S. Joh. Casp. de Pogrell Vindiciæ Auſtriacæ pro aurei velleris ordine. Halæ, 1724. 4.

Georgii Henrici Ayreri Diſſ. de magno Magiſterio Equeſtris Ordinis aurei velleris Burgundo-Auſtriaci fœminino-masculini. Götting. 1748. 4. Vergl. Erl. g. Z. 1748. Th. I. S. 303.

Ejusdem Diſſ. de colliſione proteſtationum illuſtrium, etiam noviſsimam circa quæſtionem: Quis ſit caput legitimum Ordinis aurei velleris. Götting. 1794. 4.

Hiſtoria de la inſigne Orden del Toyſon de Oro, eſcrita por D. Julian de Piredo y Salazar. Madrid, 1788. 3 Vol. in Fol.

Joh. Petr. de Birkenſtock Diſſ. de legitimo et ſupremo capite aurei velleris ad illuſtrationen art. 13. præliminarium pacis Aquisgranis. Erf. 1748.

Jo. Zach. Hartmann Or. de ordinis aurei velleris Capite ſupremo Car. VI., cum progr. Jo. Burch. Menken de ritu celebrandi feſtum aurei velleris. Lipſ. 1724. Fol.

Hochadeliche und gottſelige Verſammlung vom Sternkreuz genannt, ſo von Ihro kaiſerl. Majeſtät Eleonora, verwittibten römiſchen

Kaiſerin aufgerichtet. Wien, 1760 (1768). 8. 142 S.

Statuten des löblichen militäriſchen Mariä Thereſiä-Ordens. Wien, 1759. 4. 44 S.

Ernſt Klopfſtock's Oeſterreichiſcher Ritter-Ordenalmanach auf das J. 1780. Wien und Preſsburg. 8.

Hiſtoriſche Nachricht von dem neuen Militär Marien Thereſien-Orden. Mit Kupfern. Nürnberg, 1763. 4.

Geſchichte des k. k. militäriſchen Marie Thereſie-Ordens ſeit desſelben Stiftung. Nebſt einem Anhange von den vorzüglichſten, in den k. k. Erbſtaaten florirenden Ritter-Orden. Regensburg und Mainz, (eigentl. Wien), 1796. 8. 84. S. Vergl. Allg. L. Z. 1797. Bd. 4. S. 60. u. f.

Conſtitutiones inſignis Ordinis Equitum S. Stephani. Viennæ, 1764. Fol.

Cziraki de Ord. equit. aurat. Hung. Peſt, 1792. 8.

Ueber den Ritter-Orden des h. Wenzels im Königreiche Böhmen. Von Fr. Joſ. von Bretfeld, k. k. Hofconcipiſten. Wien, 1807. 8. 44. S. Vergl. Joh. Debrois actenmäſsige Krönungsgeſchichte des Königs von Böhmen Leopolds des II. und Marie Luiſens. H. 1. S. 142 — 150.

C. Gärtners Geſchichte und Verfaſſung des 1701 für den ſalzburgiſchen Landadel errichteten militäriſchen Ruperti-Ritter-Ordens, nebſt dem Ordens-Codex und einem Verzeichniſſe aller bisherigen Ritter mit kurzen Nach-

richten von ihrem Leben. Salzburg, 1802. 8, 216 S.

Der deutſche Ritter-Orden; im Hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Archiv für Süddeutſchland. S. 61 — 68.

Beytrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Preſsburger Friedensſchluſſes, in ſo weit derſelbe den deutſchen Ritter-Orden betrifft. Mit Urkunden. Deutſchland 1807. 8. 160 S.

Carl Joſ. Biener's von Bienenberg Analecten zur Geſchichte des Militärkreuzordens mit dem rothen Sterne. Prag und Wien 1787 (eigentl. 1786). gr. 8.

VII. Reichs-oder Landſtände.

Schauplatz des landſäſſigen Nieder-Oeſterreichiſchen Adels vom Herren-und Ritterſtande, von dem XI. Jahrh. an, bis auf jetzige Zeiten. Von Fr. Carl Wiſsgrill, k. k. Hofſekretär. 1. Band. Wien 1794. 2ter B. ebend. 1795. 3ter B. ebend. 1797. 4ter B. ebend. 1800. 4. Vergl. Allg. L. Z. 1794. B. 4. S. 357-360.

Die löblichen Herren Stände des Erzherzogthums Oeſterreich ob der Ens, als Prälaten, Herren, Ritter und Städte, oder genealog- und hiſtoriſche Beſchreibung von deroſelben Ankunft,

Stift - Erbau - und Fortpflanzung, Wappen, Schild u. Helmen, ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern und Städten. Mit sonderm Fleiss zusammen getragen durch Dero Mitglied und gewesten Verordneten Johann Georg Adam, Freyherrn von Hoheneck, Herrn zu Schlissberg u. s. w. 1ster Theil. Passau 1727. 2ter Th. ebend. 1732. 3ter Th. ebend. 1747. Dieser Theil enthält die Beschreibuug der erloschenen Familien. Fol.

Versuch über die ersten Grundlinien des Oesterreichischen Landadelrechts. Von Doctor Schwabe. Wien 1782. 8. 228 S.

Abhandlung über das steyrische Tazrecht nach dem ständischen Tazpatente vom 31. Jän. 1650. Von Johann Georg Landsmann. Grätz 1807. 8. 102 S.

Landesmatrikel der gefürsteten Grafschaften Görz u. Gradiska; in Freyh. v. Liechtenstern's Archiv für Geographie u. Statistik. 1802. H. 7. S. 20 — 23.

Von den böhmischen Landständen, Landtagen und Landämtern; aus dem Lateinischen des Paul Stransky übersetzt (von Cornova). Prag 1790. 8. 67 S.

Von den Ständen (des Königreichs Böhmen) überhaupt; in (v. Rieggers) Materialien zur alten u. neuen Statistik von Böhmen. H. 8. S. 38 — 44.

Von dem landständischen Ausschusse in Böhmen; in (v. Rieggers) Archiv der Geschichte und Statistik insbesondere von Böhmen Th. 3. S. 143 — 146.

Die Böhmischen Landtagsschlüsse nach der Schlacht am Weissenberge unter Ferdinand II. In tabellarischer Uebersicht; in (v. Rieggers) Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. H. 10. S. 237 — 282.

Landtagsschluss der 4 Stände des Markgrafthums Mähren von 27. Sept. 1801 bis 18. Sept. 1803; in des Freyh. von Liechtensterns Archiv für Geographie und Statistik &c. H. 7. S. 75 — 88.

Vestigia Comitiorum apud Hungaros ab exordio Regni eorum in Pannonia usque ad hodiernum diem celebratorum, e scriptoribus ac diplomatibus eruit Martinus Georgius Kovachich, Senquicziensis J. Com. Zemplin. Tab. jud. Assessor. Budæ 1790. 8. Vergl. Allg. Lit. Z. 1792. B. 4. S. 396 — 400.

Supplementa ad Vestigia Comitiorum &c. Tomus I. Edidit idem ibid. 1798. — Tomus II. ibid. 1800. Tom. III. 1801. 8. — Vergl. Ebend. 1799. B. 2. S. 677 — 680. 1800. Ebend. B. 4. S. 581 — 584. 1801. B. 3. S. 161 — 165.

De comitiis Regni Hungariæ, deque organisatione eorundem Dissertatio juris publici Hungarici. S. l. 1791. 8. 176 S. Von dem ungenannten Verfasser der vorhin erwähnten Diss. de regiæ potest. in Hung. limitibus. — Vergl. Götting. gel. Anz. 1791. S. 153 — 1535. Allg. Lit. Zeit. 1792. B. 4. S. 434 — 437.

Jo. Tomka Száſzky Commentatio historica et politica de Comitiis inclyti Regni Hungariæ. Dieselbe macht den 3ten Theil der Ig. St. von

Horwath Bibliotheca Juris - Confultorum Hungariæ aus.

Ungrifcher Reichstag. Actenmäfsiger Bericht aus einer Ungrifch gedruckten Landeszeitung, betitelt Magyar Kurir (der ungrifche Courier); in v. Schlözers Staatsanzeigen H. 56. S. 451—461.

Nachtrag und Erläuterungen über Reichstag, Clerifey, Reichsftände in Ungern und Siebenbürgen. ebend. H. 64. S. 400 406.

Sammlung der Ungrifchen Reichstagsgefetze vom J. 1791. Prefsburg 1791. 4.

Refultat des Ungrifchen Reichstages vom J. 1790 u. 1791; im Hiftorifch-politifchen Journal der k. k. Erblande. (Wien 1792. 8.) H. I. S. 26—39. H. II. S. 158—168. H. III. S. 301—302. H. IV. S. 113—117. H. V. S. 213—215.

Ungrifcher Reichstag vom J. 1802; im Magazin für Gefchichte, Statiftik und Staatsrecht der öfterreichifchen Monarchie (B. I. Göttingen 1806. 8.) S. 69—145.

Diarium Comitiorum Regni Hungariæ anni 1805., originarie linqua Hungariæ conceptum et auctoritate Comitiorum latinitate donatum. 1805. XXIV. u. 101 S. Text u. 72 S. Beyl. Fol. Vergl. Allg. Lit. Z. vom J. 1807. No. 117. S. 935 ff. Halle.

Diarium Comitiorum a Francisco I. in Civitatem Budenfem An. 1807 indictorum. Hungarice et latine. Peftini 1808. Fol.

Diætæ; five rectius Comitia Transfilvanica, eorumque Decreta, quæ vulgo adpellantur Arti-

culi Diætales. Auctore Josepho Benkö, Societatis scientiarum Batavo Harlemensis Sodali. Cibinii et Claudiopoli 1791. 4.

Ejusdem Imago inclytæ in Transsylvania Nationis Siculicæ historico-politica. Ex probatissimis historiis, et cumprimis legibus patriis, atque comitiorum decretis, sive articulis diætalibus adumbrata. Ibid. 1791. 8. 88 S.

Ausser den in der zum ersten Theile meiner General-Statistik des österreichischen Kaiserthumes gehörigen Literatur S. LXXX u. LXXXI angeführten, die Siebenbürger Sachsen betreffenden Schriften:

Der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet, und aus bewährten Urkunden bewiesen. Hermannstadt, 1790. 8. 115 S.

Neueste Grundacte zur Municipal-Verfassung der Deutschen in Siebenbürgen; in Grellmann's statistischen Aufklärungen &c. B. 3. S. 425 — 456.

De initiis juribusque primævis Saxonum Transsilvanorum Commentatio, quam autographorum potissimum documentorum fide conscripsit Josephus Carolus Eder, Civis Coronensis, liber. artium et philos. Doctor, Scholæ norm. Cibin. Director. Viennæ 1792. 4.

Practischer Leitfaden zur Kenntniſs der in Oeſterreich unter der Ens für das Unterthansfach beſtehenden Grundgeſetze. Von Ferd. Edlen v. Hauer. 4. Bde. Wien 1800 — 1802.

Abhandlung von den Landesgiebigkeiten (Abgaben) und Leiſtungen in den Herzogthümern Steyermark, Kärnthen u. Krain; in A. Koſchaks ſyſtematiſchem Handhuche über die adelichen Richteramts - Taxen (Taxen d. a. R.) &c; in den öſterreichiſch - deutſchen, böhmiſchen u. galiziſchen Erblanden (Erbländern). Grätz 1807. 8. 46 S. Vergl. Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Sept. 1807. S. 100 ff.

Urbarial - Regulation, oder Richtſchnur für Ingenieurs zur Regulirung der Unterthanen im Königreiche Ungarn. Enthaltend ſowohl die Anleitung zur Regulirung ſelbſt, als auch die nöthigen Tabellen, nach welchen die beendete Ausmaſs dem betreffenden löb. Comitate zur Autentication u. Gutheiſsung der hochlöb. Statthalterey zu unterbreiten kommt. Von Franz Brechter, fürſtl. Eszterházyſchem Oberingenieur. Eiſenſtadt in der fürſtl. Eszterházyſchen Buchdruckerey. 1804 8. 64 S. u. 6 Tabellen. Vergl. Annalen der Lit. des öſter. Kaiſerthumes. April 1807. S. 160.

Ueber den Character der Bauern und über ihr Verhältniſs gegen die Gutsherren und gegen die Regierung; in den vermiſchten Aufſätzen, welche einzeln oder in Zeitſchriften erſchienen ſind. Neu herausgegeben und verbeſſert von Chriſtian Garve. Breslau 1796. 8.

Nachtrag

zu der im 1sten Theile der General-Statistik des österreichischen Kaiserthumes enthaltenen Literatur der Statistik der österreichischen Monarchie.

A. Allgemeine Schriftsteller und Zeitschriften.

S. XXX.

M. Georg Christian Raffs Geographie für Kinder (oder vielmehr für Lehrer): Erster Theil, welcher Deutschland enthält. Nach des Verfassers Tode gänzlich nach einem andern Plane neu ausgearbeitet von Christian Carl Andre, fürstl. Waldeckischem Erziehungsrathe, Director der protestantischen Schule zu Brünn, Ehrenmitgliede der Churfürstl. Sächsischen Leipziger ökonomischen Societät, der naturforschenden Gesellschaften zu Halle und Jena, der Societät der Forst- und Jagdkunde zu Walterhausen, der nützlichen Wissenschaften zu Erfurt, Correspondenten und Agenten der mineralogischen Gesellschaft zu Jena. Zweyte Auflage: Göttingen 1806. In gr. 8. 1244 S.

oder

Erstes geographisches Lehrbuch für die Jugend, zum Gebrauche der Lehrer &c.

G. Oesterreichischer Kreis.

K. Zu Deutschland gehörige Nebenländer.

Vergl. Neue Annalen der Literatur des österreichischen Kaiserthumes. Febr. 1807. S. 76 ff.

Statistische Uebersicht des österreichischen Erb-Kaiserstaates. Nach seinem Zustande in der ersten Hälfte des Jahres 1807 dargestellt von Joseph Marx Freyherrn v. Liechtenstern. Mit einer Charte dieser Monarchie. Wien 1807. Fol.

Georg Hassels, Professors der Statistik und Erdkunde, Statistischer Abriss des österreichischen Kaiserthumes nach seinen neuesten politischen Beziehungen. Nürnberg und Leipzig 1807. 8. 296 S.

Naturwunder des österreichischen Kaiserthumes. Von Dr. Franz Sartori. 2 Th. mit 8 schönen Kupfern. Wien 1807. 8. Vergl. Neue Annalen der Literatur des österreichischen Kaiserthumes. May 1808. S. 214 ff.

Kurze merkantilische Erdbeschreibung der österreichischen Erbstaaten. Mit dem Nothwendigsten aus der mathematischen Geographie. Verfasst von Franz Xav. Bonsaing, Professor an der k. k. Realakademie in Wien. Wien, 1808. 8. 72 S. Vergl. Neue Annalen der Lit. des österreichischen Kaiserthumes. Aug. 1808. S. 59—61.

Die Landwirthschaft des österreichischen Kaiserthumes. Von dem k. k. Hof- und Gerichts-Advocaten, der sämmtlichen Rechte Doctor, Franz Heintl, Herrn der Herrschaften Raspach und Nexing, Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien, und der k. k. und ständischen Ackerbaugesellschaft in Kärnthen. Erster Theil.

Wien 1808. In 8. S. 562. Vergl. Neue Annalen der Lit. des österreichischen Kaiserthumes. Aug. 1808. S. 63 — 73.

Statistischer Umriss der österreichischen Monarchie; in dem Politischen Journal 1804. S. 313 — 320.

Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat. Herausgegeben von mehreren Geschäftsmännern und Gelehrten. 1 B. Wien 1808. gr. 4.

Der Friede zu Presburg in seinen Folgen für Oesterreich &c. geographisch, statistisch u. staatsrechtlich mit historischen Einleitungen erläutert; in den Allg. Geogr. Ephem. B. XIX. S. 269 — 316.

B. Besondere Schriftsteller und Zeitschriften.

I. Erzhersogthum Oesterreich.

S. XXXV.

Nach Z. 10. Vol. III. Fol. Vindobonæ 1805. 66 S. und 100 illuminirte Kupfertafeln. Vergl. Neue Annalen der Lit. des österreichischen Kaiserthumes. Januar 1807. S. 22 — 26.

Andreas Stütz, k. k. Rathes und Directors der k. k. Naturalien Sammlung in Wien, Mineralogisches Taschenbuch. Enthaltend eine Oryctographie von Unterösterreich zum Gebrauche reisender Mineralogen. Herausgegeben von J. G. Megerle von Mühlfeld. Mit des Verfassers Por-

trait. Wien u. Trieſt 1807. In 8. 394 S. Vergl. Neue Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. May 1807. S. 219 ff.

Taſchenbuch für Freunde ſchöner vaterländiſcher Gegenden. 4 Jahrgänge. Auch unter dem Titel: Mahleriſche Streifzüge durch die intereſſanteſten Gegenden um Wien. Wien — 1808. 8.

Ueber die natürliche Beſchaffenheit und den Culturſtand des Marchfeldes und ſeiner Bewohner; in den vaterländiſchen Blättern für den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat. Nro. II, III. und IV. 1808.

Topographiſche Nachrichten von der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

S. XXXVII.

Kurze Beſchreibung der hoch- und weit berühmten Hauptſtadt Wien in Oeſterreich unter der Enns. Wien 1609. 4. Hernach unter dem Titel: Leſenswürdige Erinnerung von Herrührung, Erbau- und Benamſung der Stadt Wien, ſammt Beſchreibung der letzten türkiſchen Belagerung, wie auch kaiſerl. Kunſt- und Schatzkammer. ebend. (ohne Jahrzahl). Fol. 1702. 8. 1712. 4.

Antonii Bormaſſini Relatio hiſtorica civitatis Viennenſis et Suburbiorum. Viennæ 1715. 8. Auch Italieniſch und Deutſch — Franzöſiſch und Deutſch, vermehrt. ebend. 1719. 8.

Kritiſche Geſchichte Wiens in genauer Ver-

bindung mit der Geſchichte des Landes Ober-Pannonien, worin es lag. Vom Jahren. Chr. acht bis zum Tode Carls des Groſsen. Nebſt einem Abriſſe der Urſachen, welche die römiſchen Provinzen den Einfällen der Barbaren Preis gaben. Von Franz Freyherrn v. Prandau. 1 Th. Mit einer Landkarte. Wien 1789. gr. 120 S.

Deſcrizione della Città, Subborghi, e Vicinanze di Vienna, divìſa in tré Parti con annotazioni ſtoriche ed erudite di Gianluigi de Freddy. Vienna 1800. gr. 8. Vergl. Erlang. Lit. Zeitung 1800. S. 1153—1155.

II. Herzogthum Steyermark.

Vaterländiſche Reiſe von Grätz über Eiſenerz nach Steyer; von K. F. v. L. (Leitner). Wien 1798. gr. 8. Vergl. Neue Allg. deutſche Bibl. B. 64. S. 216—219.

J. K. Kindermann's Vaterländiſcher Kalender der Steyermärker auf das J. 1800. Grätz 1799. — auf das J. 1801. ebend. 8. — Vergl. von Liechtenſterns Archiv für Geographie u. Statiſtik für das J. 1801. S. 181—186. B. 2. S. 154 ff.

Skizzirte Darſtellung der phyſikaliſchen Beſchaffenheit und der Naturgeſchichte des Herzogthumes Steyermark, als Grundlage zur Beförderung u. Verbeſſerung der Oekonomie u. des Bergbaues in dieſem Lande. Sammt zweckmäſsigen Mitteln zur Vervollkommenung dieſer wichtigen

Gegenstände. Von Dr. Franz Sartori. Grätz 1806. in 8. Vergl. Neue Annalen der Literatur des österreichischen Kaiserthumes. März 1807. S. 113—119.

III. Herzogthum Krain.

Statistisches Gemählde von dem Herzogthume Krain und dem demselben einverleibten Istrien. Von Georg Heinr. Hoff, Secretär der k. k. Tabak- und Stempelgefälle in Laybach. Laybach 1808. 8.

Streifzüge an Istriens Küsten. Vom Verfasser der Streifzüge nach Triest u. Venedig. Wien 1805. 8. 131 S. Mit Kupfer und Vignette. Vergl. Neue Annalen der Literatur des österreichischen Kaiserthumes. Januar 1807. S. 37—39.

Geographische Beschreibung der Stadt Laubach im Herzogthume Krain; in Fabri's Neuem geographischen Magazin (B. 2.) St. 6. S. 385—388.

IV. Herzogthum Salzburg.

Beyträge zur Statistik des Herzogthumes Salzburg; in dem Historisch-statistischen Archiv

für Süddeutſchland. 1 B. S. 3 — 41. (Frankfurt und Leipzig 1807. gr. 8. 456 S. Mit Kupfern u. Karten). 2 B. ebend. 1808.

Reiſe durch Oberdeutſchland. In Briefen an einen vertrauten Freund. Erſtes Bändchen. Salzburg, vorzüglich deſſen Gebirgsgegenden, Reichenhall und Berchtesgaden. Mit 2 Kupfern. Leipz. 1800. 8. 392 S. Vergl. Oberd. Allg. Lit. Z. No. 20. 1801. S. 305 — 314.

Ruhepuncte auf meinen Reiſen durch das Salzburgiſche, Kärnthen, Krain, das Littorale u. Croatien. In den Iahren 1796 und 1797. Burg-Friedberg 1806. 8 215 S. Vergl. Neue Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Jan. 1808. S. 32 — 36.

Die Sümpfe in Pinzgau im Herzogthume Salzburg; in den Vaterländiſchen Blättern für den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat. Nro. 13. 1808. S. 100 — 103.

Hallein und die Salinen von Thürnberg; in eben denſelben Blättern. Nro. 17. 1808.

Beyträge zur Kenntniſs des Fürſtenthumes Berchtesgaden; in eben denſelben Blättern Nro. 1. 1808.

Statiſtiſcher Abriſs des Fürſtenthumes Berchtesgaden; in dem Hiſtoriſch - ſtatiſtiſchen Archiv für Süddeutſchland. B. 1. S. 42 — 50.

V. Königreich Böhmen.

S. LII.

Nach Z. 1. v. u. a. l. ſt. 3 Bände. Prag 1792 — 1794. 7 Bände. Prag 1792 — 1803. Vergl. Neue Annalen der Lit. des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Jul. 1808. S. 18 — 22.

Bohuslai Balbini S. J. († 1698) Miscellanea hiſtorica regni Bohemiæ. Decadis I. Libri VIII. Decadis II. Libri II. Pragæ 1679 — 1688. Fol. Dieſes Werk iſt folgenden Inhaltes: Dec. I. Lib. I: Hiſtoria naturalis Bohemiæ. Lib. II: de Bohemiæ populo et veteribus ac novis incolis. Lib. III: Topographia et chorographia Boh. Lib. IV: Hagiographia ſeu Boh. ſancta (i. e. de ſanctis et beatis Bohemiæ, Moraviæ, Sileſiæ, Luſatiæ &c.). Lib. V: Bohemia parochialis et ſacerdotalis. Lib. VI: Boh. archiepiſcopalis. Lib. VII: Boh. Regalis ſeu de ducibus et regibus Bohemiæ. Lib. VIII: Boh. epiſtolaris (enthält litteras publicas de Bohemia &c.) (Lib. IX und X blieben in der Handſchrift. Erſteres war die Bohemia docta, die erſt 1776 gedruckt wurde; letzteres, welches de Magiſtratibus regni Boh. handelt, und die Staatsverfaſſung enthält, erſchien in (v. Riegger's) Materialien zur Statiſtik Th. 1—5). Dec. II. Lib. I. procemialis ad ſtemmatographiam Boh. Lib. II.: Tabularium Bohemo-genealogicum, i. e. Genealogicæ tabulæ Bohemicæ &c.

Böhmische Merkwürdigkeiten, oder gründliche histor. geograph. Beschreibung des Königreichs Böhmen, derer darin befindlichen Hauptstädte, Schlösser u. s. w. (ohne Druckort). 1741. 4. Vielleicht ist folgendes Buch mit diesem einerley:

Kurze geograph. Beschreibung von dem Königreiche Böhmen, dem Markgrafthume Mähren, uud den Herzog - und Fürstenthümern Ober - und Niederschlesien, wie auch unterschiedlicher freyer Herrschaften daselbst. Frankf. und Leipz. 1741. 8.

Einige Berichtigungen zu Schaller's topographischen Beschreibung Böhmens; in besonderer Rücksicht auf Statistik; in (v. Riegger's) Archiv und Geschichte der Statistik (Th. I.) S. 433 — 441.

VI. Markgrafthum Mähren.

Mährisches Magazin, oder Beyträge zur Geschichte, Statistik, Naturgeschichte und Literatur; zur Kenntniss der Beschaffenheit und Verfassung der natürlichen und künstlichen Producte; endlich der Merkwürdigkeiten und Seltenheiten des Markgrafthumes Mähren. Brünn 1792. 8.

Topographie vom Markgrafthume Mähren. Von Franz Joſeph Schwoy. (3 Bde). Wien 1793. gr. 8. (Zweyte ganz umgearbeitete Auflage).

Der Znaymer Kreis in Mähren, topographiſch-ſtatiſtiſch dargeſtellt von J. A. Demian; in v. Liechtenſtern's Archiv für Geographie und Statiſtik. 1804. H. 1. 1---31. H. 2. S. 89---136.

Statiſtik von Mähren. Von Joſeph Hazzi, Landesdirektionsrathe in München. Mit einer Karte und Tabelle. Nürnberg 1807. 8. Vergl. A. L. Z. Nro. 108. April 1808. S. 862 — 864.

VII. Königreich Ungern.

Nicolai Olahi, Metropolitæ ſtrigonienſis († 1568) Hungaria et Attila, ſive de originibus gentis Regni Hungarici, ſitu, habitu, opportunitatibus et rebus bello paceque ab Attila geſtis; nunc primum ex Codice Cæſareo Olahi manu emendato conjunctim edita per. Adam Kollarium. Vindob. 1763. 8.

Szeitz Leonis (eines Serviten) Magyar és Erdély-Orſzágnak rövid Ismérete, nully é két Orſzágnak mind világi mind egyházi állapottyát ſzun eleibe álléttya. Peſten 1791. 8.

Magyar Orſzág' Földleirás ának rövid Foglalattya, egy hozzà tartozandó ujonnan rajzollt Mappáral eggyüt. Kibotſátotta nemet nyelven is Szaller György. Poſonyban 1796. 8.

S. LXXIV.

Z. 2 ſetze man nach 8. Viertes Bänd-chen. Mit dem Bildniſſe des Hrn. Conſiſtorial-rathes v. Engel und 2 Kupfern. 8. Wien 1805. Vergl. Neue Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. März, 1807. S. 126 — 130. Deſſelben d. i. Sam. Bredetzky's Neue Beyträge zur Topographie und Statiſtik des Königreichs Ungarn. Wien und Trieſt 1807 (1806). 352 S. Mit 2 Kupfern. Vergl. Neue Annalen der Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Juny 1807. S. 264 — 268.

Fragmente aus dem Tagebuche über eine Reiſe durch das nördliche Ungern, geführt von dem k. k. Generalmajor Hrn. Carl von Brixen; in v. Liechtenſtern's Archiv 1803. Bd. 1. S. 214 — 220.

Topographiſche Beſchreibung von Ungern; aus Fr. Com. Waldſtein et Pauli Kitaibel Deſcript. et Jco. plantarum rariorum Hungariæ; in Freyh. v. Zachs Monatlicher Correſpondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde. März 1803. S. 227 — 239; April desſelb. J. S. 325 — 333; May desſelb. J. S. 411 — 420; Jun. desſelb. J. S. 528 — 539; Jul. desſelb. J. S. 21 — 30; Aug. desſelb. J. S. 127 — 135.

J. A. Demian's Statiſtiſche Darſtellung des Königreichs Ungern und der dazu gehörigen Länder. 1ſter Theil. Wien 1805. gr. 8.

Macht auch die 1ste Abth. des 3ten Bandes ſeiner Darſtellung der öſterreich. Monarchie u. ſ. w. aus.

Ungriſche Miscellen. Herausgegeben von Dr. Johann Carl Lübeck. 3 Hefte. Peſth 1805. in 8. Vergl. Neue Annalen der Lit. des öſterreich. Kaiſerthumes. Aug. 1807. S. 91—96.

Der ungriſche Zipſer-Sachſe in ſeiner wahren Geſtalt. Von Jakob Melzer. Leipz. 1806. VIII. u. 112 S. Vergl. Neue Annalen der Lit. des öſterreich. Kaiſerthumes. April 1807. S. 162 — 165.

Reiſe nach den ungriſchen Bergſtädten Schemnitz, Neuſohl, Schmölnitz, dem Karpathengebirge und Peſth im J. 1807. Mit einer Cchauſſéekarte und Tabelle. Von Joachim Grafen v. Sternberg, Mitgliede der Geſellſchaft naturforſchender Freunde in Berlin und der botaniſchen Geſellſchaft in Regensburg. Wien 1808. gr. gr.

J. C. von Engel's geographiſch - ſtatiſtiſche Ueberſicht vom Ungriſchen Littorale oder Uferland; in der Allgem. Welthiſtorie Bd. 49. Th. 2. S. 340 — 392. (1798).

Ueber das ehemalige Temeſcher Banat; im Ungr. Magazin Bd. 2. St. 4. S. 399 — 411.

Beſchreibung des karpathiſchen Gebirges, aus der Handſchrift eines ungenannten Verfaſſers, mit Anmerkungen, und einem Vorberichte des Herausgebers, nebſt einem Kupfer; ebend. Bd. 3. S. 1. S. 3 — 47.

Skizze über den gröſsten Theil des karpathiſchen Gebirges, inſonderheit des nördlichen Strichs, aus mehrjähriger Erfahrung; in dem Intelligenzbl. der neuen Annalen der Lit. des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Febr. 1808. S. 70 — 84.

Die Kleinheit der Karpathen. Als Beantwortung der Aufforderung des Hrn. Superintendenten Bredetzky überſchrieben: Die Gröſse der Karpathen; in dem Intelligenzbl. derſelben Annalen. Jun, 1808. S. 271 — 276.

Topographiſche Beſchreibung der Marmaroſcher Geſpanſchaft; ebend. Bd. 3. St. 3. S. 320 — 364.

Jakob Buchholz Reiſe auf die karpathiſchen Gebirge und in die angrenzenden Geſpanſchaften; ebend. Bd. 4. St. 1. S. 34 — 58. Desſelben abermalige Reiſe dahin. ebend. Bd. 4. St. 3. S. 257 — 290.

Fragment einer topographiſchen Beſchreibung der Barſcher Geſpanſchaft. ebend. Bd. 4. St. 2. S. 129 — 153.

Topographiſche Beſchreibung der Seweriner Geſpanſchaft ebend. Bd. 4. St. 4. S. 415 — 429.

Topographiſche Beſchreibung der Turotzer Geſpanſchaft; ebend. S. 430 — 442.

Topographiſche Beſchreibung der Bátſcher-Geſpanſchaft; ebend. S. 471 — 483.

Beytrag zur Geſchichte und gegenwärtigen Verfaſſung der ungriſchen Sachſen in der Zips; in v. Windiſch Neuen ungriſchen Magazin Bd. 1. H. 1. S. 1 — 39.

Die Sohler Geſpanſchaft, Comitatus Zolienſis, Zolyom-Vármegye, Swolenſka Stolica; ebend. S. 40 — 108.

Anmerkungen über den Arader Komitat; ebend. S. 109 u. f.

Die Lyptauer Geſpanſchaft, Comitatus Lyptovienſis, Lypto-Vármegye (v. Windiſch); ebend. H. 3. S. 209 — 273.

Allgemeine Anſichten der Oberfläche des Bodens von Ungern, von Paul Kitaibel, Dr. und Prof. der Medicin an der königl. ungr. Univerſität und vom Herausgeber; ebend. H. 3. S. 137 — 145. H. 4. S. 232 — 235.

Wanderungen durch ungriſche Gegenden, von J. C. Unger; ebend. Bd. 4. H. 4. S. 212 — 224. H. 5. S. 283 — 293. H. 6. S. 339 — 356.

Beyträge zur Geographie des Békeſcher Comitats, von Andreas Skolka, Rector und Lehrer der evangel. Schule zu Mezó Berény; ebend. H. 4. S. 236 — 244.

Notitia topographico-politica inclyti Comitatus Zempliniensis, per Antonium Szirmay

de Szirma — edita et indicibus provisa industria Martini Georgii Kovachich, Senquiciensis. Budæ et Posonii 1803. 8. Mit einer Karte des Comitats. — Vergl. Allgem. Lit. Zeitung 1805. Bd. 3. S. 205 — 207.

Sendschreiben vom Batscher Comitat; in H. M. G. Grellmanns statistischen Aufklärungen &c. Bd. 3. S. 375 — 390.

Geographische Längen- und Breiten-Bestimmungen einiger Oerter in Ungern, von Joh. v. Lipszky; in v. Schedius Zeitschrift 1802. Bd. 2. S. 47 — 53.

Beschreibung der königl. ungrischen Haupt- Frey- und Krönungsstadt Pressburg; in Hirsching's Allg. Archiv Bd. 1 Nro. 1. (1790).

Die Stadt Pesth und ihre Gegend, in Briefen von einem Fremden. Mit 9 Kupfern, herausgegeben und allen edlen Patrioten Ungerns in tiefster Ehrfurcht gewidmet von Joseph Leyrer, Buchhändler in Pesth. Pesth 1803. kl. 8. Vergl. Allg. Lit. Zeitung 1804. Bd. 2. S. 235 u. f.

Wegweiser durch Pesth, oder Nachweisung aller Gassen, Märkte, Plätze, Kirchen, öffentlichen Gebäude, und anderer Denkwürdigkeiten in Pesth, wie solche nach dem besonders dazu eingerichteten Grundrisse dieser Stadt bequem aufzufinden sind; ein Anhang zu dem

Addrefsbuche von Pefth. ebend. 1804. 8. Mit dem Grundriffe von Pefth.

VIII. Grofsfürftenthum Siebenbürgen.

Erdély Orfzág' Ismértetésének, zfengéje, hozzá járúl az Erdélyi Helységek lajftroma; irta proba gyanánt Eder, Jofeph Caroly &c. (d. h. Grundlinien zur Kenntnifs von Siebenbürgen; zur Probe gefetzt von Jofeph Carl Eder, Director der Hermannftadter Normal-Schule), Claufenburg und Hermannftadt 1796. 8. Vergl. Ergänzungsblätter zur Allg. Lit. Zeitung. Jahrg. 1. Bd. 2. S. 811 u. f.

Verzeichnifs der geographifchen Längen und Breiten der vorzüglichften Orte in dem Grofsfürftenthume Siebenbürgen; in v. Liechtenftern's Archiv 1803. Bd. 2. S. 72.

IX. Königreiche Kroatien und Dalmatien.

Joh. Raiter's Bemerkungen über die Gegenden von Plasky und Zeng in Kroatien, auf einer Reife dahin im Junius 1803; in v. Schedius Zeitfchrift 1803. Bd. 4. H. 6. S. 367—372.

Desfelben Berichtigungen und Nachträge über jene Gegenden; ebend. 1804. Bd. 5. H. 6.

Statiftifche Beyträge zur Kenntnifs des Zuftandes von Kroatien, von Adalbert von Ba-

rits, ehemal. ordentl. öffentl. Prof. der Statistik an der Universität zu Pesth; in v. Schedius Zeitschrift 1804. Jul. S. 5 — 11. Aug. S. 88 — 93.

Neue Berechnung des Flächeninhaltes von Kroatien, aus einem Schreiben des Hrn. Jos. v. Brandenstein, jubil. Hauptmannes bey dem Artilleriecorps, Pressburg den 26. Jun. 1802; in v. Liechtensterns Archiv 1802. H. 9. S. 157 — 159.

Riflessioni sopra lo stato presente di Dalmazia, dal Sgr. Pietro Nutrizio Grisogono . . . 1775. . . .

Osservazioni sopra diversi pezzi del Viaggio in Dalmazia del Abate Fortis. In Venezia 1776. 4. Auszug, in Fabri's Sammlung von Stadt-Land- und Reisebeschr. Bd. 1. S. 79—204.

X. *Königreiche Galizien und Lodomerien nebst der Bukowina.*

Franz Jos. Jekel, der Rechte Doctors, k. a. k. k. böhmisch-österreichischen und galizischen Hofagenten, und Hof- und Gerichtsadvocaten, der königl. grossbr. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen correspondirenden und der königl. preuss. Gesellschaft der Wissenschaften zu Warschau auswärtigen Mitgliedes, Pohlens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. Vierter Theil. Wien 1806 8. 195 S.

Grösse und Bevölkerung Westgaliziens; in dem Politischen Journal 1797. S. 1265 u. f.

Allgemeine Ueberſicht der drey weſtlichen Kreiſe Oſtgaliziens, welche gegenwärtig mit Weſtgalizien vereinigt werden; in v. Liechtenſtern's Archiv 1802. H. 7. S. 13 — 20.

Brief des Dr. Schultes, Prof. der Chymie und Botanik an der Univerſität zu Krakau, über einen Theil der Mineralogie und Geologie Oſtgaliziens an Hrn. Sartori von Grätz; im Intellig. der Annalen der Lit. des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. März 1807. S. 97 — 110.

Desſelben Brief an den Hrn. Joſ. Köderl. Ueber die Art in Galizien zu reiſen, mit Bemerkungen über den Charakter der Einwohner dieſes Landes; ebend. Sept. 1807. S. 97 — 116.

Ueber die Mineralquelle zu Kryniça in Oſtgalizien, über ihre Beſtandtheile, ihren Gebrauch und ihre Heilkräfte. Von Ebendemſelben. Wien 1808. 8.

Allgemeine Ueberſicht des Czernowitzerkreiſes oder der ſogenannten Bukowina in Hinſicht ihres Flächeninhaltes und Bevölkerung; in v. Liechtenſtern's Archiv 1802. H. 2. S. 62 — 65.

Einige Bemerkungen über die Bukowina von K. Fr. v. M—r. (Karl Freyherrn von Meidinger); in dem Journal für Fabrik 1804. Jun. S. 465 — 472.

Verzeichnifs

der

die öfterreichifche Monarchie betreffenden Landcharten.

I. Sammlung von General- und Special-Charten.

Atlas des öfterreichifchen Kaiferthumes, in 40 Blättern, mit einem Anhange von 20 ftatiftifchen Tabellen; zuerft entworfen von Jof. Carl Kindermann, und fortgefetzt, ergänzt und berichtiget von mehreren Geographen. Wien im Verlage des Kunft- und Induftrie-Comtoirs. 1803 — 1806. Vergl. Allgem. Geographifche Ephemeriden. 22ten Bdes. 4tes St. Apr. 1807. S. 471 — 485.

Eine grofse zufammenhängende Darftellung des öfterreichifchen Kaiferthumes wird auch die von J. Marx Freyherrn v. Liechtenftern in 64 Sectionen entworfene Charte von Mitteleuropa enthalten. Diefe Charte erfcheint in Lieferungen von 2 Blättern, deren je-

des mit einem eigenen Titel versehen ist, und die nach einerley Projection und Maasverhältniss (die □ Meile zu 31 $\frac{1}{3}$ □ Linien) ausgeführt, genau aneinander stossen; aber auch verschieden zusammengesetzt werden können, und gleichsam von jedem Lande eine eigene Charte geben, und ein selbstständiges Ganzes ausmachen, wie es bereits der Fall in Ansehung der Charten vom westlichen Oesterreich, von Niederösterreich, Inneröfterreich, Böhmen und den ungarischen Ländern ist. Ein Tableaux von Galizien in 16 Blättern wird nächstens nachfolgen. S. J. M. Freyherrn v. Liechtenstern's Abhandlung: Ueber die Verwaltung der Landgüter. Zweyte Ausgabe. S. 82 u. ff.

II. General-Charten.

Die österreichische Erbmonarchie nach ihrem Zustande unmittelbar nach dem Frieden von Lüneville, oder im Anfange des XIXten Jahrhunderts, mit Benutzung der sichersten und neuesten astronomischen und geographischen Beobachtungen und Nachrichten, der richtigsten geographischen Special-Charten, und einer Menge verläſslicher Handzeichnungen. Entworfen und gezeichnet von Jos. Marx v. Liechtenstern. (Wien 1802). In dem cosmographischen Bureau. Vergl. Allg. G. Ephem. XI. Bdes. 2tes St. Febr. 1803. S. 229 — 233.

Die österreichische Erbmonarchie nach ihrem gegenwärtigen Zustande mit vorzüg-

licher Rückſicht auf ihre phyſiſche Beſchaffenheit, und mit Benutzung der zuverläſsigſten aſtronomiſchen und geographiſchen Beobachtungen, dann einer groſsen Anzahl ſpecieller Charten, Handzeichnungen und Ortsbeſchreibungen. Entworfen von Demſelben und unter deſſen Leitung gezeichnet von Joſ. Wüſtinger, geſt. von Stöber. Wien 1806. In dem cosmographiſchen Bureau. Vergl. Allg. G. Ephem. Dec. 1806. S. 442 — 445.

General - Charte von den kaiſerlich-öſterreichiſchen Erbſtaaten. Nach dem Luneviller Friedensſchluſs, den neuen Ausgleichungen und den neueſten aſtronomiſchen Beobachtungen, geographiſchen Meſſungen und Charten, neu entworfen und im J. 1804 gezeichnet von J. Leonh. Späth, P. P. O. Nürnberg 1805. Ein 26 Par. Zoll breites und an 20 hohes Blatt. Der Maaſsſtab iſt 2. 15 Par. Zoll für den Breitengrad. Vergl. Allg. G. Ephem. Dec. 1806. S. 445 — 447.

Charte des öſterreichiſchen Erbkaiſerthumes nach der Angabe und dem Entwurfe des Hrn. Freyh. v. Liechtenſtern bearbeitet, und gezeichnet von Friedrich Wilhelm v. Streit Oberlieutenant, geſtochen von Ant. Mayer. Wien 1807. In dem cosmographiſchen Bureau.

Der öſterreichiſche Kreis, ohne die Vorlande, nach aſtron. Beobachtungen und den vorzüglichſten Special - Charten, entworfen von K. Mannert. Nürnberg 1800. Vergl. Allg.

G. Ephem. VII. Bdes. 5tes St. S. 461 u. f.

Charte der öſterreichiſchen Monarchie. Von Demſelben. Ebend. 1806.

Allgemeine Charte zur Ueberſicht der kirchlichen Verfaſſung des öſterreichiſchen Staates, entworfen und gezeichnet von L. J. Kipferling 1804; die 3te Charte in Kindermann's Atlaſſe des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Vergl. Allg. G. Ephem. Bd. XVII. S. 344 u. f.

Poſt-Charte der k. k. Erbländer. Durch Hrn. Abbe Georg Ignaz Freyherrn v. Metzburg, k. k. Rath und Prof. der Mathematik an der Univerſität zu Wien. 1800.

Oeſterreichiſcher Poſt- und Reiſe-Atlas, worin alle Ober- und Abſatz. Poſtämter, Haupt- und Unterlegs-Poſt-Stationen, Briefſammlungen, Chauſſéen, Poſtſtraſsen und Briefpoſt-Routen in den öſterreichiſchen Staaten angezeigt ſind. Nach den neueſten aſtronomiſchen und geographiſchen Beſtimmungen entworfen von K. J. Kipferling, und revidirt von den k. k. Ober-Poſtämtern. Ein nothwendiger Anhang zu Hrn. Kruſius öſterreichiſchem Poſtlexicon. Wien 1804. Gez. und geſt. von Stöber. Auch unter dem franzöſiſchen Titel: Atlas Itinéraire de la Monarchie Autrichienne. Vergl. Allg. G. Ephem. Bd. XVI. S. 227 — 230.

Poſt-Charte ſämmtlicher k. auch k. k. öſterreichiſcher Staaten mit dem gröſsten Theile von Deutſchland, Holland &c. nach dem letzten Poſtcurſe ganz neu berichtiget. Wien

1805. Vergl. Allg. Geogr. Ephem. Bd. XVIII. S. 217—221.

III. *Special - Charten.*

a) *Nieder - Oeſterreich.*

Die Viſcherſchen Charten in 12 Blättern vom Lande ob der Ens, und in 16 Blättern vom Lande unter der Ens. J. Bapt. Homann brachte ſie in das gewöhnliche Format, und gab ſie in 2 Blättern heraus; ſie ſind in dem Atlaſſe von Deutſchland Nro. 32 und 33 zu finden. S. Büſchings Erdbeſchreibung. V. Th.

Carte chorographique des Pays-Bas Autrichiens — par le Comte de Ferraris Lieut. General — gravée par Dupuis, à Bruxelles 1775. In 25 gr. und halben Bogen. Vergl. Allg. G. Ephem. Bd. V. S. 287.

Neueſte Charte des Erzherzogthumes Oeſterreich ob- und unter der Ens, eingetheilt in acht Viertel, ſammt dem Innviertel und der Grafſchaft Neuburg, mit angemerkten Poſtſtationen und Commerzialſtraſsen. Ganz neu bearbeitet und gezeichnet von Ludwig Schmidt Ingen. Geograph. Wien 1800. Geſt. von Fr. Müller. Dieſes Blatt iſt 34 Z. lang, und 21 $\frac{2}{3}$ Z. rheinl. hoch. Vergl. Allg. Geogr. Ephem. Bd. VI. S. 515—519.

Charte des Viertels ob dem Wiener-Walde, Ditto unter dem Wiener-Walde, beyde in dem Erzherzogthume Niederösterreich unter der Ens, entw. von J. Marx. Freyherrn v. Liechtenstern, gez. von Wüstinger und von Fr. Haeufler, gest. von Stöber, Wien 1804.

Charte des Viertels unter dem Manhartsberge, Ditto ob dem Manhartsberge, beyde in dem Erzherzogthume Niederösterreich unter der Ens, entw. von J. Marx. Freyh. v. Liechtenstern, gez. von Fr. Haeufler. Wien 1803. Vergl. Allg. G. Ephem. Bd. XVII. S. 350—353.

Charte von Oesterreich ob der Ens. Entworfen und gezeichnet von J. K. Kindermann. Gest. von J. List; die 9te Charte im Kindermannschen Atlasse des österreichischen Kaiserthumes.

Charte von Oesterreich unter der Ens. Von Demselben. 1803; die 10te Charte in demselben Atlasse.

Das Erzherzogthum Niederösterreich unter der Ens. Nach dem Entwurfe des Freyh. v. Liechtenstern bearbeitet von J. Sabatka, mit der Angabe sämmtlicher Decanats- und Landgerichtsbezirke. Wien 1806. 1 Bl. im grofsen Landcharten-Formate.

Charte des Erzherzogthumes Niederösterreich unter und ob der Ens, mit Salzburg und Berchtoldsgaden und mit Theilen der angrenzenden Königreiche Bayern, Böhmen und

Ungarn, dann der Markgrafſchaft Mähren und des Herzogthums Steyermark. Von Demſelben. Wien 1808. In 4 Sectionen.

Auſserdem kommt Niederöſterreich, ſo wie alle übrige deutſche Erbſtaaten, auf beynahe allen nur etwas gröſseren Charten von Deutſchland vor, als auf der gröſsern Jägerſchen, und den noch neueren Charten von dieſem Lande, welche Sozmann zu Berlin und Schrämbl zu Wien herausgab; auch in Gasparis allgemeinem Handatlaſſe u. ſ. w.

Wiens Umgebungen — und die Umgebungen von Linz, nach des J. Marx. Freyh. v. Liechtenſtern Entwurfe und Angabe bearbeitet und gezeichnet von Fr. W. v. Streit, k. k. Officiere, geſt. von Hier. Benedicti. Wien 1807. 2 Blätter. Vergl. Allg. Geogr. Ephem. Bd. XXII. S. 104, u. f.

(Pezzel's) Beſchreibung und Grundriſs der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien. Wien 1806. Grundriſs 4 Blätter.

Neueſter Plan der Stadt Wien, ihrer umliegenden Gegenden und des k. k. Luſtſchloſſes Schönbrunn. Weimar 1800.

b) *Inneröſterreich.*

aa) Steyermark.

Die von G. M. Viſcher auf Kaiſers Leopold Befehl verfertigte, und auf Koſten der Landſtände geſtochene Charte vom J. 1678. Nachſtiche davon lieferten Homann in Nürnberg, Lotter, Seuter und andere.

Die bey der gedruckten Huldigungsacte Kaiſers Carl VI. befindliche Charte.

Die Kindermannſche Charte, welche er ſeinem Abriſſe des Herzogthums Steyermark beyfügte; dann die trefflichen Charten von den 5 Kreiſen dieſes Landes von Demſelben, welche vom J. 1788 — 1793. in dem Müllerſchen Verlage zu Grätz herausgekommen ſind. Ferner die 11te Charte in Desſelben Atlaſſe des öſterreichiſchen Kaiſerthumes von Demſelben, geſt. von Fr. Müller. Auch kommt dieſes Herzogthum auf Ebendeſſelben Charte von ganz Inneröſterreich, ſo wie auf der geiſtlichen Charte über die Diöceseintheilung im Lande Inneröſterreich von Jekl vor. S. I. M. Freyh. von Liechtenſterns Allgemeine Ueberſicht des Herzogthumes Steyermark &c. S. 4 ff.

bb) Kärnthen, Krain, Görz &c.

Von dem Herzogthume Kärnthen haben Lazius, Holzwurm, Valvaſor und ein ungenannter Jeſuit Charten verfertiget; Joh. Bapt.

Homann aber hat die Holzwurmische Charte sehr verbessert und vermehrt wieder aufgelegt, und sie ist in dem Atlasse von Deutschland die 36ste. S. Büschings Erdbeschreibung V. Th.

Charte von Kärnthen und Krain, nebst den Grafschaften Görz und Gradiska und dem Gebiete von Triest, von Kindermann; in dessen Atlasse des österreichischen Kaiserthumes die 7te.

Valvasors Charte von dem Herzogthume Krain, in eben desselben sogenannten Ehre des Herzogthumes Krain. Aus dieser Valvasorschen Charte ist die Homannische entstanden, die in dem Atlasse von Deutschland die 7te ist.

Charte von dem Herzogthume Krain. Laybach 1774. Der Pfarrer Joh. Dismas Floriantschitsch von Grienfeld gab sie, nachdem er zehn Jahre mit geometrischer Vermessung dieses Landes zugebracht hatte, auf 12 grossen Regalblättern auf Geheiss und Kosten der dortigen Landstände heraus. Vergl. Allg. Geogr. Ephem. Bd. IV. S. 363 u. f.

Auch findet sich eine Charte von diesem Lande in Haquet's oryctographia Carniolica.

Von Friaul, die von Santini und Grafen Coronini v. Cronberg. 1752. 1 Bl.

Neue topographische Charte von Friaul und der angrenzenden Grafschaft Görz und Gradiska, sammt der Herrschaft Triest, berichtigt und ergänzt von J. E. S., gest. von F. Reisser.

Charte von Innerösterreich, oder den Herzogthümern Steyermark, Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und dem Gebiete von Triest, dann von dem angrenzenden Königreiche Kroatien, dem Herzogthume Salzburg, dem gröſsten Theile von Niederösterreich, von Theilen von Ungern, Bayern und dem italienisch - lombardischen Staate. Von J. M. Freyh. v. Liechtenstern. Wien 1807. VI Sectionen.

c) Salzburg und Berchtesgaden.

Auf Peter Anichs und Hubers Charte von Tyrol kommen einige Salzburgische Bezirke mit vieler Genauigkeit vor.

Charte von Salzburg, Passau, Eichstädt und Berchtesgaden. Von K. Jos. Kipferling 1803; die 14te Charte im Kindermannschen Atlasse des österreichischen Kaiserthumes.

Das Kurfürstenthum Salzburg mit den Fürstenthümern Passau, Eichstädt und Berchtesgaden &c, nach astronomischen Bestimmungen, den besten Originalcharten, vielen noch unbenützten Handzeichnungen und andern Hülfsmitteln ganz neu entworfen von August Winklhofer, Coadj. Nürnberg 1805 Vergl. Allg. Geogr. Ephem. Bd. XXII. S 213 – 215.

Das Herzogthum Salzburg und Bercholdsgaden, mit den angrenzenden Ländern ob

der Ens, Steyermark, Bayern und dem nordöstlichen Theile von Tyrol. Von J. M. Freyh. v. Liechtenstern. Wien 1807.

Von Berchtesgaden existirt auch eine Charte auf 4 Regalbogen, welche ein Bauer, J. Mall, im J. 1624 verfertigt und meisterhaft in Holz geschnitten hat. Hr. Schultes rühmt sie im 4ten Theile seiner Reise auf den Glockner (Wien 1804) S. 16 als ein Muster von Genauigkeit, in welcher nicht nur die Entfernung der Orte, sondern sogar die Umrisse und Formen der Berge mit einer mehr als gewöhnlichen Sorgfalt gezeichnet sind. Man bewahrt die 4 Holztafeln, die noch sehr wohl erhalten seyn sollen, im Archiv auf. Vergl. Freyh. v. Zach's Monatliche Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde. 15. B. S. 566.

d) *Böhmen, Mähren und Schlesien.*

Die von Joh. Christoph Müller, k. k. Ingenieur-Hauptmanne, auf kaiserlichen Befehl und der Stände Kosten (sie beliefen sich auf 24,000 Gl.) auf 25 zusammenhangenden Regalblättern gelieferte, und von Michael Kauffern zu Augsburg 1720 in grossem, und hernach in kleinerem Format gestochene Charte. Die grosse ist im Ganzen genommen 8 Fuss 8 Zoll niederöst. Maasses lang, und 7 Fuss 5 Zoll breit. Johann Wolfgang Wiland, k. k. Ingenieur-Lieutnant, gab dieselbe 1726 auf 25 Blättern verkleinert heraus.

Atlas Regni Bohemiæ, consistens in quindecim mappis, edentibus Homannianis hæredibus, Norimbergæ 1776. Dieser Atlas ist aus den Müllerschen Charten entstanden.

Mappa totius Regni Bohemiæ in sexdecim circulos divisæ cum comitatu Glacensi et districtu Egrano &c. Unten rechts in einem Schilde steht: Mappa hæc ex sect. XXV. Müllerian. in hodiernos XVI circulos divisa est ab Equite J. E. de Bock et Polach. Viennæ 1790.

Le royaume de Boheme divisée en ses douze cercles Carte reduite sur celle de 25 feuilles par Müller. A Amsterdam chez Convens et Mortier.

Charte vom Königreich Boheim. Nach Murdochischer Projection entworfen, nach den neuesten und zuverläßsigsten astronomischen Ortsbestimmungen berichtiget, und revidirt auf der Seeberger- und Prager - Sternwarte. Gezeichnet von F. L. Güssefeld. Weimar 1799. Vergl. Allg. G. Eph. III. Bd. S. 171—174.

Charte des Königreichs Böhmen in deutscher und böhmischer Sprache, nach der neuesten Eintheilung in 16 Kreise, mit dem Egerschen Bezirke &c., herausgegeben von Joh. Schwab und Michael Stegmayer, k. k. Bankalbeamten Anno 1799. Vergl. Freyh. v. Zach's Monatliche Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde. Jan. 1800. S. 84 — 88.

Charte des Königreichs Böhmen, nach astronomischen Ortsbestimmungen des Prof David entworfen. Nürnberg 1800.

Königreich Böhmen, die 14te Charte in dem Gasparischen allgemeinen Hand-Atlasse.

Nordwestlicher Theil von Böhmen, enthaltend den Pilsner, Ellbogner, Saatzer, Leutmeritzer und Rakonitzer Kreis. Entworfen und gezeichnet von J. K. Kindermann 1802; die 5te Charte in Desselben Atlasse des österreichischen Kaiserthumes.

Südlicher Theil von Böhmen, enthaltend den Klattauer, Berauner, Taborer, Prachiner und Budweiser Kreis. Von Demselben, die 6ste Charte in desselben Atlasse des öster. Kaiserthumes.

Nordöstlicher Theil von Böhmen, enthaltend den Bunzlauer, Bidschower, Königgrätzer, Chrudimer, Czaslauer und Kaurzimer Kreis. Von Demselben 1803. Gestochen von Benedicti; die 7te Charte in demselben Atlasse.

Charte von Böhmen. Nach den astronomischen Bestimmungen des Hrn. Can. David's, mehreren Aufnahmen mit sorgfältiger Benützung aller statistischen und topographischen Nachrichten berichtigt; entworfen und gezeichnet von K. J. Kipferling. Wien 1806. Vergl. Allg. G. Ephem. Bd. XXIV. S. 327—330.

Charte des Riesengebirges nach den besten Hülfsmitteln und neuesten geographischen Ortsbestimmungeu, entworfen von Dr. Jos. C.

E. Hofer 1806. Gestochen von Ch. Junker in Wien. Dies Blatt dient eigentlich als Supplement zu der trefflichen, von demselben Verfasser herausgegebenen statistisch-topographischen und pittoresken Uebersicht des Riesengebirges. (Wien 1803—4. 2 Bde. 8. m. K.), bildet aber auch für sich ein vollendetes Ganzes, welches auf einer Fläche von 18 Pariser Zoll Breite und 15 Z. Höhe, 30 geogr. □ Meilen nach einem Maasstabe von 3 Zoll für die Meile vorstellt. S. Allg. Geogr. Ephem. Aug. 1806. S. 454 — 457.

Nachrichten über die verschiedenen Charten Böhmens findet man in Büschings Erdbeschreibung. V. Th., und in dessen wöchentlichen Nachrichten 2 Jahrg. 38 St. S. 280; 6 Jahrg. 15 St. S. 120; 7 Jahrg. 2 St. S. 16. ff.; dann in J. N. Müllners statistichen Geographie von Böhmen S. 68 — 78.

Die von J. C. Müller entworfene und von J. B. Homann auf 9 Blättern gelieferte Charte von Mähren. Sie ist enthalten in dem Atlasse von Deutschland von Nro. 18 bis 26, und besteht in einer allgemeinen Charte von dem ganzen Markgrafthume, und 8 besonderen von den 6 Kreisen. S. D. Haubers Versuch einer umständlichen Historie der Landcharten S. 174 — 188, wo die Geschichte der Landcharten dieses

Markgrafthums enthalten ist. Vergl. Büsching's Erdbeschreibung V Th. und dessen wöchentliche Nachrichten Jahrg. 7. St. 2. S. 16.

Charte von Schlesien und Mähren, nach Murdoch. Projection entworfen, und nach den neuesten u. zuverläſsigsten astronom. Ortsbestimmungen berichtigt und revidirt auf der Sternwarte zu Prag und Seeberg b. Gotha, gez. von Güſsefeld. Weimar 1799. Vergl. Allg. Geogr. Ephe. B. VII. S. 462 — 466.

Mähren und Schlesien; die 15te Charte in dem Gasparischen allgemeinen Hand - Atlasse.

Charte von Mähren und dem österreichischen Antheile an Schlesien. Entworfen und gezeichnet von J. K. Kindermann 1802. Gest. von J. Stöber; die 8te Charte im Kindermannschen Atlasse des österreichischen Kaiserthumes.

Charte des Markgrafthums Mähren, entworfen nach jener von C. Müller, und nach den besten und neuesten Hülfsmitteln berichtigt von J. E. S. Wien 1804. Vergl. Allg. Geogr. Ephe. B. XXI. S. 70 — 73.

Charte der böhmischen Länder, oder des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien,

österreichischen Antheils. Von Jos. Marx Freyh. von Liechtenstern. Wien 1807.

Charte des Königreichs Böhmen, mit dem grössten Theile der Markgrafschaft Mähren, dann grossen Theilen der angrenzenden Königreiche Sachsen u. Bayern, des Erzherzogthums Niederösterreich, u. des preussischen Herzogthums Schlesien. Nach dem Entwurfe und der Angabe des Herrn Jos Marx Freyh. von Liechtenstern, und gezeichnet von Joseph v. Schorer, Lieutenant des k. k. Bombardeurcorps. Wien 1808.

Charte des westlichen Oesterreichs, nähmlich der böhmischen Länder, und der nieder- und innerösterreichischen Provinzen, mit Salzburg. Mit Benützung der zuverläsigsten astronomisch- u. geographischen Beobachtungen u. Nachrichten, dann mit Zuhülfnehmung einer grossen Anzahl specieller Charten, Handzeichnungen u. Ortsbeschreibungen, entworfen von Demselben. Wien 1809. In XV Sectionen.

e) Galizien und Lodomerien, nebst der Bukowina.

Die zu Nürnberg 1775 herausgegebene Homannische Charte. Sie ist aus der vortrefflichen Zannonischen Charte von Polen gezogen,

Die auf kaiſerlichen Befehl durch Hrn. Abt Liesganig aufgenommene Originalcharte. Sie beſteht nach Büſching aus 80 Quadraten, deren jedes 32 Wienerzoll lang, und 24 Z. breit iſt, und eine Meile beträgt in derſelben 4 Z.; nach Freyh. v. Zachs Monatlicher Correspondenz &c. (Nov. 1801. S. 554—556) aus 94 Blättern, deren jedes 2 Fuſs lang u. 1½ Fuſs breit iſt. Dieſe groſse Liesganiſche Charte ward im J. 1786 auf Befehl der Regierung von dem Ingenieur J. v. Liechtenſtern in ein kleineres Format gebracht, u. die Meile zu einem Wienerzoll dabey angenommen. Gottf. Prixner hat ſie in Wien in Kupfer geſtochen. Der darin angehängte Diſtrict der Bukowina iſt aber nicht von Liesganig, ſondern von dem k. k. Hauptmanne des deutſch - bannatiſchen-Grenzregiments Hora v. Otzellowitz, jedoch nicht nach aſtronomiſch- geometriſcher Methode, wie es Liesganig in Hinſicht auf Galizien und Lodomerien that, ſondern bloſs nach gewöhnlicher Feldmeſſer - Methode aufgenommen worden. S. Freyh. v. Zachs Monatliche Correspondenz &c. Nov. 1801. S. 554 ff.

Charte eines Theils von Neu - oder Weſtgalizien, welcher die Woywodſchaften Sendomir und Krakau enthält, nebſt einem Theile von Alt - Galizien in XII. Blättern entworfen von Daniel Gottl. Reymann, k. Preuſs. Plan - Kammer - Inſpector und Ingenieur - Geograph. 1797. Vergl. Allg. G. Ephem. B. V. S. 375 ff.

Theilung des Königreichs Polen, in 4 Blättern. Berlin. Diese Charte ist 19 Rheinzoll breit und 16 Z. hoch. Weder Zeichner noch Stecher sind darauf genannt, und als Titel steht bloss oben linker Hand auf einem fliehenden Blatte: Polen, Lithauen und Kurland. Durch eine vierfache Illuminirung wird diese Charte gleichsam ein Geschichts-Atlas der Theilung von Polen, und sie versinnlichet die drey merkwürdigen Epochen dieser grossen Weltbegebenheit sehr gut. Vergl. Allg. Geogr. Ephem. 1 B. S. 462 ff.

West-Galizien auf allerhöchsten Befehl trigonometrisch aufgenommen, und unter der Leitung des Freyherrn v. Metzburg herausgegeben von T. Mollo; gez. von J. v. Liechtenstern, gest. von Ch. Junker. Wien 1799. 1 Bl.

Generalcharte des Atlasses von Galizien und Lodomerien nach der neuen Eintheilung in 19 Kreise mit dem Districte der Bukowina, von L. Ch. Losy de Losenau, Ing. 2 Bl.

Charte von Ost- und West-Galizien nach den neuesten astronomischen Ortsbestimmungen entworfen und revidirt auf der Sternwarte Seeberg bey Gotha, gez. von G. R. v. Schmidburg. Weimar 1801. Vergl. Allg. Geogr. Ephem. B. IX. S. 61 ff.

Ost- und West-Galizien, die 37ste Charte in dem Gasparischen allgemeinen Hand-Atlasse.

Allgemeine Charte der Königreiche beyder Galizien — entworfen von Jos. Mx. Freyh. v.

Liechtenstern — gezeichnet von Frz. Häufler — gest. von J. Stöber. 1804.; die 16te Charte in dem Kindermannschen Atlasse des österr. Kaiserthumes. Vergl. A. G. E. B. XVI. S. 339.

Ost - Galizien, in 4 Blättern von 17—20 in demselben Atlasse.

West - Galizien, in 4 Blättern von 21—23 in demselben Atlasse.

Charte von Ost - und West - Galizien, nach den vorzüglichsten Hülfsmitteln entworfen von Conrad Mannert. Nürnberg 1804. Vergl. A. G. E. B. XVI. S. 455.

Polen in die dermaligen Besitzungen eingetheilt. Nach der vortrefflichen Charte von Rizzi Zannony. Wien 1807. 4 Bl. Vergl. A. G. E. B. XXIV. S. 452 ff.

Charte von West - Galizien, auf allerhöchsten Befehl Seiner österreichisch - kaiserlich auch königlich apostolischen Majestät in den Jahren 1801 bis 1804 aufgenommen durch Ihren Generalquartiermeisterstaab, unter der Leitung des dermaligen Herrn General - Majors und General-Quartiermeisters, Anton Mayer von Heldensfeld, des militärischen Marien - Theresien - Ordens - Ritter. Mit allerhöchster Bewilligung in XII Sectionen herausgegeben. Wien 1808.

Generalcharte von West - Galizien; nach der von dem k. k. Generalquartiermeisterstaabe herausgegebenen grösseren Charte dieser Provinz, von demselben entworfen und gezeich-

net. Wien 1808. In VI. Sectionen, gest. von Lucas Benedicti.

f) Ungern, Kroatien, Slavonien, die Militärgrenze und Siebenbürgen.

Die von k. k. Ingenieur Hauptmanne Müller auf Veranlassung der königl. ungrischen Hofkammer verfertigte, u. 1709 mit einer Zuschrift an den Kaiser Joseph I. an's Licht gestellte Charte, welche Homann auf 4 grossen Bogen nachgestochen hat.

Hasens Tabula Regni Hungariæ ampliori significatu - ex recentissimis pariter et antiquissimis relationibus et monumentis concinnata &c.; herausgegeben von den Homannischen Erben 1744.

Tabula nova inclyti Regni Hungariæ, juxta nonnullas observationes Samuelis Mikoviny concinnata ab Andrea Erico Fritsch. Posonii 1753.

Der Szaszkysche Atlas, welcher, ausser dem Titelblatte, 19 Blätter von der alten, mittleren und neueren Geographie des ungrischen Reichs enthält. Das jetzige Ungern bilden ein allgemeines Chärtchen, welches nach den 4 Kreisen abgetheilt ist, und 4 besondere Blätter von eben so vielen Kreisen ab. Alle diese Blätter sind 1750 u. 51 zu Pressburg gestochen, u. zur Erläuterung derselben dient das Compendium Hungariæ geographicum, dessen erste Ausgabe zu Pressburg

1753, die zweyte ſtark vermehrte und verbeſſerte aber 1767 gedruckt worden iſt.

Charte von Ungern und von den demſelben einverleibten Ländern auf 16 groſse Bogen, welche der k. k. Feldmarſchall Graf v. Lascy durch den Major Müller zeichnen u. 1769 in Kupfer ſtechen lieſs.

Nouvelle Carte de la Hongrie, Croatie, et Esclavonie avec la Transſilvanie gravée par Müller. Vienne, Artaria. 4 Bl. Eine Reduction von der eben angeführten ſogenannten Lascyſchen Charte.

Die Sam. Kriegeriſche Charte, die 1780 in C. Gottl. v. Windiſch Geographie von Ungern an das Licht getreten iſt. S. Büſchings Erdbeſchreibung. Th. II.

Generalcharte von Ungarn, Siebenbürgen, Slavonien u. ſ. f, und den angrenzenden Ländern nach den beſten Charten, Originalzeichnungen und aſtronomiſchen Beobachtungen der Herren Hell, Liesganig, Mikowiny, Islenief &c. entworfen und angefangen von Wuſſin, vollendet von A. v. Wenzely 1789; die 37ſte bis 40ſte Charte in Schrämbl's Allg. Deutſchen Atlaſſe.

Ungarn und Siebenbürgen; die 36ſte Charte in dem Gaspariſchen Allgemeinen Handatlaſſe.

Charte von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien, Galizien und Lodomerien, nebſt den angrenzenden Ländern. Von Mannert. Nürnberg 1799. 2 Blätter.

Magyar Atlás azaz Magyar, Horvát es Tót országok, Varmegyéji, 's Szabad Kerületei', és á határ örzö Katonáság' Vidékinek Kösönségés és különös Tábláji: közre botsátotta (Tekéntetes Görög Dömötör Ur' a' Tsászári Királyi Korona Fö Hertzegnek, Ferdinandnak, érdemes Nevel'öje). — Atlas Hungaricus, ſeu Regnorum Hungariæ, Croatiæ et Slavoniæ Comitatuum, privilegiatorum Diſtrictuum et Confiniorum Generales et Particulares Mappæ Geographicæ. Viennæ 1802. Vergl. A. G. E. Bd. VIII. S. 448 — 457, u. Bd. XIII. S. 249 — 263.

Charte von Ungarn, Siebenbürgen u. ſ. f. nach den bewährteſten Hülfmitteln, neu entworfen von Ferd. Götze. Weimar, Geograph. Inſt. 1802. Landchartenformat.

Joa. Math. Korabinsky Atlas Regni Hungariæ portatilis, oder neue vollſtändige Darſtellung des Königreichs Ungarn auf 60 Tafeln, im Taſchenformat. Ein geographiſches Noth- und Hülfsbüchlein für's gemeine Leben. 1804. Quer 4. Vergl. Annalen der Lit. und K. in den öſterreichiſchen Staaten. Jan. 1805. S. 44. f.

Deſſelben Waſſer- und Producten-Charte von Ungarn. Wien 1788.

Deſſelben Vorſtellung des Königreichs Ungarn nach den Poſtſtationen. 1 Bl.

Allgemeine Charte vom Königreiche Ungarn, mit Einſchluſs der Königreiche Croatien, Slavonien, dann von dem Groſsfürſtenthume Siebenbürgen — entworfen von

J. M. Freyh. von Liechtenſtern, gez. von Fr. Häufler, geſt. von Berken 1805; die 24ſte Karte im Kindermannſchen Atlaſſe des öſterreichiſchen Kaiſerthumes.

Nieder-Ungern, in 4 Blättern von 25 — 28 in demſelben Atlaſſe.

Ober-Ungern, ebenfalls in 4 Blättern von 29 — 32 in eben demſelben Atlaſſe.

Charte von Slavonien, die 35ſte in demſelben Atlaſſe.

Charte von Croatien, die 36ſte in demſelben Atlaſſe.

Charte von Ungern und Siebenbürgen. Weimar 1806. Kl. Median.

Mappa generalis Regni Hungariæ partiumque adnexarum Croatiæ, Slavoniæ et Confiniorum militarium, Magni item Principatus Transſilvaniæ, in IX Sectiones diſtributa cum III. Tabulis ſupplement., geometricis partium dimenſionibus, recentiſſimisque aſtronomicis obſervationibus ſuperſtructa, adjectis finibus provinciarum Bukovinæ, Galiciæ, Sileſiæ, Auſtriæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Dalmatiæ, Bosniæ, Serviæ, Valachiæ et Moldaviæ, quam honoribus Sereniſſ. Princ. Reg. Joſephi Archiducis Palatini dedicat Joannes de Lipszky, legionis Cæſ. et Cæſ. Reg. Equeſtris Hungaricæ Lib. Bar. Kinmayer Supr. Vigil. Magiſter. Peſthini 1806. Vergl. A. G. E. Bd. XVI. S. 93 u. f. Bd. XVIII. S. 478 u. f. u. Bd. XXI. S. 211 f.

Mappa noviſſima ſpecialis et poſtarum Reg-

norum Hungariæ, Croatiæ, Slavoniæ, et Magni Principatus Transſylvaniæ. Juxta accuratiſſimas obſervationes geographicas, adhibitisque certiſſimis veritatis fontibus et noviſſimis poſtarum libris delineata. Viennæ 1806. Geſt. von Fr. Müller. Vergl. A. G. E. Bd. XXIV. S. 330 f.

Charte der ungariſchen Länder, nähmlich des Königreichs Ungarn mit den incorporirten Provinzialdiſtricten der Königreiche Croatien und Slavonien, dann des Groſsfürſtenthums Siebenbürgen und ſämmtlicher Militärgrenzländer, in XX Sectionen entworfen von J. M. Freyherrn v. Liechtenſtern. Wien 1809.

Deſſelben Charten von ungariſchen Comitaten. Wien 1793. Es ſind von dem Verfaſſer: 1) die Ordenburger; 2) die Batſcher; 3) die Tolnaer; 4) die Comorner und 5) die Preſsburger Geſpanſchaft herausgegeben worden.

Grafen v. Khevenhüller's Charte von Slavonien und Syrmien. Wien.

Das Temeswarer Banat trigonometriſch und aſtronomiſch berichtigt nach Jac. Barcellini. Wien 1788. Schalbacher.

Charte des Franzens Canals nach Votesky's Reduction von Quits Charte der Batſcher Geſpanſchaft. Weimar. Geogr. Inſt. 1802.

Charte chorographique de la grande Principauté de Transſilvanie. Dediée à S. Exc. le Comte de Banffy &c. Publiée par J. B. de Bougé, Ing. Geogr. et penſionné de S. M. Imp

Kle. Apoſt. Auch mit dem Titel: Specialcharte von dem Groſsfürſtenthume Siebenbürgen. Berlin 1800. Vergl. A. G. E. Bd. IX. S. 180 f.

Generalcharte von Siebenbürgen nach geometriſch gemeſſenen Charten und andern zuverläſsigen Hülfsmitteln verjüngt und graduirt von A. v. Wenzely 1789, die 41ſte und 42ſte Charte in Schrämbls Allgemeinem deutſchen Atlaſſe.

Siebenbürgen in 2 Blättern, nähmlich Nro. 33 u. 34 im Kindermannſchen Atlaſſe des öſterreichiſchen Kaiſerthumes.

Endlich nebſt mehreren älteren Charten von Siebenbürgen aus dem 16ten und 17ten Jahrhunderte (S. Büſching's Erdbeſchreibung. Th. II.) diejenige Charte, welche die Geſellſchaft naturforſchender Freunde zu Berlin 1780 von Fichtel's Nachricht von den Verſteinerungen in Siebenbürgen beygefügt hatte.

Gedrängte Geschichte

des

Besitzes

des

österreichischen Kaiserthumes.

Historisch - statistisches Handbuch von Deutschland und den vorzüglichsten seiner besondern Staaten. Von H. M. G. Grellmann, Russisch - kaiserl. Hofrathe und Prof. der Geschichte und Statistik auf der Universität zu Moskwa. Zweyter Theil. Oesterreichs Monarchie. I. Staatsgeschichte. Göttingen, 1804. 8. Vergl. Neue Annalen der Lit. des österreichischen Kaiserthumes. Jul. 1808. S. 22 — 25.

Ursprung und Wachsthum des österreichischen Staates; in Fried. Leop. Brunn's statistischer Darstellung der sämmtlichen europäischen Staaten &c. Erst. Bd. erst. H. S. 2 — 3.

Statistische Ansicht des Anwachses des österreichischen Kaiserthumes; in Georg Hassel's statistischem Abrisse des österreichischen Kaiserthumes &c. S. 1 — 21.

Kurze Geschichte des Ursprungs der Macht von Oesterreich, seines Wachsthums und seines Verlusts; in den Allg. Georgr. Ephem. März, 1806. S. 281 — 297.

Oesterreichs Staatskräfte vor und nach dem Preſsburger Frieden. Statiſtiſche Ueberſicht des Wachsthumes dieſe Kaiſerſtaates ſeit den letzten 3 Jahrhunderten, und genaue Berechnung des durch den neueſten Friedensſchluſs erlittenen Verluſts; in dem Politiſchen Journal. März, 1806 S. 248 — 255. Auſserdem die zwey ziemlich weitläuftigen Werke über die Geſchichte des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates von Reiſſer und Janitſch.

Kaiſer Rudolph I.

Stifter des heutigen Hauſes Oeſterreich.

1272 — 1291.

Nach Abgang des alten Babenbergiſchen Mannsſtammes mit Friedrich dem II., oder dem Streitbaren, der den 15ten Jul. 1246 in einem Treffen gegen die Ungern an der Leitha als Sieger ſeinen Tod fand, waren Oeſterreich und Steyermark bis zum J. 1282 ohne Erbherren, in unſtäten Händen und in gröſster Zerrüttung. Zuerſt kamen dieſe verwaiſeten Länder in kaiſerliche Gewalt unter Statthalter; dann wurden ſie das Spiel der um ſie kämpfenden Nachbarn, vornehmlich der Böhmen und Ungern. Ottokar von Böhmen brachte Oeſterreich, Bela von Ungern Steyermark an ſich. Dieſer blieb jedoch nicht lange

Herr des gewonnenen Landes, sondern sah sich genöthiget, nach einem unglücklichen Treffen an der March, seine Ansprüche auf Steyermark aufzugeben, wodurch Ottokar 1260 in den Besitz beyder österreichischer Länder kam. Nach Udalrichs, Herzogs von Kärnthen, unbeerbtem Absterben (1269) verband er auch dieses Land damit, nebst dem dazu gehörigen grössten Theile von Krain, Histerreich und einem Theile von Friaul. Da der böhmische König im Gefühle seiner, für die damahligen Zeiten in Deutschland, zu einer beyspiellosen Höhe gestiegenen Macht den durch die Wahl der Kurfürsten 1272 auf Deutschlands Thron gerufenen Rudolph, Grafen von Habsburg, um so weniger erkennen wollte, als er selbst der gefürchtetste Mitbewerber um das deutsche Diadem war: so erklärte der neue Kaiser, durch diesen Hohn gereizt, seinen stolzen Gegner mit Einwilligung der Reichsstände in die Acht, die von demselben usurpirten Länder Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und die windische Mark als eröffnete Reichslehen, und legte das Schicksal dieser Provinzen, nach Ottokars Besiegung, und eingehohlten Willebriefen der Kurfürsten, den 27ten Dec. 1282, auf einem der feyerlichsten Reichshöfe zu Augsburg, in die Hände seiner Söhne Albrecht und Rudolph a). Hiermit war die denkwürdige Erwerbung vollbracht, auf deren Grundlage nachher eine so grosse Monarchie erwachsen ist.

Neun Jahre nach dieser glücklichen Erhebung seines Hauses, 1291, gieng Rudolph mit Tode ab.

a) Kärnthen jedoch verlieh Rudolph 1286 auf Bitte seiner Söhne dem um ihn im Kriege gegen Ottokar hoch verdienten Grafen Meinhard von Tyrol.

König Albrecht I.

1282 — 1308.

Albrecht I. empfieng nebst seinem Bruder Rudolph 1282 aus den väterlichen Händen die Herzogthümer Oesterreich, Steyermark, Krain und die windische Mark, ward, vermöge der väterlichen Hausordnung vom J. 1283, gegen bedungene Entschädigung seines mitbelehnten Bruders, alleiniger Herr der gesammten Länder, verband damit 1291 die 178 □ Meilen grofsen väterlichen Stammgüter a), gelangte 1298 durch einmüthige Wahl der Kurfürsten auf den deutschen Thron, verstärkte 1301 seine Macht durch die Markgrafschaft Burgau, als ein eröffnetes Reichslehen, und starb den 1sten May 1308, ermordet bey Rheinfelden durch den Dolch seines eigenen Neffen.

a) Das Haus Habsburg besafs in der Schweitz das Thurgau, nebst dem gröfsten Theile des Aar-

gäues, worin die Graffschaften Habsburg, Kyburg, Baden und Lenzburg gelegen waren. Die Städte Lucern, Glarus und Zug waren ebenfalls Habsburgisch. Nächstdem hatte sich auch diese regierende Dynastie im Elsass sehr ausgebreitet, und besass endlich auch verschiedene Erbgüter in Schwaben. Von diesem alten Habsburgischen Erbe aber ist unter den heutigen Bestandtheilen der österreichischen Monarchie nichts mehr vorhanden, da die in der Schweitz gelegenen Besitzungen als Bestandtheile der ehemahligen helvetischen Eidgenossenschaft, und die Elsassischen und Schwäbischen durch Frankreichs Eroberungen verlohren gegangen sind. Im Canton Zürich sind übrigens auf einer Anhöhe an der Aar, und umgeben mit ehrwürdigen Eichen, die grauen Mauren des erhabenen Stammsitzes Habsburg noch jetzt zu sehen, und in Abbildung befindlich in Marq. Herrgott Genealog. diplomat. Gent. Habsburg. Dieses ehrwürdige Schloss wurde erbauet um's Jahr 1027 von Ratbot und dessen Bruder Werner, der Bischof zu Strassburg war. Der Nahme Habsburg kommt zuerst in einer Urkunde 1099 vor, und Ratbods Enkel Albert II. wird 1144 zuerst in 2 Urkunden (Hergott Geneal. dipl. Gent. Habsburg. Nro. 193. 195. t.2.) K. Heinrichs IV. Comes de Havesborg genannt.

C

Friedrich der Schöne mit ſeinen Brüdern, und zuletzt Albrecht II.

1308 — 1358.

Albrecht I. hinterließs fünf Söhne: Friedrich den Schönen (der 1314 für den erledigten Reichsthron erkieſt ward; allein durch die zwieſpaltige Wahl ſeinen eigenen nahen Verwandten, den Herzog Ludwig von Bayern, zum Gegenkönig erhielt), Leopold, Albrecht II., Heinrich und Otto. Von dieſem Albrechts des 1ſten hinterlaſſenen Mannsſtamme ſetzte Albrecht II., nachdem ſeine 4 Brüder vor ihm aus dieſer Zeitlichkeit gegangen waren, mit ſeinen 4 Söhnen allein den Mannsſtamm fort. Er lebte bis 1358, und ſah bey ſeinem Tode den öſterreichiſchen Länderbeſtand vermehrt: 1) durch die Grafſchaft Pfirt, die er 1324 durch ſeine Vermählung mit der Erbtochter dieſes gräflichen Hauſes erwarb; 2) durch die burgundiſchen Güter des Grafen Eberhard von Kyburg, mit denen Friedrich der Schöne, als römiſcher König, 1326 ſeine Brüder belehnte; 3) durch das Herzogthum Kärnthen, welches nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Kärnthen, der ohne männliche Erben war, die öſterreichiſchen Brüder Albrecht und Otto den 2ten May 1335 vom Kaiſer Ludwig als Lehen empfiengen.

Rudolph IV. und dessen Brüder bis zum Abgange Albrechts III.

1358 — 1395.

Albrechts des 2ten hinterlassener Mannsstamm bestand aus vier Söhnen, Rudolph dem 4ten, Friedrich dem 3ten, Albrecht dem 3ten und Leopold dem 3ten. Von ihnen starb aber Friedrich schon im J. 1362, Rudolph im J. 1365 (beyde unbeerbt); der kinderreiche und streitbare Leopold blieb den 9ten Jul. 1385 in der Schlacht bey Sempach unweit Lucern gegen die Schweitzer; Albrecht hingegen lebte bis 1395. Während dieses 37jährigen Zeitraumes ward die Masse der österreichischen Länder durch folgenden neuen Zuwachs vergrössert: 1) durch die Grafschaft Tyrol im J. 1363, als Vermächtniss der Margarethe, genannt Maultasche; 2) durch die Grafschaft Feldkirch, welche Herzog Leopold im J. 1365 von dem letzten Grafen von Werdenberg für 36,000 Goldgulden gekauft hatte; 3) durch Breisgau sammt Zugehör im J. 1367, erkauft durch Albrechten und Leopolden von dem Grafen von Fürstenberg für 55,000 Goldgulden; 4) durch die görzischen Güter in Krain, die vermöge besonderer Erbverträge von 1361 u. 1364 im J. 1374 an das Haus Oesterreich kamen; 5) durch die Grafschaft Pludenz, erkauft durch Leopolden im J. 1376 von

dem Grafen Albrecht von Werdenberg; 6) durch die beyden Landvogteyen in Ober- und Nieder-Schwaben, die Leopold im J. 1379 pfandweise vom römischen Könige Wenzel für 40,000 Goldgulden erhielt; 7) durch das Triester Gebiet im J. 1380, als Erfolg des ungrisch-venetianischen Krieges, woran Leopold Antheil genommen hatte; 8) durch die Graffschaft Hohenberg im J. 1381, vom Grafen Rudolph von Hohenberg an den Herzog Leopold für 66,000 Goldgulden verkauft.

Oesterreich unter Albrechts und Leopolds des 3ten Nachkommen getheilt.

1395 — 1493.

a) *Oesterreichische Linie.*

Albrecht IV. erhielt 1395 in der Theilung der väterlichen Staaten das Herzogthum Oesterreich. Sein Sohn, Albrecht V., einer der ruhmwürdigsten Fürsten, ward nach Sigismunds Tode 1437 römischer Kaiser (Albrecht II.), König von Ungern und Böhmen, und liefs bey seinem zu früh erfolgten und allgemein beklagten Tode 1439 mit seiner Gemahlin Elisabeth, Sigismunds einzigen Tochter, einen unsichtbaren Erben, den La-

dislaus Posthumus zurück, mit dem im J. 1457 die bisherige österreichische Linie ausging. Oesterreich fiel an die Agnaten heim, und in Ungern und Böhmen hatte Ladislav, gegen die alten Erbverträge mit Oesterreich, zwey eingebohrne Könige aus dem niedern Adel zu Nachfolgern; dort den Matthias Hunnyady Corvin, hier den Georg Podiebrad von Kunstadt.

b) Steyermärkische Linie.

Die Prinzen dieser Linie, Söhne Leopolds III., theilten sich im J. 1411 in 4 Aeste ab:

aa) Tyroler Ast. Friedrich IV. erhielt Tyrol nebst den Nebenländern in Schwaben, in der Schweitz und im Elsass; verlohr aber in der schweitzer Fehde durch das willkührliche Verfahren des gegen ihn persönlich erbitterten K. Sigismund den Aargau und andere Besitzungen. Er starb 1439, beerbt von einem 15jährigen Prinzen, Sigismund. Dieser erwarb. 1) die Hälfte der Grafchaft Bregenz am Bodensee, erkauft durch ihn 1451 von der Gräfin Elisabeth Montfort; 2) die Landgrafschaft Nellenburg, gleichfalls erkauft durch ihn im J. 1465 von dem Grafen Hans von Thengen; 3) die Grafschaft Sonnenberg, die er im J. 1474 gegen eine bedungene Entschädigung einzog und behielt; 4) das Schloss Megdberg, welches er 1481

vom Grafen Eberhard von Würtemberg an sich brachte; 5) löste er 1486 die verpfändete Landvogtey Altorf und Ravensburg von den Truchsessen von Waldburg für 13,200 Gl. wieder ein. Dagegen ging unter dem Erzherzoge Sigismund vollends alles, was von den alten Habsburgischen Stammgütern von seinem Vater Friedrich IV. wirklich noch gerettet, oder wieder gesammelt worden wär, entweder als Pfandschaft, wie die Grafschaft Kyburg, oder als Eroberung, wie der beträchtliche Thurgau, an die Eidgenossen über. Uebrigens bestätigte K. Friedrich IV., vermöge der im J. 1453 dem ganzen österreichischen Hause ausgestellten Urkunde, den Erzherzoglichen Titel, dessen erster Grund schon in dem berühmten Privilegio Friedrichs I. liegt.

bb) Steyermärkischer Ast. Erzherzog Ernst, mit dem Beynahmen des Eisernen, bekam 1411 aus Leopolds III. Verlassenschaft die Provinzen Steyermark, Kärnthen und Krain; ging aber bereits 1424 mit Tode ab, beerbt von drey Söhnen, Friedrich V., Albrecht VI. und Ernst. Der jüngste darunter starb schon 1432. Friedrich V., seit 1440 als Kaiser der 4te, und Albrecht VI. verbanden mit den oben gedachten Provinzen: 1) die Grafschaft Cilley, die K. Friedrich IV. im J. 1456, nach dem Tode des unbeerbten Grafen Ulrich, als oberster Lehnherr einzog, und mit Steyermark vereinig-

te; 2) das Erzherzogthum Oesterreich im J. 1457, als in welchem Jahre die bisherige österreichische Linie mit dem Tode des Ladislaus des Nachgebohrnen erloschen war.

Kaiser Maximilian I.

1493 — 1519.

Maximilian I., seit dem 16 Febr. 1486 zum römischen Könige erwählt, erwarb 1477 durch seine Vermählung mit der reichsten europäischen Braut, Carls des Kühnen von Burgund hinterlassenen einzigen Tochter und Erbin, Maria, die wichtigen Niederlände; vereinigte nach dem Hinscheiden seines Vaters (1493) und seines tyrolischen Vetters (1496) in seiner Person wieder den Besitz der gesammten österreichischen Länder; brachte 1496 durch Vermählung seines einzigen Prinzen und Erben Philipp mit der spanischen Infantin Johanna, Isabellens von Castilien und Ferdinands von Aragonien zweyten Tochter, die Anwartschaft auf die gesammte spanische Monarchie, wozu damahls auch Neapel, Sicilien und Sardinien gehörte, an sein Haus, welche Anwartschaft schon am 1. Jan. 1516 in Erfüllung ging; nahm 1500 nach dem unbeerbten Absterben Leonhards II. die Graffschaft Görz nebst Mitterburg, Gradiska und

Pufterthal kraft alter Erbverträge in Befitz; erhielt durch den Frieden mit Bayern 1507 einen Antheil von den Landen des im J. 1503 ohne männliche Erben verftorbenen Herzogs, Georgs des Reichen von Niederbayern a); durch den Frieden mit Venedig 1518 das der Graffchaft Tyrol einverleibte Roveredo und Riva oder Reif, nebft einigen anderen Orten in Friaul, und war endlich fo glücklich im J. 1515, durch eine wechfelfeitige Vermählung feiner Enkelin Maria mit Uladislavs, Königs von Ungern und Böhmen, Kronprinzen Ludwig, und Uladislavs Tochter Anna mit einem feiner Enkel, auch die künftige Nachfolge in Ungern und Böhmen feinem Haufe verfichert zu fehen. Alfo wurden von Vater, Sohn und Enkel feit Maximilian I. durch glückliche Vermählungen die öfterreichifchen Befitzungen auf eine Weife vergröfsert, wie in der gefammten Staatengefchichte Europens weiter kein Beyfpiel vorkommt. Von diefer Zeit an erlangte das öfterreichifche Haus diejenige Gröfse, wodurch es auf das allgemeine Syftem von Europa mit wirken konnte, und hält auch noch jetzt, trotz aller Erfchütterungen von aufsen und innen, als Zwifchenmacht zwifchen Frankreich und Rufsland, die politifche Wagfchale mit in feiner Hand.

a) Nähmlich die Herrfchaften Spitz und Schwalnbach; das Schlofs Ratenberg am Inn fammt dem Ländchen im Zillerthale; Stadt und Schlofs Kuffstein, die Stadt Kitzbühl mit ihrem Gebiete; imgleichen

Neuburg am Inn oberhalb Paſſau; Rennarigel an der Donau, Neuhaus, die Grafſchaft Kirchberg, die Vogtey und Kloſter Mannſee das Schloſs Wideneck nebſt anderen Parzellen.

Kaiſer Carl V.

1519 — 1522,

Carl V., Maximilians Enkel und Stifter der ſpaniſchen Linie des öſterreichiſchen Hauſes, nächſt Philipp dem 2ten, ſeinem Sohne, der länderreichſte Prinz aus Habsburgiſchem Geſchlechte, in deſſen Staaten die Sonne nie eine Nacht litt, überlieſs am 7ten Febr. 1522 ſeinem Bruder Ferdinand die ſämmtlichen deutſchen Länder, und behielt für ſich die deutſche Kaiſerwürde, die Kronen Caſtilien, Aragonien, Neapel, Sicilien und Sardinen, die Niederlande, Mailand, Navarra, das gold- und ſilberreiche Mexico und Peru in der neuen Welt, womit er, den Schmuck der deutſchen Kaiſerwürde ausgenommen, in der Folge ſeinen Sohn Philipp II. ausſtattete, der mit dieſer ſo wichtigen Erbſchaft im J. 1580 zugleich Portugal und deſſen groſse Nebenländer in Aſia, Afrika und Amerika ver einiget hatte.

Kaiser Ferdinand I.

1522 — 1564.

Ferdinand I., Maximilians zweyter Enkel u. Stifter der deutschen Linie des österreichischen Hauses, erhielt: 1) im J. 1522 durch brüderliche Abtretung die deutschen Länder des Erzhauses Oesterreich, wozu auch das Herzogthum Würtemberg gehörte, welches Carl V. 1519 als verwirktes Reichsgut vom schwäbischen Bunde gekauft, und nachher seinem Bruder bey der Erbtheilung mit abgetreten hatte; 2) kaufte Ferdinand I. 1523 die andere Hälfte der Grafschaft Bregenz von Hugo, Grafen von Montfort; 3) bestieg er im October 1526 durch Erbrecht seiner Gemahlin Anna Böhmens Thron. Mit der böhmischen Krone fielen Ferdinanden, ausser dem Egrischen Bezirke, den bereits damahls die böhmischen Könige von langen Zeiten her als eine Reichspfandschaft, verschrieben vom Kaiser Ludwig dem 4ten für 10,000 Mark Silbers besessen hatten, zugleich noch zu: a) das Markgrafthum Mähren; b) der grösseré Theil des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien nebst der Grafschaft Glaz; c) die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, mit Ausnahme einiger Städte und Districte der Nieder-Lausitz, die um die Mitte des 15ten Jahrh., für aufgewendete Kosten im Hussitenkrie-

ge, an Kurbrandenburg gekommen waren; 4) gelangte Ferdinand I. am 26 Nov. 1526, ebenfalls durch Erbrecht ſeiner Gemahlin, und geſtützt auf ältere feyerliche Erbverträge, auf den ungriſchen Thron, obgleich deſſen voller Beſitz erſt ſeinen ſpäten Nachkommen vorbehalten war; 5) ward er 1530 auch für den Reichsthron erkieſt; 6) kaufte er 1542 die Herrſchaft Thengen von dem Grafen Chriſtian von Thengen; 7) endlich brachte er 1548 die in die Reichsacht erklärte Reichsſtadt Coſtanz oder Coſtnitz unter öſterreichiſche Oberherrſchaft. Dagegen trat Ferdinand I. in dem am 29ten Jun. 1534 zu Cadan geſchloſſenen Vertrage das Herzogthum Würtemberg ſeinem vorigen Beſitzer, dem Herzoge Ulrich, jedoch unter der Bedingung eines Reichsafterlehens von Oeſterreich ab, und ſah ſich genöthiget im J. 1561 auch den gröſsern Theil des Königreichs Ungern den türkiſchen Paſchen zu überlaſſen.

Kaiſer Maximilian II.

1564 — 1576

Unter Kaiſer Maximilian II. und deſſen Brüdern Ferdinand und Carl gewann das öſterreichiſche Haus keinen Zuwachs an neuen Ländern.

Kaiser Rudolph II.

1576 — 1612.

Kaiser Rudolph II. besaſs mit ſeinen Brüdern u. Vettern das Vorige; nur ward Oeſterreichs bisheriges Verhältniſs zu Würtemberg in ſo fern geändert, daſs Rudolph II. im Nahmen ſeiner Brüder und Vettern 1599 dem Herzoge Friedrich von Würtemberg die öſterreichiſche Afterlehenſchaft, gegen eine Summe von 400,000 Thalern, erlieſs, u. ſeinem Hauſe bloſs die künftige Erbfolge im Erlöſchungsfalle des herzoglichen Mannsſtammes, nebſt dem Gebrauche des Titels und Wappens, vorbehielt.

Kaiser Matthias.

1612 — 1619.

Kaiser Matthias behielt mit ſeinen Vettern ebenfalls das Vorige.

Kaiser Ferdinand II.

1619 — 1637.

Kaiser Ferdinand II. überlieſs im J. 1623 ſeinem Bruder Leopold, bisherigen Bi-

schofe zu Strasburg u. Passau, ganz Ober- und Vorder - Oesterreich a), wodurch eine neue inspruckische oder tyrolische Linie gestiftet ward, deren Mannsstamm jedoch schon 1665 wieder erlosch. Auch trat Ferdinand II. durch den Prager Frieden von 1635 die Ober - u - Nieder - Lausitz erb - und eigenthümlich, jedoch als ein von Böhmen abhängiges Lehen, an Kursachsen ab.

a) Unter Ober - und Vorder - Oesterreich erhielt Leopold die Grafschaft Tyrol, die Markgrafschaft Burgau, die Länder in Schwaben, den Breisgau, den Sundgau, die Landvogtey der elsassischen Reichsstädte u. die Landgrafschaft Ober- und Nieder - Elsass.

Kaiser Ferdinand III.

1637 — 1657.

Kaiser Ferdinand III. cedirte im westphälischen Frieden die Stadt Breysach mit den dazu gehörigen 4 Dörfern, die Landgrafschaft Ober - und Nieder - Elsass, den Sundgau nebst der Grafschaft Pfirt, und die Landvogtey der 10 Reichsstädte in Elsass an Frankreich.

Kaiser Leopold I.

1657 — 1705.

Kaiser Leopold I. ward nach Erlöschung der inspruckischen Linie 1665 alleiniger Herr aller österreichischen Staaten; zog 1675 nach dem gänzlichen Abgange des alten Piastischen Stammes Lignitz, Brieg und Wohlau in Schlesien als heimgefallene Lehen ein und verwandelte sie in Erbfürstenthümer, cedirte aber 1686 für die brandenburgischen Ansprüche den schwibbussischen Kreis, welchen er jedoch 1695 kraft geheimer Verträge wieder zurück erhielt; stillte die Empörungen in Ungern und vollendete ruhmvoll den Kampf, den die österreichischen Regenten von Ferdinand dem 1sten an bis zum Carlowitzer Frieden, über 150 Jahre hindurch, zur Nothwehre für Ungern mit den Türken zu bestehen hatten. Die nur seit 1683 bis 1740 für und wegen Ungern aufgewendeten, gröfstentheils österreichischen Gelder stiegen auf die entsetzliche Summe von mehr als 486,000,000 Gl. a). Durch den am 26ten Januar 1699 zu Carlowitz geschlossenen Frieden sah der siegreiche Leopold I. die Grenzen seiner Herrschaft in Ungern bis an die Marosch und Save erweitert, indem er damit, ausser dem ganzen Striche des bisher türkischen Ungern von der Donau an nach der Theiss, zugleich Siebenbürgen wieder und Slavonien erhielt.

a) S. Den actenmäſsigen Caſſen - Extract über die ungeheure Menge ſolcher Millionen, die Oeſterreich, Böhmen und Mähren für Ungern, in weniger als Hundert Jahren, durch Türkenkriege aufgeopfert haben; in Grellmann's Statiſtiſchen Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenſtände der öſterreichiſchen Monarchie. B. II. S. 319 ff. Vergl. Deſſelben ſtat. Aufk. B. I. S. 331.

Kaiſer Joſeph I.

1705 — 1711.

Kaiſer Joſeph I. verlieh 1708 ſeinem Bruder Carl das im J. 1707 als ein verwirktes Reichslehen in Beſitz genommene Herzogthum Mantua.

Kaiſer Carl VI.

1711 — 1740.

Kaiſer Carl VI. erwarb: 1) durch den Utrechter - und Raſtadt - Badenſchen Frieden von 1713 u. 1714 die ſpaniſchen Niederlande, Mailand, Neapel und Sardinien; 2) durch den Paſſarowitzer Frieden von 1718 den ganzen Temeswarer Banat nebſt einem Theile der Walachey bis an die Aluta, imgleichen Belgrad mit

dem gröſsten Theile von Servien, wie auch ein Stück von Bosnien bis an die Save; 3) in Folge der ſogenannten Quadruple-Allianz von J. 1720 Sicilien; 4) vermöge der Wiener Präliminarien vom 3ten October 1735 die Herzogthümer Parma und Piacenza, durch welche Präliminarien auch der junge Herzog von Lothringen, Franz Stephan, Carls des VI. beſtimmter Schwiegerſohn, für die Einbuſse ſeiner an Stanislaus Leſszinski, und nach deſſen Tode an Frankreich abgetretener Herzogthümer Lothringen und Bar das Groſsherzogthum Toſkana erhielt; 5) fiel unter Carls VI. Regierung die gefürſtete Grafſchaft Gradiska, welche Kaiſer Ferdinand III. dem Fürſten Johann Anton von Eggenberg verliehen hatte, nach Abgang deſſen Mannsſtammes mit Fürſt Johann Chriſtian Siegfrieden wieder an das Erzhaus zurück. Dagegen trat Carl VI ab: 1) vermöge der oben gedachten Quadruple-Allianz Sardinien gegen Sicilien an Savoyen; 2) kraft der ſchon erwähnten Wiener Präliminarien Neapel und Sicilien an Don Carlos für die Abtretung ſeiner Rechte auf Toſkana, Parma und Piacenza, ſo wie die Diſtricte von Novara und Tortona nebſt den Langhiſchen Lehen an den König von Sardinien; 3) durch den Belgrader Frieden vom 18ten Sept. 1739 Belgrad und ganz Servien, nebſt Bosnien und der öſterreichiſchen Walachey bis

auf Altorſova an die Pforte. Kaiſer Carl VI. ſtarb am 20ten October 1740, und beſchloſs mit ſeinem Tode zugleich den ganzen bisherigen Mannsſtamm des Habsburg-Oeſterreichiſchen Hauſes. Um ſeiner groſsen Erbtochter, Marien Thereſien, eine ruhige Nachfolge und einen ungetheilten Beſitz ſeiner Staaten zu ſichern, machte der Kaiſer ſchon am 19 April 1713 in Gegenwart einer groſsen Anzahl geheimer Räthe, Miniſter, Statthalter und Notarien, die Erklärung und Beſtimmung der öſterreichiſchen Erbfolgsordnung feyerlich bekannt, welche Erklärung und Beſtimmung in der Folge unter dem Nahmen der Pragmatiſchen Sanction von den ſämmtlichen Erbſtaaten angenommen, und von den meiſten europäiſchen Staaten garantiret ward. Deſſen ungeachtet brachen nach Carls VI. Tode Stürme von mehreren Seiten los, die Marien Thereſiens Erbtheil zu zergliedern drohten, u. wenigſtens nicht ohne Opfer geſtillet werden konnten, ſo ausgezeichnet auch die Hülfe der treuen Ungern war.

Kaiſerin Königin Maria Thereſia.

1740 — 1780.

Unter Maria Thereſia, die am 12 Januar 1736 mit Franz Stephan, Herzoge

von Lothringen, nachherigem Grofsherzoge von Tofkana, vermählet ward, gewann die österreichifche Monarchie folgenden neuen Zuwachs: 1) die Graffchaft Hohenembs, womit als einem eröffneten Reichslehen Kaifer Franz I. im J. 1759 das Haus Oefterreich belehnte; 2) die Graffchaft Falkenftein, die Kaifer Franz I. bey feinem Tode (18 Aug. 1765) feinem älteften Sohne, Jofeph II. erblich hinterliefs; 3) im J. 1772, bey der erften Theilung von Polen, die 13 Zipferftädte nebft der Herrfchaft Lublau, und die Königreiche Galizien und Lodomerien (nachheriges Oft - oder Altgalizien), beftehend aus der Hälfte der Woiwodfchaft Krakau, einem Theile des Sendomirifchen, der Woiwodfchaft Rothreufsen, dem gröfsten Theile von Balz, imgleichen Pocutien und einem Theile von Podolien; 4) den weftlichen Strich der Moldau, oder die fogenannte Bukowina, welche an das Haus Oefterreich von der Pforte mittelft eines Vertrages vom 7 May 1775, und der Grenzverträge von 1776 (12 May) und 1777 (25 Febr.), auf ewige Zeiten abgetreten wurde; 5) im Tefchner Frieden 1779 einen zwifchen der Donau, dem Inn und der Salza gelegenen Theil von Oberbayern, der jetzt unter dem Nahmen des Innviertels dem Erzherzogthume Oefterreich ob der Ens einverleibt ift; 6) im J. 1780 die Herrfchaften Tettnang und Argen durch Ankauf. Dagegen cedirte Maria Therefia:

1) in dem Breslauer Präliminar - Frieden vom 11 Jan. 1742, und dem darauf folgenden Berliner Hauptvertrage von 28 Jul. Schlesien und die Grafschaft Glaz, bis auf einen kleinen Rest von Oberschlesien, an den altfeindlichen Nachbar Preussen; 2) vermöge des unterm 13 Sept. 1743 zu Worms geschlossenen Vertrages verschiedene Landschaften des Herzogthumes Mailand nebst einem Stücke von Piacenza an Sardinien; 3) durch den am 18ten Octob. 1748 zu Aachen geschlossenen Frieden Parma, Piacenza und Quastalla an den Infanten Philipp. Uebrigens gelang es den Bemühungen Marien Theresiens, von ihrer Nachkommenschaft mehrere Zweige zu stiften, dass nicht nur für ihren zweytgebohrnen Prinzen, Peter Leopold, und dessen männliche Erben, das väterliche Grosherzogthum Toskana zu einer Secundogenitur bestimmet, sondern auch für einen jüngern Erzherzog, mittelst der Estischen Länder in Italien, noch ein eigenes Etablissement begründet wurde.

Kaiser Joseph II.

1780 — 1790.

Kaiser Joseph II. verband im J. 1784 die Fürstenthümer Castiglione und Solferino,

ſo wie auch die Herrſchaft Aſch, mit ſeinen Staaten.

Kaiſer Leopold II.

1790 — 1792.

Kaiſer Leopold II. erhielt durch den am 4ten Aug. 1791 zu Sziſtove in Bulgarien geſchloſſenen Frieden den Flecken und Bezirk von Altorſova bis an die Czerna, und einen Theil des Unnaer Diſtrictes mit Inbegriff von Zettin und Dresnick.

Kaiſer Franz II.

Seit dem 5ten Jul. 1792.

Als Erbkaiſer von Oeſterreich,

Franz I.

Seit dem 11ten Aug. 1804.

Kaiſer Franz II. erwarb: 1) im J. 1795, bey der dritten Theilung von Polen, den Reſt der Woiwodſchaft Krakau, die beyden Woiwodſchaften Sendomir und Lublin, die Landſchaft Chelm, einen Theil von Lithau-

en, Podlachien und Masuren bis an den Bug, welche Stücke sodann zu einer eigenen neuen Provinz der österreichischen Monarchie, unter dem Nahmen West- oder Neu-Galizien, vereiniget wurden; 2) durch den am 17ten Octob. 1797 zu Campo Formio geschlossenen Frieden die Stadt Venedig, die Lagunen und den grössten Theil des venetianischen Gebiets vom festen Lande (Terra Ferma); desgleichen Istrien, das ehemahls venetianische Dalmatien, und alle dazu gehörigen Inseln im adriatischen Meere, sammt den Mündungen von Cattaro; 3) durch den Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Febr. 1803 die im Umfange von Tyrol gelegenen, und bereits unter österreichischer Landeshoheit gestandenen Bisthümer Trient und Brixen, als weltliche Fürstenthümer; 4) in demselben Jahre die Stadt Lindau mit ihrem Gebiete, und die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, durch Tauschverhandlungen mit dem Fürsten von Bretzenheim, und dem Grafen von Königsegg, gegen Vergütung ihres Eigenthumes mit Allodialherrschaften in den k. k. Erbländern; 5) vermöge des am 26sten Dec. 1805 zu Pressburg geschlossenen Definitiv-Friedenstractates das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtesgaden. Kraft desselben Friedens ist der Besitz des Herzogthumes, nachherigen Grossherzogthumes, Würzburg, so wie weiland der Besitz des Grossher-

zogthumes Toskana, in der Secundogenitur des Erzhauſes erblich, und die Würde eines Hoch- und Deutſchmeiſters, ſo wie die durch denſelben Friedensſchluſs beſtimmten hoch- und deutſchmeiſteriſchen und deutſchen Ordensbeſitzungen gehen nach der Ordnung der Erſtgeburt auf die Perſon und die directe männliche Descendenz desjenigen Erzherzogs über, den der Kaiſer von Oeſterreich dazu ernennet; 6) in Folge der am 10ten Octob. 1807 zu Fontainebleau mit dem Kaiſer von Frankreich, als Könige von Italien, geſchloſſenen Convention die Grafſchaft Montfalcone vom Königreiche Italien, zwiſchen welchem und dem Kaiſerthume Oeſterreich jetzt der Thalweg des Iſonzo, und die Puncte von Chriſtnizza bis Britof und vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu die neuen Grenzlinien bilden. Dagegen trat Kaiſer Franz II. ab: 1) durch den Frieden von Campo Formio die ehemahligen belgiſchen oder öſterreichiſchen Niederlande an Frankeich, ſo wie die ehemahls ſogenannte öſterreichiſche Lombardey, oder die Herzogthümer Mailand und Mantua mit ihrem Zugehöre an den italieniſch-lombardiſchen Staat, und Breisgau an den Herzog von Modena; 2) durch den am 9ten Febr. 1801 zu Lüneville zu Stande gekommenen Frieden (welcher den Inhalt des Friedens von Campo Formio theils erneuert und be-

ſtätiget, theils erweitert hatte), die Grafſchaft Falkenſtein, das Frickthal und alles das, was dem Hauſe Oeſterreich zwiſchen Zurzach und Baſel auf dem linken Ufer des Rheins zuſtändig war, an Frankreich, das ſich vorbehielt, das Frickthal und den zwiſchen Zurzach und Baſel gelegenen Diſtrict an Helvetien zu überlaſſen; 3) durch den Hauptſchluſs der auſserordentlichen Reichsdeputation vom 25ſten Febr. 1803 die Landvogtey Ortenau an den Herzog von Modena; 4) durch den Preſsburger Frieden vom 26. Dec. 1805 die im Frieden von Campo Formio erworbenen venetianiſchen Staaten an das Königreich Italien, ſo wie ganz Ober-Oeſterreich, oder die gefürſtete Grafſchaft Tyrol mit den vorarlbergiſchen Herrſchaften und den Fürſtenthümern Trient und Brixen, dann die ſämmtlichen Vorderöſterreichiſchen Lande an den König von Bayern, den König von Würtemberg und den Groſsherzog von Baden, welche Staaten nach der rheiniſchen Bundesacte vom 12ten Jul. 1806 in der Reihe der conföderirten Staaten des Rheins vorkommen. Auch leiſtete Kaiſer Franz II. Verzicht auf alle Ober- und Lehensherrliche Rechte, und auf alle Anſprüche an die Länder gedachter drey Souveraine, und überhaupt an alle zum bayeriſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe gehörigen Staaten, die Entſchädigungen der beyden Erzherzoge Ferdinand ausgenommen. Dieſer Verzicht iſt ganz reciprok und das Syſtem unbedingter Purification feſtgeſetzt; 5)

durch die am 10. Oct. 1807 zu Fontainebleau mit dem Kaiser von Frankreich, als Könige von Italien, geschlossene Convention die Grafschaft Gradiska an das Königreich Italien. Uebrigens erklärte sich Kaiser Franz II. am 11ten August 1804, zur Aufrechthaltung der vollkommenen Gleichheit des Titels und der Würde mit den vorzüglichsten Regenten und Mächten Europens, nach den Beyspielen des Russisch-Kaiserlichen Hofes und des neuen Beherrschers Frankreichs, zum Erbkaiser von Oesterreich (Franz I.), legte am 6ten Aug. 1806 die Reichs-Regierung und die römische Kaiserkrone nieder, und zählte die sämmlichen deutschen Provinzen und Reichsländer des durchlauchtigsten Erzhauses von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen, los.

Conſtitution oder Staatsverfaſſung

der

öſterreichiſchen Monarchie.

Erſter Abſchnitt.

Oeſterreichs Grundgeſetze.

§. 1.

Begriff und Eintheilung derſelben.

Unter den öſterreichiſchen Grundgeſetzen (leges fundamentales) verſteht man diejenigen öffentlichen Normen, welche über das Subject der Staatsgewalt und die Ausübung der Regierungsrechte in den öſterreichiſchen Erbſtaaten poſitive Beſtimmungen enthalten. Es ſind dieſelben entweder geſchriebene, ausdrückliche, oder ungeſchriebene, auf die ſtillſchweigende Einwilligung der bey einer Staatsangelegenheit intereſſirten Perſonen gegründete (Herkommen, Obſervanz, uſus, conſvetudo). Die geſchriebenen, welche zum Theil ihre beſondere Benennungen haben, werden in

allgemeine und besondere eingetheilet. Diese gelten für einzelne Erbstaaten; jene für den ganzen Inbegriff derselben.

§. 2.

A. Allgemeine.

1) Das Testament Kaisers Ferdinand des 1sten vom J. 1543 und dessen Codicill vom J. 1547.

2) Das Testament Kaisers Ferdinand des 2ten vom J. 1621, nebst dessen Codicill vom J. 1635. Ferdinand I. sorgte in seinem letzten Willen schon für den Fall, wenn kein männlicher Sprosse des regierenden Hauses mehr da wäre, auch für Ungern und Böhmen; Ferdinand II. aber verordnete in seinem Testamente, dass von nun an die österreichischen Erbstaaten auf keine Art mehr getrennet, sondern allzeit auf den Aeltesten nach dem Rechte der Erstgeburt vererbet werden sollen. Dadurch machte Ferdinand II. den vielen Länderauszeichnungen, wodurch das Primogeniturrecht Anlass zu manchen Irrungen gab, auf immer ein Ende. Ausserdem sind in den gedachten letztwilligen Anordnungen Bestimmungen sowohl in Ansehung der Vormundschaft und Grossjährigkeit der damahligen minderjährigen Erzherzoge, als in Hinsicht auf die Ab-

findung der jedesmahligen nachgebohrnen Erzherzoge und Erzherzoginnen enthalten.

3) Die Pragmatiſche Sanction Kaiſers Carl des 6ten vom 19ten April 1713. Kraft dieſer weltberühmten Urkunde ward nicht nur die durch ältere Grundgeſetze eingeführte Untheilbarkeit der öſterreichiſchen Erbſtaaten beſtätiget, ſondern auch die Erbfolge der durchlauchtigſten regierenden Dynaſtie nach den in jeder Linie derſelben damahls vorhandenen Perſonen beſtimmet. Es ward nähmlich feſtgeſetzt, daſs, in Ermangelung männlicher Descendenten, die Succeſſion fallen ſoll:

a) Auf die Erzherzoginnen K. Carls Töchter.

b) Auf die Erzherzoginnen K. Joſephs Töchter, K. Carls Nichten.

c) Auf die Erzherzoginnen K. Leopolds Töchter, K. Carls Schweſtern, und endlich auf alle abſtammende Erben beyderley Geſchlechtes, durchaus nach den Grundſätzen der Promogenitur und Lineal-Succeſſion *).

4) Das Pragmatikal-Geſetz Kaiſers Franz des 1ſten vom 11ten Auguſt 1804, wegen Annahme der erblichen Kaiſerwürde von Oeſterreich. Die unter Oeſterreichs Scepter vereinigten ſo verſchiedenen Provinzen, deren Band bisher nur in der gemeinſchaftlichen Beherrſchung gelegen hatte, werden jetzt auch unter einem gemeinſamen Symbole, und unter einer gemeinſamen Benennung begriffen.

5) Die Pragmatikal - Verordnung Kaisers Franz des 1sten vom 6ten August 1806, wodurch Titel und Wappen des kaiserlichen Hauses bestimmet sind.

*) Durch die merkwürdige pragmatische Sanction ward eigentlich nichts Neues eingeführt. Was den Punct der Untrennbarkeit der Erbstaaten betrifft: so war dieselbe in Oesterreich seit dem Privilegium Friedrichs I., in Ungern und Böhmen aber durch uralte, ununterbrochene Gewohnheit hergebracht, und durch Ferdinands II. Testament bestätiget, welche Bestätigung in der pragmatischen Sanction eigentlich nur wiederhohlet wird. Die von Carl dem 6ten erklärte Erbfolgsordnung war ebenfalls den ohnehin bestehenden Grundgesetzen gemäss. Denn selbst in Ungern war das unter Leopolds I. Regierung 1687 anerkannte Erstgeburtsrecht der Erzherzoge von Oesterreich auf die Krone Ungern ein ursprüngliches Recht des regierenden Stammes a), und die von Carl VI. festgesetzte Erbfolgsordnung mit der in den ersten Jahrhunderten des ungrischen Reiches gewöhnlichen durchaus gleich. Bey Einführung der Königswürde ward daran nichts geändert; nur statt der bis dahin gebräuchlichen Huldigungsfeyer „der Erhöhung auf dem Schilde" kam nun die Salbung und Krönung auf. Die Staatsverfassung selbst erfuhr dadurch keine Veränderung. Die Thronfolge war auch nach St. Stephans Zeiten erblich, und die hergebrachte Successionsordnung dieselbe geblieben. Nach den Zeugnissen der vaterländischen Geschichte, der Urkunden und der beständigen Observanz, welcher die gesetzwidrigen Wahlen Wladislavs I., Matthias I. und Johann Zapolyas heinen Ab-

bruch thun, folgte immer der Sohn dem Vater; unter mehreren Söhnen hatte der Erſtgebohrne den Vorzug; die Verwandten der Seitenlinien wurden nur erſt dann zur Thronfolge berufen, wenn der letzverſtorbene König gar keine thronfähige Erben hatte; thronfähig aber waren, in Ermangelung männlicher Erben, auch die Töchter b). So brachten die Erbtöchter das Königreich Ungern an das Haus Anjou, Luxenburg, und zweymahl an Habsburg, ſo wie das Königreich Böhmen durch Prinzeſſinnen an die Görziſche, Luxenburgiſche, und ebenfalls zweymahl an die Oeſterreichiſche Familie gekommen war. Daſs der Palatin Thomas Nádasdi und ein Theil der ungriſchen Nation noch nach dem J. 1547 vom Wahlrechte ſprachen, ungeachtet eine Stelle im Geſetzbuche (1547. Art. 5. c.) klar genug ſagt, daſs Ferdinand I. Erbkönig von Ungern war, davon ſcheint der zureichende Grund darin zu liegen: Das durch feyerliche Erbverträge Ungerns mit Albrecht V., Herzoge von Oeſterreich, und den Kaiſern Friedrich IV. und Maximilian I. gegründete Erbrecht des öſterreichiſchen Hauſes auf die Krone Ungern war nun einmahl über allen Zweifel erhaben. Allein die täuſchende Hoffnung, welche einige mächtigere Stände hegten, ſelbſt einſt den Thron beſteigen zu können, war für den Stolz und Ehrgeitz dieſer Groſsen zu anlockend, als daſs ſie dieſelbe ſo ganz gleichgültig hätten aufgeben ſollen, ohne wenigſtens bey der Thronbeſteigung, wozu ſie ſich ſelbſt keine Hoffnung mehr machen konnten, die Ehre zu haben, ihren Einfluſs geltend zu machen. Zu dieſem Ende ſuchte man die irrige Meinung zu verbreiten, daſs die Stände, der unläugbaren Erbfolge des Hauſes Oeſterreich ungeachtet, im

Besitze des Reehtes wären, unter mehreren königlichen Prinzen einen nach ihrem Belieben zum Könige zu wählen, wodurch sie ein ihren ehrgeitzigen Absichten günstiges Zwischenreich zu verewigen hofften, bis es endlich dem siegreichen, und um Ungerns Wohlfahrt hochverdienten K. Leopold I. gelang, auf dem Reichstage 1687, das uralte Primogeniturrecht wieder herzustellen.

a) Georgii Pray Historia Regum Hungariæ &c. Notitiæ præviæ &c. Pars I. S. VIII., wo er sagt: Atque jus hoc (jus nimirum successionis hæreditariæ) ex primæva regni institutione, ad primogenitum pertinuisse, censendum est.

b) Belæ Notarius in seiner Historia hungarica de septem Ducibus Hungariæ C. 7. sagt: ut, quamdiu vita duraret, tam ipsis, quam posteris suis, ducem haberent de pro apia Almi. Dadurch erhielt Almus nicht nur für seine Person, sondern durch ihn sein ganzes Geschlecht, folglich auch seine weiblichen Descendenten ein unstreitiges Recht auf den ungrischen Thron. Diess bestätiget denn auch Pray im ersten Theile seiner Notitiarum præviarum &c. S. XIV., wo er sagt: cum Ordines diserte fateantur, ad conservandum bonum regni statum, necessario requiri, ut Successio Regalis, ad Caroli quoque Posteritatem derivetur, idque ea etiam ex causa, ut apparet, quod Ordines non ignorarint, illum ex Stirpis Arpadianæ lineæ feminea originem ducere. Vergl. Josephi Caroli Eder Observationes criticæ et pragmaticæ ad historiam Transsilvaniæ &c. S. 28 — 30 und S. 114—115.

§. 3.

B. Besondere.

1) Für die österreichischen Provinzen.

a) Der grosse Freyheitsbrief Kaisers Friedrich des 1sten vom J. 1156. Die darin enthaltenen, auch nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes, wirksamen Bestimmungen sind: Was der Herzog von Oesterreich in seinen Landen thun und anordnen wird, das soll keine andere Macht abändern können; unter mehreren Söhnen soll jedesmahl, ohne Theilung, der älteste dem Vater folgen, und in Ermangelung männlicher Erben, auch die älteste Tochter gleiche Rechte haben. Und würde der abgehende Herzog gar keine Erbkinder hinterlassen: so soll ihm die Befugniss zustehen, seine Lande zu schenken und zu vermachen an wen immer es ihm gut dünken würde. Der schon darin begründete Erzherzogliche Titel ward erst seit Maximilians I. Regierung für beständig in Gang gebracht.

b) Die Hausverträge, in so fern darin Bestimmungen über Staatsangelegenheiten vorkommen, z. B. wann der minderjährige Erzherzog die Vogtbarkeit erreiche, oder die Regierung antreten könne? wem während der Minderjährigkeit des-

selben das Recht der Vormundschaft und Reichsverwesung zukomme?

c) Die Landhandvesten, oder Sammlungen der vom Landesfürsten den Ständen ertheilten Privilegien.

2) Für Böhmen:

Kaisers Ferdinand des 2ten erneuerte Landesordnung vom J. 1627, nebst den darüber ergangenen Declaratorien und Novellen Kaisers Ferdinand des 3ten vom J. 1640. Durch die gedachte Landesordnung, zu deren Erläuterung die eben erwähnten Novellen dienen, ward der Fall bestimmet, wann das Recht einer freyen Regentenwahl an die böhmischen Stände gelange; dann die Art und Weise der von denselben zu leistenden Erbhuldigung und der Inhalt des von jedem neu antretenden Könige abzulegenden Eides. Auch sind darin Bestimmungen enthalten über die Aufrechthaltung der römisch-katholischen Religion, die unumschränkte Gewalt des Königs, Gesetze zu geben, und die ihm allein vorbehaltene vollziehende Gewalt, die Eintheilung der Landstände in 4 Classen, und den Rang des geistlichen Standes vor dem Herrenstande, die Organisirung des Landtages u. s. w.

3) Für Mähren:

Kaisers Ferdinand des 2ten erneuerte Landesordnung vom J. 1628, welche mit der Böhmischen beynahe durchaus gleich ist; nur sind dieser auch die Bergwerksverträge angehängt, welche in der Mährischen nicht

vorkommen, zu deren Erläuterung auch die böhmischen Novellen eingeführt worden sind. Uebrigens bestätigte Ferdinand II. die Privilegien der böhmischen und mährischen Stände in so fern, als sie den in den gedachten Landesordnungen enthaltenen Grundsätzen nicht entgegen sind.

4) Für Schlesien:

In dieser Provinz hat jedes Fürstenthum seine eigene Landesordnung.

5) Für die sämmtlichen deutschen Provinzen des Erzhauses Oesterreich:

Kaisers Franz des 2ten Pragmatikal-Gesetz vom 6ten August 1806, dem zufolge die gesammten österreichisch-deutschen Provinzen und Reichsländer von allen Obliegenheiten, die sie bisher unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen, los gezählet wurden. Dadurch erwarben die bisher ohnehin fast unabhängigen deutschen Erbstaaten volle Souverainität.

6) Für Galizien und Lodomerien:

Der Cessionstractat vom 18ten Sept. 1773, kraft dessen diese Königreiche mit allem Eigenthume, aller Oberherrschaft und Unabhängigkeit, mit allen Städten, Festungen, Dörfern und Flüssen, mit allen Vasallen, Unterthanen und Einwohnern von der Republik Polen an das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich abgetreten worden sind a).

7) Für Ungern:

a) Der Grundvertrag b), der schon am

Ende des 9ten Jahrhundertes, gleich bey Errichtung des ungrischen Staates, zwischen der regierenden Dynastie des Herzogs Almus und dem ungrischen, damahls noch wandernden Volke, geschlossen worden ist. Aus diesem feyerlichen Stiftungsacte des ungrischen Staates lernt man kennen die ursprüngliche, monarchische Regierungsform desselben, den Umfang der Erbfolge in der Regierung, die Feyerlichkeiten bey der Thronbesteigung und Huldigung, die Grundlage des in Folge der Zeit sich immer mehr und mehr entwickelten ungrischen Lehensystemes, und den Antheil der Vornehmsten der Nation (principales personæ) an der Führung der Reichsgeschäfte, welcher Antheil ursprünglich nur in dem Rechte Rath (consilium) zu ertheilen bestand, wozu in der Folge, und zwar im J. 1405, auch noch das Recht der Einwilligung der Stände (Consensus Statuum et Ordinum) gekommen ist c), und sich bis auf gegenwärtige Zeiten erhalten hat, ohne daſs deshalb die Stände Mitregenten geworden wären, deren gemeinschaftlichem Gutachten der König beypflichten müſste; vielmehr kann er demselben seine Genehmigung versagen, und nur durch seine Ratification erhält es verbindende Kraft.

b) Der Gnadenbrief (Privilegium) Königs Andreas des 2ten, oder des Hiero-

ſolymitaners vom J. 1222. Er iſt die Grundlage der vielen und hochwichtigen Freyheiten des ungriſchen Adels. Er wird ſeit einer langen Reihe von Jahren bey Gelegenheit der Krönungsfeyer im Inaugural-Diplome vom Könige mit beſchworen, und macht in der Hinſicht einen Theil deſſelben aus; nur die berüchtigte Clauſel des 31ſten Artikels d), welche dem ungriſchen Edelmanne ſogar das Recht ertheilte, ſich dem Könige zu widerſetzen, ſobald er dieſe Charta magna verletzen würde, iſt, als eine göttlichen und menſchlichen Geſetzen widerſprechende Anordnung, und als eine fruchtbare Quelle der wilden Gefühle der Ungebundenheit, die ehedem Ungern leider! nur zu oft zerrütteten, auf dem Reichstage 1687 durch den ſiegreichen Leopold I., mit Zuſtimmung der Stände ſelbſt, auf ewig abgeſchafft.

e) Das eben gedachte Inaugural- oder Krönungs-auch Aſſecurations-Diplom, wozu der Grund erſt im 14ten Jahrhunderte gelegt worden zu ſeyn ſcheint. Seit dieſer Zeit bildete es ſich immer mehr und mehr aus, und näherte ſich in den letzteren ſtürmevollen Zeiten Ungerns einer förmlichen Capitulation, bis endlich im J. 1715 das Caroliniſche in der im J. 1741 und 1791 entworfenen und genehmigten Form zu einem in ſo weit unab-

änderlichen Reichsgrundgesetze erhoben ward e), als der jedesmahlige neu antretende König nur dieses und kein anderes Diplom zu beschwören verpflichtet ist. Es ist gleichsam der Inbegriff der sämmtlichen ungrischen Reichsgrundgesetze, und enthält das feyerlichste Versprechen, die Landesfreyheiten zu schützen und zu handhaben.

3) Für Siebenbürgen:

Das am 4ten Dec. 1691 vom Kaiser Leopold dem 1sten ausgefertigte, und auf dem am 15ten März 1692 zu Hermannstadt, unter Vorsitze des Georgs Banffi, damahligen Gubernators von Siebenbürgen, gehaltenen Landtage angenommene Diplom, mit der 1693 dazu gekommenen Zugabe der landesfürstlichen Entschliessungen auf die vom Protonotar, Peter Alvinzy, im Nahmen der siebenbürgischen Stände, gemachte Bitte. Dieses Diplom, sammt der Zugabe, ist das heiligste Unterpfand der wechselseitigen Treue zwischen Siebenbürgens Grossfürsten und Ständen. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind: Bestätigung der vier gesetzmässig recipirten Religionen und der denselben zukommenden Prärogativen; Genehmigung der approbirten und compilirten Constitutionen, des Werböczischen Tripartitums (mit Ausnahme der berüchtigten Clausel des Andreanischen Decretes) und des Municipalrechtes der Sachsen; Vergebung der öffentlichen Aemter bloss an Landes-

kinder, ohne Unterſchied der recipirten Religionen u. ſ. w.

a) Recueil des principaux Traites, d'Alliance, de Paix, de Tréve, de Neutralité, de commerce, de limites &c. Par Mr. de **Martens**. Tome IV. pag. 110 — 125.

b) Dieſer Urvertrag iſt in des ſogenannten Anonymi Belæ Regis Notarii Hiſtoria hungarica de septem primis Ducibus Hungariæ enthalten, die **Schwandtner** in SS. RR. HH. Tom. I. mit einer Vorrede des Matthias **Bel** aus einer Handſchrift der k. k Hof-Bibliothek zu Wien abdrucken lieſs. Es befindet ſich derſelbe wörtlich, und mit Erläuterungen verſehen auch in **Kollars** Amoenitatibus Juris hung. pnbl. Vol. I. Sect. 3. pag. 101 f.

c) Im dritten Paragraphe der Vorrede zum dritten Decrete des Kaiſers und Königs **Sigismund** vom J. 1405 (4ten Auguſt) heiſst es zum erſten Mahle: „Proinde - - celebrato Prælatorum, Boronum, Procerumque Noſtrorum conventu, de ipſorum conſilio, auctoritate et **conſenſu** - - duximus ſtatuendas leges &c." Im dritten Paragraphe der Vorrede zum zweyten Decrete eben deſſelben Kaiſers und Königs von eben demſelben Jahre (16ten April) heiſst es noch bloſs: Hinc eſt, quod convocatis -- -- nunciis et legatis -- -- de Prælatorum, et potiorum regni Noſtri procerum, ipſorum etiam legatorum (der Comitate, und k. Freyſtädte) **conſilio**, matura quoque ſuperinde deliberatione præhabita -- -- decrevimus, ſanximus, et ordinavimus &c." **Moſſocziſche** Decretenſammlung S. 178. Tom. I. Daher ſagt denn auch **Kollar** in ſeinem Werke „De originibus, et uſu perpetuo poteſtatis legislatoriæ circa Sacra Apoſtolicorum Regum Hung. S. 35. „Leges quaspiam ante regem

Sigismundum, et annum 1405 cum consensu populi fuisse unquam apud nos perlatas, laborabit multum, qui ostendere volet &c."

d) Diese durch einheimische Unruhen und bürgerliche Kriege notorisch bekannte Clausel lautet also: „Quodsi vero Nos vel aliquis successorum Nostrorum, aliquo unquam tempore, huic dispositioni nostræ contraire voluerit, liberam habeant harum auctoritate, sine nota alicujus infidelitatis, tam Episcopi, quam alii Jobbagiones ac Nobiles Regni, universi et singuli, præsentes et futuri posterique, resistendi et contradicendi Nobis et Nostris successoribus in perpetuum facultatem". Ausdrücklich widerrufen ward dieser Zusatz erst im oben gedachten Jahre; aber schon in dem von eben demselben Könige im J. 1231 erneuerten Diplome kommt er nicht mehr vor. Andreas II. rückte an die Stelle desselben die zwar in jenem Zeitalter nicht ungewöhnliche, an sich aber eben so unpolitische Clausel ein: „Spontanee consentientes, ut sive Nos, sive filii Nostri, hanc a Nobis concessam libertatem confringere voluerint, Strigoniensis Archi-Episcopus, præmissa legitima ammonitione, Nos vinculo excommunicationis et eos innodandi habeat potestatem".

e) S. §. 9. art. 2. an. 1715, wo es ausdrücklich heisst: Quoties ejusmodi inauguratio Regia intra ambitum sæpefati Regni Hungariæ successivis temporibus diætaliter instauranda erit, toties hæredes et successores Nostri futuri neocoronandi hæreditarii Reges, præmittendam habebunt praesentis diplomaticae assecurationis acceptationem deponendumque superinde juramentum."

§. 4.

Charakter der Staats- und Regierungsform.

Oeſterreich iſt eine erbliche Monarchie, die aus vielen Staaten und Ländern beſteht, welche zwar für ſich ſehr von einander verſchieden, doch unter das Scepter eines gemeinſchaftlichen Oberherrn vereinigt, nur Einen groſsen Staatskörper ausmachen, der nach dem Nahmen des Urlandes, den Titel eines Kaiſerthumes führet, und nach ungleichen Grundlagen beherrſchet wird. Unumſchränkte Gewalt hat Oeſterreichs Kaiſer in den deutſchen und galiziſchen Erbſtaaten, ſo wie in den Militärdiſtricten; in Ungern und Siebenbürgen hingegen übet der Monarch gewiſſe Majeſtätsrechte mit Einwilligung der Reichs- oder Landſtände aus; die Geſetze aber, welche auf den Reichs- oder Landtagen in Antrag kommen, erhalten nur durch die Königliche Sanctionirung ihre Kraft.

§. 5.

Erb- und Thronfolge.

Kraft der beſtehenden Grundgeſetze iſt in den öſterreichiſchen Staaten Untrennbarkeit, vermiſchte Erbfolge, Vorzug des Erſt-

gebohrnen, oder überhaupt des Vorhergebohrnen (mag nun dieser der eigentliche Erstgebohrne mit Ausschliessung des Zweyt- und Drittgebohrnen u. s. w., oder, in Ermangelung des Erstgebohrnen, der Zweytgebohrne mit Ausschliessung des Drittgebohrnen u. s. w. seyn) und Vorzug der Linie des Erstgebohrnen oder Linealfolge eingeführet, so dass die Erbstaaten, wenn der Kaiser ohne Hinterlassung männlicher Descendenten verstirbt, an die älteste Tochter, in Ermangelung derselben an den nächsten Agnaten, und in Ermangelung dessen an die nächste Collateral-Erbin unzertheilt vererbet werden. Sollte das regierende Haus in allen seinen Linien aussterben: so treten die ungrischen und böhmischen Stände in die Rechte einer freyen Regentenwahl; über die österreichischen Provinzen kann der letzte Stammerbe disponiren, wie er will.

§. 6.

Huldigung.

Sämmtliche Unterthanen in allen Erbstaaten sind verpflichtet dem neu antretenden Kaiser zu huldigen, d. i. Treue und Gehorsam eidlich zu versprechen. Die Art, die Erbhuldigungspflicht zu leisten, ist beynahe in jeder Provinz verschieden. Im Lande unter

der Ens pflegt der durchlauchtigste Thronfolger noch am Tage des Hinscheidens seines Vorfahrers, oder den folgenden Tag darauf, den Landständen den Antritt der Regierung durch ein Hofdecret bekannt zu machen; auch wird denselben bald darauf durch ein sogenanntes Intimationsdecret zu wissen gethan, dass der Landesfürst die Erbhuldigung empfangen werde, und eine Conferenz wegen Berichtigung des dabey zu beobachtenden Ceremoniels bewillige. Jedes Landesmitglied der drey oberen Stände wird zur Leistung der Huldigung durch ein eigenes, von dem höchsten Landesfürsten unterfertigtes Befehlsschreiben vorgeladen; zugleich werden mehrere Hofdecrete wegen verschiedener Huldigungsanstalten ausgefertiget. Den Tag vor der Huldigungsfeyer wird der im Stifte Klosterneuburg aufbewahrte Erzherzogshut durch landesfürstliche, mit einem Creditive versehene Commissaire in einem Hofwagen in die Hofburg gebracht. Am Tage der Huldigung begeben sich die im Landhause versammelten Stände in die Hofburg, wo die sämmtlichen Hofämter ihre Bedienungen für diesen Act den Erbbeamten übertragen. Hierauf folget der zahlreiche und glänzende Zug (der Erzherzog gewöhnlich zu Pferde) unter Vortragung der Kleinodien nach der Metropolitankirche St. Stephan, wo der Erzherzog von den Rittern des goldenen Vliesses, den Grosskreuzen, Commandeuren und Rittern des Theresien und des St. Stephans-Ordens, dem Erzbischofe, den Prälaten und Domherren em-

pfangen, und das Hochamt abgesungen wird. Nach der Rückkehr in die Hofburg wird der Huldigungsact selbst vorgenommen. Der österreichische erste Kanzler lieset den Ständen die althergebrachte Eidesformel vor, welche von ihnen von Wort zu Wort mit lauter Stimme nachgesprochen wird, worauf so fort der österreichische erste Kanzler dem Landmarschalle die auf Pergament geschriebene, und unter dem Majestätssiegel gefertigte Bestätigungsurkunde der Landesfreyheiten übergiebt. In Ansehung dieser Bestätigung besteht das Herkommen darin: Die Stände bitten zwar vor der Huldigung um die Bestätigung ihrer Privilegien, und der Erzherzog erkläret unmittelbar vor dem Huldigungsacte, die Bestätigung der Landesfreyheiten gleich nach abgelegtem Huldigungseide einhändigen zu wollen; die Uebergabe des Bestätigungsbriefes selbst aber geschieht erst nach geleisteter Huldigungspflicht. Nach vollbrachtem Huldigungsacte wird in der Hofcapelle das Te Deum laudamus angestimmet, die Stücke von den Wällen abgefeuert, und alle Glocken der Stadt geläutet. Den Beschluss der Huldigungsfeyer macht die Erzherzogliche Tafel, wobey die Erbbeamten ihre Erbämter-Dienste verrichten. Nach der Erzherzoglichen Tafel begiebt sich jeder Erbbeamte mit seinen Gästen zu der für ihn eigens bereiteten Tafel, deren an der Zahl 16 sind, nebst der grossen Freytafel des Landmarschalles und der drey oberen Stände, wie auch der Tafel des vierten Standes, nähmlich der Abgeordne-

ten der Haupt- und Residenzstadt Wien, und der 18 mitleidenden Städte und Märkte. — Im Lande ob der Ens hat es mit der Huldigungsfeyer ungefähr dieselbe Bewandtniss; nur mit dem Unterschiede, dass die drey oberen Stände zuerst ihre Huldigungspflicht erfüllen, dem vierten Stande aber ein eigener Eid vorgelesen, und von diesem mit aufgehobenen Fingern abgelegt wird. — In Steyermark pflegt der neue Erzherzog vor der Erbhuldigung vor einem von den Ständen gewählten Ausschusse einen ihm von dem Landeshauptmanne vorgelesenen Eid abzulegen, in welchem er die Privilegien der Stände in ihrer Kraft zu erhalten verspricht, worauf die Stände den ihnen vom österreichischen ersten Kanzler vorgelesenen Eid der Treue und des Gehorsams beschwören. Uebrigens stimmet das dasige Huldigungsceremoniel mit dem im Lande unter der Ens gewöhnlichen fast ganz überein. — In Kärnthen fanden in älteren Zeiten ganz besondere, dem Geschmacke jener Jahrhunderte vollkommen entsprechende, Huldigungsceremonien Statt, die, wie Beck bemerkt a), die Einfalt jener Zeit beurkunden, seit 1414 aber nicht mehr bestehen. In neueren Zeiten ist das Huldigungsceremoniel mit demjenigen, welches in Steyermark gewöhnlich ist, fast ganz übereinstimmend; nur legt der Erzherzog daselbst keinen persönlichen Eid ab, welches der Fall auch im Herzogthume Krain ist. Seit Carls VI. Regierung ist in den eben genannten 3 Herzogthümern keine feyerliche Erbhuldigung vorgenom-

men worden. — In Böhmen wird die Erbhuldigungspflicht gewöhnlich einige Tage vor der Krönung geleistet; dabey erscheinen auch 8 mährische Deputirte b), aus jedem Stande 2, welche auf die von Hof erfolgte Intimation der Huldigung und Krönung von den auf einem besondern Landtage versammelten Ständen dazu aus ihrer Mitte eigens gewählet werden. Während des Nachsprechens des im Saale vor der Landesstube zuerst in böhmischer, dann in deutscher Sprache von der Kanzel herabgelesenen Eides halten die weltlichen Stände die 3 vordern Finger der rechten Hand in die Höhe; der geistliche Stand aber legt nach Ferdinands III. Novellen die rechte Hand auf die linke Brust. — In Ungern ist die Huldigung heutiges Tages nicht mehr gewöhnlich. Obgleich die Stände noch im J. 1453 es für gut fanden, in Ansehung der eidlichen Zusage der Treue und des Gehorsams, einen Schluss zu fassen c), und denselben dem Könige zur Bestätigung vorzulegen: so hat sich dennoch diese uralte, schon unter Ungerns Herzogen eingeführte Gewohnheit d) nicht bis auf unsere Zeiten erhalten. Die Stände glauben derselben dadurch genug zu thun, wenn sie, wie es im J. 1740 geschah, nebst der unterthänigsten Aeusserung ihrer Glückwünsche über die angetretene Regierung, zugleich ihre Huldigungspflicht anerkennen, und sich erbiethen, ihre Treue, so wie ihren Gehorsam, auch mit Aufopferung ihrer Habe und ihres Blutes zu beurkunden. In-

deſſen wäre es allerdings gerecht und billig, daſs, da der König bey seiner Krönung der Nation schwört, auch die Stände dem Könige durch einen dabey gegenſeitig zu leiſtenden Eid der Treue und des Gehorsams huldigten. — In Siebenbürgen pflegt der neue König die Stände der Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien vorläufig mittelſt eines Reſcriptes zu verſichern. Hierauf wird die Huldigung in Gegenwart eines dazu bevollmächtigten königlichen Commiſſairs geleiſtet. Der persönliche Eid zur Beſtätigung der über die Handhabung der ſtändiſchen Rechte und Privilegien gegebenen Verſicherung wird zwar von dem königl. Comiſſaire im Nahmen des Groſsfürſten erſt nach empfangener Huldigung der Stände abgelegt; allein das vom Groſsfürsten beſtätigte Leopoldinische Diplom wird von dem königl. Commiſſaire den auf dem Landtage verſammelten Ständen ſchon vor der Huldigung überreicht.

a) Becks Specimen I. juris publici Auſtriaci &c. S. 167 ff. Vergl. Frölichs Specimen Archontologiae Carinthiae. S. 88. ff.

b) Seit 1620, als ſich der After- oder Winter-König von Böhmen Friedrich in Brünn und Ollmütz huldigen lieſs, iſt in Mähren keine Huldigung vorgenommen worden.

c) Decr. an. 1453 Art. 1. E converso Domini Praelati, Barones, ac Proceres et Nobiles, caeterique fideles Reg-

gni Hungariae universi, sed et deputati Nobiles hic Posonii existentes juramentum praestare debeant et teneantur eidem Domino nostro Regi super observanda fidelitate et obedientia.

d) Anonymus Belae Regis Notarius. Cap. 5. 6. 13. 52. 57. Vergl. Geo. Pray Notitias praevias in seiner Historia Regum Hungariae B. I. S. LVI.

§. 7.

Krönung.

Der Beherrscher der österreichischen Staaten wird als Erbkaiser von Oesterreich, dann als Erbkönig von Ungern und Böhmen gekrönet. In keinem Staate Europens legt man auf die Krönung so hohen publicistischen Werth, wie in Ungern. Denn obgleich dieser feyerliche Act an sich, zumahl in einem Erbreiche, zur Erweiterung oder Beschränkung der obersten Gewalt eigentlich nichts beyträgt, sondern nur zur Erhöhung des Glanzes der königlichen Würde dienet, und ein Zeichen der angetretenen Regierung ist: so sind doch in diesem Königreiche andere publicistisch wichtige Gebräuche (s. unt.) damit verbunden. Die ungrische Krönung wird auf einem Reichstage vollzogen, welchen der neuantretende König mit Bestimmung des Ortes und der Zeit ausschreibt. Die Anordnung in Ansehung der binnen 6 Mona-

te nach der Thronbeſteigung vorzunehmenden Krönungsfeyer ward erſt 1791 gemacht, doch mit dem ausdrücklichen Zuſatze, daſs, die Verleihung von Privilegien ausgenommen, auch in dieſer Zwiſchenzeit, der neue König alle ihm ſonſt gebührende Rechte und Prärogativen rechtskräftig ausübe, und die Nation ihrem Erbkönige treu, gehorſam und gewärtig eben ſo vor, als nach der Krönung ſey. Das Wichtigſte unter den feyerlichen Gebräuchen der ungriſchen Krönung iſt: a) die Ausfertigung des nun unabänderlichen Inaugural- oder Krönungs-Diplomes, welches der König gewöhnlich am Tage vor der Krönung den Ständen durch den ungriſchen Hofkanzler beſiegelt übergibt, und in welchem er die Aufrechthaltung der Landesfreyheiten und Gesetze, die Aufbewahrung der Reichskrone im Lande und die Einverleibung aller einſt der ungriſchen Krone angehörigen Länder, ſo wie ſie wieder erhalten werden, angelobet, auch die Verſicherung giebt, daſs bey gänzlicher Erlöſchung des männlichen und weiblichen Geſchlechtes vom Erzhause Oeſterreich aus den Lenden K. Carls des 6ten, K. Iosephs des 1ſten, und K. Leopolds des 1ſten, das Recht der Wahl an die Stände gelange, und daſs jeder Thronfolger binnen 6 Monate nach ſeinem Regierungsantritte auf einem Krönungs-Reichstage dieſe Verſicherungsacte genehmigen, auch eidlich garantiren soll. b) Der Krönungsact, welcher in einer Kirche vorgeht, überaus prächtig und glän-

zend ist, und dessen Wesen darin besteht, dass auf das Haupt des neuen Königs keine andere, als die heilige Reichskrone in Gegenwart der Reichsstände gesetzt werde. Das Salbungs- und Krönungsrecht kommt dem Erzbischofe von Gran zu. Ausserdem sind dabey vornehmlich der Palatin, welcher dem Consecrator bey Aufsetzung der Krone beysteht, dann die Bischöfe und die weltlichen Reichsbarone, welche die Reichsinsignien vortragen, beschäftiget. c) Der Krönungseid. Der König legt am Tage seiner Krönung einen doppelten Eid ab. Den einen in der Kirche, wo die feyerliche Handlung vorgeht, auf das Evangelienbuch in die Hände des Consecrators, wodurch er Gerechtigkeit und Friedensliebe seinem Volke überhaupt, insonderheit Schutz und Achtung der Kirche und ihren Dienern angelobet; den anderen, oder den Decretal-Eid, welcher sich auf die vom Könige genehmigte Versicherungsurkunde bezieht, auf öffentlicher Gasse, auf einem zu diesem Ende errichteten, mit dreyfärbigem Tuche bedeckten Ehrengerüste, mit gegen Himmel erhobener Hand, wegen Aufrechthaltung der Freyheiten der Stände und der Landesverfassung. In einer gewissen Entfernung gallopirt der König auf einen zu diesem Ende aufgeworfenen Hügel, den sogenannten Königsberg, wo er mit dem blossen St. Stephansschwerte gegen die 4 Weltgegenden eben so viele Kreuzhiebe führet zum Zeichen, dass er seine Königswürde gegen Jedermann zu verfechten, oder sein Königreich wider alle Feinde, sie

mögen aus was immer für einer Weltgegend kommen, zu vertheidigen bereit ſey. Den Beſchluſs der Krönungsfeyer macht die königl. Tafel, wobey die Reichsbarone ihre Erzämter Dienſte verrichten. Das Geſchenk, welches die ungriſchen Reichsſtände dem K. Leopold II. bey ſeiner Krönung gemacht haben, beſtand in 50,000 Ducaten a). Jenes, welches K. Franz II. erhielt, betrug eben ſo viel. — Uebrigens haben die Herzoge, die Ungerns Scepter führten, eben ſo gewiſs rechtmäſsig und kräftig regiert, als es gewiſs iſt, daſs ſie nicht gekrönet waren. Mehrere Könige ſind mit einer anderen, als der St. Stephans-Krone gekrönet worden, Matthias Corvinus hat mehrere Jahre ungekrönt regiert, und daſs Joſeph II. ſich nicht krönen lieſs, iſt nicht ſowohl ſeinem bekannten Widerwillen gegen alle Umſtändlichkeiten und Ceremonien, als vielmehr ſeinem feſten Entſchluſse zuzuſchreiben, den Inauguraleid ſo lange nicht zu ſchwören, bis er nicht das Königreich nach dem von ihm entworfenen Regierungsplane würde eingerichtet haben. — In Böhmen wird der Krönung wegen ebenfalls ein Landtag ausgeſchrieben. Die Krönungskirche iſt die Metropolitankirche zu St. Veit in Prag. Das Recht den neuen König zu ſalben und zu krönen kommt dem Erzbiſchofe von Prag zu. Sein gewöhnlicher Stellvertreter iſt der Erzbiſchof zu Ollmütz, als Comes Regiæ Capellæ Boemicæ, der königl. böhmiſchen Capelle Graf, oder, nach Cornova, Vorſteher der böhmi-

schen Capelle, erster Capellan des Königs. Die übrigen bey der Krönungsfeyer eines Königs von Böhmen vorzüglich beschäftigten Personen sind: die 2 älteren Suffraganten von Prag, nähmlich die Bischöfe von Königgrätz und Leutmeritz (ordentliche Assistenten des Erzbischofes), dann die obersten Landesofficiere und die Erbbeamten. Nach angefangenem Hochamte thut der krönende Erzbischof vor der Salbung an den neuen König folgende Fragen in lateinischer Sprache: Willst du der heiligen Religion, wie sie katholische Männer dir überliefert haben, getreu bleiben, und sie durch gerechte Handlungen befolgen? Willst du das dir von Gott verliehene Königreich nach der Gerechtigkeit deiner Väter regieren und vertheidigen?" Nachdem nun der König jede dieser Fragen mit den Worten" Ich will es" beantwortet, auch knieend den im römischen Pontificale enthaltenen Eid in die Hände des Erzbischofes abgelegt, dem obersten Burggrafen aber den in der Landesordnung vorgeschriebenen Königseid nachgesprochen, und beyde Eide mit Berufung auf Gott und das heilige Evangelium bekräftiget hat: so salbet ihn der Consecrator an seinem rechten Arm, beyden Schulterblättern und an der Brust mit dem heiligen Oele, umgürtet ihm das von dem obersten Landmarschalle dargereichte Schwert des heiligen Wenzels, steckt ihm den Ring an den Finger der rechten Hand, gibt ihm den Scepter in

eben dieſe rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand, alles unter kurzen Gebetformeln. Unmittelbar nach Ueberreichung dieſer Inſignien ſetzt ihm der oberſte Landkämmerer das Purpurkäppchen, und der Erzbiſchof mit dem Beyſtande der 2 Biſchöfe und des oberſten Burggrafen die königl. Krone unter Gebeten auf. Der gekrönte König beſteigt nun den Thron, welchen der Clerus, die Hof- Landes- und Erbämter umgeben. Jetzt tritt der oberſte Burggraf hervor, verbeuget ſich tief vor dem Könige und wendet ſich an die Stände mit den böhmiſchen Worten:" Pod'me k naſſému korunowanému Králi, a Panu dedic'nemu prziznanj ucinme:" Nähern wir uns unſerm gekrönten König, und bekennen wir uns zu unſerm Erbherrn!" worauf ein allgemeines Vivat erſchallet, der Erzbiſchof das Te Deum anſtimmet, die Stücke von den Wällen abgefeuert, und alle Glocken der Stadt geläutet werden. Der oberſte Burggraf aber berührt mit 2 Fingern den Scepter in der Hand des Königs; was nach ihm die Landesbeamten, die Erbämter, die Fürſten, die geheimen Räthe, die Herren, die Ritter und die Abgeordneten einiger königlichen Städte thun. Den Beſchluſs der Krönungsfeyer macht ebenfalls ein königliches Gaſtgeboth, bey dem die Obriſtlandesofficiere und die Erbbeamten ihre Verrichtungen haben; nebſt der Tafel des Königs ſind ihrer noch 12 im Saale, für die Landesbeamten und deren Gäſte. — In Ungern ſchlägt der neugekrönte König am Krönungstage vom Throne herab die

goldenen Ritter (Equites auratos) oder vom goldenen Sporn mit dem St. Stephans-Schwerte, in Böhmen die St. Wenzels-Ritter (Equites S. Wenceslai), indem er mit dem entblösten Schwerte des h. Wenzels die linke Achsel des vor ihm knieenden Ritters dreymahl berührt. Der goldenen Ritter schuf Kaiser Franz I. 49, der St. Wenzels-Ritter 18. Indessen machen weder diese, noch jene eine eigentliche Association, einen eigentlichen zu einem gewissen Zwecke gestifteten, mit Ordenszeichen und Statuten versehenen Ritter-Orden aus. Auch opfert der gekrönte König in beyden Königreichen eine Goldmünze, in Böhmen ausserdem noch 2 Laibe Brod (1 versilberten und 1 vergoldeten) und 2 Weinfäschen (ebenfalls 1 versilbertes und 1 vergoldetes). — In Ansehung der Krönung eines Erbkaisers von Oesterreich haben S. Majestät Kaiser Franz I., in Folge des 4ten Artikels des Pragmatikal-Gesetzes vom 11ten August 1804, die nöthigen Feyerlichkeiten erst zu bestimmen sich vorbehalten.

a) S. Repartition des oben gedachten Geschenkes in Schlözers Staatsanzeigen. H. 69. S. 35 — 39.

§. 8.

Minderjährigkeit und Vormundschaft.

Der Erbkaiser von Oesterreich erreicht, als Erzherzog von Oesterreich das vogtbare

oder volljährige Alter mit dem Beſchluſse ſeines ſechzehnten Jahres. Dieſen ſtaatsrechtlichen Satz beweiſen das Herkommen und ausdrückliche Hausgeſetze. Zur Begründung des Herkommens dienen unter andern vornehmlich folgende Fälle: 1) Erzherzog Rudolph IV. ſtellte im J. 1365 eine Urkunde aus, die von allen mündigen männlichen ſowohl, als weiblichen Sproſſen des Erzhauſes unterzeichnet wurde; auch ſein ſechzehnjähriger Bruder Albrecht unterzeichnete, keineswegs aber ſein vierzehnjähriger Bruder Leopold. 2) Erzherzog Friedrich IV. hinterließs 1439 einen zwölfjährigen Sohn, Sigmunden (geb. 1427). Der nächſte Agnat, Erzherzog Friedrich V., übernahm die Vormundſchaft, die aber, laut der vom Erzherzoge Sigmund ausgeſtellten Dank - und Quittbriefe nur 4 Jahre, nähmlich bis auf das J. 1443 dauerte, in welchem der Erzherzog ſechzehn Jahre alt, folglich vogtbar geworden iſt. 3) Als am 2 April 1657 Ferdinand III. mit Tode abging: hatte ſein am 11 Jun. 1640 gebohrner Sohn und Thronfolger Leopold I. erſt das ſechzehnte Jahr zurükgelegt, und in einer äuſserſt verwirrten Zeit den Thron beſtiegen, ohne daſs weder in Böhmen, noch in Oeſterreich, ja nicht einmahl in dem gährenden Ungern an eine Vormundſchaft gedacht wurde. Zu den Hausgeſetzen, in welchen von dem auf das vollendete 16te Jahr feſtgeſetzten Groſsjährigkeitsalter der öſterreichiſchen Prinzen die Rede iſt, gehören: 1) Der Hausvertrag zwiſchen den Erzherzogen Al-

brecht III. und Leopold III. vom 26. Sept. 1379, in welchem unter andern verordnet wird: „welcher vnder vns des ersten mit dem Tod abgeet, daz der ander soll, desselben kind getrewlich und lüplich ziehen, vnd sie mit allen iren Landen vnd herrscheffften innhaben, vnz daz der Sun ainer zu Sechtzehen Jaren kümpt, vnd vögtper wirdet, der sol dann die andern Geschwistert ziehen vnd innhaben, vncz daz sie auch gewachsent." 2) Der Hausvertrag, den eben derselbe Erzherzog Albrecht mit seinem Vetter Wilhelm, des eben gedachten Erzherzogs Leopold ältestem Sohne, den 10 Oct. 1385 geschlossen hatte. In diesem Familienpacte verglich sich Albrecht mit seinem Vetter Wilhelm dahin, dass, wenn er stärbe, sein Vetter Wilhelm, oder der älteste seiner Söhne oder Neffen die übrigen Geschwister und deren Länder mit allen Ehren, Würden und Gewalten inne haben sollte „vnz daz si zu Sechczehen Jaren choment". Auch ward darin verordnet, dass, wenn Albrechts III. Söhne "zu iren vollen Jaren choment", und von Leopolds Söhnen eine Länderauszeichnung verlangten, dem Erzherzoge Albrecht IV. Oesterreich zufallen sollte; dagegen soll von Leopolds Söhnen, „welcher vnder In zu Sechczehen Jaren chomen were", von Albrechts Söhnen seinen Theil fordern können. Sowohl das Herkommen, als ausdrückliche Hausverträge setzen also das Majorennitätsalter der österreichischen Prinzen auf das sechzehnte Jahr fest.

Dieſs erhellet auch aus dem von der Königin Eliſabeth an den Erzherzog Albrecht VI. den 10 April 1440 erlaſſenen Briefe, in welchem ſie ſagt: „vnd wenn dann derſelb vnſer lieber Sun köņig Lasla Sechczehen Jar alt iſt, ſo ſal im — vnſer lieber Vetter Herzog Albrecht — Oeſterreich mit aller ſeiner Zugehörung — abtretten". Dieſe Regel erlitt jedoch einige Ausnahmen. So erklärte Kaiſer Sigmund im J. 1411 den Erzherzog Albrecht V. durch einen Schiedsſpruch ſchon im 14ten Jahre vogtbar. Allein ſelbſt dieſe Ausnahme beſtätiget das hergebrachte Groſsjährigkeitsalter von ſechzehn Jahren. Denn der Kaiſer geſteht in ſeinem Schiedsſpruche, Erzherzog Ernſt habe das Recht die Vormundſchaft zu führen, bis Albrecht ſechzehn Jahre alt wäre; nur deshalb ſpreche er Albrechten ſchon mit 14 Jahren von der Vormundſchaft los, weil in Oeſterreich ein uraltes gemeines Landrecht die Vogtbarkeit auf 14 Jahre feſtſetzt, und "der himeliſch Schepffer im (Albrechten) zu ſinem Alter genug redlicher vernunft, und ſinne verlihen hat". Zudem war Albrecht Sigmunds beſtimmter Tochtermann; es war alſo ſehr natürlich, daſs Sigmund ihn begünſtigte. Dagegen beſtimmte K. Ferdinand I. (da er mit jener Obſervanz und jenen Hausgeſetzen nicht bekannt war, und von dem Grundſatze der Parification des Erzhauſes mit den Churfürſten, für welche Carls IV. goldene Bulle das 18te zum Majorennitätsjahre verordnete, ausging) in ſeinem Teſtamente ſeine älteren Söhne Maximi-

lian und Ferdinand zu Vormündern seines jüngsten Sohnes Carl, bis dieser das achtzehnte Jahr erreicht hat. Eben so ernannte K. Ferdinand II. in seiner letzwilligen Anordnung Vormünder für seinen Sohn Ferdinand, bis dieser das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat. Auch K. Maria Theresi'a setzte die Volljährigkeit ihres Kronprinzen auf das achtzehnte Jahr fest. Allein alle diese Anordnungen sind, da sie in Ansehung der Erzherzoglichen Vogtbarkeit keine allgemeine Bestimmung enthalten, und nur einzelne minderjährige Erzherzoge nahmentlich anführen, bloss für besondere Fälle gemacht; sie heben daher die alte Regel für solche Fälle, für welche keine derlei Anordnungen getroffen worden, um so weniger auf, da von den Churfürsten, die erst mit dem 18ten Jahre grossjährig wurden, auf die Erzherzoge kein gültiger Schluss gemacht werden konnte, indem das Erzhaus lange vor Carl IV. ungleich wichtigere Rechte u. Vorzüge, wie die der Churfürsten waren, von den Kaisern erhalten hatte. — Als Könige zu Böhmen hören Oesterreichs Regenten, dem Herkommen gemäss, schon im 14ten Jahre ihres Alters auf minorenn zu seyn. Als auf dem Wahltage zu Frankfurt (8. Jul. 1658) der Churerzkanzler den Wahlbothschaftern Leopolds, Königs und Churfürsten von Böhmen, einwendete, ihr Herr könne wohl nicht wählen, da er das durch die goldene Bulle vorgeschriebene Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht habe; antwortete die böhmische

Geſandſchaft: die goldene Bulle, die zur Stimmfähigkeit der Churfürſten 18 Jahre erfordere, beſtätige zugleich des Königreichs Böhmen uralte Freyheiten, und nach dieſen ſey der König mit 14 Jahren volljährig, in welchem Alter auch König Ludwig den von Sternberg zur Wahl Carls V. abgeordnet hätte a). — In dem Königreiche Ungern iſt die Zeit der Volljährigkeit des vaterloſen Thronfolgers durch gar kein Geſetz beſtimmt. Das Geſetz Matthias I. vom J. 1485 ernennet zwar den Palatin zum Vormunde, bis der König aetatem legitimam erreicht haben würde; es läſst aber den Termin unbeſtimmt, mit welchem dieſe aetas legitima eintrete. — Die vormundſchaftliche Regierung hängt in dem Erzherzogthume Oeſterreich und in dem Königreiche Böhmen von der Verordnung des erblaſſenden Regenten ab. Stirbt er ohne eine ſolche Verfügung: ſo kommt die vormundſchaftliche Regierung dem in der Linie und im Grade nächſten und älteſten Agnaten zu, in deren Ermangelung ſie auf die Cognaten übergeht. In dem Königreiche Ungern beſtimmt zwar das eben erwähnte, und, wie man vorgibt, noch jetzt beſtehende Geſetz den Palatin zum Vormunde des minderjährigen Kroprinzen und zum Verweſer des Reichs. Allein dieſes Geſetz, welches den Palatin für jeden Fall zum Vormunde und Reichsverweſer ernennet, dürfte gewiſs nur dann gelten, wenn für die vormundſchaftliche Regierung weder durch ein Teſtament

des verstorbenen Königs gesorget worden, noch in Ermangelung einer letztwilligen Anordnung ein nächster Agnat oder Cognat der königlichen Waise vorhanden ist. Denn wie hätte es sonst schon unter Königs Matthias I. unmittelbarem Nachfolger davon abkommen können? Wladislav II. empfahl die Reichsverwesung und die Erziehung seines unmündigen Sohnes, Ludwigs II., dem Primas und Cardinal-Erzbischofe von Gran Thomas, dem Markgrafen Georg von Brandenburg und dem Edelmanne Johann von Bornemissa; seinem Bruder aber, dem polnischen Könige Sigmund, übergab er, als nächstem Agnaten, die Obervormundschaft b), obgleich Emerich Pereny damahls Palatin war, und doch nicht widersprach. K. Ferdinand I. ernannte in seinem Testamente seine grossjährigen Söhne zu Vormündern ihres minderjährigen Bruders. K. Ferdinand II. bestimmte in seiner letztwilligen Anordnung zu Vormündern über seinen unmündigen Sohn Ferdinand, ausser den nächsten Agnaten, den König Philipp IV. von Spanien, und den Herzog Maximilian von Bayern. K. Maria Theresia erklärte im J. 1741 ihren Gemahl Franz Stephan, Herzogen zu Lothringen und Bar, Grossherzogen von Toskana und Mitregenten, zum Vormunde des Kronprinzen Joseph, bis dieser das achtzehnte Jahr erreicht haben würde. Zudem kann das oben gedachte Gesetz mit dem Geiste der pragmatischen Sanction, die auch für Ungern Grundgesetz ist, nicht wohl bestehen. Denn sollte in

den deutſchen Provinzen Vormund des minderjährigen Kronprinzen und Reichsverweſer derjenige ſeyn, den der erblaſſende Regent dazu ernennet, oder in Ermangelung einer ſolchen Anordnung der nächſte Agnat, oder Cognat die vormundſchaftliche Regierung führen, in den ungriſchen Erbſtaaten hingegen das Recht der Vormundſchaft und Reichsverweſung auf jeden Fall dem Palatin zukommen: ſo wäre es um die erwünſchte Einheit der Regierung der öſterreichiſchen Staaten geſchehen. Und doch iſt Untrennbarkeit aller Erbſtaaten, dann beſtimmte Thronfolge und Einheit des Oberhauptes der Regierung die Seele der pragmatiſchen Sanction. Es iſt alſo dem Geiſte derſelben allerdings gemäſs, daſs ſowohl die Volljährigkeit des minorennen Königs, als die vormundſchaftliche Regierung des Königreichs nach denjenigen Grundgeſetzen beurtheilet werde, die in der Hinſicht bey dem regierenden öſterreichiſchen Hauſe beſtehen. Da die Einheit der vormundſchaftlichen Regierung der geſammten Monarchie keinesweges auch ſchon Gleichförmigkeit der Art der Regierung der verſchiedenen Reiche und Provinzen, aus denen der ganze Staatskörper zuſammengeſetzt iſt, in ſich ſchlieſst: ſo iſt es einleuchtend, daſs Ungerns conſtitutionelle Regierungsart durch die Einheit der vormundſchaftlichen Regierung eben ſo wenig Gefahr laufen würde, als ſie gegenwärtig mit der Einheit des gemeinſchaftlichen Oberherrn der geſammten Monarchie ganz ungekränkt beſtehet.

a) Jos. Freyh. v. Hormayrs Abhandlung über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grossjährigkeit im österreichischen Kaiserstaat und Kaiserhause. S. 64 — 105.

b) Geor. Pray Annales Regum Hungariæ &c. Pars IV. pag. 390.

Zweyter Abſchnitt.

Perſon und Würde des Erbkaiſers von Oeſterreich und deſſen Haus.

§. 9.

Majeſtät und Rang unter den europäiſchen Monarchen.

Die Perſon des Erbkaiſers von Oeſterreich iſt im höchſten Grade heilig und unverletzbar, und ihm kommt die Majeſtät zu. Er iſt unabhängig, wie die Staaten, über die er gebiethet; er regieret ſie nach eigenen Geſetzen, und iſt, gleich anderen ganz ſouverainen Regenten, weder einer anderen auswärtigen Macht, noch ſeinen Unterthanen, Rechenſchaft von ſeinen Handlungen zu geben ſchuldig; er erkennet, auch als König von Ungern, nur Gott und den Degen über ſich. Die von eini-

gen Schriftstellern gewagte Behauptung, der Palatin dürfe über die Person eines ungrischen Königs Gericht halten, ist wohl keiner Widerlegung werth a). Der Palatin ist in solchen Fällen, wo König und Stände sich nicht vergleichen können, gesetzmäfsiger Mittler, aber kein Richter. Auch gehöret unter die persönlichen Vorrechte des Monarchen, dafs die Geistlichkeit bey öffentlichen Andachten die Collecte für die Erhaltung desselben zu bethen verpflichtet ist, und dafs nach seinem Tode in allen Erbländern die Trauer angelegt und geläutet wird. Was seinen Rang unter den europäischen Monarchen betrifft: so behauptet er vollkommene Rangsgleichheit mit den vorzüglichsten Regenten und Mächten dieses Welttheiles, wozu ihn sowohl die Gröfse und Bevölkerung seiner so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staaten, als der uralte Glanz seines Erzhauses, und die ausgezeichnete Hochachtung der dominirenden Völker Europens gegen dasselbe berechtigen, ohne der hohen Verdienste zu erwähnen, welche sich das edle Habsburgische Geschlecht durch kraftvolle Beschützung Europens gegen die drohende Uebermacht der Osmanen in vorigen Jahrhunderten, unter Anderm um die Welt-Cultur erworben hat.

a) Diesen falschen staatsrechtwidrigen Satz stellten Mich. Pankraz und Joh. Lochner auf. Jener in seinem Tract. polit. hist. jurid. juris publici Sect. III. §. 18., wo er sagt: Palatinus Regni — Judicum Regni maximus;

judex ordinarius non modo controverſiarum inter Satus, sed etiam inter Regem et Status exortarum. Dieſer in ſeiner Abhandlung de facie jur. publ. Hungariæ cap. 4. §. 1, wo er behauptet: Præcipuum — ex his (ſcilicet officiis Palatini) eſt, quod Regi in ſimultatibus cum regnicolis conſtituto Judex ordinatus ſit.

§. 10.

Titel.

Der k. k. Titel iſt dreyfach: der groſse, der mittlere und der kleinere Titel.

A. Der groſse Titel.

Wir Franz der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König zu Jeruſalem, Ungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oeſterreich a); Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken, zu Steyer, Kärnthen und Krain; Groſsherzog zu Krakau; Groſsfürſt zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Sandomir, Maſſovien, Lublin, Ober- und Nieder-Schleſien, zu Auſchwitz und Zator, zu Teſchen und zu Friaul; Fürſt zu Berchtes-

gaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg, Kyburg, Görz und Montfalcone; Markgraf zu Ober- und Nieder-Lausitz und Istrien; Herr der Lande Vollhynien, Podlachien und Brzesz, zu Triest, Freudenthal und Eulenberg und auf der windischen Mark &c. &c.

B. Mittlerer Titel.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Grosherzog zu Krakau; Grosfürst zu Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg &c. &c.

C. Kleinerer Titel.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungern, Böhmen, Galizien und Lodomerien &c.; Erzherzog zu Oesterreich &.

Mit der Königswürde von Ungern ist der religiöse Beynahme: Apostolische Majestät verbunden. Papst Clemens XIII. legte in dem

Breve vom 19ten Auguſt 1758 der Kaiſ. König. M. Thereſia, als einem Könige von Ungern, dieſen Titel bey, oder beſtätigte ihn vielmehr nur mit dem Zuſatze: habent hoc etiam Hungariæ Reges, ut a plerisque omnibus iſtic appellatione certe magnifica etglorioſa Reges Apoſtolici ſalutari et nominari ſoleant b). Maria Thereſia befahl durch ihr Hofdecret vom 30ſten Sept. 1758 den Gebrauch dieſes Titels den ungriſchen Landesſtellen, und durch dieſe allen Einwohnern des Königreichs an. Als Apoſtoliſcher König läſst ſich der König von Ungern bey gewiſſen Feyerlichkeiten ein Kreuz von einem Biſchofe vortragen, und übet noch auſserdem in der gedachten Eigenſchaft ſehr wichtige Rechte aus.

a) Der Rechtsgrund dieſes in ſeiner Art einzigen Titels liegt in dem berühmten Gnadenbriefe Kaiſers Friedrich des 1ſten vom J. 1156, wo es heiſst: „Dux Auſtrie unus de palatinis Archiducibus eſt cenſendus". Herzog Rudolph IV. war der erſte unter den öſterreichiſchen Prinzen, der ſich im J. 1359 Phallenz-Erzherzog nannte; aber ſeit 1360 das Wort Phallenz wegließs, weil der Pfalzgraf am Rhein ſich darüber beſchwerte. So lange Rudolph lebte, führten ſeine Brüder Albrecht und Leopold ebenfalls den erzherzoglichen Titel; nach ſeinem Tode nannten ſie ſich nur Herzoge. Ernſt der Eiſerne, des gedachten Leopolds Sohn, bediente ſich wieder des Titels Erzherzog. Kaiſer Friedrich IV. verordnete endlich in der 1453 dem ganzen öſterreichiſchen Hauſe ausgeſtellten Urkunde, daſs diejenigen öſterreichiſchen Fürſten, die zugleich die Herzog-

thümer Steyer, Kärnthen und Krain besitzen, von nun an beständig den Titel Erzherzog führen sollten. Maximilian, Kaisers Friedrichs IV. Sohn, ward auch, da er nach dem Tode seines Vaters (1493), und Herzogs Sigmunds von Tyrol (1496), der einzige Erbe aller österreichischen Staaten war, gleich Erzherzog genannt, und brachte diesen Titel für beständig in Gang; nur setzte er denselben dem Lande Oesterreich bey, Steyer aber, Kärnthen und Krain sonderte er davon ab, und begriff diese Länder, mit Vorsetzung des burgundischen, lothringischen und brabantischen Titels, unter der herzoglichen Benennung. Kaiser Carl V. und Kaiser Carl VI. achteten den erzherzoglichen Titel so hoch, dass sie ihn in ihren Wahlcapitulationen sogar dem königlichen Titel vorgesetzt hatten, um, wie Schrötter und andere meinen, dadurch zu erkennen zu geben, dass sie den kaiserlichen Thron nicht als Könige von Spanien und Beherrscher anderer Königreiche, sondern als Erzherzoge von Oesterreich erlanget haben. S. Schrötters zweyte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte &c. S. 8—69.

b) Kollar Hist. dipl. juris patron. Reg. Hung. p. 63—69. Vergl. Prærogativa Regis Apostolici; in Historia Diplomatica de statu religionis evangelicæ in Hungaria. p. 62.

§. 11.

Wappen.

Das k. k. Wappen iſt ebenfalls dreyfach: das groſse, das mittlere und das kleinere Wappen, oder das Majeſtäts- das Amts- und das Hand-Siegel.

A. Das groſse Wappen

iſt zuſammengeſetzt nicht nur aus den Wappen derjenigen Staaten und Länder, in deren Beſitze ſich der Kaiſer von Oeſterreich wirklich befindet, ſondern es kommen darin, mit Ausnahme der durch den Preſsburger Frieden abgetretenen Länder, auch diejenigen Staaten und Länder vor, von welchen dem Erzhauſe Oeſterreich nichts als der Anſpruch, oder das Andenken des ehemahligen Beſitzes übrig geblieben iſt. Es beſtehet aus dem groſsen Rückenſchilde und dem Hauptſchilde. Dieſer zerfällt wieder in einen Mittelſchild und vier Nebenſchilde oder Hauptquartiere.

Der Mittelſchild enthält das von oben nach unten zwey Mahl getheilte genealogiſche Wappen des durchlauchtigſten regierenden Kaiſerhauſes. Es iſt dreyfach:

a) Das Gräflich-Habsburgiſche Stamm-

wappen: ein roth gekrönter, aufgerichteter Löwe im goldenen Felde.

b) Das Erzherzoglich Oesterreichische, oder nunmehrige Hauswappen: ein silberner Querbalken im rothen Felde.

c) Das Herzoglich Lothringische Stammwappen: drey über einander gesetzte, gestümmelte silberne Adler, auf einem schrägrechts gezogenen rothen Balken.

In den vier Nebenschilden, oder Hauptquartieren sind die Königreiche Ungern, Böhmen, Galizien, und das mit königlichen Prärogativen versehene, souveraine Erzherzogthum Oesterreich, mit ihren Nebenreichen und Landen, ausgedrückt.

In dem ersten Hauptquartiere zur Rechten kommen vor:

a) Das Königlich Ungrische Wappen: ein länglich getheilter Schild; zur Rechten von Silber und Roth acht Mahl quer getheilt (Alt-Ungern); zur Linken im rothen Felde ein, aus einer goldenen, auf einem dreyfachen grünen Hügel liegenden Krone, hervorspringendes silbernes Patriarchenkreuz (Neu-Ungern).

b) Das Königlich Dalmatische: drey goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde.

c) Das Königlich Croatische: von Silber und Roth geschachtet.

d) Das Königlich Slavonische: ein zwischen zwey parallel laufenden silbernen

Strömen rechtslaufender Marder im grünen Felde, mit einem blauen Haupt- und Fuſsrande, in welchem erſten das ſilberne Sternbild des Mars erſcheint.

In dem zweyten Hauptquartiere zur Linken ſind enthalten:

a) Das Königlich Böhmiſche Wappen: ein im rothen Felde aufgerichteter, doppelt geſchwänzter, gekrönter ſilberner Löwe.

b) Das Markgräflich Mähriſche: ein rechtsſehender, von Silber und Roth geſchachteter, gekrönter Adler im blauen Felde.

c) Das Herzoglich Schleſiſche: im goldenen Felde ein ſchwarzer, gekrönter, rechtsſehender Adler, auf deſſen Bruſt ein ſilbernes auf einem gleichen halben Monde ruhendes Kreuz erſcheint.

d) Das Markgräflich Oberlauſitziſche: eine goldene Mauer, mit ſchwarzen Mauerſtrichen und drey Zinnen, im blauen Felde. Das Markgräflich Niederlauſitziſche: ein rechtsſehender rother, am Bauche weiſser Ochſe im ſilbernen Felde auf grünem Boden.

e) Das Herzoglich Teſchenſche: ein rechtsſehender goldener Adler im blauen Felde.

Zwiſchen den zwey eben angeführten Hauptquartieren erſcheinen die Wappen der Beſitzungen der abgetheilten jüngeren Linien des Kaiſerhauſes, und zwar:

a) Das Herzoglich Würzburgische: drey silberne Spitzen im rothen Felde.

b) Das Wappen eines Herzogs zu Franken (als welche Würde mit der eines souverainen Herzoges zu Würzburg verbunden ist): eine mit Roth und Silber ausgezackte Fahne an einem goldenen Speere im blauen Felde.

c) Das Wappen des Groſs- und Hochmeisterthumes des ritterlichen deutschen Ordens: ein schwarzer, rechtssehender, einköpfiger Adler im goldenen Felde, auf einem achtspitzigen, schwarzen und silbernen Kreuze mit goldenen Lilien.

d) Ein leerer Wartschild wegen der dem Erzherzoge Ferdinand im XII. Artikel des Preſsburger Friedens zugesicherten vollkommenen Entschädigung für Breisgau und Ortenau.

In der mittleren Reihe des Hauptschildes, zur Rechten des genealogischen Mittelschildes, sind ausgedrückt:

a) Das Groſsfürstlich Siebenbürgische Wappen: ein durch einen Querbalken getheilter Schild; oben im blauen Felde ein schwarzer wachsender Adler, von einer goldenen Sonne und Mond in den Oberwinkeln begleitet; unten im goldenen Felde sieben rothe Thürme oder Burgen, als 4, 3.

b) Cumaniens Wappen: ein rother, doppelt geſchwänzter, gekrönter und aufgerichteter Löwe im blauen Felde, von einem ſilbernen Monde und Sterne in den Oberwinkeln begleitet.

c) Das Wappen wegen Bosnien oder Rama: ein aus weiſsen Wolken hervorragender, rother, geharniſchter Arm mit dem Säbel in der Fauſt, im goldenen Felde.

d) Das Bulgariſche: vier parallel übereinander laufende, ſilberne Schrägbalken im blauen Felde. Zwiſchen den zwey mittleren ſpringt im rothen Felde ein ſilberner Wolf hinan.

e) Der Schild von Servien: im rothen Felde ein aufgerichteter Kopf eines Wildſchweins, in deſſen Rachen ein ſilberner Pfeil ſteckt.

f) Rasziens Wappen: im blauen Felde 3 ſilberne Hufeiſen, als 2, 1.

Die mittlere Reihe des Hauptſchildes, zur Linken des genealogiſchen Mittelſchildes, enthält die Spaniſchen und Lothringiſchen Anſpruchs- und Repreſſalien - Wappen wegen Caſtilien, Leon, beyden Sicilien, Indien, Arragonien, Jeruſalem, Anjou und Calabrien.

In dem dritten Hauptquartiere in der unterſten Reihe des Hauptſchildes zur Rechten ſind enthalten:

a) Das Königlich Galiziſche (Haliczische) Wappen: ein mit der geſchloſſenen galizi-

schen Bügelkrone bedeckter, und durch einen rothen Strich quer getheilter Schild, auf dem eine schwarze Dohle im blauen Felde sitzet; unten, ebenfalls im blauen Felde, 3 goldene, gespitzte Königskronen, als 2, 1.

b) Das Königlich Lodomerische (Vladimirsche): ein blauer Schild mit 2 Querbalken, mit rothen und weissen Vierecken besetzt.

c) Das Grossherzoglich Krakauische: ein weisser, einköpfiger, linkssehender gekrönter Adler mit goldenen Kleestängeln in den Flügeln im rothen Felde.

d) Das Herzoglich Massovische: ein weisser, rechtssehender, einköpfiger Adler im rothen Felde.

e) Das Herzoglich Sandomirsche: ein von oben nach unten getheilter Schild, in dessen rechten Hälfte 3 über einander gehenden silberne Querbalken im rothen Felde, in der linken 9 goldene Sterne, zu 3 und 3 übereinander, im blauen Felde.

f) Das Volhynische: im blauen Felde ein silbernes achteckiges Kreuz mit doppelten schwarzen Rändern, dessen Mitte ein unten und an beyden Ecken, auch oben spitziger Schild deckt, in welchem sich auf silbernem Grunde ein einköpfiger schwarzer Adler befindet, der ein silbernes V auf der Brust trägt.

g) Das Herzoglich Ausſchwitziſche (Osviecinſche): ein blauer einköpfiger Adler im ſilbernen Felde.

h) Das Herzoglich Lublinſche: ein ſchwarzer einköpfiger Adler im ſilbernen Felde.

i) Das Herzoglich Zatorſche: ein weiſser Adler im blauen Felde.

k) Der Schild von Podlachien und Brzesz: ein galoppirender, geharniſchter, in Verfolgung des Feindes begriffener Ritter (Pogonia), mit erhobenem Schwerte und dreyfach getheilter Pferdedecke, im ſilbernen Felde. Auf ſeinem Schilde ein doppeltes Kreuz.

In dem vierten Hauptquartiere in der unterſten Reihe des Hauptſchildes zur Linken ſind dargeſtellet:

a) Das Wappen des Erzherzogthumes Oeſterreich unter der Ens, in einem mit dem Erzherzogshute bedekten Mittelſchilde: 5 goldene Adler, 2 und 2 zuſammen, der unterſte rechts gekehrt, im blauen Felde.

b) Das Wappen des Erzherzogthumes Oeſterreich ob der Ens: ein der Länge nach getheilter Schild, in deſſen rechten Hälfte ein einfacher, ſchwarzer Adler im goldenen Felde, in der linken 2 ſilberne Balken im rothen Felde ſind.

c) Das Herzoglich Steyermärkiſche: ein rechtsſehender, ſilberner, goldgekrönter Panther, aus deſſen Rachen, Naſe und Ohren Feuerflammen ſprühen, im grünen Felde.

d) Das Herzoglich Kärnthnische: ein in die Länge gespaltener Schild; zur Rechten drey über einander schreitende schwarze Löwen im goldenen Felde; zur Linken ein silberner Querbalken im rothen Felde.

e) Das Herzoglich Krainische: ein blauer gekrönter Adler, mit einem auf der Brust liegenden, von Silber und Roth geschachteten und mit den Hörnern aufwärts gekehrten Monde.

f) Das Herzoglich Salzburgische: ein von oben nach unten getheilter Schild; zur Rechten ein schwarzer aufgrimmender Löwe mit hervorragender Zunge im goldenen Felde; zur Linken ein silberner Querbalken im rothen Felde.

g) Das Fürstlich Berchtesgadensche: 2 silberne Schlüssel, in der Form eines Andreaskreuzes über einander gelegt, mit aufwärts und auswärts gekehrten Schliessblättern, im rothen Felde.

Zwischen dem dritten und vierten Hauptquartiere erscheinen in einem besonderen Quartiere die Wappen:

a) Wegen der Markgrafschaft Istrien: eine goldene Ziege mit rothen Hörnern im blauen Felde.

b) Wegen des Herzogthumes Friaul: ein goldener, gekrönter, einköpfiger Adler, ebenfalls im blauen Felde.

c) Wegen Triest: ein der Quere nach getheiltes Feld, oben ein zweyköpfiger, gekrön-

ter ſchwarzer Adler, unten ein ſilberner Querbalken im rothen Felde, auf welchem ein ſchwarzer Anker ruhet.

d) Wegen Görz: ein ſchräg rechts durchſchnittener Schild, welcher zur Rechten ſechsmahl ſchräg links von Silber und Roth geſtreift iſt, zur Linken aber einen goldenen gekrönten Löwen im blauen Felde darſtellet.

e) Wegen der Windiſchen Mark: ein ſchwarzer, roth eingefaſster Hut mit gleichfärbigem Gürtel und Quaſten im ſilbernen Felde.

Den Hauptſchild umgibt die Ordenskette des goldenen Vlieſses. Von dem Fuſse des Hauptſchildes hängen die übrigen Hausordenszeichen hervor. In der Mitte das ſchwarze Kreuz des deutſchen Ritter-Ordens; rechts das achteckige, goldene, weiſsgeſchmelzte Kreuz des militäriſchen Marien Thereſien Ordens; links die groſse Kette des Civil-Verdienſt-Ordens des heiligen apoſtoliſchen Königs Stephan.

Auf dem groſsen Rückenſchilde (der von zwey aufgerichteten, quer getheilten, oben ſchwarzen, unten goldenen Greifen mit goldenen Schnäbeln, herausgeſchlagenen rothen Zungen und abwärts geſchlungenen Schwänzen, als Schildhaltern beyder Seits gehalten wird), erſcheint im goldenen Felde ein ſchwarzer, zweyköpfiger und zweygekrönter Adler mit goldenen Schnäbeln und herausgeſchlagenen rothen Zun-

gen, in der rechten goldenen Kralle den Scepter mit dem Schwerte, in der linken den kaiserlichen Reichsapfel haltend, wegen des auf dem ganzen Inbegriffe der Erbkönigreiche und Länder haftenden österreichischen Kaiserthumes Auf dem Rückenschilde ruhet die österreichische Kaiserkrone. Sie ist eine geschlossene Bügelkrone, zwischen jedem Blatte stehet eine Zinke mit einer Perle. Auf dem mittleren Bogen oder Bügel befindet sich der österreichische Reichsapfel. Sie ist inwendig mit einer rothen Mütze gefüttert, von welcher zwey Bänder herabhängen.

B. Das mittlere Wappen

bestehet aus einem Hauptschilde und aus einem Mittelschilde, dann aus zehn in einer kleinen Entfernung von letzterem, in der Form eines länglichten Zirkels, einer über dem andern, aufgestellten Wappenschilden. Der Hauptschild stellet den österreichisch-kaiserlichen Adler dar; der Mittelschild das oben erklärte genealogische Wappen; hinter demselben blicken die Spitzen des deutschen Ordenskreuzes hervor, die übrigen Ordenszeichen umgeben ihn. Die Seitenschilde laufen vom Halse des Adlers über die Flügel unten zusammen. Ueber beyden Köpfen schwebet die österreichische Kaiserkrone.

Die Seitenschilde folgen also aufeinander:

Zur Rechten an der oberſten Stelle das vereinigte Wappen von Alt- und Neu-Ungern, unter dieſem jenes von Galizien, dann von Salzburg, von Siebenbürgen, ganz unten von Mähren und Schleſien.

Oben zur Linken das Wappen von Böhmen; an dieſes reihen ſich an: Oeſterreich, Krakau, Würzburg und Franken, Steyermark und Kärnthen.

C. *Das kleine Wappen*

iſt dem mittleren völlig gleich, mit der einzigen Ausnahme, daſs die zehn Seitenſchilde in dem kleinen ganz weg bleiben.

§. 12.

Gebrauch des Titels und Wappens.

A. Der groſse Titel und Wappenſchild wird gebraucht: bey allen Huldigungen und Hausverträgen, Beſitznahmen oder Abtretungen, überhaupt bey allen feyerlichen und beſonders wichtigen Anläſſen im Innern der Monarchie. Ferner bey allen Tractaten mit auswärtigen Staaten, Vollmachten, Creditiven und Recreditiven, Inſtructionen und Geſandſchaftspäſſen; auch von allen k. k. Conſuln.

B. Des mittleren Titels und Wappenschildes bedienet man sich bey allen minder feyerlichen und aus dem Laufe der ordentlichen Administration herrührenden Kundmachungen, Verordnungen, Privilegien und anderen Concessionen, Regierungspässen u. s. w. Auch wird dieses Wappen von allen privilegirten Orten, Fabriken u. s. w. geführt.

C. Der kleine Titel und Wappenschild erscheint in allen von dem Monarchen Selbst gefertigten Requisitions-Notifications- oder confidentiellen Schreiben an auswärtige Fürsten; endlich auf sämmtlichen Münzen.

§. 13.

Kleinodien.

Der Kleinodien, die als Symbole größtentheils auf die höchste Gewalt im Staate hindeuten, und deren sich Oesterreichs Regenten bey feyerlichen Erbhuldigungen und Krönungen bedienen, giebt es in den österreichischen Staaten mehrere. In Oesterreich: der Erzherzogshut zu Klosterneuburg, Oesterreichs Hauptschmuck, der Scepter, der Reichsapfel, das Schwert, das Landespanier, der Schild und der Erzherzogliche Mantel. In Steyermark: der im Landhause zu Grätz aufbewahrte Herzogshut und der im land-

schaftlichen Archive eben daselbst befindliche grosse Pokal, der Landschadenbund genannt a). In Böhmen: die Krone oder das Diadem des heil. Wenzels, der Scepter, der goldene Reichsapfel, der Ring, das Schwert des heil. Wenzels und das roth atlassene Häubchen, welches der Oberst-Landkämmerer bey der Krönung dem Könige unter die Krone auffetzt. Diese Kleinodien werden sämmtlich in der St. Wenzelscapelle zu Prag aufbewahret. In Ungern: die heilige, englische und apostolische Krone, seit 1791 zu Ofen aufbewahrt und Tag und Nacht bewacht; dann der goldene Reichsapfel, das Schwert des heil. Stephans, der Scepter, in Form einer Herkules-Keule, der Mantel, ein förmliches seidenes Messgewand mit Gold ausgestickt, das goldene Kreuz, und die Handschuhe, Strümpfe und Bundschuhe. Endlich wegen des ganzen Inbegriffes der Erbkönigreiche und Länder: die österreichische Kaiserkrone, der Scepter, das Schwert und der österreichische Reichsapfel.

a) Kindermanns Repertorium der steyermärkischen Geschichte, Geographie &c. Grätz 1798. S. 326, ff.

§. 14.

Residenz und Lustschlösser.

Die beständige Residenz der Beherrscher der österreichischen Staaten ist die Hofburg in

der Hauptstadt Wien, dem Sitze der höchsten Staatscollegien, und dem Mittelpuncte des Handels, der Industrie, der Künste, der Wissenschaften für die ganze Monarchie. Der in der Nähe von Wien befindlichen k. k. Lustschlösser giebt es 3: a) Schönbrunn, nur eine halbe Stunde von den Linien der Stadt entfernt, in einer kleinen Vertiefung, nahe an der Wien, ein grosser Pallast, dessen innere Einrichtung prächtig ist, mit einem geräumigen, nach der ältern französischen Manier angelegten, für Jedermann offenen Garten, einer sehenswürdigen, kostbaren Menagerie, und einem sehr reichlich besetzten, weit berühmten botanischen Garten, nach seiner ursprünglichen Benennung der holländische Garten genannt; b) Hetzendorf, eine kleine halbe Stunde hinter Schönbrunn, ein niedliches und bequemes Schloss, mit einem mittelmässigen Garten, in einer angenehmen gesunden Ebene; c) Laxenburg, zwey Meilen von der Stadt entfernt, hinter dem Wienerberge, in einer weiten Ebene, ein sehr weitläufiges, im neueren Geschmacke, aber nach ländlicher Simplicität aufgeführtes Gebäude, mit einem kleinen geschlossenen Garten und einem sehr grossen offenen Park, in welchem, ausser anderen sehenswürdigen Gegenständen, eine neue gothische Ritterburg ist. Kaiser Franz I. pflegt in den Sommermonaten meistens in Laxenburg zu wohnen.

§. 15.

Hofſtaat.

Der ordentliche Hofſtaat des Oeſterreichiſchen Souverains iſt eben ſo zahlreich, prächtig und glänzend, als zweckmäſsig eingerichtet; doch koſtet der Etat deſſelben kaum 1 Mill. Gulden, während die Unterhaltung des Ruſſiſch-kaiſerlichen Hofſtaates nach Meuſel, ſelbſt nach der von Kaiſer Alexander im J. 1802 errichteten neuen Hofſtaatsordnung, wodurch eine Menge unnützer Ausgaben abgeſchafft wurden, über 3 Mill. Rubel beträgt. Die Hauptbeſtandtheile deſſelben ſind: 1) die oberſten Hofämter; 2) die Hofdienſte; 3) die Garden; 4) die Ritterorden; 5) die k. k. wirklichen geheimen Räthe, welchen ſämmtlich der Titel „Excellenz" gebühret, über 220 an der Zahl; 6) die k. k. wirklichen Kämmerer, deren ſeit 1790 bis 1808 928 creiret worden ſind; 7) der äuſsere Hofſtaat. Die ſämmtliche Hofdienerſchaft iſt aber unter 4 Hofſtäbe vertheilt:

A. Der Oberſt-Hofmeiſterſtab. Der erſte Oberſt-Hofmeiſter hat den Rang des erſten Hofbeamten. Durch ihn werden die Chefs der unmittelbaren Hofſtellen in die Departemente eingeführt, und ihren Subalternen, gleichwie die Haupleute und Capitaine der Leibgarden ihren Corps, vorgeſtellt. Unter ſeinem Stabe ſtehen: a) das Oberſt-Hofmeiſteramt, welches in der Hofburg ſeinen Sitz hat, und die

sämmtlichen Geschäfte dieses Stabes besorget. Es bestehet aus 1 wirklichen Hofrathe und Kanzleydirector, 1 wirklichen Hoffecretäre, 3 Hofconcipisten, 1 Registratursdirector, 1 Expeditor und Ceremonien-Protocollsführer u. 2 Hofkanzellisten. b) Die Herolde, als: 2 kaiserl. österreichische, 1 k. ungrischer, 1 k. böhmischer, 1 erzh. österreichischer Herold. c) 1 Geheimerraths-Thürhüter. d) Die Hofcapelle, bestehend aus 2 Hofpredigern, 1 Hof- und Burgpfarrer, 9 Hofcapellanen, 1 Schlosscapellane zu Schönbrunn, 15 Titular-Hofcapellanen u. s. w. e) 7 Hofärzte, 1 Physicus in Laxenburg, 1 Titular-Hofarzt, 3 Hofwundärzte u. s. w. f) Die Hofapotheken-Direction. g) Der Hofwirthschaftsrath und die Buchhalterey, deren Personale dem k. k. General-Rechnungsdirectorium untergeordnet ist. h) Die Hofmobilien-Inspection. i) Die Hofgärten-Direction, deren Vorgesetzter zugleich Menagerie-Director ist, und ausser anderen Individuen 6 Hofgärtner unter sich hat. k) Die Hofdienste, deren es 7 giebt. Hierher gehören: aa) Der Oberst Küchenmeister; unter ihm stehen das Hofcontrolloramt, das Hofzehrgaden, die Hofküchenpartey, die Hoftafelpartey, die Hofzuckerbäckerey, der Hofkeller, die Hoflichterkammer, 1 Hofeinkäufer nebst 1 Gehülfen, die Hofwäscherinnen und die Hoflieferanten, 13 an der Zahl. bb) Der Oberst-Silberkämmerer mit 3 Silberdienern, 4 Silberjungen und 1 Silberwäscherin. cc) Der Oberst-Stäbel

meister, dem 1 Mundschenk, 1 Vorschneider, 33 k. k. Truchsessen, nebst 1 Truchsess Hussier, dann 50 k. ungrische Truchsessen (Aulæ familiares) zur Hand gehen. dd) Das Oberst-Hof- und Landjägermeisteramt. Der vorgesetzte Oberst-Hof-und Landjägermeister hat unter sich: 1 Vice-Oberst-Hof- und Landjägermeister, 2 Secretäre, 1 Concipisten, 1 Protocollisten, 1 Registrator, 1 Kanzellisten, dann die Hauptrechnungsführung, 4 Forstmeister, 1 Jägerey-Wundarzt, 7 reitende Hofjäger, 39 Jungjäger, 1 Feldreisjäger, 2 Obergehägbereiter, 3 Gehägbereiter, 4 Gehägaufseher, 2 Fasanjäger, 7 Jagdadjuncten, 14 Forstjäger, 1 Gärtner im Prater, die Plahenpartey, das Oberforst- und Grundbuchsamt in Burkersdorf, 2 waldämtliche Holzverschleissämter auf der Holzlegestätte zu Wien und dem k. k. Holzrechen nächst Baden, 6 Waldbereiter, 31 Förster und 13 Waldübergeher in den 6 Waldbereitungsbezirken zu Burkersdorf, Breitenfurt, Klosterneuburg, Neustadt und Baden, endlich 15 Waldmauth-Einnehmer, nebst 12 Mauthaufsehern. ee) Das k. k. General-Hof-Bauamt. Unter dem vorgesetzten General-Hof-Baudirector stehen: das Hofbaudirections-Kanzleypersonale, die Hofbaucasse, das Baupersonale, das auf den Bauplätzen angestellte Personale, die Hoffeuerleute u. s. w. ff) Der Hof-Bibliothek-Präfect, unter dem 4 Custoden und 3 Scriptoren stehen: gg) Der Hofmusik-Graf, der 1 Hofcapellmeister, 1 Hofvicecap-

pellmeister, 2 Compositeurs, 10 Hofsängerknaben, 4 Tenoristen, 5 Bassisten und 32 Hofmusikern vorsteht. Ausserdem gehören die kaiserlichen Garden unter diesen Stab.

B. Der Oberst-Kämmererstab. An den Oberst-Kämmerer müssen sich alle Fremde von Rang, persönlich oder durch den Minister ihres Hofes wenden, welche der kaiserlichen Familie vorgestellet zu werden wünschen. Unter seinem Stabe stehen: a) das Oberst-Kämmereramt, bestehend aus 3 Oberst-Kämmereramts-Secretären und 1 Oberst-Kämmereramts-Kanzellisten. b) Die sämmtlichen k. k. wirklichen Kämmerer und Decretisten. c) Das geheime Cabinet Sr. k. k. Majestät, wozu 7 Cabinets-Secretäre, 4 Cabinets-Officialen, nebst 3 Cabinetsbothen und 2 Cabinetskanzleydienern gehören. d) Der k. k. Beichtvater. e) 4 k. k. Räthe und Leibärzte, 2 Titular-Leibärzte, 6 Leibchirurgen und 1 Zahnchirurg. f) Das geheime Kammerzahlamt und die Oberdirection der sämmtlichen k. k. Patrimonial-Privat-Familien- und Avitical-Cassen. g) Die k. k. Privat-Patrimonial- und Familien-Güter-Oberdirection. h) Das k. k. Holzverschleisamt. i) Die k. k. Privat-Patrimonial- und Familien-Fonds-Buchhalterey k) Die k. k. Schatzkammer. l) Das Naturalien- und Mineralien-Cabinet. m) Das physikalische und astronomische Cabinet. n) Das Münz- und

Antiken-Cabinet. o) Die Gemählde-Gallerie. p) Das Fabriks-Producten-Cabinet. q) 38 k. k. Kammerdiener, 2 Kammerfouriere, 12 Kammerheitzer, 17 Antikammer-Thürhüter, 4 Kammeransager, 23 Kammerkünstler, 1 Kammerstrickerin, 1 Leibwäscherin und 2 Hofmarquere im k. k. Ballhause. r) Die Burginspection. s) Die Schloss-hauptmannschaften zu Laxenburg, Schönbrunn, Hetzendorf und im Belvedere, mit dem ihnen untergeordneten Personale, 1 Beneficiat im Belvedere, und die Zimmerwärter im Augarten- und Kaisergartengebäude. t) Die k. k. oberste Hof-Theatral-Direction. Oberster Director der k. k. Hoftheater ist der Oberst-Kämmerer. Die Direction wird aber durch die Hoftheater-Pachtungs-Gesellschaft besorget. Die derselben untergeordneten Departemente sind: aa) Das Regie- und Kanzley-Departement. bb) Das Cassen-Departement. cc) Das Garderobe-Departement. dd) Das Decorations-Departement. ee) Das Beleuchtungs-Departement. ff) Die aus 28 Schauspielern und 26 Schauspielerinnen bestehende Schauspielgesellschaft. gg) Die Operngesellschaft. hh) Das Ballet-Corps. ii) Das Orchester, wobey 78 Personen angestellt sind.

C. Der Oberst-Hofmarschallstab. Dem Oberst-Hofmarschalle sind untergeordnet: a) Das Oberst-Hofmarschallamt

bestehend aus 1 Kanzleydirector, 1 Hofsecretäre und Registratursdirector, 1 Officialen, 1 Hofkanzellisten, 1 Hofreisenprotocollisten, 1 Amtstrabanten und Gesandschaftsansager, 1 Amtsdiener. b) Die Pretiosen-Bücher-Kunst- und Mobilien-Schätzmeister. c) 6 k. k. Hoffouriere, 1 Hofprofoshauptmann, 1 Hoffourieransager und 1 Einspännier. Unter die Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschalles gehören die öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten des diplomatischen Corps und der dazu gehörigen Personen, auch die Polizeyaufsicht der zum Hofe gehörigen und bey Hofe wohnenden Dienerschaft.

D. Der Oberst-Stallmeisterstab. Unter dem Oberst-Stallmeister stehen: a) 10 wirkliche und 6 supplirende Edelknaben. b) Das Hoffutteramt, 1 Hofpferdarzt, 1 Wittwen- und Waisenvertreter mit 1 Adjuncten, 1 Haferkastner und Heumeister nebst 1 Adjuncten und 2 Fourage-Magazinsgehülfen. c) Die k. k. Stadt-Reitschule. d) Die k. k. Campagne-Reitschule. e) Die k. k. Hofställe, deren Personale von 155 Köpfen unter der Aufsicht eines Equipagen-Inspectors stehet. f) 4 Hofbüchsenspanner, 5 Kammerbüchsenspanner, 4 Büchsenspannerjungen uud 1 Leibschiffmeister. g) 6 Hof- und Feldtrompeter und 1 Pauker. h) 1 erster Leiblaquai, 65 Leiblaquaien, 1 Leiblaquaienansager und 1 Edelknabendiener. i) Endlich 22 Hofhandwerksleute.

§. 16.

Garden.

Den Glanz des Hofes vergröſsern noch die Garden, denen die ehrenvolle Sorge für die perſönliche Sicherheit des Monarchen und ſeiner Familie anvertrauet iſt. Es giebt deren 3:

a) Die k. k. erſte Arcieren - Leibgarde. Sie zählet: 1 Hauptmann, 1 Capitain-Lieutenant, 1 Premierlieutenant, 1 zweyten Premierlieutenant 1 Unterlieutenant, 1 Premierwachtmeiſter, 4 Secondwachtmeiſter und 60 Garden, die theils Rittmeiſter, theils verdiente Ober - und Unterlieutenante aus den k. k. Armeen ſind. Der Gardeſtab beſteht: aus 1 Capellane, 1 Auditor, 1 Oekonomie - und Caſſeverwalter, 1 Adjutanten und 1 Oberarzte; die Prima Plana: aus 2 Gardefourieren u. 1. Garde - Profoſsen. Das Hausperſonale beläuft ſich auf 39 Köpfe. Dieſer Leibwache iſt einverleibt die galiziſche Abtheilung, beſtehend aus 1 Premierwachtmeiſter, 2 Secondwachtmeiſtern und 30 Garden, theils mit Unterlieutenants theils mit Fähnrichsrange. Die von der Arcieren-Garde galiziſcher Abtheilung benannte und zugehörige Akademie hat 4 Profeſſoren: 1 der Mathematik, dann der Artillerie - und Fortifikationswiſſenſchaft, 1 der Phyſik, 1 der Univerſalgeſchichte und Erdbeſchreibung, 1 der deutſchen Sprache und des

Geschäftsstyls. Ausserdem 1 Lehrer der französischen Sprache, 1 der Tanz - und 1 der Fechtkunst. Dieses Lehrpersonale und 1 Adjutant machen den Gardestab aus. Die Prima Plana und das Hauspersonale bestehen aus 22 Individuen.

b) Die königl. ungrische adeliche Leibgarde, welche 1760 errichtet wurde, und aus jungen ungrischen, kroatischen, slavonischen und siebenbürgischen Edelleuten besetzt wird. Sie besteht gegenwärtig aus 1 Capitaine (Capitaneus Turmæ praetorianæ), der nach einem Landesgesetze vom J. 1764 immer zugleich Reichsbaron ist; dann aus 1 Premierlieutenant, 1 zweyten Premierlieutenant, 1 Secondlieutenant (vacat), 2 Premierwachtmeistern, 4 Secondwachtmeistern, und 40 Garden mit Unterlieutenantsrange, welche als Officiere bey den Armeen angestellet, oder auch bey Civil - Stellen in ihrem Vaterlande verwendet werden. Der Gardestab zählet 1 Capellan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutanten, 2 Aerzte, 1 Ingenieur, 1 Professor der deutschen Sprache und des Geschäftsstyls, 1 französischen Sprachlehrer, 1 Tanz - und 1 Fechtmeister. Die Prima Plana und das Hauspersonale beläuft sich auf 65 Individuen.

c) Die k. k. Trabanten - Leibgarde, bestehend aus 1 Hauptmanne, 1 Capitainlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Premierwachtmeister, 4 Secondwachtmeistern, 4 Vice-

wachtmeiſtern und 80 Trabanten, welche ſämmtlich verdiente Unterofficiere aus den k. k. Armeen ſind. Der Gardeſtab zählet 1 Capellan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer und 1 Oberarzt. Den Garden iſt im k. k. Hof- und Staatsſchematismus noch beygefügt:

d) die Hofburgwache, an deren Spitze ein Capitain ſteht. Der Stab zählet 1 Capellan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer und 1 Fourier; der Dienſtſtand 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Feldwebeln, 11 Corporale und 173 Gemeine, wovon die meiſten eine Kriegs-Ehren-Medaille tragen. Die ſämmtlichen Garden ſtehen im Hofdienſte unter dem k. k. erſten Oberſt-Hofmeiſter, als ihrem Oberſten; die Hofburgwache hingegen hängt in Anſehung der Polizey und Ordnung, ſowohl in der Hofburg, als in den Hofgärten, von der Leitung des zeitlichen k. k. Oberſthofmarſchalles ab.

§. 17.

Orden.

In der öſterreichiſchen Monarchie beſtehen folgende Orden:

a) Der Orden des goldenen Vlieſses,

oder der Toison Orden, einer der ältesten und erhabensten Orden Europens, gestiftet am 10 Januar 1430 zu Brüg in Flandern, von Philipp dem Guten, Herzoge von Burgund, um den katholischen Glauben zu verbreiten, und die Tugend in dem Adel anzufachen und zu beleben. Maximilian I. brachte diesen Orden durch seine Vermählung mit Carls des Kühnen von Burgund hinterlassenen einzigen Tochter und Erbin, Maria, an das Haus Oesterreich, welches seine Rechte darauf seitdem um so mehr behauptet, da sie durch den 19ten Artikel des Badenschen Friedens bestätiget wurden. Indessen theilt ihn auch der König von Spanien aus. Chef und Souverain desselben ist der Stammherr des österreichischen Kaiserhauses; Schutzpatron der heil. Andreas, zu dessen Ehren das Ordensfest jährlich gefeyert wird. Nur ein Katholik und zwar blofs von dem höchsten Range, oder aus fürstlichen und gräflichen Häusern erhält seine Insignien. Die Zahl der Ritter ist unbestimmt. Gegenwärtig giebt es deren 51, worunter sich 9 Erzherzoge, 2 Prinzen, 2 Landgrafen, 20 Fürsten, 1 Marquis und 17 Grafen befinden a). Das Ordenskleid ist von karmesinfarbigem Sammet, und besteht aus einem talarähnlichen Unterkleide und einem mantelartigen Ober-

kleide; auf dem Kopfe tragen die Ritter eine beſondere geſtickte Mütze, und über die Schultern die Ordenskette, welche aus goldenen an einander gefügten Gliedern beſteht, deren jedes einen, mit Feuerflammen umgebenen Feuerſtein zwiſchen zwey Feuereiſen vorſtellet. An der Spitze der Kette hängt das goldene Vlieſs in Geſtalt eines Widderfelles. Im Anfange muſsten die Ritter dieſe Kette täglich tragen; allein Kaiſer Carl V. überhob ſie dieſer Unbequemlichkeit, und erlaubte ihnen, anſtatt der groſsen Kette, an gewöhnlichen Tagen das Ordenszeichen an einem rothen oder goldenen Bande, am Halſe oder im Knopfloche an der Bruſt zu tragen. Oberhalb auf dieſem Ordenszeichen ſtehen die Worte: Pretium non vile laborum. Ordensbeamte ſind: der Ordens-Kanzler, der Schatzmeiſter, mehrere Ordensſecretäre und der Ordens-Wappenkönig.

b) Der hochadeliche Sternkreuzorden, geſtiftet 1668 zu Ehren des heiligen Kreuzes, für Damen von Eleonora, Herzogin von Mantua und Montferat, Gemahlin Kaiſers Ferdinand des 3ten, bey Gelegenheit einer Feuersbrunſt, die in der kaiſerlichen Burg entſtanden war, und wo die Flammen vor einem goldenen Crucifixe Ehrfurcht hatten, das ein Stück

Holz von dem wahren Kreuze einschloss. Höchste Schutzfrau davon ist jederzeit die Gemahlin des Souverains, und in deren Ermangelung die ältere Prinzessin vom Hause. Die Zahl der seit 1790 bis 1808 aufgenommenen Sternkreuz-Ordens-Damen beläuft sich auf 554. Das Ordenszeichen, dessen Austheilung alljährlich zwey Mahl, am Kreuzerfindungs- und Kreuzerhöhungs-Feste geschieht, und welches an einem schwarzen Bande auf der linken Brust getragen wird, ist ein kaiserlicher Adler, der in der Mitte ein blau emaillirtes Kreuz mit einem goldenen Herzen hält, worin man den verschlungenen Nahmen des Erlösers erblickt; über das Kreuz laufen zwey kleine Arme von Holzfarbe. Die zweyseitige goldene Medaille, auf welcher sich der Adler ausbreitet, wird oben und unten von einem weissemaillirten Bande durchgebrochen, worauf die Worte: Salus et Gloria stehen. Die Beamten dieses Ordens sind: 1 Schatzmeister, 1 Secretär und 1 Kanzellist.

c) Der militärische Marien Theresien-Orden, gestiftet von der Kaiserin Königin Maria Theresia, bey Gelegenheit des am 18. Jun. 1757 bey Collin oder Planian über die Preussen erfochtenen Sieges. Chef und Grossmeister desselben ist jederzeit der Stammherr des

öſterreichiſchen Kaiſerhauſes. Er vertheilt dieſen löblichen Orden, ohne Unterſchied des Ranges und der Religion, auf ein durch Mehrheit der Stimmen gegebenes Gutachten des Ordens-Capitels, bloſs an wirklich dienende Ober-Officiere der öſterreichiſchen Armeen, und nur ſelten an Officiere von alliirten Mächten. Es haben jedoch nur ſolche Officiere Anſpruch auf denſelben, die im Felde eine wichtige That unternommen und glücklich ausgeführet hatten, welche ſie auch hätten unterlaſſen können, ohne deshalb ihre Pflicht zu verletzen, oder die nebſt der Herzhaftigkeit auch ein auſserordentliches kluges Betragen in derſelben That bewieſen hatten. Die Mitglieder werden in drey Claſſen: Groſskreuze, Commandeure und Kleinkreuze oder Ritter eingetheilt. Die Zahl derſelben iſt unbeſtimmt. Gegenwärtig giebt es 9 Groſskreuze, 23 Commandeure und 233 Ritter, deren 6 in ruſſiſch-kaiſerlichen, und 8 in groſsbritanniſch-königlichen Dienſten ſtehen. Unter den Groſskreuzen befinden ſich auch der Groſsfürſt Conſtantin Paulowitſch Czeſarewitſch, Feldmarſchall, und Mich. Golenitſchew v. Kutuſow, ruſſiſch-kaiſerlicher General der Infanterie; unter den Commandeuren der Fürſt Pangration, ruſſiſch-

kais. General. Das Ordenszeichen ist ein achteckiges Kreuz mit breiten Enden, weiss emaillirt, und mit Gold eingefasst. Auf der Vorderseite ist das österreichische Wappen mit der Inschrift: Fortitudini mit goldenen Buchstaben. Auf der Rückseite ist ein Lorberkranz um einen Nahmenszug, der aus den Buchstaben M. T. F. d. i. Maria Theresia, Franz zusammengesetzt ist. Die Grosskreuze tragen das Ordenszeichen an einem ponceaurothen, in der Mitte mit einem weissen Streife versehenen, handbreiten Bande, von der rechten Schulter zur linken Hüfte en Charpe, die Commandeure an einem etwas schmäleren Bande um den Hals, und die Ritter im Knopfloche. Die Grosskreuze tragen ausserdem seit 1765, als in welchem Jahre K. Joseph II. diesen anfangs nur aus 2 Classen, nähmlich aus Grosskreuzen und Rittern, bestandenen Orden, mit der Classe der Commandeure vermehrte, auf der linken Brust ein Nebenzeichen, welches in einem silbernen, mit einem Lorberkranze eingefassten Kreuze besteht, in dessen Mitte ebenfalls das österreichische Wappen mit der Inschrift: Fortitudini zu sehen ist. Das Theresienkreuz ist mit Einkünften verbunden. Das Ordenscapital beträgt 2,255,000 Gl., und die davon abfallenden jährlichen 4 procentigen Interessen 90,200

Gl. Die Groſskreuze erhalten eine jährliche Penſion von 1500 Gulden, die Commandeure von 600 Gulden, und die Ritter von 600 und 400 Gulden, wovon die Hälfte auch den Wittwen bleibt. Allein die vielen ausgezeichneten Thaten während der langwierigen Kriege, welche das Haus Oeſterreich ſeit 1788 bis 1805 beynahe ununterbrochen führte, häuften die Zahl der Ritter mehr als gewöhnlich an; daher denn mehrere derſelben, da das Ordenscapital nicht zureicht, ohne Penſion ſind. Auſserdem erfreuet ſich dieſer Orden noch folgender Vorrechte: Der damit Geſchmückte hat Zutritt zu allen Hoffeſten, ordinären und kleinen Appartementen, wird, wenn er ſich noch nicht darin befindet, ſogleich Mitglied des Ritterſtandes, und erhält, wenn er es begehrt, auch das Baronat mit Nachſicht der Taxen; ſämmtliche Behörden ſind verbunden in ihren Expeditionen an einen Ordensrittter die ihm gebührende Ordenstitulatur zu geben; auch iſt er berechtiget ſich von ſeiner Ordenswürde zu ſchreiben, und das Ordenszeichen in ſeinem Wappen und Siegel zu führen. Das Ordensfeſt wird alljährlich am erſten Sonntage nach dem Thereſientage gefeyert. Der jedesmahlige Hof- und Staatskanzler führet das Ordens-Kanzellariat, erhält alle Befehle

in Ordenssachen unmittelbar von dem Grossmeister, und erstattet alle Vorträge und Gesuche an Denselben. Unter dem Ordenskanzler stehen der Ordens-Schatzmeister, der Ordens-Greffier und der Ordens-Kanzellist.

d) Der königl. ungrische St. Stephans-Orden, gestiftet von Maria Theresia am 6ten May 1764, zur Belohnung solcher Männer, die, ihrem Stande nach von Adel c), (ein Grosskreuz muss in der Regel die Ahnenprobe durch 4 Grade machen d), im Civildienste sich um das Erzhaus verdient gemacht haben, ohne Unterschied der Nation und Religion. Grossmeister ist jederzeit der Souverän, als König von Ungern, mit dessen Krone die Grossmeisters-Würde auf ewig verbunden seyn soll. Der Orden war anfangs auf 100 Ritter, nähmlich: 20 Grosskreuze, 30 Commandeure und 50 Kleinkreuze beschränkt, die Geistlichen, welche sich ebenfalls einen Anspruch darauf erwerben können, nicht mitgerechnet. Jetzt zählet er 41 Grosskreuze, 26 Commandeure, und 62 Ritter des kleinen Kreuzes. Das Ordenszeichen ist ein achteckiges Kreuz, grün emaillirt, mit einem rothen Wappen in der Mitte, worauf eine goldene Krone vorhanden ist, die auf einem grünen Hügel liegt, und mit dem ungrisch-apostoli-

ſchen Kreuze beſetzt iſt. Zu beyden Seiten des Kreuzes ſieht man die Anfangsbuchſtaben des Nahmens der erhabenen Stifterin: M. T. und um den Schild das Motto: Publicum meritorum præmium. Auf der Rückſeite ſtehen in einem Kranze von Eichenblättern auf weiſſem Felde die Worte: Sancto Stephano Regi Apoſtolico. Die Groſskreuze tragen das Ordenszeichen an einem breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite herab, die Commandeure an einem etwas ſchmäleren Bande um den Hals, und die Ritter im Knopfloche. Die Bänder ſind von rother Seide mit einem grünen Streife an beyden Enden. Die Groſskreuze tragen auf der Bruſt einen mit Silber geſtickten Stern, in deſſen Mitte ein Kranz von Eichenblättern, und darin das Ordenskreuz iſt. Das Ordensfeſt wird alljährlich am St. Stephanstage gefeyert. Die Ritter ſind dabey mit einer beſonderen feyerlichen Kleidung angethan. Es iſt ein karmeſinfarbiges ſammtenes Unterkleid, in Form eines Talars, und bey den Groſskreuzen mit zerſtreuten Eichenblättern geſtickt; über dieſem ein langer, weiter, mit Hermelin ausgeſchlagener und mit karmeſinfarbigem Taffet gefütterter, grünſammtener Rittermantel; auf dem Kopfe eine hohe ungriſche Mütze, mit einem Reigerbuſch geziert und mit Hermelin ausgeſchlagen. Bey dieſem Feſte, wie

auch bey anderen besonderen Feyerlichkeiten (z. B. bey der Fronleichnams-Procession) tragen die Groſskreuze das Kreuz an einer groſsen, um beyde Schultern hangenden goldenen Kette, deren Glieder wechselweise aus den Anfangsbuchstaben der Nahmen St. Stephan und Maria Theresia, und der immer dazwischen gefügten ungrischen Krone bestehen. In der Mitte befindet sich ein Schild mit einem goldenen Adler und der Inschrift: Stringit amore, an dem das Ordenszeichen befestiget ist. Die Prärogativen dieses Ordens sind folgende: die Groſskreuze werden zu wirklichen geheimen Räthen, die Commandeure zu decretal geheimen Räthen, die Kleinkreuze aber, wenn sie darum einkommen, zu Baronen, nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu Grafen taxfrey erhoben. Auch die Kleinkreuze haben Zutritt bey allen Hoffesten, ordinären und kleinen Appartementen. Werden im Nahmen des Groſsmeisters Decrete an die Groſskreuze ausgefertiget: so werden sie mit der Benennung: Unsere Cousins (Cognati Nostri) beehrt. Am Ordensfeste speisen die Ritter in der Ordenskleidung bey Hofe; die Groſskreuze mit dem Groſsmeister, die Commandeure und Kleinkreuze an einer besonderen Tafel. Die Stellen müssen den Ordensrittern, wenn sie an dieselben etwas erlassen, den ihnen gebüh-

renden Ordenstitel beylegen; auch darf ſich jeder Ritter von ſeiner Ordenswürde ſchreiben und das Ordenszeichen in ſeinem Wappen und Siegel führen. Die Beamten dieſes Ordens ſind: a) der Ordensprälat, welchen der Groſsmeiſter aus der hohen Geiſtlichkeit ernennet; b) der Ordenskanzler, deſſen Würde der jedesmahlige k. ungriſche Hofkanzler bekleidet; c) der Ordensſchatzmeiſter; d) der Ordensſecretär; e) der Ordensherold; f) der Ordenskanzelliſt; endlich g) der Huſsier.

e) Der von Kaiſer Franz I. im J. 1808 geſtiftete, und nach dem Nahmen Seines hochſeligen Herrn Vaters weiland Kaiſer Leopolds II. benannte öſterreichiſch kaiſerliche Leopolds-Orden. Der Hauptzweck deſſelben iſt, die um den Staat und das durchlauchtigſte Erzhaus erworbenen Verdienſte öffentlich anzuerkennen und zu belohnen. Es können daher den Orden nur diejenigen erhalten, welche ſich durch entſchiedene Beweiſe von Anhänglichkeit an ihr Vaterland und an den Landesfürſten, durch angeſtrengte erfolgreiche Bemühungen das Wohl des Staates zu befördern, durch vorzügliche, zum Beſten des Allgemeinen wirkende und die Nation verherrlichende Gelehrſamkeit, oder durch andere groſse und gemeinnützige Unternehmun-

gen ausgezeichnet haben, wobey jedoch ausdrücklich ein vollkommen tadelfreyer Wandel und unbescholtener Ruf zu einer unerlaſslichen Bedingung gemacht wird. Uebrigens ist jedermann, ohne Unterschied des Standes, er mag in unmittelbaren Civil - oder Militär - Staasdiensten stehen oder nicht, zur Aufnahme in den Orden geeignet, und der Groſsmeister verleiht ihn aus eigener Bewegung; daher denn ein bittliches Ansuchen um denselben nicht Statt findet. Die Würde des Groſsmeisterthumes ist beständig und unzertrennlich mit dem österreichischen Kaiserthume verbunden. Der Orden besteht aus 3 Graden: den Groſskreuzen, Commandeuren und Kleinkreuzen. Das Ordenszeichen ist ein goldenes emaillirtes Kreuz gegen auswärts achteckigt. Die Auſsenlinie jedes Kreuztheiles mit einer flachen Cirkellinie gegen einwärts gebogen. Das Kreuz an sich ist roth, um welches rings herum ein weiſſer Streif läuft. Es hat ein cirkelrundes Mittelfeld, in welchem auf der Aversseite sich die 3 Buchstaben: F. I. A. Franciscus Imperator Austriae in einander verschlingen. Dieses Mittelfeld ist ebenfalls roth, und mit einem gleichen weiſſen Streife umgeben, worin die Worte: Integritati et Merito stehen. Die Rückseite des Kreuzes bis auf das Mittelfeld ist, wie oben beschrieben, ge-

ſtaltet. Das ebenfalls cirkelrunde Mittelfeld iſt weiſs, mit einem goldenen Eichenkranze umgeben, und führet zur Aufſchrift den Wahlſpruch weiland Kaiſers Leopold II. Opes Regum Corda Subditorum. Zwiſchen jedem der 4 Theile des Kreuzes erſcheinen 3 Eichenblätter mit Eichenfrüchten, welche ſich gegen die beyden Auſsenſeiten neigen. Ueber dem Kreuze ſchwebet als Schleifring die öſterreichiſche Kaiſerkrone. Die Groſskreuze tragen das Ordenszeichen an einem breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite gegen das Schwert zu, herabhängend; die Commandeure an einem etwas ſchmäleren Bande um den Hals; die Kleinkreuze auf der linken Bruſt im Knopfloche, oder in einer Schlinge. Die Bänder ſind von rother Seide, und mit weiſſen Handſtreifen verſehen. Die Groſskreuze tragen nebſtdem einen achteckigen, ſilbergeſtickten Stern auf der Bruſt, in deſſen Mitte das oben beſchriebene Ordenskreuz, worin ſich die verſchlungenen Buchſtaben: F. I. A. und die Worte: Integritati et Merito befinden, enthalten iſt. Bey Ordensfeyerlichkeiten tragen die Groſskreuze das Ordenskreuz an einer goldenen Kette um den Hals, auf der Bruſt. In dieſer Kette kommen zuerſt die Buchſtaben F. L. Franciscus Leopoldus, verſchlungen vor, über dieſe befindet ſich

die österreichische Kaiserkrone, dann folget ein Eichenkranz, hierauf abermahl obige verschlungene Buchstaben, und so fort bis zum Schlusse. Das sammtene Ordenskleid ist von der Farbe des österreichischen Wappens, nähmlich der rothen und weissen Farbe. Die Verbrämung und sonstigen Verzierungen sind von Golde. Das Ordensfest wird jährlich am ersten Sonntage nach dem Tage der heiligen 3 Könige in der Hofkirche gefeyert. Die Vorzüge der Ritter des Leopoldsordens sind folgende: Die Kleinkreuze haben an den Ordensfesten den Eintritt in die geheime Rathsstube, wohin die Grosskreuze und Commandeure allzeit zu kommen berechtiget sind. Auch erhalten sämmtliche Ritter den Zutritt bey den Hoffesten und den sogenannten Appartementen. Besitzet der mit dem Grosskreuze begnadigte Ritter die wirkliche geheime Rathswürde noch nicht: so wird ihm dieselbe unentgeldlich verliehen; die Commandeure werden, wenn sie darum ansuchen, in den Freyherrenstand, und die Ritter des Kleinkreuzes in den erbländischen Ritterstand taxfrey erhoben. Sämmtliche erbländische Stellen sind verpflichtet den Ordensrittern, wenn sie etwas an dieselben erlassen, nebst dem sonst gebührenden, auch den Ordenstitel beyzulegen. Ergehen in des Grossmeisters Nahmen Decrete an die Grosskreuze: so

werden ſie mit der Benennung: „Unſere Vetter" beehrt. Auch iſt jedem Ritter geſtattet, ſein Geſchlechtswappen mit dem Ordenszeichen zu verzieren, und ſich des auf ſolche Art geſchmückten Wappens bey allen Gelegenheiten zu bedienen. Der St. Stephansorden, als Geſammtkörper betrachtet, nimmt zwar den Rang vor dem Leopolds-Orden ein; daher denn, wenn an demſelben Tage Orden von beyden Gattungen verliehen würden, der St. Stephans-Ordensritter dem Ritter des Leopolds-Ordens von gleicher Kathegorie vorgeht; im Uebrigen aber werden beyde Orden gleich gehalten, und zwiſchen den zu verſchiedenen Zeiten ernannten Groſskreuzen, Commandeuren und Kleinkreuzen giebt nur das Alter der Aufnahme den Ausſchlag. Die Ordensbeamten ſind: 1) der Ordensprälat; 2) der Ordenskanzler; 3) der Ordensgreffier; 4) der Ordensſchatzmeiſter; 5) der Ordensherold; 6) der Ordenskanzelliſt.

f) Die Eliſabeth-Thereſianiſche Militär-Stiftung, errichtet 1750 von der Kaiſerin Eliſabeth, Wittwe Kaiſers Carl VI., und erneuert und erweitert von der Kaiſerin Maria Thereſia 1771, für 21 alte verdiente Generale und Oberſte, ohne Unterſchied der Nation und Religion. Die Stiftung wirft jährlich 16,000 Gulden ab. Die Individuen dazu ernennet der Monarch,

auf Vorschlag des Hofkriegsrathes. Sie werden in 3 Classen eingetheilt; in der ersten Classe erhält jedes Individuum jährlich 1000 Gl., in der zweyten 800 Gl., in der dritten 500 Gl. Die katholischen Ordensritter sollen täglich 3 Vater unser und Ave Maria für die Stifterin und das Erzhaus bethen; die nicht katholischen hingegen jährlich 3 Ducaten für das Invaliden-Institut entrichten. Das Ordenszeichen ist ein Stern mit 8 rothen und weissen Spitzen; das weisse Mittelfeld zeigt die Nahmen Elisabeths und Marien Theresiens mit verzogenen Buchstaben, worüber eine Kaiserkrone schwebet. In dem Kreise lieset man die Worte: M. Theresia parentis gratiam perennem voluit. Ueber dem Ordens-Stern hängt wieder eine Kaiserkrone, an welcher eine schwarze Masche ist, mit welcher die Ordensritter diesen Stern auf der linken Seite ihres Kleides angeheftet tragen.

g) Der vom Erzbischofe Johann Ernst aus dem gräflichen Hause von Thun 1701 für den salzburgischen Landadel errichtete, militärische Ruperti-Ritter-Orden, zur Bildung und Belohnung guter Krieger. Er besteht aus 1 Commandeur und 12 Rittern, davon die eine Hälfte Großkreuze und ältere Ritter, die andere Hälfte Kleinkreuze, Expectanten oder jüngere Rit-

ter find. Wenn gleich der Orden die Ehre nicht hat, den Landesfürften unter feine Mitglieder zu zählen: fo ift diefer doch deffelben unmittelbares Oberhaupt. Er ertheilt die Grofs - und Kleinkreuze; der Commandeur wird von den Rittern in Gegenwart eines landesfürftlichen Commiffärs und 2 Deputirten von der Landfchaft gewählt, und vom Landesfürften beftätiget. Der Commandeur geniefst eine doppelte Präbende eines Grofskreuzes; die Grofskreuze eine jährliche Beyhülfe von 600 Gl., und die Präbende der Kleinkreuze, deren Pflicht es ift, im Virgilianum, einem adelichen Erziehungsinftitute zu Salzburg, fich zu wackeren und gefchickten Soldaten zu bilden, beträgt 10 Gl. 24 Kr. monatlich, oder 124 Gl. 48 Kr. jährlich. Die Güter des Ordens beftehen in liegenden Gründen, Capitalien und Pretiofen; ungefähr 300 Bauern haben Erbzinsgüter vom Orden, und die Activ - Capitalien — Paffiv - Capitalien hat der Orden nie gehabt — belaufen fich auf 150,000 Gl. Uebrigens müffen die Mitglieder diefes Ordens adeliche Landeskinder feyn, 4 Ahnen zählen, täglich gewiffe Gebethe, jedoch nicht unter einer Sünde, verrichten, eine gewiffe Zeit Militär - Dienfte thun, und, gleich den deutfchen und Johanniter - Ordensrittern, unverehlicht bleiben. Wittwer find von

diesem Orden gänzlich ausgeschlossen. Das Ordenszeichen ist ein an einem rothen und schwarz eingefaßsten Bande hängendes Kreuz, in dessen Mitte das Bildniss des heil. Ruperts angebracht ist, und ein von rother Seide und Gold gesticktes Stern, in dessen Mitte die Buchstaben S. R. (Sanctus Rupertus) stehen.

h) Der deutsche Orden, von dem jedesmahl ein Erzherzog Meister ist. Das Meisterthum besteht: 1) aus dem Oberamte Mergentheim von 1800 Familien; 2) dem Nekar-Oberamte von 2400 Familien; 3) dem Amte Ellingen von mehr als 600 Familien; 4) den Mediatherrschaften Freudenthal, Eulenberg u. s. w. in Oesterreichisch-Schlesien und in Mähren; 5) der Kammercommende Namslau in Preussisch-Schlesien; 6) den Kammerballeyen Koblenz und Thüringen; 7) aus verschiedenen Mediatklöstern der Constanzer und Augsburger Diöcesen, welche der deutsche Orden kraft des 26sten §. des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803 erworben, und das Ordensgeneralcapitel dem Hoch- und Deutschmeister im August 1805 abgetreten hatte. Uebrigens befindet sich weder das Meisterthum, noch die Balleyen in dem Zustande, den der Pressburger Frieden ihnen zugesichert hat, da mehr als ein

Drittel von den gerettet geglaubten traurigen Ueberbleibſeln der alten Gröſse des Ordens durch die Beſitznehmungen der benachbarten conföderirten Staaten des Rheins verlohren gingen. In der Hälfte des Jahres 1806 zählte der Orden 11 Landcommenthuren, 39 Commenthuren, 7 Ritter und 3 Novitzen. Das Ordenszeichen iſt ein ſchwarzes Kreuz mit ſilbernem Rande, an einem ſchwarzen Bande, unter einem mit Federn geſchmückten Helm.

i) Der Johanniter- oder Maltheſer-Orden. Dieſer Orden hat ein eigenes Groſspriorat in Böhmen, zu welchem auch die Balleyen und Commenden in Nieder- und Inner-Oeſterreich gehören.

k) Der ritterliche Kreuzorden mit dem rothen Sterne in Böhmen, Ungern, Mähren, Schleſien, Oeſterreich und Polen. Sein Haupt heiſst Ordensgeneral und Groſsmeiſter, und hat, ſo wie der Groſsprior des Maltheſer-Ordens, ſeinen Sitz zu Prag.

a) In Spanien zählet der erhabene Orden des goldenen Vlieſses (nach dem ſpaniſchen Staatskalender vom Jahre 1806, welcher jährlich in Madrid unter dem Titel: „Kalendario manual y quia de Forasteros en Madrid" erſcheint) 50 Ritter, unter welchen der Prinz Albert von Sachſen-Teſchen gegenwärtig der älteſte Ordensritter iſt; auf ihn folgen (der König Fer-

dinand IV., der Infant Don Antonio) und die Grafen Artois und Provence. Seit dem 17ten Nov. 1792 trägt der (Friedensfürst) das goldene Vliess, und seit 1805 sind der Kaiser Napoleon, dessen Brüder Joseph und Louis, die Prinzen von Lucca und Borghese und der Cardinal Fesch Mitglieder dieses Ordens. S. Polit. Journal. Febr. 1807. S. 114.

b) Eine charakteristische, und unserem allgemein verehrten Monarchen zur Ehre gereichende Stelle aus dem Briefe Laudons (Lager auf dem Allyon, den 23. Nov. 1789) an den Kaiser Joseph II. verdient hier einen Platz: „Ich weiss, dass die Erzherzoge von Oesterreich Feldherren von Geburt, tapfere von Geburt und von Geburt Grosskreuze des militärischen Ordens sind. Ich darf aber E. M. allerunterthänigst bitten, Sr. k. Hoheit dieses Ehrenzeichen nicht im Geringsten als ein Vorrecht Ihrer Geburt, sondern als eine verdiente Belohnung Ihrer Tapferkeit zu geben, weil ich Eure Majestät versichern und betheuern kann, dass Seine k. Hoheit nicht bloss die Tapferkeit, zu der Ihre Geburt Sie verpflichtet, bewiesen, sondern Gefahren gesucht, sie mit immer heiterem und fröhlichen Gesichte bestanden, den Soldaten durch Worte und Beyspiele ermuntert, und dadurch für Eurer Majestät Dienst viel Gutes gewirkt habe". S. Geschichte des militärischen Marien Theresien-Ordens. S. 66 f.

c) S. das 6te Capitel der Statuten des königl. ungrischen St. Stephans-Ordens.

d) S. das 23ste (eigentlich das 22ste) Capitel der Statuten desselben Ordens. Dem Grossmeister ist das Recht

vorbehalten, die Ahnenprobe, bey ausnehmenden und beſonderen Verdienſten, nachzuſehen. Auch die Kammerherren ſind von der Ahnenprobe ausgenommen, weil das Alterthum ihres Geſchlechtes ohnehin ſchon hinlänglich bekannt iſt.

§. 18.

Reichsbaronate in Ungern, dann Landes- Landeserz- und Erbämter in den deutſchen und galiziſchen Erbſtaaten.

Bey groſsen Feyerlichkeiten, als bey Krönungen und Erbhuldigungen wird der Glanz des Hofes ſehr erhöhet, durch die Reichsbaronate in Ungern, ſo wie durch die Landes- Landeserz- und Erbämter in den deutſchen und galiziſchen Erbſtaaten. Unter den Reichsbaronen (Barones Regni) werden jene vornehme Glieder des Königreichs Ungern verſtanden, welche die erſten und vorzüglichſten Reichsämter und Reichswürden (Baronatus Regni) bekleiden. Hierher gehören: 1) der Palatin (Palatinus, Pfalzgraf, Groſsgraf, ungr. Nagy-Ur Ispán, ſlav. Na Dwur Pan); 2) der Oberſt- oder Erz-Hof- und Landrichter (Judex Curiæ Regiæ, ungr. Orszag Biro); 3) der Ban von Kroatien, Dalmatien u. Slavonien (Banus Croatiæ, Dalmatiæ et Slavoniæ); 4) der Erz-Schatzmeiſter (Tavernicus,

Tavernicorum Regalium Magister); 5) der Oberst- oder Erz-Hofmeister (Curiæ Regiæ Magister); 6) der Oberst- oder Erz-Mundschenk (Pincernarum Reg. M.); 7) der Erz-Hoftruchsess (Dapiferorum Reg. M.); 8) der Erz-Hofmarschall (Agasonum Reg. M.); 9) der Erz-Hofkämmerer (Cubicu-lariorum Reg. M.); 10) der Erz-Hofthürhüter (Janitorum Reg. M.); 11) der Capitain der ungrischen adelichen Leibgarde (Capitaneus Turmæ Nobilium Prætorianæ), denen 12) im ungrischen Staatskalender noch die 2 Kronhüter (Duo S. Regni Coronæ Conservatores) beygefügt sind, welche die h. Reichskrone sammt allen übrigen Reichskleinodien bewahren, und die zur Bewachung der Krone bestimmte Wache unter ihren Befehlen haben. — Die Landesämter kommen im Königreiche Böhmen vor. Die Verwalter derselben werden seit 1627 nicht mehr Landesbeamte des Königreichs, sondern Landesbeamte des Königs genannt. Es giebt deren 13: 1) der Oberst-Burggraf; 2) der Oberst-Landhofmeister; 3) der Oberst-Landmarschall; 4) der Oberst-Landkämmerer; 5) der Appellations-Präsident; 6) der Oberst-Landrichter; 7) der Oberst-Kanzler; 8) der Oberst-Lehnrichter; 9) der Oberst-Landschreiber; 10) der Landesunterkämmerer; 11) der Burggraf des Königgrätzer Kreises; 12) der Kronhüter des Herrenstandes; 13) der Kronhüter

des Ritterſtandes. Die meiſten dieſer Landesämter ſind für den Herrenſtand beſtimmt; für den Ritterſtand gehören ausſchlieſsend die Aemter des Oberſtlandſchreibers, des Burggrafen des Königgrätzer Kreiſes und des zweyten Kronhüters. Die in Mähren und Schleſien vorkommenden Oberſt-Landesofficiere verrichten bey der Huldigung und Krönung eines Königs von Böhmen keine Hofdienſte. — Die Landeserzämter (Archiofficia Regni) wurden kraft des allerhöchſten Patentes vom 27. Jan. 1782 in den Königreichen Galizien und Lodomerien errichtet, und zwar für den Herrenſtand: 1) das Oberſt-Landhofmeiſteramt; 2) das Oberſt-Landmarſchallamt; 3) das Oberſt-Landkämmereramt; 4) das Oberſt-Landküchenmeiſteramt; 5) das Oberſt-Landjägermeiſteramt; 6) das Oberſt-Landſtallmeiſteramt; 7) das Oberſt-Landfalkenmeiſteramt; 8) das Oberſt-Landmundſchenkenamt; 9) das Oberſt-Landſilberkämmereramt. Für den Ritterſtand: 1) das Erztruchſeſsenamt; 2) das Landesuntermarſchallamt; 3) das Landesunterkämmereramt; 4) das Schwertträgeramt; 5) das Schatzmeiſteramt; 6) das Unterſilberkämmereramt; 7) das Vorſchneideramt; 8) das Pannieramt. — Die zahlreichen Erbämter beſtehen in Böhmen, in Oeſterreich unter und ob

der Ens, in Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz. In Böhmen giebt es deren 11: 1) das Oberst-Erbhofmeisteramt besitzen die Fürsten und Grafen Kinsky v. Wchinitz und Tettau; 2) das Oberst-Erbtruchsessenamt die Fürsten und Grafen von und zu Colloredo-Mannsfeld; 3) das Oberst-Erbmundschenkenamt die Grafen Czernin von Chudenitz, Regierer des Hauses Neuhaus; 4) das Oberst-Erbvorschneideramt die Grafen von Waldstein-Wartenberg; 5) das Oberst-Erbküchenmeisteramt die Grafen Wratislaw von Mitrowitz; 6) das Oberst-Erbschatzmeisteramt die Grafen von Wrtby; 7) das Oberst-Erbsilberkämmereramt die Altgrafen von Salm-Reiferscheid; 8) das Oberst-Erbpannieramt des Herrenstandes die Grafen von Chorinsky; 9) das Erbpannieramt des Ritterstandes die Ritter Worzekowsky von Kundratitz; 10) das Oberst-Erbthürhüteramt die Freyherren Mladota von Solopisk; 11) das Erblandpostmeisteramt die Fürsten von Paar. — In den übrigen oben angeführten Provinzen kommen folgende Erbämter vor: 1) das Oberst-Erblandhofmeisteramt verwalten in Oesterreich unter der Ens die Fürsten v. Khevenhüller-Metsch zu Aichelberg, in Oesterreich ob der Ens die Grafen und Herren v. Weissenwolf, in Steyermark die Grafen zu Trautmannsdorf,

in Kärnthen die Fürſten von Roſenberg, in Krain die Grafen v. Thurn und Valſaſſina, in Görz die Fürſten von Porzia. 2) Das Oberſt-Erblandkämmereramt verſehen in Oeſterreich unter der Ens die Grafen von Breuner, in Oeſterreich ob der Ens (unbeſetzt), in Steyermark die Grafen von und zu Wildenſtein, in Kärnthen die Grafen v. Herberſtein, in Salzburg die Grafen v. Törring, in Krain und der windiſchen Mark die Fürſten und Herzoge zu Gottſchee, dann Grafen v. Auerſperg, in Görz die Grafen von Breuner. 3) Das Oberſt-Erblandmarſchallamt beſitzen in Oeſterreich unter und ob der Ens die Grafen v. Starhemberg auf Warenberg und Schaumburg, in Steyermark die Grafen v. Saurau, in Kärnthen die Grafen v. Herberſtein, in Salzburg die Grafen von Lodron, in Krain und der windiſchen Mark die Fürſten und Herzoge zu Gottſchee, dann Grafen v. Auerſperg, in Görz die Grafen von Thurn und Valſaſſina. 4) Oberſt-Erblandſtallmeiſter ſind in Oeſterreich unter und ob der Ens die Grafen v. Harrach, in Steyermark die Grafen v. Windiſchgrätz, in Kärnthen die Fürſten und Grafen v. Khevenhüller, in Krain die Fürſten und Grafen v. Lamberg, in Görz (erledigt). 5) Die Würde eines Oberſt-Erblandmundſchenken tragen in Oeſterreich unter der Ens die Grafen zu Hardegg auf Glatz und Machland, in Oeſterreich ob der Ens (un-

besetzt), in Steyermark die Herren von Stubenberg, in Kärnthen die Fürsten und Grafen v. Dietrichstein, in Salzburg die Grafen v. Küenburg, in Krain die Grafen v. Cobenzl, in Görz die Grafen v. Lanthieri. 6) Das Oberst-Erblandtruchsessenamt besitzen in Oesterreich unter und ob der Ens die Grafen von Schönborn-Buchheim, in Steyermark die Grafen von Hardegg, in Kärnthen die Grafen v. Herberstein, in Salzburg die Fürsten von Lamberg, in Krain und der windischen Mark die Grafen von Hohenwart, in Görz die Grafen von Cobenzl. 7) Mit dem Erbamte eines Oberst-Erblandjägermeisters sind belehnt in Oesterreich unter der Ens die Grafen und Herren v. Zinzendorf und Pottendorf, in Oesterreich ob der Ens (vacat), in Steyermark die Grafen von Dietrichstein, in Kärnthen die Grafen von Paradeyser, in Krain und der windischen Mark die Grafen und Herren v. Gallenberg, in Görz die Grafen v. Strasoldo. 8) Die Besitzer des Oberst-Erbland-Silberkämmereramtes sind in Oesterreich unter und ob der Ens die Grafen v. Kuefstein, in Steyermark die Grafen v. Villana-Perlas, in Krain und der windischen Mark die Grafen v. Kazianer. 9) Das Oberst-Erbland-Küchenmeisteramt bekleiden in Oesterreich unter und ob der Ens die Grafen und Herren von Stiebar, in Steyermark die Grafen v. Wurmbrand, in Kärnthen die Gra-

fen v. Seilern, in Krain die Freyherren v. Wolkensperg, in Görz die Grafen v. Villana-Perlas. 10) Mit dem Erbamte eines Oberst-Erbland Vorschneiders sind begabt in Oesterreich unter und ob der Ens die Fürsten und Herren von Sinzendorf und Thanhausen, in Steyermark die Grafen v. Schrattenbach, in Kärnthen die Grafen v. Stürkh, in Krain und der windischen Mark die Grafen von Sauer. 11) Das Oberst-Erbland-Stabelmeisteramt vertreten in Oesterreich unter und ob der Ens die Grafen v. Fuchs, in Steyermark die Grafen v. Urschenbeck und Massini, in Kärnthen (erledigt), in Krain und der windischen Mark die Freyherren zu Egg v. Hungersbach, in Görz die Grafen v. Stürkh. 12) Im Besitze des Oberst - Erbland - Falkenmeisteramtes sind in Oesterreich unter der Ens die Grafen von St. Jülien, in Oesterreich ob der Ens die Grafen und Herren v. Thürheim, in Steyermark die Freyherren v. Waidmannsdorf, in Krain und der windischen Mark die Grafen von Lanthieri, in Görz die Grafen v. Cobenzl. 13) Oberst-Erbland-Hofcapellan ist in Oesterreich unter der Ens der Propst des Stiftes Klosterneuburg, in Oesterreich ob der Ens der Propst des Stiftes St, Florian. 14) Das Oberst - Erbland-Münzmeisteramt der gräflich Pergenschen, 15) das Oberst-Erbland-Thürhüteramt der gräflich Chotekischen,

16) das Oberst-Erbland-Pannieramt der gräfl. Abenspergischen, 17) das Oberst-Erbkampfrichter- und Schildträgeramt der fürstl. Sinzendorfischen, 18) endlich das Oberst-Erbland-Postmeisteramt der fürstl. Paarischen Familie, welche 5 letztere Erbämter nur in Oesterreich unter und ob der Ens vorkommen. Es giebt also in Oesterreich unter der Ens 17, in Oesterreich ob der Ens ebenfalls 17, in Steyermark 12, in Krain ebenfalls 12, in Böhmen 11, in Kärnthen 10, in Görz 10, in Salzburg 4 Erbämter. — Sämmtliche Reichsbarone sind, so wie alle Landes-Landeserz- und Erbbeamte (die zwey Oberst-Erbland-Hofcapellane im Erzherzogthume Oesterreich ausgenommen), weltlichen Standes, tragen bey Krönungen und Erbhuldigungen dem Monarchen die Kleinodien vor, verrichten dabey noch ausserdem gewisse Hofdienste, und machen daher den ausserordentlichen Hofstaat des Kaisers von Oesterreich aus. Einige von den ungrischen Reichsbaronen nehmen, kraft ihres Reichsbaronates, zugleich Antheil an der öffentlichen Staatsverwaltung, und sind Erz-Kron- und Hofbeamte zugleich, als: der Palatin a), der Erz-Hof-und Landrichter b), der Ban von Kroatien, Dalmatien und Slavonien c), und der Reichs-Erz-Schatzmeister d), in welcher Ordnung sie unveränderlich aufeinander folgen, während die übrigen Reichsbarone, die nur bey Krönungen gewisse Hofdienste verrichten und unter dem allgemeinen

Nahmen der Erz-Hofbeamten begriffen werden, nach dem Amtsalter ihren Platz einnehmen. — Sämmtliche Erbämter werden zu rechten Mannslehen verliehen, kommen auf die absteigenden männlichen Leibeserben, und werden von dem älteſten des Nahmens und Stammes verwaltet; die Reichsbaronate, dann die Landes- und Landeserzämter hingegen ſind nicht erblich, ſondern werden vom Monarchen auf Lebenszeit vergeben; nur der Palatin wird, ſo wie die zwey Kronbewahrer in Ungern, aus 4 vom Könige dazu vorgeſchlagenen Candidaten durch die Stände gewählet.— Die von der Kaiſerin Königin Maria Thereſia am 18 Jun. 1762 errichteten 7 Hofämter in Siebenbürgen erſcheinen nicht mehr in dem ſiebenbürgiſchen Staatskalender.

a) Das Amt und die damit verbundenen eben ſo groſsen, als wichtigen Rechte und Pflichten des Palatins, des erſten unter den ungriſchen Reichsbaronen, ſind hauptſächlich folgende: 1) Soll bey gänzlicher Erlöſchung des regierenden Hauſes ein neuer König gewählet werden: ſo hat der Palatin das Recht einen Reichstag auszuſchreiben, und bey der Wahl ſelbſt das Recht der erſten Stimme. Dieſes Vorrecht bleibt alſo ſo lange ohne Wirkung, bis der durch die pragmatiſche Sanction beſtimmte Fall einer freyen Königswahl eintritt. Gegenwärtig iſt die Wirkſamkeit des Palatins bey einer Regierungsveränderung auf die ſeinem Reichsbaronate bey der Krönungsfeyerlichkeit anklebende Amtsverrichtung beſchränkt, welche darin beſteht, daſs er dem Könige die Krone vorträgt, und

bey Auffetzung derselben dem krönenden Erzbischofe beysteht. 2) Er ist Vormund des minderjährigen Königs, und bis zu dessen Volljährigkeit Verweser des Reiches. Der Fall aber, in welchem das Recht der Vormundschaft und Regentschaft dem Palatine zukomme, kann, dem Geiste der pragmatischen Sanction gemäss, wohl kein anderer seyn, als der §. 8. angegeben worden ist. 3) Er ist der oberste Landescapitain, in welcher Eigenschaft ihm in älteren Zeiten alle Capitaine und Commendanten der Festungen und Grenzdistricte untergeordnet waren. Dieses General-Capitaneat des Palatins versteht sich aber nur von der adelichen Insurrectional-Miliz; neuere Bestätigungen desselben sind auch nur in diesem Sinne zu nehmen. 4) Entstehen Irrungen und Gewaltthätigkeiten zwischen den Ständen: so ist es seine Pflicht, dieselben zu unterdrücken, die Schuldigen zu strafen, und den Beleidigten Genugthuung zu verschaffen; der königlichen Würde und Gewalt jedoch unbeschadet. 5) Er ist der gesetzmässige Mittler, wenn sich Missverständnisse zwischen dem Könige und den Ständen ergeben; er hat bey der Septemviraltafel, dem obersten ungrischen Gerichtshofe, den Vorsitz, und bey der königlichen Tafel seinen Vice-Palatin und Landrichter (Protonotarius), welche er nach Willkühr ernennet. 6) Er ist Statthalter des abwesenden Königs und führt in dieser Eigenschaft den Vorsitz im Statthaltereyrathe; auch ist er seit Bela IV. oberster Richter der Cumaner und Jazyger. 7) Er ist Präsident des sämmtlichen Reichstages, insonderheit der Magnaten-Tafel; sämmtliche Magnaten müssen daher, wenn sie auf dem Reichstage erscheinen, sich bey ihm melden und legitimiren, auch dürfen sie sich vom Reichstage ohne seine Bewilligung nicht entfernen. Dieselben Obliegenheiten haben auch die Deputirten der abwesenden

Magnaten zu erfüllen. 8) Er trägt auf dem Reichstage die aus den Händen des Königs empfangenen königlichen Poſtulate (propoſitiones Regiæ) den Ständen vor, und übergiebt die darauf erfolgte Antwort der Stände und Gegenvorſtellungen derſelben mit ſeiner Unterſchrift und unter ſeinem Siegel in Begleitung des Primas dem Könige. 9) Er iſt Oberaufſeher des Reichsarchives, Obergeſpan der vereinigten Geſpanſchaften Peſt, Pilis und Solth, entſcheidet die Grenzſtreitigkeiten zwiſchen den Geſpanſchaften, und hat endlich das vorzügliche Recht an die Krone verfallene, und von der königlichen Kammer noch nicht in Beſitz genommene Fiscalgüter, bis auf 32 Bauerhöfe (Seſſiones colonicales), doch nur an um König und Reich wohl verdiente adeliche Männer zu verleihen.— Obgleich übrigens der Palatin in Folge des 10ten Art. vom J. 1485 Statthalter des abweſenden Königs (Locumtenens Regius) von Amtswegen iſt: ſo giebt es doch Beyſpiele, daſs der König dem Reiche einſtweilen einen Statthalter gab, und das Palatinat unbeſetzt lieſs. Es kann daher Jemand Statthalter (Locumtenens) ſeyn, ohne zugleich die Würde eines Palatins zu bekleiden; nicht aber Palatin, ohne zugleich Statthalter zu ſeyn, da die Statthalterey ein geſetzmäſsiger Zuwachs der Palatinswürde iſt. Die Wahl eines einſtweiligen Statthalters hängt gänzlich von der Willkühr des Königs ab, auch ſteht es dem Könige frey, die Vollmacht deſſelben, ſoweit es nach den Geſetzen ſeyn kann, zu beſchränken oder auszudehnen; die Wahl eines Palatins hingegen kommt den Ständen zu; doch iſt dieſes Wahlrecht auf 4 Individuen beſchränkt, welche der König den Ständen vorzuſchlagen das Recht hat.

b) An den Palatin schliesst sich zunächst an der Erz-Hof- und Landrichter (Judex Curiæ Regiæ). Der Wirkungskreis desselben ist in politischen sowohl, als Justitzsachen an sich schon von grosem Umfange, und erweitert sich noch um ein Merkliches, wenn das Reich weder einen Palatin, noch einen Locumtenens hat. Bey Krönungen trägt er dem Könige den Reichsscepter vor. Er ist einer der vornehmsten geheimen Räthe des Königs in wichtigen Reichsangelegenheiten; er ist Mitrichter bey der Septemviraltafel und der erste Rath bey der königlichen Statthalterey. In Abwesenheit des Palatins oder des Statthalters führt er in beyden den Vorsitz, so wie bey der Reichsversammlung; bey der königlichen Tafel hat er seinen Vice-Judex Curiæ Regiæ und Protonotar, welche er nach Willkühr ernennet. Er ist endlich der ordentliche Landrichter, und übet als solcher alle die Vorrechte aus, die nach den Reichsgesetzen mit dieser hohen Würde verbunden sind.

c) Der Ban (Banus) von Kroatien, Dalmatien und Slavonien ist der dritte unter den ungrischen Reichsbaronen. Er trägt bey jeder Krönungsfeyer dem Könige den goldenen Reichsapfel vor, und übet nicht nur auf dem Reichstage, sondern auch, so oft er nach Ofen kommt, bey der königl. Statthalterey, in der ihm gebührenden Rangordnung, das Sitz- und Stimmrecht aus. Ausserdem hat er über die Civil-Regierung der eben gedachten Länder die Oberaufsicht und steht mit dem Könige in unmittelbarer Correspondenz, läst sich aber sonst in die Angelegenheiten einzelner Gespanschaften, die ausgenommen, deren unmittelbarer Obergespan er ist, nicht ein; diese hängen von der k. ungrischen Statthalterey ab. Der Ban schreibt mit Erlaubnifs des Königs Concurse aus, auf welchen solche Gegenstände, die nach dem Municipalrechte Kroatiens und Slavoniens vor dieselben gehören, beschlossen werden. Eigentlich

aber werden auf diesen Concursen keine Gesetze gemacht, weil in dieser Rücksicht die beyden Königreiche mit dem Mutterlande auf dem Reichstage gemeinschaftlich mitwirken. Die auf den Concurs gehörigen Gegenstände sind: Festsetzung gewisser Statute, Ausarbeitung der besonderen Beschwerden (gravamina) dieser Länder, die nachher bey dem ungrischen Reichstage eingereicht zu werden pflegen, die Wahl der Deputirten zu dem ungrischen Reichstage, die Wahl des Landrichters, der bey der ungrischen königl. Tafel Kroatien vertritt, die Vertheilung der Abgaben u. s. w. Der Ban ist auch Vorsitzer der königl. Banaltafel, welche eben derselbe Gerichtsstuhl für Kroatien und Slavonien ist, der in Ungern die königl. Tafel; nur dass noch vor Kurzem von jener die Processe zu dieser appellirt werden konnten; daher auch die Kroaten und Slavonier bisher um ein Appellations-Forum mehr hatten, als die Ungern. Allein vermöge des 2 §. des 9 Art. vom J. 1807 müssen jetzt die Processe, um den Gang derselben zu beschleunigen, von der Banaltafel unmittelbar an die Septemviraltafel appelliret werden. Der Ban ist ferner Chef von zwey Grenzregimentern, welche darum Banal-Regimenter heissen, und General-Capitan von dem zwischen der Unna und Culpa gelegenen Theile von Ungern. Er ernennet in den Banal-Regimentern, deren Oberster er ist, alle Officiere bis auf den Hauptmann hinauf, und eben darum ist das Banal-General-Commando von dem General-Commando des Carlstädter und Warasdiner Regiments unterschieden. Die oberste Landes-Capitainsstelle kommt nur zur Zeit einer Insurrection in Wirklichkeit. Endlich ist er auch Obergespan einer der kroatischen Gespanschaften, und hat seinen Vice-Ban und Protonotar, die er selbst wählet.

d) Der vierte Reichsbaron von Ungern ist der Reichs-Erz-Schatzmeister (Tavernicus, Tavernicorum

R. Magister, in älteren Zeiten auch Magnus Thesaurarius genannt). Sein Amt war ehedem von grosser Wichtigkeit und sehr ausgedehnt; da aber in neueren Zeiten der Theil seiner ehemahligen Amtsverrichtungen, die mit dem Thesaurariate verbunden waren, an den seit Ferdinands I. Regierung bestellten Kammerpräsidenten übertragen ward: beschränkt sich jetzt sein Wirkungskreis, ausser der Krönungsfeyer, beynahe bloss auf das Sitz- und Stimmrecht bey der Septemviraltafel, und das oberrichterliche Amt in Rechtsangelegenheiten jener königlichen Freystädte, die seiner Gerichtsbarkeit untergeordnet sind.

§. 19.

Kaiserin.

Eine österreichische Kaiserin beherrschet entweder das Kaiserthum aus eigenem Rechte und in eigenem Nahmen, kraft der pragmatischen Sanction, oder sie ist nur die Gemahlin des Kaisers, dessen Hand das Ruder führet. Im ersten Falle hat sie mit einem Kaiser alles gemein, ja als Königin von Ungern führet sie bey den ungrischen Publicisten nicht selten den männlichen Nahmen und Titel eines Königs; nur die Salbung wird, des Wohlstandes wegen, bey ihr an einem anderen Orte, als bey dem Kaiser angebracht. Im zweyten Falle erhält sie nur durch die Hand ihres Gemahles den Titel und Rang einer Kaiserin von Oesterreich, einer Königin von Ungern und Böhmen u. s. w.; sie

führet auch den Majeſtätstitel, geht der Kaiſerin Wittwe vor, hat ihren eigenen Hofſtaat, und wird auch geſalbet und gekrönet, nimmt aber der Regel nach an der Regierung keinen Antheil. Der Hofſtaat Ihrer Majeſtät der Kaiſerin Königin, Maria Ludovica, beſteht aus 1 Oberſt-Hofmeiſter, 1 Oberſt-Hofmeiſterin, den zahlreichen Sternkreuzordens-Damen, deren höchſte Schutzfrau Sie iſt, dann aus 110 Dames du Palais (worunter ſich befinden: 11 Fürſtinnen, 46 geheime Rathsfrauen, 14 geheime Rathswittwen, 31 Kammerherren-Frauen, u. 8 Kammerherren-Wittwen), und, was in einer ökonomiſchen Bibliothek zum Muſter für manche Fürſtin empfohlen werden dürfte, nur aus 15 Perſonen zur Bedienung. Die Krönung der Gemahlin des Kaiſers zur Königin von Ungern und Böhmen geſchieht mit einigen Abweichungen von jener des Kaiſers als Königs von Ungern und Böhmen. Wird die Gemahlin des Kaiſers als Königin von Ungern gekrönt: ſo wird auf ihr Haupt nur eine Hauskrone, die Reichskrone aber nur auf ihre rechte Achſel geſetzt; es wird ihr zwar der Scepter und der Reichsapfel, aber nicht das Schwert gereicht; ſie legt keinen Krönungseid ab, auch ſchlägt ſie keine Ritter. Die Salbung verrichtet gegenwärtig der Erzbiſchof von Gran; ebenderſelbe ſetzt ihr, die Krone des h. Stephans auf die rechte Achſel, die Hauskrone aber auf das Haupt der Biſchof von Weſsprim, als Erzkanzler der Königin. — Wird die Gemahlin des Kaiſers als Kö-

nigin von Böhmen gekrönt: so wird ihr das St. Wenzelsschwert nicht entblöst, sondern in der Scheide auf einem Polster vorgetragen; sie schwöret nicht, wie der König, die Landesfreyheiten und Prärogativen der Stände zu erhalten; weder der Oberst-Burggraf, noch die übrigen hohen Landesbeamten berühren nach der Inthronisirung ihre Krone mit 2 Fingern, wie dies bey der Krönung eines Königs geschieht; auch schaffet sie keine Ritter. Doch hat die Krönung einer Königin von Böhmen dies eigen, dass das Recht sie zu krönen, kraft des Diploms Kaisers Leopold des 2ten vom 29ten Jul. 1791, der jedesmahligen Abtissin des Theresianischen adelichen Damenstiftes auf dem Prager Schlosse zukomme, und dass unter die bey der Krönung Hofdienste verrichtenden Hauptpersonen auch die Gemahlinnen der Oberst-Landesofficiere, und die Substitutinnen der unverehlichten Landesbeamten gehören, die nach vollzogener Krönungsfeyer eben so, wie die Landesbeamten bey der Krönung eines Königs, an mehreren Tafeln speisen, deren jede für 12 Personen eingerichtet ist. — Das Geschenk, welches seit Matthias II. die ungrischen Stände bey der Krönung ihren Königinnen zu machen pflegen, bestand das letzte Mahl (den 9ten Sept. 1808) in 500,000 Gl. in Gold. Wittwengehalt ist der Königin von Ungern von Reichswegen nicht ausgesetzt; die Bestimmung desselben hängt lediglich von der Grossmuth ihres Gemahles ab. K. Ludwig II. gab seiner Schwester Anna, als sie an den Erzherzog Ferdinand vermäh-

let ward, die Herrſchaft Altenburg zum Leibgedinge. Eine gekrönte Königin von Böhmen erhält als Wittwe, kraft einer Anordnung K. Carls IV., erhebliche Einkünfte aus den 9 königlichen Leibgedingſtädten, und anderen Gütern, in welchen allen ſie auch berechtiget iſt, gewiſſe Regierungsrechte auszuüben. Heyrathet aber eine königliche Wittwe wieder: ſo verliert ſie dieſe Rechte, und erhält von dem regierenden Könige in Böhmen 6000 Schock böhmiſcher Groſchen.

§. 20.

Kaiſerliche Familie.

Die durchlauchtigſte Familie Sr. Majeſtät des Kaiſers Franz I. beſteht gegenwärtig aus 8 Kindern, nähmlich: 3 Erzherzogen, Ferdinand, dem Kronprinzen und Thronfolger, dann Franz Carl und Johann Nepomuck, und 5 Erzherzoginnen: Maria Ludovica, Leopoldina, Maria Clementina, Carolina und Maria Anna. Der jedesmahlige Kronprinz nennet ſich, kraft des Pragmatikal-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1806: Von Gottes Gnaden des öſterreichiſchen Kaiſerthumes kaiſerlichen, zu Ungern und Böhmen königlichen Kronprinzen; Erzherzogen zu Oeſterreich &c. &c.. auch kommt ihm das Prädicat: kaiſerliche königliche Hoheit zu. Die nachgebohr-

nen Erzherzoge und Erzherzoginnen führen den Titel: kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen von Oesterreich, königliche Prinzen und Prinzessinnen zu Ungern und Böhmen, Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oesterreich, und das Prädicat: kaiserliche königliche Hoheiten. Seit dem 24sten Dec. 1806 führen auch die durchlauchtigsten Geschwister des jetzt regierenden Monarchen eben diesen Titel und Prädicat. Die noch lebenden Kinder weiland J. M. Marien Theresiens, so wie die Descendenz des Erzherzogs Ferdinand, ehemahligen General-Gouverneurs der Lombardey, fahren fort, nach der Verordnung vom 19. April 1755, königliche Hoheiten zu heissen. In Ansehung der Wappen wurden folgende Bestimmungen gemacht: Die Erzherzoge führen, wenn sie mit anderen Ländern oder Würden versehen sind, die Wappen derselben im Hauptschilde; jene von Ungern, Böhmen, Galizien und Oesterreich im Mittelschilde, und das dreyfach getheilte genealogische Wappenbid von Habsburg, Oesterreich und Lothringen im Herzschilde. Das ganze Wappenbild umfliegt der Erzherzogsmantel, über dem eine Bügelkrone schwebet. Der Herzschild ist mit dem Erzherzogshute bedeckt. Der Hoch- und Deutschmeister führet übrigens auf seinem Schilde das Kreuz seines Ordens. Jedes Kind Seiner Majestät des Kaisers hat seine eigene Kammer. Die Kammern des Kronprinzen und Thronfolgers, Erzherzogs Ferdinand, und des Erzherzogs

Franz Carl bestehen aus einem gemeinschaftlichen Vorsteher, 4 Erziehern und einer angemessenen Dienerschaft. Die Kammer der Erzherzogin Maria Ludovica besteht aus 1 Oberst-Hofmeister, 1 Oberst-Hofmeisterin, und die Kammern des Erzherzogs Johann Nepomuck und der Erzherzoginnen Leopoldina, Maria Clementina, Carolina und Maria Anna aus einer gemeinschaftlichen Aja. Jede dieser Kammern besteht ausserdem noch aus 1 Kammerfrau und einer angemessenen Dienerschaft. Die Herren Brüder Seiner Majestät des Kaisers haben entweder ihren eigenen Hofstaat, oder ebenfalls ihre eigene Kammer. Der Hofstaat des Erzherzogs Ferdinand, Grossherzogs von Würzburg, Herzogs in Franken &c. &c. besteht aus 6 Hofchargen, deren jede ihr untergeordnetes Personale hat: 1) dem Oberst-Kämmerer; 2) dem Obermarschalle; 3) dem Oberst-Stallmeister; 4) dem Oberst-Jägermeister; 5) dem Hof-Marschalle; 6) dem Leibgarde-Hauptmanne, unter dem die Leibgarde und die Garde du Palais stehet. Die sämmtliche Hofdienerschaft ist unter 3 Hofstäbe vertheilt: 1) den Oberstkämmerer 2) den Obermarschall. 3) den Oberststallmeister-Stab. Der Hofstaat des Erzherzogs Carl, Gouverneurs und General-Capitains des Königreichs Böhmen, Generalissimus der sämmtlichen k. k. Armeen &c. &c besteht aus 2 k. k. Obersten und General-Adjutanten, 1 Hof-Intendanten, 1 Cassier, 1 Leibarzte, 1 Leibwundarzte und 54 anderen Individuen,

ohne das Stalldepartement von 37 Köpfen. Der Hofstaat des Erzherzogs Joseph, Palatins, königlichen Statthalters und General-Capitains des Königreichs Ungern &c. besteht aus 1 Oberst-Hofmeister, 2 Kammerherren, der Palatinal-Kanzley, dem Oberst-Hofmeisteramte, 1 Leibarzte, 1 Leibwundarzte nebst 1 Adjuncten, 1 Zahlmeister, der erzherzoglichen Kammer, der erzherzoglichen Hofmusik, dem Controlloramte, der Küchenpartey, der Zuckerbäckerey, dem Kelleramte, der Silberkammer und dem Stallamte, welches 55 Individuen zählet. Der Hofstaat des Erzherzogs Anton, Administrators des Hochmeisterthumes in Preussen, Meisters des deutschen Ordens &c. besteht aus 1 Oberst-Hofmeister (unb.), 2 Kammerherren, 1 Hofarzte, 2 Leibwundärzten, 1 Hofwundarzte, 1 Hof-Oekonomie-Commissäre, 1 Hof-Oekonomie-Verwalter, 1 Primatkanzellisten und 23 anderen Individuen, ohne das Hofküchendepartement von 18, und das Stalldepartement von 29 Köpfen. Die Kammer des Erzherzogs Johann Baptist, k. k. Generals der Cavallerie, und General-Directors des Genie- und Fortifications-Wesens &c. besteht aus 1 Oberst-Hofmeister, 1 k. k. Obersten und General-Adjutanten, 1 k. k. wirklichen Kämmerer und Flügeladjutanten; die des Erzherzogs Rainer, kaiserl. königl. General-Feldzeugmeisters und Inhabers des Infanterie-Regiments Nro. 11. &c. 1 Oberst-Hofmeister, 2 k. k. wirklichen Kämmerern; die des Erzherzogs Ludwig,

General-Feldmarschall-Lieutenants und General-Grenz-Directors &c. ebenfalls aus 1 Oberst-Hofmeister und 2 k. k. wirklichen Kämmerern, endlich die Kammer des Erzherzogs Rudolph, Coadjutors des Erzbisthumes Ollmütz, aus 1 Oberst-Hofmeister, 2 k. k. wirklichen Kämmerern, dem geistlichen Rathe, und 1 Hofcapellane. Ausserdem zählet noch jede dieser Kammern 2 Kammerdiener, 1 auch 2 Kammerheitzer, 1 Kammerbüchsenspanner, 3 Leiblaquaien u. 1 Extraweib. — In Ansehung der Versorgung der nachgebohrnen Erzherzoge und Erzherzoginnen traf Kaiser Ferdinand II. in seinem Testamente vom J. 1621 folgende Anordnungen: der jedesmahlige regierende Erzherzog soll jedem seiner nachgebohrnen Herren Brüder, ausser einer wohl gelegenen Herrschaft zur Residenz und Hofhaltung, jährlich 45,000 Gulden geben; jede Erzherzogin hingegen soll, wenn sie sich, doch nur mit einer römisch-katholischen Person aus einem fürstlichen Hause, vermählet, im Ganzen 75,000 Gulden, die Trauungskosten jedoch nicht mit begriffen, erhalten; wenn sie ledig bleibt, ihrem erhabenen Stande gemäss versorget, und wenn sie dem geistlichen Stande sich widmet, ebenfalls mit 75,000 Gulden ausgestattet werden. — Kraft des Pressburger Friedens ist der Besitz des Grossherzogthumes Würzburg, wie einst der Besitz des Grossherzogthumes Toskana, in der Secundogenitur des Erzhauses, so wie die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, nach dem

Rechte der Erstgeburt, in der Person und in der directen männlichen Nachkommenschaft desjenigen Prinzen des österreichischen Kaiserhauses erblich, welchen der Kaiser, als Regent der Primogenitur und Familien-Oberhaupt, dazu erkieset. Diesem Prinzen sind die hoch- und deutschmeisterischen und deutschen Ordensbesitzungen, soviel ihm hieran friedensschlussmässig verblieb, als Erbgut angewiesen, das er auf seine Nachkommen in gerader männlicher Descendenz, nach dem Rechte der Erstgeburt, vererbet. Der ernannte erbliche Hoch- und Deutschmeister wird übrigens ein weltlicher Fürst, leget keine Gelübde mehr ab, die grosscapitularischen Wahlen hören auf, und die Ordensglieder können nicht mehr, als eine, nach dem Massstabe ihrer Würde, ihres Ranges, Alters und bisherigen Genusses, auszumittelnde lebenslängliche Pension ansprechen. Se. Majestät der Kaiser haben vor der Hand des Herrn Erzherzogs Anton Victor kaiserl. königl. Hoheit in den Vorzügen und Einkünften des Meisterthumes, so wie den Orden noch zur Zeit in seinem Stande belassen; aber alle Beziehungen, in welchen der Hoch-und Deutschmeister sonst an Berathung und Einwilligung des Grosscapitels und der Balley Franken gebunden war, binden ihn jetzt an den Regenten der Primogenitur seines Erzhauses.

Dritter Abſchnitt.

Regierungsrechte des Kaiſers von Oeſterreich, nach den verſchiedenen Eigenſchaften, in denen Er betrachtet werden kann.

§. 21.

Oberſte Gewalt.

Die Majeſtät und ihr Inbegriff, die oberſte Gewalt, ruhet in den Händen des Monarchen, der in Rückſicht der ganzen öſterreichiſchen Ländermaſſe Kaiſer von Oeſterreich, in Anſehung der einzelnen Königreiche, Fürſtenthümer und Provinzen König, Erzherzog, Herzog, Groſsfürſt, Markgraf &c. &c. heiſset. Dem Kaiſer kommen daher alle Majeſtätsrechte ungetheilt zu, und ſeine Gewalt erſtrecket ſich über alles, was zum Zwecke des Staates als Mittel dienen

kann. Nur in Ungern und Siebenbürgen ist das Recht Gesetze zu geben, dieselben abzuschaffen und authentisch zu erklären in so fern beschränkt, dass es ausser dem Reichstage und ohne Beystimmung der Reichsstände nicht ausgeübet werden kann. Das Recht der obersten Aufsicht hingegen ist, so wie die vollziehende Gewalt nach Vorschrift der Gesetze, ganz in den Händen des Königs. In Ungern und Siebenbürgen werden daher die Majestätsrechte in königliche Comitial- und Nichtcomitialrechte, oder sogenannte Reservatrechte eingetheilt. Jene übet der König auf dem Reichstage und mit Einwilligung der Reichsstände, diese hingegen ausser der Reichsversammlung und ohne Concurrenz der Reichsstände aus. Uebrigens können die Beschränkungen der obersten Gewalt des Kaisers von Oesterreich, als Königs von Ungern und als Grossfürsten von Siebenbürgen, ohne den Principien des allgemeinen Staatsrechtes nahe zu treten, wohl keine anderen seyn, als die aus den Grundgesetzen dieser Staaten überzeugend dargethan werden können. Entsteht darüber ein Zweifel: so vermuthet die Vernunft für den König, und sie schützet ihn in der unbeschränkten Ausübung seiner Majestätsrechte so lange, bis der Zweifel des Grundgesetzes auf eine recht beständige Weise gehoben worden ist. Denn es ist eine über allen Zweifel erhabene Wahrheit, dass das allgemeine Wohl der gedachten Staaten mit der Aufrechthaltung der Rechte des Königs auf das innigste verwebt ist, und dass es

zur Handhabung der wahren bürgerlichen, vornehmlich aber der politiſchen Freyheit, d. i. der Unabhängigkeit des ganzen Staatskörpers von jeder äuſseren fremden Willkühr, weit zuträglicher iſt, das Anſehen des Königs und deſſen Macht zu erhöhen und zu erweitern, als noch mehr zu beſchränken. Möchte man doch dieſe ausgemachte, und auf Erfahrung gegründete Wahrheit ohne Vorurtheil und Parteylichkeit überlegen und beherzigen! Man wird endlich einſehen, daſs nicht ſelten über Verletzung der Landesfreyheiten ungegründete Beſchwerden geführet werden, und daſs der Kurzſichtige dort gravamina zu finden glaubt, wo dem klugen, helldenkenden Staatsmanne die Rechtmäſsigkeit des Verfahrens von Seiten der Regierung in die Augen fällt.

§. 22.

Regierungsrechte des Kaiſers von Oeſterreich, als Erzherzogs von Oeſterreich, und als Königs von Böhmen, Galizien und Lodomerien.

a) *In politiſchen Dingen.*

Der Kaiſer von Oeſterreich hat, in jeder dieſer Haupteigenſchaften betrachtet, das unumſchränkte, d. i. nur durch den Staats-

zweck begrenzte Recht, Gesetze zu geben, sie abzuschaffen, von denselben zu dispensiren und sie authentisch zu erklären, Privilegien aller Art zu verleihen und zu widerrufen. Er kann unehliche Kinder legitimiren, minderjährige volljährig erklären und die oberste Vormundschaft ausüben. Er ist der höchste Richter, und die Quelle, woraus alle Gerechtigkeit fliesst; in seinem Nahmen werden daher alle Gerichte gehalten, er begnadiget Missethäter, stellet die durch Gesetze verfallene Ehre wieder her, und bestätiget die Urtheilssprüche. Er hat das Recht Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu schliessen, Tractate einzugehen, Gesandte abzuschicken und zu empfangen; kurz, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten ist ausschliessend in seinen Händen. Er allein kann den Adel verleihen, Standeserhöhungen vornehmen, die Hof- und Landesstellen organisiren, und deren Geschäftskreis bestimmen, auch die sämmtlichen Hof - und Staats-Würden und Aemter vergeben. Die Hof- und Landesstellen besetzen zwar gewisse Aemter; aber nur im Nahmen des Souverains, kraft delegirter Gewalt, und die Stände haben zwar das Recht, ihre Verordneten, Ausschussräthe und Beysitzer selbst zu wählen; allein die Genehmigung der Wahl hängt von Seiner Majestät ab, so wie Höchstdenselben die Vorschläge der Magistrate zur Besetzung der Bürgermeisterstellen der Haupt- und Residenzstadt Wien, und der übrigen Hauptstädte in den deutschen und galizischen Erbstaaten vorzulegen sind. Bey den Magistraten

größserer Städte, die aus lauter geprüften Individuen bestehen, ist das Wahlsystem seit Kurzem ganz aufgehoben, und die Benennung der Magistratsräthe auf vorläufigen Vorschlag der Magistrate den Landesstellen und Appellationsgerichten überlassen; nur bey den Magistraten der kleineren Städte, die bloss ein einziges geprüftes Rathsglied, nähmlich einen Syndicus haben, werden die übrigen bloss mit dem Politikum und Oekonomikum beschäftigten ungeprüften Räthe noch ferner gewählet. — Der Kaiser von Oesterreich bezieht die zur Unterhaltung seiner Person, seiner Familie und seines Hofes nöthigen Einkünfte aus der öffentlichen Staatscasse, wohin auch die Erträgnisse der Regalien und der weit über Einhundert Millionen Gulden werthen Domainen gehören, und besitzt noch außerdem beträchtliche Familiengüter, die er durch Kauf an sich gebracht hat. Als Herzog zu Salzburg hat er, kraft der vorhandenen Recesse, so wie der Grundverfassung selbst, sogar das Vorrecht, alle Wälder und Holzgewächse, ohne Unterschied der Lage und Grundkathegorie, für Salinen und Bergwerke zu benützen, sobald sie dahin bringbar sind, und hat weiter keine andere Obliegenheit, als dem Eigenthümer 15 Kr. für die Pfanne (d. i. 60 Klafter) Stammrecht zu bezahlen a), und in dem Fürstenthume Berchtesgaden ist alles landesfürstlich, der Boden, das Salz, die Gebäude, die Mayerthümer, die Gefälle und die Grundabgaben. Es stellet eine unzertheilte und ganz purificirte Do-

maine vor b). — Der Kaiser ist ferner befugt, Zölle und Mäuthe anzulegen, die Landtage auszuschreiben, und auf denselben die Contribution, nebst anderen Staatsbedürfnissen, anzusinnen oder zu postuliren, ja, wenn es die Noth oder das wahre Beste des Staates erfordert, selbst über das Eigenthum seiner Unterthanen, gegen billigen Ersatz, zu verfügen. Endlich kommt dem Kaiser auch die oberaufsehende Gewalt zu, kraft deren er den jedesmahligen Zustand des Staates und seiner Unterthanen in so weit zu erforschen berechtiget ist, als es der Staatszweck erfordert. Dadurch wird zugleich der gesetzgebenden Gewalt vorgearbeitet und bewirkt, dass sich die vollziehende Gewalt vollkommen thätig äussern könne.

a) Kleinmayers Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia u. s. w. S. 475. Vergl. Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland. B. 1. S. 23.

b) Dasselbe Archiv.

§. 23.

b) In Kirchensachen.

Zu den Regierungsrechten des Kaisers gehöret auch das Jus circa Sacra, d. i. das Recht die zufälligen und veränderlichen Kirchenangelegenheiten, die zugleich auf das Wohl und Weh des Staates Einfluss haben, zu bestimmen, und kei-

ne fremde Einmiſchung in dieſelben zu geſtatten. Der Landesfürſt kann daher den nicht weſentlichen gottesdienſtlichen Handlungen eine beſtimmte Einrichtung geben, ſie beſchränken, oder wohl gar abſtellen, arten ſie in Religionsmiſsbräuche aus, die, wie der Fürſt Staatskanzler Kaunitz in der auf das Momoire des päpſtlichen Nuncius Garampi am 19 Dec. 1782 ertheilten Antwort erklärte, „weder Grundſätze des Glaubens, weder den Geiſt und die Seele allein betreffen". Es hängt vom Kaiſer ab zu erklären, welche Religion im Staate frey und öffentlich gelehret und ausgeübet werden dürfe; er kann daher, als Beſchützer und Beförderer der römiſch - katholiſchen Religion, wie es Ferdinand I., II. und III., Leopold I., dann Joſeph I., Carl VI. und Maria Thereſia thaten a), denjenigen Religionsparteyen, deren Lehre von der herrſchenden Kirche abweicht, die Ausübung ihres Glaubens verbiethen, oder wie es Joſeph II. für gut fand, (durch deſſen Toleranzpatent vom 13 October 1781 den akatholiſchen Religionsgenoſſen überall ein ihrer Religion gemäſses Privatexercitium zugeſtanden, und der katholiſchen Religion allein der Vorzug der öffentlichen Religionsübung vorbehalten ward), geſtatten, ſie im Genuſse ihrer geſetzmäſsigen Rechte wider alle Eingriffe ſchützen, aber auch, kraft des ihm zuſtehenden Rechtes der oberſten Aufſicht, verhindern, daſs dieſelben die Schranken der geſetzmäſsigen Freyheit nicht überſchrei-

ten, oder auf irgend eine Art dem Staate schädlich werden. Hierher gehöret auch das Jus placeti, vermöge dessen der Kaiser päpstliche Anordnungen, sie mögen in was immer für einer Gestalt abgefasst seyn, so wie die Kreisschreiben und Hirtenbriefe der Bischöfe, nicht eher bekannt machen und vollstrecken lässt, bis er dieselben eingesehen und genehmiget hat. Es stehet überdiess in der Macht des Kaisers, zur zweckmässigeren Verbreitung des Religionsunterrichtes, neue Bisthümer und Pfarren zu errichten, den Eid der Treue, welchen die Bischöfe dem Papste schwören müssen, zu untersuchen, und, wenn er den höchsten Souverainitätsrechten und dem Huldigungseide, den sie dem Landesfürsten bey ihrer Bestellung leisten müssen, widerspricht, abzuschaffen, die Appellationen und Geldversendungen nach Rom zu verbiethen, die ursprüngliche Macht der Bischöfe, wenn sie durch päpstliche Vorbehalte zum Nachtheile der Religion sowohl, als des Staates geschmälert worden, wieder herzustellen, die Anzahl der Geistlichen zu bestimmen, den Gütererwerb derselben durch Amortisationsgesetze zu beschränken, die dem Staate nicht gleichgültige Verbindung der religiösen Häuser mit auswärtigen Klöstern und Ordensgeneralen aufzuheben b), zu befehlen, dass vor Erreichung eines bestimmten Alters kein feyerliches Ordensgelübde abgelegt werde u. s. w. Der Kaiser ernennet ferner die Erzbischöfe und Bischöfe, auch die Superintendenten, und bestätiget die in Gegenwart landesfürstlicher Comis-

ſäre von den Stiften und Klöſtern gewählten Aebte und Prälaten, deren Inſtallation ebenfalls durch landesfürſtliche Commiſſäre geſchieht. Das einzige Metropolitancapitel zu Ollmütz (das getreue genannt) beſitzt ſeit mehreren Jahrhunderten das Recht ſeinen Erzbiſchof zu wählen c). Doch kann der Kaiſer den von demſelben gewählten hohen Geiſtlichen, ſo wie die von den Stiften und Klöſtern gewählten Aebte und Prälaten ausſchlieſsen, ja ſelbſt bey der Papſtwahl gewiſſen Cardinälen die Exclusivam geben. Der Landesfürſt hat auch das Recht, das Intercalare d. i. die Einkünfte von allen erledigten Beneficien, einige ausgenommen, bis zu deren Wiederbeſetzung, zu beziehen, und zu einem anderen Gebrauche für die Kirche zu verwenden. Er übet über die Geiſtlichen in den deutſchen und galiziſchen Erbſtaaten die Gerichtsbarkeit in Civilſachen aus, und fordert von geiſtlichen Perſonen ſowohl, als geiſtlichen Gütern die gemeinſchaftlichen Steuern; ja der Clerus iſt daſelbſt noch zu anderen beſonderen Abgaben verpflichtet. Dieſe ſind: 1) das Fortificatorium zur Unterhaltung der Feſtungen an den türkiſchen Grenzen; 2) das Erbſteueräquivalent, welches jährlich mit 2 von Hundert entrichtet wird; 3) das Alumnaticum zum Behufe der Diöceſan-Seminarien; 4) die Religionsfonds- oder geiſtliche Aushülfsſteuer zur beſſeren Beſtreitung der dem Religionsfonde aufgelegten, mannigfaltigen Ausgaben. In den deutſchen und galiziſchen Provinzen genieſst

also die Geistlichkeit weder die Personal-noch die Real-Immunität; in Ungern und den damit verbundenen Provinzen hingegen hat der Clerus nicht nur das Privilegium Fori in Personalklagen und Criminalfällen, sondern er ist auch, gleich dem Adel, befreyet von aller Contribution, von allen Mauth - und Dreyssigstgefällen, ohne anderer Vorrechte zu erwähnen. Endlich ist der Kaiser berechtiget öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten zu errichten, welche nach Verschiedenheit ihres Zweckes verschiedene Benennungen bekommen, die errichteten umzuformen, öffentliche Lehrer und Professoren zu bestellen, Schulordnungen und Vorschriften über die zu lehrenden Gegenstände und die zu befolgende Lehrmethode zu erlassen, zum voraus zu bestimmen, welche Kenntnisse diejenigen, die sich dem Staate widmen wollen, besitzen sollen, über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung zu fordern und die Oberaufsicht über das sämmtliche Schul- und Erziehungswesen zu führen, wovon auch selbst Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten keinesweges ausgeschlossen sind.

a) Gustermanns Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechtes. I. Th. S. 259 ff.

b) Den Zusammenhang der in den k. k. Erbstaaten befindlichen Klöster mit auswärtigen Oberen ihres Ordens hat K. Joseph II. aufgehoben, die alleinigen Confoederationen quoad suffragia et preces ausgenommen d. i. die P. P. Provinciales dürfen die auf sie in den inländi-

ſchen abgehaltenen Capiteln ausgefallenen Wahlen dem P. Generali zu Rom zwar bekannt machen, keinesweges aber von demſelben was immer für ein Recht, oder Gewalt begehren, noch minder annehmen. Doch müſſen die Obern dieſes Notificationsſchreiben bey den Landesſtellen offen zur weiteren Beförderung nach Rom überreichen, wo es ſodann durch die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley dem P. Generali zukommt und deſſen Antwort darauf den nähmlichen Weg zurückgeht. S. Guſtermanns Oeſterreichiſches Kirchenrecht. B. I. S. 208.

c) Die freye Wahl, welche dem Ollmützer Metropolitancapitel in Hinſicht auf ſeinen Erzbiſchof zukommt, gründet ſich in der Begünſtigung des Königs Wratislaw II. von Böhmen, und Markgrafen von Mähren um das J. 1080, worüber Jo. Dubravii Olomucenſis Epiſcopi Hiſtoria Bohemica ab origine gentis, per diverſas temporum et familiarum vices, usque ad Ferdinandi Imp. et Regis auspicia, deducta (Hanoviæ, 1602. Fol.) lib. IX. pag. 66 nachzuleſen iſt, wo er anführt: "deditque Olomucenſi Collegio poteſtatem, quem vellet, Pontificem ſibi eligendi. Elegerunt ex corpore ſuo Andream Familia Dubravicia, ortum in Moravia, nobili„. Dieſe Begünſtigung beſtätigte Przemisl III. König von Böhmen im J. 1207 mit den Worten: "libertatem etiam in Episcoporum electione, quam quidem Pincipes impedire ſolebant, Canonicis illius Eccleſiæ (Olom), ſecundum jura conorum celebrandam, libere et abſolute concedimus, et ne impoſterum irritetur, prohibemus„. Dieſes freye Wahlrecht iſt nach der Hand auch von den nachgefolgten Landesfürſten bey deren Thronbeſteigung jedesmahl beſtätiget worden. So darf auch der Ollmützer Erzbiſchof vermöge des Capitular-Statutes vom

J. 1637 u. vom J. 1711, ohne ausdrücklichen Willen und Zustimmung des Capitels, einen Coadjutor weder verlangen, noch annehmen. Doch wird dazu jedesmahl die Genehmigung des Landesfürsten erfordert.

§. 24.

Reservatrechte des Kaisers von Oesterreich, als Königs von Ungern und als Grossfürsten von Siebenbürgen.

a) In politischen Dingen.

1) Das Recht den Adel, und Privilegien aller Art zu verleihen, unehliche Kinder zu legitimiren, minderjährige volljährig zu erklären und die oberste Vormundschaft auszuüben.

2) Die Vergebung aller geistlichen, Civil- und Militärämter, aller Hof- und Staatsbedienungen. Giebt es ja Aemter, deren Verwalter von den Ständen auf dem Reichstage, oder von den Bürgern in den königl. freyen Städten gewählet werden: so hängt doch vom Könige das Recht ab, entweder die zu wählenden Individuen zu candidiren, wie dies bey der Wahl eines Palatins und der zwey Kronbewahrer geschieht, oder die schon gewählten zu bestätigen, wie dies der Fall bey der Wahl der Richter und Räthe in den königl. freyen Städten ist. Die untergeordneten Comitatsbeamten werden zwar von den Ständen gewählet, aber von dem Obergespane, den der König bestellet, an dessen Statt vorgeschla-

gen. Nur die Wahl der proteſtantiſchen Kirchen- und Schulbeamten iſt ganz der Willkühr ihrer Gemeinen überlaſſen, des dem Könige zukommenden Rechtes der oberſten Aufſicht jedoch unbeſchadet. Auch ſind bey Verleihung öffentlicher Aemter noch folgende geſetzliche Beſtimmungen zu beobachten: der Anzuſtellende ſoll kein Ausländer, der Perſonal und die 4 Diſtrictual - Provincial - Commiſſäre vom Ritterſtande, der Provincial - Commiſſariats - Director königlicher Statthalterey - Rath und Magnat ſeyn a), bey den Comitaten kein Unadelicher gewählet und bey den Dicaſterien kein Unadelicher zu höherem Staatsdienſte, als der eines Secretärs iſt, befördert werden b); übrigens aber das durch Reichsgeſetze anerkannte Religionsbekenntniſs keinen Unterſchied machen.

3) Das Recht Würden, Titel und Ehrenſtellen zu verleihen, Standeserhöhungen vorzunehmen und dem auswärtigen Adel das Indigenat zu geben.

4) Der König iſt das Haupt der Gerichtshöfe durch das ganze Königreich, und die Quelle aller Gerechtigkeit. Die oberſten Gerichtsſtellen des Landes ſprechen daher nur im Nahmen des Königs Recht, und erlaſſen ihre Vorladungen, Erkenntniſſe und Mandate bloſs in ſeinem Nahmen und unter ſeiner Auctorität. Nur kann er in der geſetzmäſsigen Form der Gerichte keine eigenmächtige Neuerung machen, auch die gerichtlich erkannte Strafe nicht verſchärfen; wohl aber kann er allein von der Ehrloſigkeit

losſprechen, und dem zum Tode verurtheilten Verbrecher das Leben ſchenken.

5) Das Recht Krieg zu führen und Frieden zu ſchlieſsen, Tractate einzugehen, Geſandte zu empfangen und abzuſchicken, kurz, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten gehört ebenfalls zu den Reſervaten des jedesmahligen Königs. Das Militär, die Erhaltung und Beſetzung der Grenzfeſtungen, das Aufgeboth des Heerbannes ſind daher ganz dem Willen und der freyen Dispoſition des Königs überlaſſen; nur der Herrbann (inſurrectio Nobilium) vom König aufgefordert, ſoll auf dem Reichstage mit Hülfe, Rath und Beyſtimmung der Stände organiſirt werden c), wenn es ſich auch um Subſidien und um eine Portal-Inſurrection handelt. Die Perſonal-Inſurrection hingegen kann der König, ſo oft er es nothwendig findet, auch auſser einem Reichstage ausſchreiben d).

6) Der König benützt zur Behauptung der Würde ſeiner Krone die Krongüter, die von zweyfacher Art ſind: α) eigentliche Krongüter (bona coronæ in ſpecie), die von der Krone der Regel nach unzertrennbar und unveräuſserlich ſind; β) Kammeralgüter, mit denen der König nach Willkühr disponiren kann. Zu jenen gehören: die königl. freyen Städte, gewiſſe Schlöſſer, Herrſchaften und Beſitzungen, die ſämmtlichen Dreyſsigſtgefälle, das Straſsen-Poſt-Forſt-Münz- und Waſſer-Regal, zu welchem letzteren auch das Recht der Goldwäſche in den Goldſand führenden Flüſſen gehört, die ſämmtlichen Berg-

werke, deren Bau zum Theil auch Privaten gegen Erlegung des Bergzinfes (urbura) überlaffen wird, endlich alle Salzgruben, in den Reichsgefetzen gewöhnlich königl. Salzwerker (fales regii) genannt, deren Bau, fo wie die Erhöhung des Salzpreifes, dem Könige allein vorbehalten ift e); zu diefen: alle Stamm- und Erbgüter erlofchener Familien, fo wie die durch Hochverrath und Felonie verwirkten Befitzungen, welche an die Krone heimgefallene Lehen der König entweder für fich behält, und zum Beften des Staates benützt, oder an wohl verdiente Landeskinder vergiebt.

7) Der König kann den Reichstag mit Beftimmung des Ortes und der Zeit ausfchreiben, denfelben entweder in eigener Perfon, oder durch eigens bevollmächtigte Commiffaire feyerlich eröffnen, die Gegenftände der Berathfchlagungen vortragen, und die Ordnung derfelben beftimmen, die auf dem Reichstage entftandenen Rang- und andere Streitigkeiten entfcheiden, die Poftulate der Stände prüfen, und diefelben, wenn fie offenbar auf Schmählerung feiner Majeftätsrechte abzielen, fchlechterdings verwerfen, oder deren Entfcheidung, wenn der Gegenftand derfelben zu feinen Refervatrechten gehört, fich aufser dem Reichstage vorbehalten. Der König kann ferner die von den Ständen gefafsten Schlüffe ganz, oder zum Theil genehmigen oder befeitigen, den gemeinfchaftlich genehmigten Reichsfchlufs in feinem Nahmen, und in der gewöhnlichen Form kund machen, die Dauer des Reichstages

nach Beschaffenheit der Umstände verlängern oder beschränken, endlich den Reichstag selbst auflösen. — Mit den Reservatrechten des Kaisers von Oesterreich, als Grossfürsten von Siebenbürgen, hat es ungefähr dieselbe Bewandniss; in Ansehung des grossfürstliche Reservatrechtes, die öffentlichen Aemter zu besetzen, verdienen jedoch die von der Bestellung der öffentlichen Aemter handelnden Artikel des Leopoldinischen Diplomes vom J. 1691 sowohl, als des unter K. Leopold II. am 12 Dec. 1790 angefangenen, beynahe 8 Monate daurenden, sehr merkwürdigen Landtages, eine besondere Erwähnung. Diesen Artikeln zufolge sollen in Siebenbürgen die öffentlichen Aemter nur an Landeskinder der 3 gesetzmäſsig recipirten Nationen, der Ungern, Szekler und Sachsen, mit Rücksicht auf das Verhältniss der 4 gesetzmäſsig recipirten Religionen, auf folgende Art vergeben werden: Bey Erledigung der vornehmsten Aemter (officia cardinalia), worunter der Landes-Gubernator, der siebenbürgische Hofkanzler, der Provincial-Kanzler, die 12 Gubernial-Räthe und die Landrichter (Magistri Protonotarii) begriffen sind, sollen die Stände auf dem nächsten Landtage 3 Individuen von jeder der gesetzmäſsig recipirten Religionen durch Mehrheit der Stimmen wählen, und Seiner Majestät zur Ernennung vorstellen. Sollten für die erledigten Stellen bey dem königl. Gubernium und der königl. Gerichtstafel unter den Unitariern und Lutheranern keine fähige

Subjecte vorhanden ſeyn: ſo ſoll dieſer Mangel durch Katholiken und Reformirte auf die Art erſetzet werden, daſs bey dem königl. Gubernium ſowohl, als der königl. Gerichtstafel ein gleiches Verhältniſs dieſer Religionsgenoſſen beobachtet werde f). Bey dem k. Gubernium und der k. Gerichtstafel ſollen wenigſtens 3 Katholiken, und unter den katholiſchen Gubernial-Räthen ſoll auch der Hermannſtädter Richter von der ſächſiſchen Nation ſeyn; unter den Landrichtern oder Protonotarien ſoll ein Katholik ſeyn. Bey Beſtellung der Referendare bey der königl. ſiebenbürgiſchen Hofkanzley ſoll der König nach Vernehmung des Gutachtens des Guberniums beſondere Rückſicht auf die Gubernial-Räthe nehmen, und die Competenz der recipirten Religionen und Nationen nicht auſser Acht laſſen. Die Obergeſpane und andere vorzügliche Beamte ſoll der König aus 3 von jeder der 4 geſetzmäſsig recipirten Religionen ihm von dem k. Gubernium vorgeſchlagenen Candidaten ernennen. Bey Vergebung der untergeordneten Aemter in den Comitaten und Diſtricten ſollen die Oberbeamten den Gemeinen 3 Individuen von jeder der 4 geſetzmäſsig recipirten Religionen vorſchlagen; die Szekler und Sachſen hingegen ſollen ihre Beamte, ohne vorläufige Candidation, durch Stimmenmehrheit wählen; in jedem dieſer Fälle aber ſoll die königl. Beſtätigung im Wege des königl. Guberniums eingehohlet werden. Ein Unadelicher endlich ſoll nur bis zum Secretär befördert werden; doch ſoll es ihm,

wie dem Unadelichen in Ungern, unbenommen seyn, den Adel und die damit verknüpften Rechte auf gesetzmäfsige Art zu erlangen. Uebrigens sind kraft des 6ten Artikels vom Jahre 1744 auch die Adelichen unter denjenigen Walachen, die der griechisch-unirten Kirche zugethan sind, amtsfähig, und erfreuen sich überhaupt, so wie die griechisch-unirten Geistlichen, derselben Rechte und Privilegien, welche den gesetzmäfsig recipirten Nationen zukommen, ohne deshalb eine 4te recipirte Nation auszumachen (absque, wie es in dem Gesetze heifst, quartæ Nationalitatis erectione ac constitutione), da sie denjenigen von den 3 recipirten Nationen einverleibt worden sind, bey der sie Güter besitzen und wohnen.

a) Art. 100 Anni 1723 sagt: Directorem Commissariatus ex Consiliariis et statu Magnatum, ac præterea ex omnibus quatuor Regni Circulis, seu Districtibus quatuor Commissarios Nationales ex statu Nobilium, Sua Majestas sacratissima denominabit.

b) Es stehet jedoch in der Gewalt des Königs, einem würdigen Manne von unadelicher Geburt den Adel zu verleihen, und ihm dadurch den Uebergang zu höheren Aemtern und Würden möglich zu machen.

c) Der scharfsinnige Verfasser der „Animadversiones in jus publicum Hungariæ a Franc. Rudol. Grossing editum'' sagt pag. 290: Hodierna bella gerendi ratio plane non permittit, ut ob insurrectionem regulandam,

praevie Ordines ad Diaetam convocentur, et ibidem de ea suscipienda deliberetur. Cessarent omnes difficultates, modo Status eo perducerentur, ut obligationem insurgendi certo aequivalenti redimerent. Diese Bemerkung ist so richtig, und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen so entsprechend, dass kein Unbefangener ihr seinen Beyfall versagen kann. Eben so wahr ist es, wenn derselbe Verfasser S. 295 sagt: Habet utique Rex Hungariae potentes vicinos, numerosissimis validissimisque copiis instructos, estque necessum, ut de modo illis resistendi, si res ad bellum deveniret, serio cogitetur, tempore pacis de bello cogitandum. Die Noth und die Kunst zu herrschen verbieten die Erwartung des feindlichen Angriffes; beyde rathen und nöthigen vielmehr zur Erhaltung eines ansehnlichen Heeres im vollen Genusse des daurendsten Friedens, nöthigen zur Erhaltung eines Heeres, das der Lage des Staates, und der Grösse der Heere der Nachbarn angemessen seyn muss.

d) M. v. Schwartners Statistik des Königreichs Ungern S. 364.

e) K. Leopold II. erklärte zwar im J. 1790 in Hinsicht auf die an ihn von den Ständen gemachte Bitte, den Salzpreis, ohne ihre Rücksprache, nicht mehr zu erhöhen, dass er, wenn es anders die Zeitverhältnisse erlauben würden, den Salzpreis, ohne sich deshalb mit den auf dem Reichstage versammelten Ständen berathschlagt zu haben, nicht erhöhen wolle; er erklärte aber zugleich, dass er in dieses Begehren nur ex mera gratia et clementia willige, und dass diese seine nachgiebige Güte altissimo juri Regali keineswegs zum Abbruche gereichen solle. S. Acta Diaet. an.

1790. pag. 184. Man irret sich demnach sehr, wenn man in dem darnach verfassten und von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Reichstagsartikel mehr zu finden glaubt. S. Decr. an. 1791. art. 20.

f) S. Art. 6 Resolutionis Sacræ Cæsaræ Regiæque Majestatis per Dominum Petrum Alvintzi allatæ Anno 1693.

§. 25.

b) In Kirchensachen.

In Kirchensachen kommt dem Könige von Ungern das königliche Patronatsrecht (jus patronatus regium) zu, welches nach Gustermann ein sehr ausgedehntes und in dieser Ausdehnung nur dem Könige von Ungern zuständiges Recht ist, in Besetzung der Kirchenpfründen, verbunden mit den Rechten der Kirchenadvocatie und der obersten Aufsicht, d. i. mit dem Rechte circa Sacra a). Vermöge dieses so glänzenden, an Folgen so fruchtbaren und von der Krone unveräusserlichen Reservatrechtes vergiebt (dat, donat, confert, nicht præsentat oder postulat) der König von Ungern:

1) Sämmtliche katholische Erz- und Bisthümer des lateinischen sowohl, als des griechischen Ritus; selbst die ungrischen Bisthümer in partibus, oder die Titular-Bisthümer, wie die

Ungern ſie nennen, d. i. ſolche, die einſt zum Königreich Ungern gehörten, aber nun in den Händen der Türken oder anderer Mächte ſind, unterliegen der königlichen Verleihung, ſo wie diejenigen, welche in der römiſchen Curie erlediget werden. Auch diejenigen Pfründen, welche minder ſind, als Biſthümer, z. B. Abteyen, Propſteyen, Canonicate verleiht der König. Dieſes königliche Patronatsrecht iſt dem Könige ſo eigen, daſs er hohen Geiſtlichen, auch adelichen Familien, das Recht ertheilen kann, Prälaturen, Abteyen u. ſ. w. zu vergeben, und daſs jener, welcher das Patronatsrecht anſpricht, den Beweis der rechtlichen Erwerbung deſſelben gegen den König zu führen hat. Wenn nun ein mit den erforderlichen canoniſchen Eigenſchaften verſehener Mann vom Könige zum Erzbiſchofe, oder Biſchofe, Abte u. ſ. w. ernannt iſt: ſo wird die Ernennungsacte nach Rom geſchickt. Der König ſelbſt begehrt die Beſtätigungsbulle vom Papſte, welcher dieſelbe nach geleiſtetem biſchöflichen Eide und entrichteten Annaten dem Könige zuſendet, von dem ſie ſofort dem Ernannten übergeben wird. Die Wirkung des päpſtlichen Conſecrationsdecretes für die ungriſchen Biſchöfe beſteht darin, daſs ſie vor Empfang deſſelben die Jurisdiction in ſpiritualibus nicht ausüben dürfen; was aber die Jurisdiction in temporalibus betrifft: ſo üben ſie dieſelbe, wie alle andere Rechte, welche einem ungriſchen Biſchofe eigen ſind, ſchon vor der Uebergabe

der päpstlichen Bestätigungsbulle, gleich nach der königlichen Ernennung und der Kammeralübergabe der betreffenden Güter aus, während die vom Landesfürsten ernannten Bischöfe in den deutschen und galizischen Erbstaaten vor erhaltener päpstlicher Bestätigung, wofür sie eine gewisse Taxe, aber keine Annaten, bezahlen, sich in die Verwaltung der Kirche weder in Ansehung der Handlungen der Weihe, noch in Hinsicht auf die Jurisdiction in temporalibus einmengen dürfen.

2) Der König kann vermöge desselben Patronatsrechtes neue Bisthümer errichten, alte trennen, Bischöfe übersetzen, die Diöcesan-Grenzstreitigkeiten entscheiden, Coadjutoren mit der Nachfolge ernennen, neue Pfarren und Localcapellaneyen anlegen u. s. w.

3) Der König bezieht kraft desselben Reservatrechtes die sämmtlichen Einkünfte und Früchte vacanter Bisthümer und Prälaturen, bis zu deren Wiederbesetzung, d. i. bis die vom Könige neu ernannten Bischöfe und Prälaten von der k. ungrischen Hofkammer installirt worden sind. Auch fällt dem Kronfiscal, nach Abzug der allenfallsigenSchulden,derReparaturkosten u. s. w. $\frac{1}{3}$ von dem erworbenen Vermögen derjenigen Bischöfe zu, die entweder ohne Testament verstorben sind, oder ohne königl. Erlaubniss testirt haben, welches Drittel jedoch seit Josephs II. Regierung dem Religionsfonde verabfolget wird. Testirt aber ein Bischof nach erhaltener königl. Erlaubniss auf eine den Gesetzen und der bekannten Kolonitschischen Convention ent-

ſprechende Art: ſo fällt von dem erworbenen Vermögen des verſtorbenen Biſchofes nichts an den Kronfiscal.

4) Als höchſter Patron hat der König das Recht, die Biſchöfe und Prälaten zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und die Einkünfte derjenigen zu ſequeſtrien, welche die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Kirchen und Gebäude in Verfall gerathen laſſen.

5) Der König von Ungern leitet als apoſtoliſcher König, das ſämmtliche Schul- und Erziehungsweſen, und alle geiſtliche und weltliche Stiftungen für die Seminarien, Klöſter, Convicte u. ſ. w. ſtehen unter ſeiner Oberaufſicht. Er kann öffentliche Lehr- und Erziehungsanſtalten errichten, die errichteten umformen u. ſ. w. Er ernennet Lehrer und Profeſſoren, giebt Schulordnungen und Vorſchriften über die zu lehrenden Gegenſtände und die zu befolgende Lehrmethode, verleiht Stipendien und Penſionen, und fordert Rechnung über die Verwaltung der Kirchen- und Schuleinkünfte.

6) Der König giebt Geſetze in zufälligen Kirchengeſchäften, wenn ſie zugleich Einfluſs au den Zweck des Staates haben, ohne an die Mitwirkung der Stände gebunden zu ſeyn. Hierher gehöret auch das jus placeti regii, und die Macht eines ungriſchen Königs, Regular-Orden in's Reich aufzunehmen, und die aufgenommenen wieder aufzuheben, das zur Kloſterprofeſſion erforderliche Alter feſtzuſetzen, die Anzahl der Religioſen, ſo wie die Quantität und Qualität der

Güter zu bestimmen, welche von den bestehenden Stiften und Klöstern, oder anderen kirchlichen Gemeinen erworben werden dürfen, den Zusammenhang der religiösen Häuser mit den auswärtigen Ordensgeneralen aufzuheben, den von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid zu untersuchen, und, wenn er mit den Majestätsrechten und dem Huldigungseide, den sie bey ihrer Bestellung dem Könige leisten müssen, nicht bestehen kann, abzuschaffen, die Appellationen nach Rom nach Willkühr einzuschränken, die Feyertage zu bestimmen u. zu vermindern u. s. w.

7) Der König schützet die Protestanten, wie es K. Leopold der Weise durch seine menschenfreundliche Resolution vom 7. Nov. 1790 that, in der ihnen durch den Wiener und Linzer Friedensschluss (1606 und 1645) zugestandenen freyen und öffentlichen Ausübung ihrer Religion, so wie in dem Genusse ihrer gesetzmässigen Rechte und Freyheiten wider alle Beeinträchtigungen, und bestätiget die von den Gemeinen der Districte gewählten Superintendenten, obgleich er, als Oberhaupt der protestantischen Kirche, die Superintendenten, wie in den deutschen und galizischen Erbstaaten, selbst ernennen, auch Consistorien, die in seinem Nahmen die Episcopal-Rechte ausübten, errichten könnte. Auch gebühret dem Könige die Einsicht in alle Verhandlungen und Anstalten dieser kirchlichen Gesellschaft, wodurch es ihm möglich wird, zu verhindern, dass dieselbe die Schranken der gesetzmässigen Freyheit nicht

überſchreite, oder auf irgend eine Art dem Staate ſchädlich werde.

8) Der Metropolit der nicht unirten Griechen zu Carlowitz, denen ſchon Leopold I. die freye Religionsübung geſtattete, und deren kirchliche Verfaſſung Maria Thereſia durch das für die illyriſche Geiſtlichkeit gegebene Regulament vom J. 1777 näher beſtimmte, wird zwar auf einem Nationalcongreſſe von den ihm untergeordneten Suffragan - Biſchöfen und den vornehmſten weltlichen Repräſentanten der Militär - und Civil-Claſſe der illyriſchen Nation in Gegenwart eines königl. Comiſſairs gewählet, aber vom Könige in ſeiner Würde beſtätigt und von einem k. Commiſſaire in die vom Könige dem jedesmahligen Metropoliten verliehenen Temporalien eingeſetzt. Die Biſchöfe werden in einer bey dem Metropoliten abzuhaltenden Synodalverſammlung gewählet, von dem Metropoliten dem Könige präſentirt, von dieſem beſtätiget, und dann durch den Metropoliten und einen k. Commiſſair feyerlich inſtallirt. Das Vermögen der verſtorbenen Biſchöfe dieſer Kirche fällt nie dem Fiscus zu; auch hat derſelbe während der Sedisvacanz keinen Antheil an den Einkünften. Die Intercalareinkünfte von den erledigten Biſthümern ſowohl, als die Hälfte des Verlaſſenſchaftsvermögens von jedem verſtorbenen Erzbiſchofe und Biſchofe bilden einen eigenen Fond der Nation unter dem Nahmen des in bonum nationis zu verwendenden unangreiflichen Vermögens. Uebrigens übet der König die Rech-

te der Kirchenadvocatie und der obersten Aufsicht auch über diese Religionspartey aus.

a) Gustermanns Oesterreichisches Kirchenrecht in den deutschen, ungrischen und galizischen Erbstaaten. 1. B. S. 398. ff.

Vierter Abſchnitt.

Von den Landſtänden in den deutſchen und galiziſchen Erbſtaaten.

§. 26.

Begriff der Landſtände und Erforderniſſe zur Erwerbung der Landſtandſchaft in den eben gedachten Erbſtaaten.

Unter den Landſtänden in den deutſchen und galiziſchen Erbſtaaten verſteht man diejenigen phyſiſchen und moraliſchen Perſonen, welche zum Sitz- und Stimmrechte auf allgemeinen Landesverſammlungen berechtiget ſind, um über die vom Landesfürſten ihnen zugewieſenen, das Beſte des Landes betreffenden Gegenſtände zu berathſchlagen. Das Recht ſelbſt heiſst Landmann- oder Landſtandſchaft. Die Art,

die Eigenschaft eines Landmannes oder Landstandes zu erhalten, ist nach Verschiedenheit der Landesverfassung verschieden. So wird z. B. in Oesterreich unter der Ens zur Erlangung der Landmannschaft erfordert, dass der dieselbe Ansuchende wenigstens Ritter sey, ein freyes Landgut besitze, oder wenigstens die Incolatscaution pr. 1500 Gl. zur Sicherstellung der unbegüterten Landmannssteuer von 60 Gl. beym ständischen Collegio erlege, und bey seinem Eintritte eine beträchtliche Taxe bezahle. In Steyermark muss jeder, der Landstand werden will, ebenfalls wenigstens Ritter seyn, und bey der Landschaft entweder 50 Pfund Herrengülten, oder 10,000 Gl. anliegen haben. In Salzburg muss man, um Landmann zu werden, von edlen Aeltern gebohren, und wenigstens 50 Jahre lang im Besitze des Adels seyn; 150 Pf. richtige Herrengült in aufliegenden Stücken und Gütern besitzen, und bey seiner Aufnahme von jedem Hundert seines Vermögens 5 zur Landschaftscasse abgeben. In Böhmen und den diesem Königreiche einverleibten Provinzen wird zur Erwerbung der Landstandschaft wenigstens der Ritterstand, dann das Incolat, dessen Verleihung dem Könige vorbehalten ist, und die Einführung in den Landtag erfordert. In Ostgalizien wird zur wirklichen Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes auf dem Landtage, ausser dem Adel, der Aufnahme in die ständische Matrikel und dem Incolatsrechte, oder sogenannten Indigenate, dessen Verleihung in dieser Pro-

vinz den Ständen eingeräumt ist, und für dessen Erlangung 1000 Gl. Rh. an das höchste Aerarium zu entrichten sind, noch unumgänglich der eigenthümliche Besitz eines so grossen unbeweglichen Gutes erfordert, dass von dessen jährlichen Einkünften 75 Gl. Rh. oder 300 Gl. Pol. an der 12 procentigen Dominicalsteuer alljährlich entrichtet werden können. Es giebt grösstentheils 4 Classen der Landstände: den Prälaten- Herren- und Ritterstand, dann die königlichen Städte in Böhmen, Mähren und Ostgalizien, und die landesfürstlichen Städte und Märkte in den österreichischen Provinzen. Die Prälaten, Herren und Ritter heissen zusammen die drey oberen, die Herren und Ritter die zwey politischen Stände.

§. 27.

Eintheilung der Landstände; Collegien zur Besorgung der ständischen Geschäfte, und landschaftliches Personale.

a) In Oesterreich unter der Ens.

In Oesterreich unter der Ens bestehen die Landstände aus 4 Classen, oder Standes-Abtheilungen: 1) dem Prälatenstande; dazu gehören: der Abt des Benedictiner-Stif-

tes Melk, der Primas und Präses dieses Standes ist, der Propst des Stiftes des heiligen Leopolds der regulirten lateranensischen Chorherren des heiligen Augustins zu Klosterneuburg, welcher zugleich die Stelle eines obersten Erbland-Hofcapellanes bekleidet; der Abt des Benedictiner Stiftes zu Gottwik, der Abt des Cistercienser-Stiftes zum heligen Kreuz und zu St. Gotthard in Ungern, der Abt des Cistercienser-Stiftes zu Zwettel, der Propst des Augustiner-Ordens-Stiftes zu Herzogenburg, der Abt des Stiftes Cistercienser-Ordens zu Lilienfeld und Marienberg in Ungern, der Abt des Benedictiner-Stiftes zu den Schotten in Wien und zu Telk in Ungern, der Abt des Benedictiner-Stiftes zu Altenburg, der Abt des Benedictiner-Stiftes zu Seitenstätten, der Abt des Cistercienser-Ordens-Stiftes zur heiligen Dreyfaltigkeit zu Wiener-Neustadt, der Abt des Prämonstratenser-Ordens-Stiftes zu Geras, der zeitliche Propst zu Eisgarn, endlich der Dompropst zu Wien. Ausser den bisher angeführten Aebten und Pröpsten haben auch auf der Prälaten-oder geistlichen Bank ihren Sitz: der Rector magnificus der Wiener-Universität, und der k. k. niederöst. Staatsgüter-Administrator, und zwar der erstere vermöge höchster Hofentschliessung vom 11. März 1791, der letztere aber vermöge Entschliessung vom 11. May 1792. 2) Dem Herrenstande, oder den Fürsten, Grafen und Freyherren. Den er-

ſten Sitz auf der Herrenbank hat der regierende Fürſt des Hauſes Liechtenſtein. Der Herrenſtand wird in den alten und neuen eingetheilt. Zur Aufnahme in den alten Herrenſtand wird entweder die erweisliche Abſtammung aus einem altadelichen, mit der fürſtlichen, gräflichen, oder freyherrlichen Würde verſehenen Geſchlechte erfordert, oder wenigſtens daſs der die Aufnahme in den alten Herrenſtand Anſuchende ſtandhältig darthue, daſs ſeine Ahnen bereits ſeit 100 Jahren im Beſitze des Freyherrenſtandes ſeyen. 3) Dem Ritterſtande, welcher ebenfalls in den alten und neuen Ritterſtand zerfällt; es wird auch bey demſelben, in Beziehung auf die Aufnahme eines Gliedes in den alten Ritterſtand, auf altadeliche Abkunft, als ein unumgängliches Erforderniſs, Rückſicht genommen. 4) Dem vierten Stande, wovon die eine Hälfte die Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, die andere Hälfte aber die ſogenannten 18 mitleidenden (d. i. zur Landesſteuer mitconcurrirenden) landesfürſtlichen Städte und Märkte ausmachen. Hierher gehören die Städte: Krems, Stein, Kloſterneuburg, Egenburg, Korneuburg, Bruck an der Leytha, Tuln, Retz, Zwettel, Waidhofen an der Thaja, Baden, Ips, Haimburg, Laa, dann die Märkte: Langenlois, Bertholdsdorf, Medling und Gumpoltskirchen. Chef der n. öſt. Stände, und daher auch Präſes der Landtags-Verſammlungen, zugleich aber und insbeſondere des n.

öst. Herrenstandes, ist der jedesmahlige Landmarschall; bey unbesetztem Landmarschallsamte aber wird dies entweder von einem eigenen Amtsverweser, oder von dem ersten Ausschufsrathe des n. öst. Herrenstandes, als mittlerweiligem verfassungsmäfsigen Stellvertreter des Landmarschalles, verwaltet. Sowohl der Landmarschall, als der Amtsverweser werden unmittelbar von dem höchsten Landesfürsten ernannt. Bey dem Prälaten - oder geistlichen Stande hat, wie schon oben angeführet ward, der zeitliche Abt zu Melk den Vorsitz, so wie der Landuntermarschall Präses des Ritterstandes ist, der ebenfalls unmittelbar von dem höchsten Landesfürsten ernannt wird. Zur Besorgung der ständischen Geschäfte bestehen zwey ständische Collegien: 1) das Collegium der Verordneten, welches die eigentliche leitende und vollziehende Stelle in Hinsicht der ständischen Geschäfte ist, worunter in Rücksicht ihrer Ausdehnung und Wichtigkeit, das Landessteuer-Gefchäft, oder sogenannte Rectificatorium, dann das Creditswesen insbesondere bemerket zu werden verdienen. Dies Collegium bestehet aus 6 Gliedern: 2 vom Prälaten- 2 vom Herren - und 2 vom Ritterstande. Aufser den eigentlichen, oder unmittelbaren Geschäften, welche den Verordneten obliegen, sitzen dieselben auch, und zwar wechselweise der n. öst. k. k. Erbsteuer - Hofcommission bey, bey welcher Commission der Landmarschall, oder Amtsverweser, oder der Landmarschalls - Stell-

vertreter den Vorſitz führet. Die Verordneten werden, und zwar nach Verhältniſs, als ſie zu einem der 3 oberen Stände gehören, von eben dieſem Stande gewählet, und zwar anfangs gewöhnlich für den Zeitraum von 6 Jahren. Sie können aber auch ferner in ihrem Amte beſtätiget werden. 2) Das obere, oder Ausſchuſs-Collegium; es beſtehet verfaſſungsmäſsig aus 12 Gliedern: 4 vom Prälaten- 4 vom Herren- und 4 vom Ritterſtande. Dieſe Räthe werden ebenfalls nach Verhältniſs ihres Standes, welchem ſie einverleibt ſind, von demſelben und zwar für ihre Lebensdauer gewählet, und, ſo wie die Verordneten, vom Landesfürſten, begenehmiget. Den Vorſitz bey dem Ausſchuſs-Collegium führet der Landmarſchall, oder bey unbeſetztem Landmarſchalls-Amte der Amtsverweſer, oder auch bey Abgange dieſes, der dem Range nach ältеſte Ausſchuſsrath des Herrenſtandes. Der Geſchäftskreis des Ausſchuſs-Collegiums iſt, über das von dem Verordneten-Collegium in Anſehung wichtigerer Angelegenheiten an die Stände zu erſtattende Gutachten, den letzteren ſeine gutächtliche Aeuſserung zu geben, ſo wie auch über, ihrer beſonderen Wichtigkeit wegen, nach dem Erachten des Landmarſchalles, oder deſſen Verweſers oder Stellvertreters, dieſem Collegium zugewieſene Gegenſtände, unmittelbar den Ständen ſeine Ausarbeitungen vorzulegen. Den Ausſchuſs-Verſammlungen wohnen zur Beförderung der Geſchäfte gewöhnlich auch die Verordneten bey, und die beyden dergeſtalt vereinigten ſtän-

dischen Collegien werden mit dem Nahmen des verstärkten Ausschusses belegt. Das dem Landmarschalle, oder dessen Verweser, oder Stellvertreter, so wie den Gliedern der beyden Collegien untergeordnete Personale ist folgendes: 1) der Syndicus, der zugleich Kanzelley-Director, so wie des ständischen Archives ist; 2) drey Secretäre; 3) der Landschaftsagent; 4) das Personale des ständischen Einreichungs-Protocolles; 5) jenes der Landschafts-Buchhaltung; 6) der Liquidatur; 7) des Obereinnehmeramtes; endlich 8) der Registratur und Kanzelley. Ausser dem bisher angeführten Rathspersonale und den Departements-Beamten, sind noch dem Wirkungskreise der beyden Collegien untergeordnet: der Landschafts-Protomedicus, 18 Landschafts-Physiker, 14 Landschafts-Apotheker und 6 Landschafts-Wundärzte; der ständ. Beneficiat; dann der Bauschreiber, zugleich Thürhüter, der Landschafts-Fürbiether; ferner der Landschafts-Baumeister, nebst den übrigen Handwerksleuten; endlich das aus 12 Individuen bestehende Livreepersonale.

§. 28.

b) In Oesterreich ob der Ens.

In Oesterreich ob der Ens bestehen die Landstände ebenfalls aus 4 Classen: 1) dem

Prälatenſtande; dazu gehören: der Biſchof zu Linz, welcher der erſte Prälat im landſtändiſchen Collegio iſt, der Abt des Benedictiner-Stiftes Kremsmünſter, der Propſt der lateranenſiſchen Chorherren des h. Auguſtins zu St. Florian, welcher zugleich Oberſt-Erbland-Hofcapellan iſt; der Abt des Benedictiner-Stiftes zu Lambach, der Abt des Ciſtercienſer-Stiftes zu Wilhering, der Abt des Prämonſtratenſer-Stiftes zu Schlögel, der Abt des Benedictiner-Stiftes Spital am Pührn, der Abt des Ciſtercienſer-Stiftes zu Schlierbach, der Propſt des Stiftes der lateranenſiſchen Chorherren des h. Auguſtins zu Reichersberg, der Propſt des Stiftes der lateranenſiſchen Chorherren des h. Auguſtins zu Ranshofen, dann der Domdechant und der Domſcholaſticus des Domcapitels zu Linz. 2) Dem Herrenſtande, welcher die Fürſten, Grafen und Freyherren in ſich begreift, und in den alten und neuen Herrenſtand zerfällt. 3) Dem Ritterſtande, welcher ebenfalls in den alten und neuen Ritterſtand eingetheilt wird. 4) Den landesfürſtlichen Städten und Märkten, oder dem Bürgerſtande. Hierher gehören die Städte: Linz, Steyer, Wels, Gmunden, Ens, Freyſtadt, Vöcklabruck, Braunau (Grenzfeſtungsſtadt) und Scharding; dann die Märkte: Ried, Uttendorf und Altheim. Das Haupt der Stände in Oeſterreich ob der Ens iſt der jedesmahlige Präſident der daſigen k. k. Landesregierung. Die ſtändiſchen

Angelegenheiten werden besorget: 1) durch das Collegium der Verordneten, bestehend aus 2 Verordneten des Prälaten- 2 des Herren- 2 des Ritterstandes, und 2 der landesfürstlichen Städte; 2) das Collegium der Ausschuss-Räthe, bestehend aus dem Präsidenten, 3 Ausschussräthen des Prälaten- 3 des Herren- 4 des Ritterstandes, und 4 der landesfürstlichen Städte. Diesen beyden Collegien sind untergeordnet: 1 Syndicus, 1 Secretär, 1 Archivar, die Landschaftskanzelley, bestehend aus 1 Expeditor, 4 Kanzellisten, 1 Landschaftsthürhüter, 4 Landschaftsbothen und 1 Kanzleydiener. Die übrigen ständischen Aemter sind: das landschaftliche Bauamt, die Landschafts-Buchhaltung, das landschaftliche Obereinnehmeramt sammt der Creditscasse und Liquidatur, und die zur Verwaltung des ständischen Getränkaufschlagsgefälles an 30 Orten errichteten Aemter und Stationen. Der Landschafts-Physiker giebt es 19, der Landschafts-Chirurgen 3, der Landschafts-Exercitienmeister 5 (1 Ingenieur, 1 Tanzmeister, 1 Lehrer der französischen, 1 Lehrer der italienischen Sprache, 1 Bereiter), der Landschafts-Thorsteher 6, der Landhaus-Thurmwächter 2.

§. 29.

e) *In Salzburg*.

In Salzburg theilen sich die Landstände in 3 Classen: 1) Prälaten, wozu der Fürst-

biſchof zu Chiemſee, der Domdechant, der Abt zu St. Peter, der Abt zu Michaelbeiern, der Propſt zu Högelwert und die Abtiſſin auf dem Nonnberge gehören; 2) Ritter, deren Stand die 4 Erbämter, worunter aber nur der Erblandmarſchall beſtändiger Repräſentant iſt, dann den Commandeur des Ritterordens des h. Ruperts, und die Ritter der Landtafel in ſich begreift; 3) Bürger, wozu die Städte: Salzburg, Hallein, Laufen, Tittmoning und Radſtadt, dann die Märkte: Golling, Werfen, Tamsweg, Hopfgarten, St. Michael im Lungau, Lofer, Mautterndorf, Waging, St. Johann im Pongau, Straſswalchen, St. Veit, Neumarkt, Teiſendorf, Gaſtein, Abtenau, Zell, Mitterſill, Windiſchmaterey, Salfelden, Kuchl, Taxenbach und Wagrain gehören. Auf dem jährlichen Landtage, auf welchem der Fürſt-Biſchof zu Chiemſee den Vorſitz führet, erſcheinen die Verordneten des gröſſeren Ausſchuſſes, deren 4 aus dem Prälaten- 8 aus dem Ritter- und 4 aus dem Bürgerſtande ſind. Zu den Verordneten des Prälatenſtandes gehört der Fürſt-Biſchof zu Chiemſee, der Domdechant, der Abt zu St. Peter und der Abt zu Michaelbeiern, welcher letztere in der Eigenſchaft eines Verordneten mit dem Propſte zu Högelwert immer abwechſelt; zu den 8 Verordneten des Ritterſtandes, unter welchen ſich immer der Commandeur

des Ritterordens des h. Ruperts befindet, gehört auch noch der Erblandmarschall, und von den Verordneten des Bügerstandes ist immer einer von Salzburg, einer von Hallein, alle 3 Jahre abwechselnd einer von den Städten Laufen, Tittmoning und Radstadt, und einer aus den 22 Märkten, welche auch alle drey Jahre mit den Verordneten unter sich abwechseln. Der kleinere Ausschuss besteht aus 2 Verordneten des Prälaten- 4 des Ritter- und 2 des Bürgerstandes, und kommt monatlich einmahl zusammen. Das untergeordnete Personale besteht aus dem Landschaftskanzler, dessen Geschäft das Referat ist, dann aus 1 Secretär, 1 Cassier, 1 1 Buchhalter, 1 Registrator, 1 Steuercontroleur und 6 Kanzellisten. Bey dem landschaftlichen Bauamte ist ein eigener Bauverwalter angestellt, der einen Bauamtsschreiber unter sich hat. Uebrigens besteht Salzburgs landschaftliche Verfassung bisher bloss provisorisch, und erwartet ihre Bestätigung von Sr. Majestät dem Kaiser.

§. 30.

d) In Steyermark.

In Steyermark besteht die Landschaft aus 4 Classen: 1) den Prälaten, wozu der Fürst-Bischof von Seggau zu Grätz, der Bischof von Leoben zu Göss, der Dompropst zu Grätz,

die Pröpſte und Decane zu Grätz und Bruck, die Aebte von Admont und Rein, und die Pröpſte von Vorau und Lambrecht gehören; 2) den Herren, deren Stand, auſser den Fürſt-Biſchöfen von Gurk zu Klagenfurt, von Lavant zu St. Andree, dem Biſchofe von Laybach, dem Deutſchen- und Maltheſer-Ritterorden, die Fürſten Schwarzenberg und Paar, dann (nach Kindermann) ungefähr 40 gräfliche und 30 freyherrliche begüterte Geſchlechter, welche oft wieder aus mehreren Branchen beſtehen, in ſich begreift; 3) den Rittern, deren Stand beyläufig aus 40 begüterten Familien beſteht. Auſser dieſen giebt es noch manche andere unbegüterte Mitglieder des Herren- und Ritterſtandes; denn erſtlich können alle jene Stände werden, die ſich mit einem Vermögen von 10,000 Gl. ausweiſen können; dann behalten alle jene das Incolat, deren Väter oder Vorväter einſt Landſtände in Steyermark waren, wenn ſie auch ſelbſt unbegütert ſind, oder keine 10,000 Gl. beſitzen; 4) den landesfürſtlichen Städten und Märkten. Hierher gehören die Städte: Grätz, Friedberg, Fürſtenfeld, Radkersburg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Ran, Rottenmann, Marburg, Pettau, Cilli, Windiſchgrätz und Windiſchfeiſtritz, dann die Märkte: Feldbach, Fering, Fronleiten, Wildon, Eiſenerz, Kindberg, Möting, Mürzzuſchlag, Trafayach, Vordernberg,

Aussee, Neumarkt, Ob'dach, Weissskirchen, Zeyring, Rohitsch, Sachsenfeld, Saldenhofen, Tüffer, Hohenmauten und Hoheneck. Die landesfürstlichen Orte eines Kreises dürfen zusammen nie mehr als 2 Deputirte auf den Landtag schicken, mit welcher Sendung jedoch zwischen den Städten und Märkten so abgewechselt werden muss, dass immer Deputirte aus anderen Orten erscheinen. Der oberste Vorsteher der steyermärkischen Stände ist der Landeshauptmann, zu welcher Stelle dieselben seit 1791 12 Individuen aus dem Herrenstande zu candidiren befugt sind. Unter seinem Vorsitze werden die landschaftlichen Geschäfte, im Nahmen der sämmtlichen, nicht versammelten Landstände, durch 2 ständische Collegien besorget: 1) durch den ständischen Ausschuss, der aus 5 Ausschuss-Räthen des Prälaten- 4 des Herren- und 5 des Ritterstandes besteht; 2) das Collegium der Verordneten, bestehend aus 1 Verordneten des Prälaten- 2 des Herren- 2 des Ritter- und 1 des Bürgerstandes. Diesen Collegien sind untergeordnet: 2 Secretäre, das ständische Einreichungsprotocoll, die ständische Buchhaltung, die Registratur, das Expedit, 1 Rathsthürhüter, 8 landschaftliche Bothen, das landschaftliche General - Einnehmeramt, das Weinaufschlags-Oberamt, dann die Hauptquartier- und Casern-Beytragscasse, das landschaftliche Fleischaufschlags-Oberamt, die landschaftliche Bau-Inspection, die landschaftl. Zeughaus-Administra-

tion, das ſtändiſche Theater und die landſchaftlichen Beſtallten, deren Zahl auf 40 Köpfe ſteigt. Hierher gehören: 1 Advocat, 1 Agent, 3 landſchaftliche Aerzte in Grätz, 5 landſchaftliche Armen-Bezirksärzte, 4 Kreisphyſiker, 8 Diſtrictsphyſiker, 1 Brunnenarzt am Rohitſcher Sauerbrunnen, 5 Kreiswundärzte, 1 Accoucheur, 2 Geburtshelfer für Arme, 1 Sanitäts-Magiſter, 1 Oculiſt, 1 practiſcher Vieharzt und Lehrer, 1 Director der ſtändiſchen Zeichnungs-Akademie und 5 landſchaftliche Exercitienmeiſter: 1 Bereiter, 1 Lehrer der italieniſchen, 1 der franzöſiſchen Sprache, 1 Tanz- und 1 Fechtmeiſter.

§. 31.

e) In Kärnthen.

In Kärnthen hat die Landſchaft gleichfalls 4 Abtheilungen: 1) den Prälatenſtand; dazu gehören: die Fürſt-Biſchöfe von Gurk zu Klagenfurt und von Lavant zu St Andree, der Dompropſt zu Gurk, das Domſtift zu St. Andree, die Pröpſte zu Eberndorf, Maria Saal, Völkermarkt, am Virgilienberge zu Frieſach, zu Unterdrauburg, zu St. Moritzen zu Frieſach, zu Wirting, Gurnitz, Kreug, Straſsburg und zu St. Bartholomä in Frieſach, dann die Comthurey des Deutſchen Ordens zu

Friesach und St. Georgen am Sandhofe, die Comthurey des Johanniter-Ordens zu Pulst, der Commendator am Rechberge und die Stadtpfarre St. Aegid in Klagenfurt; 2) den Herrenstand, welcher im J. 1801, der ständischen Matrikel zufolge, 9 Fürsten, 97 Grafen und 90 Freyherren zählte; 3) den Ritterstand, dessen Glieder in eben demselben Jahre 228 an der Zahl waren, die blossen Personalisten jedoch schon mitbegriffen; 4) die landesfürstlichen Städte und Märkte. Zu jenen gehören die Städte: Bleyburg, Friesach, St. Veit u. Völkermarkt; zu diesen die Märkte: Althofen, Gutaring, Gutenstein, Hüttenberg, Windischkappel, Lavantmünd, Reichenfels, Unterdrauburg, Feldkirchen, Malburget und Obervellach. Das Haupt der kärnthnischen Landschaft ist gegenwärtig der Präsident des k. k. Landrechtes zu Klagenfurt. Unter seinem Vorsitze arbeiten: 1) 4 Verordnete, deren 1 vom Prälaten- 2 vom Herren- und 1 vom Ritterstande ist; 2) der grosse Ausschuss, welcher aus 15 Ausschussräthen des Prälaten- Herren- und Ritterstandes besteht. Unter diesen Collegien stehen: 1 Landschafts-Capellan, 1 Landschafts-Secretär, die Registratur und das Expedit, 1 Thürhüter, 3 Bothen, das landschaftliche General-Einnehmeramt, die ständische Buchhaltung, die ständ. Accisgefällen-Administration, das landschaftl. Zeugwartamt, das landsch. Bauzahlamt, 6 landschaftl. Steuer-

einnehmer und die landſchaftl. Vogteyverwaltung der Stadtpfarre St. Aegid zu Klagenfurt. Auſserdem werden noch folgende Individuen aus dem ſtändiſchen Fonde beſoldet: 1 Landſchaftsagent, 10 Aerzte, 3 Wundärzte, 2 Apotheker, 3 Hebammen und 5 Exercitien- und Sprachmeiſter: 1 Ingenieur, 1 Bereiter, 1 Lehrer der franzöſiſchen, 1 der italieniſchen Sprache und 1 Fechtmeiſter.

§. 32.

f) In Krain und Görz.

Auch in Krain beſtehen die Landſtände aus 4 Claſſen: 1) der geiſtlichen Bank, wozu die Biſchöfe von Laybach und Trieſt, der Propſt der Domkirche zu Laybach, der Propſt von Neuſtadtl, dann die Commendatoren des deutſchen Ordens von Laybach, und von Möttling und Tſcherneml, der Commendator des Johanniter-Ordens zu St. Peter, und die Domherren des Laybacher Domcapitels gehören; 2) der Herrenbank, welche die Fürſten, Grafen und Freyherren in ſich begreift, und, ſeit der Erhebung der Grafſchaft Gottſchee zu einem Herzogthume, den regierenden Fürſten von Auerſperg, als Herzogen von Gottſchee, zum erſten Landſtande mit einem eigenen Sitze hat; 3) der Ritterbank, wozu die rittermäſsigen Landleute gehören; 4) aus 7 landesfürſtli-

chen Städten, nähmlich: Laybach, Krainburg, Stein, Neustadtl, Weichselburg, Tschernemł und Laas. Präsident der krainischen Herren und Landleute ist der unmittelbar von Sr. Majestät ernannte Landeshauptmann zu Laybach, in dessen Ermangelung oder Abwesenheit der älteste Verordnete unter dem Titel eines verordneten Amts-Präsidenten den Vorsitz bey den ständischen Versammlungen führet. Das Collegium der ständischen Verordneten besteht aus 1 Verordneten des Prälaten- 2 des Herren- und 1 des Ritterstandes; der grosse ständische Ausschuss aus 4 Räthen des Prälaten- 8 des Herren- 2 des Ritter- u. 3 des Bürgerstandes. Zu dem untergeordneten ständischen Personale gehören: 2 Secretäre, 1 Registratursadjunct, 2 Kanzellisten, 1 Kanzelleydiener, 1 Thürhüter, 4 Amtsbothen, dann das ständische General-Einnehmeramt, die Creditscasse und Liquidatur, nebst den ständischen Weg- und Brückenmauthbeamten. Ausserdem giebt es noch folgende ständische Bestallte: 1 Landschaftsagent, 4 Physiker zu Laybach, 10 Kreisphysiker und Wundärzte, 1 Lehrer der französischen Sprache und 1 landschaftlicher Tanzmeister. — In Görz enthält die ständische Matrikel 3 Bänke: 1) die geistliche Bank, bestehend aus dem Bischofe zu Görz, dem Fürst-Bischofe von Lavant, dem Domcapitel zu Görz, und aus mehreren Pfarrern, die theils vom Landesfürsten, theils von Privaten benannt werden; 2) die Herrenbank, wozu die Fürsten, Grafen und Frey-

herren gehören; 3) die Ritterbank, worauf die Ritter ſitzen. Da das Herzogthum Krain und die gefürſtete Grafſchaft Görz eine vereinigte Landeshauptmannſchaft ausmachen: ſo haben die Görziſchen Landſtände mit den Krainiſchen denſelben Landeshauptmann zum Präſidenten, in deſſen Ermangelung oder Abweſenheit der Landesverweſer den Vorſitz bey den ſtändiſchen Verſammlungen führet. Die Stelle der ſtändiſchen Verordneten beſteht aus 1 Verordneten der geiſtlichen Bank, 1 der Herren- und 1 der Ritterbank; der ſtändiſche Ausſchuſs aus 5 Räthen des Herren- und 1 Rathe des Ritterſtandes. Zu dem untergeordneten ſtändiſchen Perſonale gehören: 1 Secretär, 1 Procurator, die Expedits-Direction, die Regiſtratur, die ſtändiſche Buchhaltung, die ſtändiſche Caſſe, die landſchaftliche Straſsen-Inſpection, dann die ſtänd. Collect- Weg- und Brückenmauthbeamten. Das ſtändiſche Sanitätsperſonale beſteht aus 2 Stadtphyſikern, davon 1 zugleich die Vieharzneykunde lehret, 1 Stadtchirurgen und 1 Todtenbeſchauer. Auch gehört zu den ſtändiſchen Beſtallten die aus 5 Individuen beſtehende ſtändiſche Capelle zu Görz, dann 1 Lehrer der franzöſiſchen Sprache und 1 Tanzmeiſter.

§. 33.

g) In Böhmen.

In Böhmen theilen ſich die Landſtände ebenfalls in 4 Claſſen: 1) den geiſtlichen

Stand; dazu gehören: der Fürst-Erzbischof zu Prag, Primas des Königreichs Böhmen, die Bischöfe zu Leutmeritz, Königgrätz und Budweis, der Grandprior des ritterlichen Malthefer-Ordens, der Dompropst der königl. Hauptkirche bey St. Veit an dem Prager Schlosse und des allzeit getreuen Metropolitancapitels, auch erster Prälat im Königreiche Böhmen, der Domdechant eben derselben Kirche und eben desselben Metropolitancapitels, der Ordensgeneral und Grofsmeister des ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Sterne durch Böhmen, Ungern, Mähren, Schlesien, Oesterreich und Polen, der Abt des Benedictiner-Stiftes Brzewnow und Braunau, der Abt des Cistercienser-Stiftes zu Ossegg, der Abt des Prämonstratenser-Stiftes Strahof zu Prag, der Abt des Benedictiner-Stiftes in der Abtey Monserat oder Emaus auf der Neustadt, der Abt des Cistercienser-Stiftes zu Plafs, der Propst bey St. Maria Magdalena in Böhmisch-Leipa, der Abt des Prämonstratenser-Stiftes Tepl, der Abt des Cistercienser-Stiftes zu Hohenfurt, der Abt des Prämonstratenser-Stiftes zu Selau und der Capitulardechant der uralten Collegiatkirche am Wischehrad; 2) den Herrenstand, welcher die Oberst-Landesofficiere, den Herzog von Krumau (Fürsten Schwarzenberg), den Herzog von Raudnitz (Fürsten Lobkowitz), dann die übrigen Fürsten, und die Grafen und Freyherren in sich begreift. Verwaltet ein Herzog oder Fürst ein Landesamt: so hat derselbe

ſeinen Sitz dennoch unter den Herzogen und Fürſten bey den Landtagen zu nehmen, ſeine Stimme aber unter den Landesämtern abzugeben. Die Fürſten haben einen Rang vor den Grafen; die Grafen hingegen ſind nicht berechtiget, einen Rang vor den Freyherren zu fordern, ſondern behaupten nur jenen, der ihrem Amtscharakter gebühret; nur die Grafen von Trautmannsdorf, Waldſtein, Martinitz, Wrbna, Thun, Liechtenſtein und Salm ausgenommen, deren Erſtgebohrne, ſo bald ſie 20 Jahre alt ſind, aus beſonderer Gnade Ferdinands II. und III., in den Landtagen gleich nach den oberſten Landesofficieren ihren Sitz und Rang haben, doch in der Ordnung, daſs, vermöge des 13. Artikels der Declaratorien und Novellen Ferdinands III., die Erſtgebohrnen der vom K. Ferdinand II. begünſtigten Grafen Trautmannsdorf, Waldſtein und Martinitz den Erſtgebohrnen der vom K. Ferdinand III. privilegirten Grafen Wrbna, Thun, Liechtenſtein und Salm vorgehen. 3) Den Ritterſtand, deſſen Glieder mit den Herren, d. i. den Herzogen, Fürſten, Grafen und Freyherren zwey beſondere höhere Stände bilden, wozu die bloſsen Edelleute nicht gehören. 4) Den Bürgerſtand, welchen die Magiſtrate der königl. Städte Prag, Pilſen, Budweis, Kuttenberg und Eger auf dem Landtage durch Abgeordnete repräſentiren. Das Haupt der böhmiſchen Stände iſt der bey dem königl. böhmiſchen Landesgubernium den Vor-

sitz führende Oberst-Burggraf zu Prag. Derselbe ist zugleich Director des aus der Stände Mitte ernannten Landesausschusses, welcher die gewöhnlichen ständischen Geschäfte besorget, und in den ordentlichen oder permanenten, und verstärkten Ausschuss zerfällt. Bey jenem sind von jedem Stande 2, folglich 8, bey diesem aber von jedem Stande 4, folglich 16 Beysitzer. Der Bürgerstand wird bey jenem durch den Prager Bürgermeister und Vice-Bürgermeister, bey diesem aber durch den Prager Bürgermeister, Vice-Bürgermeister und 2 Magistratsräthe repräsentirt. Auch ist der Oberst-Burggraf Präsident der k. k. Erbsteuer-Hofcommission im Königreiche Böhmen, welcher Commission auch einige Glieder des Landesausschusses beysitzen. Unter dem Landesausschusse stehen: 1 Director der gesammten ständischen Departemente und Kanzelleyen, 2 Secretäre, 1 Rathsprotocollist nebst 1 Adjuncten, 1 Einreichungsprotocollist, die Registratur, die ständische Obercasse, das ständische Quartiermeisteramt, die in den Kreisstädten angestellten Kreiscassiere und Controleure 32 an der Zahl, die Rectifications-Registratur, die Creditsbuchhalterey, die Liquidatur, die Blanquetsdeposition, die Creditscasse, die ständische Theater-Aufsichtscommission, die ständische Weinaufschlags-Administration, und das von den böhmischen Ständen gestiftete technologische Lehrinstitut, bestehend aus 1 Director, der zugleich Professor der Mechanik und Hydraulik ist, 1 Ad

juncten, der die Elemente, die Mathematik und Zeichnung lehret, 1 Profeſſor der Chymie, 1 Adjuncten, welche beyde Stellen aber noch unbeſetzt ſind, und 1 Prof. der Baukunſt. Auſser-dem erhalten noch folgende Individuen ihre Beſoldung aus dem ſtändiſchen Fonde, nähmlich: 1 Profeſſor der Thierarzneykunde, 1 Augenoperateur, 1 Landſchaftsbereiter, 1 Landſchaftstanzmeiſter, 1 Landſchaftsfechtmeiſter, endlich 16 Kreisärzte und 16 Kreiswundärzte.

§. 34.

h) In Mähren und Schleſien.

Auch in Mähren werden die Stände in 4 Claſſen eingetheilt: 1) in den geiſtlichen Stand; darunter werden gezählt: der Fürſt-Erzbiſchof zu Ollmütz, der Biſchof zu Brünn, 2 Deputirte des getreuen Metropolitancapitels in Ollmütz, der Propſt des uralten Benedictiner-Stiftes Raigern, der Abt des Prämonſtratenſer-Stiftes Neureiſch, der Abt des Stiftes aus dem Einſiedler-Orden des h. Auguſtins in der Vorſtadt Altbrünn, der Propſt des ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Sterne zu Pöltenberg nächſt Znaym, endlich 2 Deputirte des königl. Domſtiftes zu Brünn; 2) den Herrenſtand, welcher aus den begüterten Fürſten, Grafen und Freyherren beſteht; 3) den Ritterſtand, welcher die ſämmtlichen im Lande

angesessenen Ritter in sich begreift. Der bey den mährischen Landtagen sitzenden Fürsten giebt es gegenwärtig 3, nähmlich: die Fürsten Liechtenstein, Dietrichstein und Kaunitz, der Grafen ungefähr 60, der Ritter beyläufig 17. Die übrigen Güterbesitzer des Herren- und Ritterstandes dürfen dem Landtage deswegen nicht beywohnen, weil sie sich in die Versammlung der Stände bisher nicht einführen liessen, welche Einführung ein wesentliches Erforderniss zur wirklichen Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes auf dem Landtage ist. 4) Den Bürgerstand, welcher aus den 7 königlichen Städten: Brünn, Ollmütz, Znaym, Iglau, Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt besteht. Aus diesen Städten erscheinen zu jedem Landtage 2 Magistratsräthe, als Deputirte; aber alle diese 14 Deputirte haben nur eine einzige Stimme, welche der erste Deputirte der k. Stadt Brünn im Nahmen aller übrigen allein führet. Landeshauptmann und Director der mährischen Stände ist der jedesmahlige k. k. Gubernator im Markgrafthume Mähren und Herzogthume Schlesien. Die ständischen Geschäfte werden durch eine eigene Landesausschuss-Commission geleitet. Diese besteht aus dem Landeshauptmanne, als Präsidenten, den 4 obersten Landesofficieren, dann aus 8 Beysitzern, von jedem Stande 2. Die Beysitzer werden jedesmahl von den versammelten Ständen im Landtage auf den Zeitraum von 6 Jahren gewählet; sobald einer dieser Beysitzer

nach Verlauf der 6 Jahre austritt, ist er dazu nicht eher als bis nach einem Zeitraume von 3 Jahren wieder wahlfähig; es sey dann, daſs er durch eine Hofdispensation früher wieder wahlfähig gemacht wird. Die 4 obersten Landesofficiere bleiben aber als solche und als Beysitzer lebenslang. In Abwesenheit des Landeshauptmannes führet immer einer der obersten Landesofficiere des Herrenstandes den Vorsitz bey dieser Landesausschuſscommission. Uebrigens sind derselben untergeordnet: 1 Landschaftssecretär, 1 Secretariatsadjunct, 1 Landesburggraf, 3 Landschaftstrabanten u. s. w., dann die Registratur und das Expedit, die Landschafts-Buchhalterey, die Landschafts-Hauptcasse, 6 Landschafts-Einnehmer, nach Anzahl der in Mähren befindlichen 6 Kreise, die ständische Grenztranksteuer-Administration, 6 geschworne Landmesser, 1 Landschaftsphysikus, 2 Landschafsapotheker, 3 Landschaftswundärzte, 1 Landschaftstanzmeister, und die ständische Akademie zu Ollmütz, bestehend aus 1 Director, 2 Professoren, 1 Ingenieur, 1 Oberbereiter, 1 Lehrer der französischen Sprache, 1 Fecht- und 1 Tanzmeister. — Im k. k. Antheile von Schlesien machen die Herzoge oder Fürsten, nähmlich: der kön. sächsische Prinz Albert, als Fürst von Teschen, der Fürst-Bischof von Breslau, als Fürst von Neisse, der Fürst von Liechtenstein, als Herzog von Troppau und Jägerndorf, und der Fürst zu Bielitz, dann die freyen Standesherren und die dem

Landesfürsten unmittelbar unterworfene Ritterschaft die Stände aus, welche überhaupt Fürsten und Stände, und deren allgemeine Zusammenkünfte, nach dem ersten und vornehmsten Stande, Fürstentage genannt werden. Jeder regierende Fürst ist befugt, einen mit dem gehörigen Beglaubigungsschreiben versehenen Deputirten auf den Land- oder Fürstentag, welcher jährlich zu Troppau unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes gehalten wird, zu senden, so wie die Fürstenthumsstände von Troppau und Jägerndorf denselben ebenfalls mit einem aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu beschicken berechtiget sind, welcher Deputirte jedoch mit dem Fürstlich-Liechtensteinischen eine vereinbarte Stimme hat.

§. 35.

i) *In Ostgalizien.*

In Ostgalizien, welche Provinz bekanntlich ohne alle Stipulation, ganz unbedingt unter österreichische Herrschaft gekommen ist, bestehen die Landstände nur aus 2 Classen: 1) dem Herrenstande, zu welchem die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe des lateinischen und griechischen Ritus, dann die infulirten Prälaten und Aebte, endlich die Fürsten, Grafen und Freyherren gerechnet werden; 2) dem Ritterstande, welcher die infulirten Pröpste und

die Domherren der Cathedralkirchen, u. alle Edelleute überhaupt in ſich begreift. Der hohe Clerus machet alſo in Oſtgalizien keinen beſondern Stand aus. In Anſehung der Städte iſt zu merken, daſs vermöge des ſtändiſchen Privilegiums oder Patentes vom 27. Jan. 1782 bisher die einzige Stadt Lemberg den Nahmen einer königlichen Stadt führet, und als ſolche 2 Deputirte auf den Landtag zu ſchicken berechtiget iſt, gleichwie auch das Lemberger Metropolitancapitel 2, die übrigen Capitel aber nur 1 Deputirten zu den Landtagsverſammlungen abſenden können. Doch können auch die einzelnen Domherren, wenn ſie von Geburt Herren - oder Ritterſtandes ſind, und das vorgeſchriebene Contributionsquantum von erblichen Gütern bezahlen, den Landtagsverſammlungen beywohnen. Chef der oſtgaliziſchen Stände iſt der jedesmahlige Gubernator zu Lemberg, dem die Stände jederzeit das Indigenat taxfrey zu verleihen verpflichtet ſind, welches eine von den Bedingungen iſt, unter welchen ihnen, kraft des 27ſten Artikels des allerhöchſten Patentes vom J. 1782, das Recht zugeſtanden ward, jenen Ausländern, die im Lande unbewegliche Güter zu erwerben, oder in die Zahl der daſigen Stände aufgenommen zu werden wünſchen, das Incolatsrecht oder das Indigenat auf dem Landtage durch Mehrheit der Stimmen zu ertheilen. Unter dem Vorſitze des Gubernators werden die ſtändiſchen Angelegenheiten durch das Collegium der Verordneten beſorget, welches verfaſſungsmäſsig aus

3 Verordneten des Herren- und 3 Verordneten des Ritterstandes bestehen, und 1 Secretär, 1 Archivar und 2 Kanzellisten unter sich haben soll. Die Verordneten werden von den auf dem Landtage versammelten Ständen auf den Zeitraum von 6 Jahren gewählet, und vom Landesfürsten bestätiget. Der Stellvertreter des abwesenden Präsidenten ist der älteste Verordnete des Herrenstandes. Der Wirkungskreis der auf dem Landtage versammelten Stände in Ansehung der allerhöchsten Befehle erstrecket sich, vermöge des 12ten Artikels des Patentes vom 13. Jun. 1775, nicht auf die Quæstio an? sondern nur auf die Quæstio quomodo? Es ist jedoch denselben erlaubt, Vorstellungen zu machen, welche das kais. königl. Gubernium mit seinem Gutachten an die höchste Hofstelle einzubegleiten hat a). Nach der Versicherung eines würdigen Mannes dürfte übrigens die ständische Verfassung Ostgaliziens in Kurzem in Ansehung gewisser Puncte modificiret werden. — In Westgalizien ist bisher keine ständische Verfassung eingeführt, und in der Bukowina machen die Edelleute seit dem Jahre 1791 nicht mehr einen Theil der galizischen Stände aus. In Triest giebt es ebenfalls keine Stände, sondern nur einen Körper der Patricier. In Berchtesgaden endlich bildete sich zwar, als es noch eine Reichsfürsten-Propstey war, seit 1377, wegen übler Haushaltung des Propstes Ulrich, in den Bauern eine Landschaft, die sich nicht nur das Recht der Steuereinhebung, sondern selbst eine Berathung bey

allen öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber über den Bedarf der Steuern, und Aufſicht über die Landespolizey anmaſste. Allein unter der churcölniſchen Adminiſtration, welche das Land Berchtesgaden mit eben ſo kluger Strenge, als weiſer Oekonomie von 1620 bis 1723 beherrſchte, verfielen die uſurpirten Rechte dieſer Landſchaft gänzlich, ſo, daſs ſeitdem der Landesfürſt alle Rechte ohne Mitwirkung der Unterthanen ausübet b).

a) Grellmanns ſtatiſtiſche Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenſtände der öſterreichiſchen Monarchie. 1. B. S. 213.

b) Hiſtoriſch - ſtatiſtiſches Archiv für Süddeutſchland. B. 1. S. 42 -- 50.

§. 36.

Landtag.

Unter einem Landtage verſteht man die unter landesfürſtlicher Auctorität gehaltene Verſammlung der Landſtände, um gewiſſe Landesangelegenheiten in Berathſchlagung zu ziehen und darüber Schlüſſe zu faſſen. Zur Entſtehung eines Landtages gehört immer die Zuſammenberufung, oder das Ausſchreiben des Landesfürſten. Dies geſchieht durch allerhöchſte Reſcripte. Der Regel nach wird der Land-

tag in jeder der eben angeführten Provinzen alljährlich im Herbste ausgeschrieben, und zu Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laybach, Prag, Brünn, Troppau (Fürstentag) und Lemberg unter dem Vorsitze des Chefs der Landstände gehalten. Jeder einzelne Landstand der 3 oberen Stände ist verpflichtet persönlich zu erscheinen; Bevollmächtigte darf er selbst dann nicht schicken, wenn er durch Krankheit, oder eine andere wichtige Ursache gehindert würde, dem Landtage beyzuwohnen. Nur Schlesiens Fürsten und die Fürstenthumsstände von Troppau und Jägerndorf, dann die Domcapitel, so wie die königlichen und landesfürstlichen Städte und Märkte senden Deputirte zu den Landesversammlungen ab, und in Salzburg erscheinen auf dem jährlichen Landtage die Verordneten des grösseren Ausschusses. Die Abwesenden werden durch die gafassten Schlüsse eben so, als hätten sie dazu mitgestimmt, verbunden. Der Landtag wird von einem dazu bevollmächtigten landesfürstlichen Commissäre eröffnet, welcher den versammelten Ständen die landesfürstlichen Ansinnungen oder Postulate d. i. den Willen des Monarchen bey offenen Thüren zur Berathschlagung mittheilt. Nur im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens hohlet eine ständische Deputation unter Anführung des Landmarschalles an dem zur feyerlichen Audienz bestimmten Tage die allerhöchsten Postulate in der kaiserlichen Burg ab, und empfängt dieselben unmittelbar aus den Hän-

den des auf dem Throne sitzenden Monarchen. Die Gegenstände derselben betreffen gewöhnlich Steuern und Abgaben, Lieferungen, die Leistung gewisser Beyträge zu allgemeinen Landesausgaben, z. B. für Besoldungen gewisser Beamten (Besoldungsbeyträge, adjuta), für Strassenbau u. s. w. Die Stände berathschlagen sich über diese Postulatspuncte unter dem Vorsitze ihres Chefs, und bringen sodann den durch Mehrheit der Stimmen gefassten Schluss in den Landtagsabschied, welcher dem Monarchen vorgelegt, von demselben bestätigt, und alsdann als verbindendes Gesetz bekannt gemacht wird. In Nieder- und Inneröſterreich haften die Stände für die Landesanlagen a), und zahlen die 10procentigen Verzugszinsen, wenn sie dieselben zu gehöriger Zeit nicht entrichten; in Böhmen und Mähren hingegen hat nach den wohlhergebrachten Privilegien und Gewohnheiten kein Stand für den andern, auch keine Obrigkeit für ihre Unterthanen in Rücksicht der richtigen Leistung des übernommenen Postulates (in tempore et re) zu haften, und wird ihnen hierüber jährlich ein eigener höchster Revers ausgefertiget und zugestellet b).

a) J. Kropatschek Oesterreichs Staatsverfassung &c. B. 6. S. 266—283.

b) Freyh. v. Liechtensterns Archiv für Geographie und Statistik &c. Jahrg. 1803. H. 7. S. 75—88.

§. 37.

Allgemeine Rechte der Landstände.

1) Das Recht der Landstandschaft oder Landmannschaft d. i. das Sitz- und Stimmrecht auf allgemeinen Landesversammlungen, um gewisse Landesangelegenheiten in Berathschlagung zu ziehen und darüber Schlüsse zu fassen.

2) Nur die im Lande befindlichen ständischen Herrschaften, Güter, Höfe, Häuser, oder was sonst für Nahmen habende Realitäten sind ein Gegenstand der Landtafel. Es ist aber die Landtafel ein authentisches Verzeichniss aller ständischen, freyen Landgüter, sammt den allenfalls darauf haftenden Schulden, welches jedermann einzusehen und davon Auszüge (Extracte) zu erheben befugt ist, von dem ein ständisches Individuum ein Darlehen nehmen, und dafür eines seiner Güter als Hypothek verpfänden will. Eine wohlthätige Einrichtung, wodurch der Credit der Gutsbesitzer sehr befördert wird. In Ansehung der Eintragung des Activstandes der landtäflichen Realitäten findet jedoch bey den Landtafeln keine Gleichheit Statt. So ist z. B. in der ostgalizischen Landtafel immer auch der Activstand, aus welchem man den Werth einer Realität durch Kaufcontracte, Schenkungen, oder durch

die Dominicalfaſſion erheben kann, angeſetzt, der in den niederöſterreichiſchen Tabularextracten fehlet.

3) Als Grundherrſchaften ſtehet den Ständen das Obereigenthum (dominium directum) über alle in ihrem Bezirke liegende unterthänige Realitäten zu. Die grundherrlichen Rechte ſind: a) das Recht zu Naturaldienſten, wozu die Frohndienſte oder Roboten, die hier und da gewöhnlichen dreyjährigen Waiſendienſte, und die Spinnſchuldigkeiten gehören; b) das Recht verſchiedene Abgaben zu fordern; c) das Recht der dinglichen Gerichtsbarkeit über alle in dem grundherrlichen Bezirke liegende unterthänige Güter und Realitäten. Vermöge dieſes letzteren Rechtes hat der Grundherr in den deutſchen Erbſtaaten, als in welchen die Obrigkeiten von den in ihrem Bezirke liegenden unterthänigen Realitäten ihren Unterthanen das nutzbare Eigenthum (dominium utile) durch einen emphiteutiſchen Vertrag überlaſſen hatten, aa) das Recht, oder vielmehr die Verbindlichkeit, zur Befeſtigung und Sicherſtellung des Beſitzſtandes und Credits ſeiner Unterthanen, das Grundbuch zu führen, in welchem die Beſitzer der dienſtbaren Gründe (Dienſtbuch), die von Seite der Grundholden vorgegangenen Veränderungen (Grundbuch im engeren Sinne, oder Gewährbuch), und alle Hypo-

theken, so wie andere dingliche Beschwerden (Satzbuch) eingetragen sind; bb) das Recht Gewähr zu ertheilen, d. i. wenn jemand eine unterthänige Realität an sich bringt, diese im Dienstbuche dem vorigen Eigenthümer ab- und dem neuen zuzuschreiben, auch den Titel des erhaltenen Eigenthums in dem Gewährbuche vollständig einzutragen; cc) das Recht Sätze auszufertigen, durch welche ein Pfandrecht erhalten wird; dd) das Recht Grundbuchsgebühren zu fordern, als eine Vergeltung für die mit Kosten und Mühe verbundene Ausübung der dinglichen Gerichtsbarkeit; ee) das Recht den Unterthan, in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen, doch nur mit Einwilligung des Kreisamtes, abzustiften, d. i. sein Haus und seine Grundstücke licitando zu verkaufen, und ihm davon den Kaufschilling nach Abzug aller Schulden hinauszugeben. d) Das Recht der persönlichen Gerichtsbarkeit, in welcher Hinsicht die Grundobrigkeit als die erste Instanz ihrer Unterthanen sowohl in politischen, als auch, in so fern sie die Ortsgerichtsbarkeit ausübet, in Rechtssachen aufgestellet ist. Hierher gehört auch: aa) das der Grundobrigkeit zustehende Strafrecht. Die in der Hinsicht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind: Die Strafe soll in Gegenwart des Richters und der Geschwornen verhänget und in das

Strafprotocoll eingetragen werden. Die Strafe wird auch während des hangenden Recurses vollzogen; doch hat der mit unbilliger Strafe belegte Unterthan das Recht, sich zu beschweren. Soll der Strafarrest über 8 Tage dauern, oder die Abstiftung des Unterthanes erfolgen: so ist die Einwilligung des Kreisamtes nöthig, so wie in dem Falle, wenn der Unterthan körperlich bestrafet werden soll. Alle Geldstrafen sind verbothen und alle Strafmaschinen abgeschafft. Die zur Strafarbeit verurtheilten Unterthanen sollen nicht zum obrigkeitlichen Vortheile verwendet, sondern mit Arbeiten, die entweder zu einer öffentlichen Anstalt gehören, oder der Gemeine auf eine oder die andere Art nützlich seyn können, beschäftiget werden. Während der Ernte soll die Strafarbeit und der Strafarrest aufgeschoben werden. Unbillige und die Unterthanen drückende Beamten sollen, so wie die der Härte beschuldigten und überwiesenen Obrigkeiten, mit einer angemessenen Geldstrafe, grausame Beamten hingegen mit Arrest in Eisen und Banden, nach Beschaffenheit der Umstände auch mit öffentlicher Arbeit belegt, die Obrigkeiten aber in gleichem Falle für unfähig erkläret werden, ferner Güter zu besitzen. bb) Das Recht die Verlassenschaft des verstorbenen Unterthanes abzuhandeln, da nach der allgemeinen Regel jede Personalinstanz zugleich

auch die Abhandlungsinstanz ist, d. i. diejenige Behörde, welcher ein Erblasser bey Lebzeiten seiner Person nach unterworfen war, hat auch nach seinem Tode seine Verlassenschaft abzuhandeln und alles hierzu gehörige einzuleiten. e) Das Heimfälligkeitsrecht (jus caducitatis), welches jedoch nach dem Normale vom 7 Sept. 1789 den Herrschaften nur in dem Falle zukommt, wenn ein wirkliches Lehenband (nexus feudalis) erwiesen werden kann. Die vor dem 7ten Sept. 1789 auch ausser dem Lehenbande zwischen den Unterthanen und Obrigkeiten über das Heimfälligkeitsrecht errichteten Verträge sind zwar gültig; allein die Herrschaft muss, vermöge des Hofdecretes vom 24 Jun. 1790, die ihr heimgefallenen Gründe anderen Unterthanen um erhöhten Kaufschilling verkaufen, wodurch dieses Recht auf immer reluiret wird. Nur im Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Ens fallen die erblosen unterthänigen Gründe, vermöge Pat. vom 20. Dec. 1790, immer dem Grundherrn heim; doch ist er verbunden, wieder einen unterthänigen Besitzer darauf zu stiften; das übrige Vermögen eines erblosen Unterthanes aber fällt dem Fiscus zu.

4) Der Regel nach ist die Grundherrschaft eines Bezirkes auch die Dorfherrschaft, d. i. diejenige Herrschaft, welche in ihrem Bezirke (Dorf- oder Feldfreyheit ge-

nannt) die Polizeygeſchäfte zu beſorgen, oder auf alles, was immer zur Erhaltung des gemeinen Weſens, die Handhabung der Ordnung und Sicherheit erfordert, die gehörige Aufſicht zu führen hat. Die aus der Dorfherrlichkeit flieſsenden Rechte ſind: a) das Recht alle neuen Polizeygeſetze gehörig zu promulgiren, dabey das Andenken älterer ſolcher Verordnungen zu erneuern, und über die genaue Befolgung derſelben zu wachen; b) das Recht zur Unterſuchung und Aburtheilung der ſchweren Polizey-Uebertretungen; c) die Beſorgung der öffentlichen Polizey; d) das Recht der Aufſicht auf Kirchtage und Jahrmärkte, mit dem damit verknüpften Rechte die üblichen Standgelder von den Handelsleuten und Krämern einzuheben; e) die Feueraufſicht; f) das Recht Gemeindiener, Wächter und Stundenrufer zu beſtellen; g) das Recht Gewerbe zu verleihen; h) das Recht oder vielmehr die Verbindlichkeit bey einem Durchzuge der Soldaten für deren Einquartierung und Verpflegung zu ſorgen; i) das Recht der Mitwaide und der Blumenſuche nicht nur auf Stoppel- und Brachfeldern, ſondern auch auf trockenen Wieſen und gefrornen Saatfeldern, welches Recht jedoch ein mächtiges Hinderniſs des Emporkommens unſerer Landesinduſtrie iſt, da bekanntlich unſere Schafheerden, wegen des anlockenden hohen Preiſes der Wolle, mit

jedem Tage vermehret und erweitert werden, und der durch sie mittelst des Abgrasens oder vielmehr Abnagens der eben aufkeimenden Saaten verursachte Schaden (in den gemeinnützigen vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat Nr. II. u. III. 1808. S. 20. der zahme Wildschaden genannt) kaum zu berechnen ist; k) endlich die Schankgerechtigkeit von Georgi bis Michaeli. Die Zwangzechen bey Hochzeiten u. s. w., d. i. das Aufdringen von Getränken oder Victualien an die Unterthanen ist den Obrigkeiten untersagt.

5) Das Patronatsrecht, oder die geistliche Lehenschaft, d. i. das dem Besitzer eines Gutes oder was immer für einer Realität zuständige Recht, aus den im Concurse tauglich befundenen Geistlichen Einen für das dem Patronate unterstehende Beneficium dem Ordinario, d. i. dem Bischofe oder dessen Officialen zu präsentiren.

6) Das Vogtrecht. Dies war zu Zeiten des sogenannten Faustrechtes für die Unterthanen sehr nützlich, da die geistlichen und weltlichen Grundherren vorzüglich in Kriegszeiten ihre Unterthanen in Schutz und Schirm eines Mächtigeren mit Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte ergeben haben. Nach dermahliger Landesverfassung blieb von dem Vogtrechte nur noch das Recht oder vielmehr die Verbindlichkeit übrig, Sorge zu tragen, dass die Kirchengüter gut verwal-

tet, und darüber ordentliche Rechnung gelegt werde. Indeſſen iſt der Vogthold noch immer befugt, wenn es jemahls erforderlich ſeyn ſollte, den Schutz von ſeinem Vogtherrn zu fordern. Dagegen hat auch der Vogtherr das Recht von dem Vogtholden denjenigen Dienſt zu fordern, zu welchem derſelbe nach altem Herkommen und verjährten Beſitze berechtiget iſt. Im Streitfalle muſs jedoch der Vogtherr ſein Recht dazu ordentlich beweiſen.

7) Wo Weingebirge ſind, das Bergrecht, oder das Recht von bergmäſſigen Gründen einen gewiſſen jährlichen Dienſt zu fordern. Der zu entrichtende Dienſt heiſset Bergdienſt, und beſtehet in einer Abgabe an Wein, welche nach gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe zwiſchen dem Bergherrn und Bergholden auch in Geld abgelöſet werden kann.

8) Das Zehendrecht, oder das Recht von zehendbaren Gründen den Zehend, d. i. einen verhältniſsmäſſigen Theil der Früchte derſelben zu beziehen. Im Falle eines Streites über die Zehendbarkeit, oder diesfällige Freyheit eines Grundes iſt, wenn die Entſcheidung hierüber, ungeachtet der beſtehenden Verordnungen, noch zweifelhaft bliebe, für die Zehendbefreyung zu erkennen.

9) Das Jagdrecht, welches einſt der Landesfürſt allein hatte; heut zu Tage hat es ein jeder Landmann auf ſeinem Landgute,

entweder durch landesfürstliche Verleihung, oder durch Verjährung.

10) Das Holzschlagsrecht, welches den Herrschaften so ausschliessend zusteht, dass kein Unterthan auch in seinem eigenen, oder eine Gemeine in dem ihr gehörigen Walde, ohne Erlaubniss der Grundherrschaft, Holz fällen darf. In Ausübung dieses Rechtes sind jedoch die Herrschaften an die Waldordnungen gebunden, welche der willkührlichen Abholzung manches, nur auf zeitigen Gewinn bedachten Eigenthümers zum allgemeinen Besten Schranken setzen.

11) Das Recht Bier zu brauen, Branntwein, auch aus vorderem Getreide, zu brennen, und das Schankrecht durch's ganze Jahr, welches letztere Recht in Galizien das Propinationsrecht genannt wird, und wegen der leidigen Saufwuth des Fruchtbranntweines unter dem gemeinen Bauernvolke, welches kein anderes Vergnügen kennt, als die durch den übermässigen Genuss desselben herbeygeführte Bewusstlosigkeit, die Hauptertr
ägnissquelle der dasigen Edelleute ist. Cóz czyni Arenda? Wie viel trägt die Propination? ist gewöhnlich die erste Frage bey dem Verkaufe eines Gutes in Galizien*). Nur im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens ist das Branntweinbrennen aus Getreide bey Confiscationsstrafe verbothen. Endlich hat

12) der begüterte ſowohl, als unbegüterte Adel noch folgende Rechte und Freyheiten: a) das Recht Titel und Wappen zu führen; b) das Recht des adelichen Gerichtsſtandes, vermöge deſſen er bey keinem Ortsgerichte, d. i. bey keinem Grundherrn auf dem Lande, und bey keinem Magiſtrate in einer Stadt oder einem Markte, ſondern nur bey dem Landrechte der Provinz, als der eigentlichen Behörde der Adelichen, belanget werden kann; c) die Freyheit von der Aushebung zum Militär; d) die Freyheit vom Zeugeneide in Civilſachen, indem er ſein Zeugniſs bey adelicher Treue (sub fide nobili) beſtätiget.

*) Ein polniſches Dorf, für das man in Deutſchland nicht 1000 fl. geben würde, trägt 2—3000 fl. bloſs an Branntweintaxe ein, und die groſsen Herren beziehen 30 — 50,000 fl. und mehr von dieſer Branntweintaxe. S. Intelligenzb. der Annalen der Lit. des öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Sept. 1807. S. 102. ff.

§. 38.

Beſondere Rechte derſelben, und zwar:

1) Des Prälaten- oder geiſtlichen Standes. Dieſer Stand iſt unter den Ständen dem Range nach der erſte; in Böhmen jedoch erſt ſeit dem J. 1627, und in Mäh-

ren erst seit dem J. 1628. Kaiser Ferdinand II. ertheilte nähmlich der böhmischen und mährischen Geistlichkeit nicht nur Sitz und Stimme bey den Landtagen, sondern räumte ihr auch den Vorzug vor den übrigen Ständen ein. In Hinsicht auf das Ceremoniel hat daher der Prälaten- oder geistliche Stand das Vorrecht, daſs er auf allgemeinen Landesversammlungen nicht nur den ersten Sitz einnimmt, sondern auch vor der Herrenbank votirt. In Ansehung seiner Realitäten hingegen hat er vor den übrigen Classen der Stände keinen Vorzug, und ist in der Hinsicht, so wie alle übrigen ständischen Mitglieder, den allgemeinen Landesanlagen und Gesetzen unterworfen. Zu den hohen Geistlichen, mit deren Würde besondere Titel und Rechte verbunden sind, gehören: a) der Erzbischof zu Wien. Er ist Fürst, hat vermöge der Analogie den vorzüglichsten Anspruch auf das Recht den Kaiser von Oesterreich zu salben und zu krönen, und seit Kurzem stehen als Suffragane unter ihm auch die Bischöfe von Laybach, Görz und Triest. b) Der Erzbischof zu Prag. Er ist Fürst, legatus natus des h. römischen Stuhls, seit 1627 Primas des Königreichs Böhmen, beständiger Kanzler der Carl-Ferdinandischen Universität zu Prag und Protector der Studien. Er hat seit 1344, kraft der in diesem Jahre zu Prag angelangten Bulle Clemens VI.,

um welche Carl IV. anhielt, das Recht den König von Böhmen zu ſalben und zu krönen. c) Der Erzbiſchof zu Ollmütz. Er iſt Fürſt, Comes capellæ Bohemicæ, als ſolcher der gewöhnliche Stellvertreter des Fürſt-Erzbiſchofes zu Prag bey der Krönung eines Königs von Böhmen, und bezieht, auſser ſeinen ordentlichen Einkünften, ⅔ des Kaufſchillings von den von Zeit zu Zeit heimfallenden Mannslehengütern der Ollmützer Kirche, deren Zahl ſich im J. 1793 nach Schwoy auf 68 belief, und deren reiner Ertrag damahls in 150,000 Gl. beſtand. d) Der Erzbiſchof zu Salzburg. Er iſt Fürſt und päpſtlicher Legat. e) Der Biſchof zu Chiemſee, der Biſchof von Seggau zu Grätz, der Biſchof von Gurk zu Klagenfurt, und der Biſchof von Lavant zu St. Andree, welchen ſämmtlich der Titel: Fürſt zukommt. f) Der Biſchof zu Linz, welcher der erſte Prälat im landſtändiſchen Collegio des Landes ob der Ens iſt. g) Der Abt des Benedictiner-Stiftes zu Melk, welcher Primas und Präſes des Prälatenſtandes im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens iſt. h) Der Propſt des Stiftes des h. Leopolds der regulirten lateranenſiſchen Chorherren des h. Auguſtins zu Kloſter-Neuburg, welcher die Stelle eines Oberſt-Erbland-Hofcapellanes bekleidet. i) Der

Propst der lateranensischen Chorherren des h. Augustins zu St. Florian, welcher ebenfalls zugleich Oberst - Erbland - Hofcapellan ist. k) Der Dompropst zu Wien, welcher beständiger Kanzler der dasigen hohen Schule ist. l) Der Grandprior des ritterlichen Malthefer-Ordens im Königreiche Böhmen, dem seit 1627 auf den Landtagen, wenn sonst kein Bischof vorhanden ist, die nächste Stelle nach dem Primas Regni gebührt. m) Das Metropolitancapitel zu Prag, welches seit 1627 das Recht hat, auf öffentlichen Landtagen gleich nach dem Grandprior des Malthefer-Ordens Sitz und Stimme zu führen. Auch erklärte Ferdinand II. die sämmtlichen Domherren an dieser Metropolitankirche als sacri lateranensis Palatii, Aulæque Cæsareæ, ac Imperialis Consistorii Comites. Kaiser Carl VI. aber ordnete an, dass künftig diesem Domcapitel von allen Instanzen und Dicasterien der Titel: semper fidelis Capituli beygelegt werde a). n) Das Domcapitel zu Ollmütz, welches seit 1623, wegen seiner ausgezeichneten Anhänglichkeit an seinen rechtmäfsigen Landesfürsten, Kaiser Ferdinand II., das Prädicat des Getreuen, und in seinem Wappen einen zweyköpfigen Adler führet. Ausserdem ist es seit mehreren Jahrhunderten im Besitze der freyen Wahl seines Bischofes (nunmehri-

gen Erzbischofes), und jeder Domherr hat dabey leidende und wirkende Stimme; letztere jedoch nicht eher, als bis er Priester ist. Es wählet eben so frey den Domdechant und Dompropsten; den Archidiacon und Scholaster aber ernennet der Erzbischof. Endlich bezieht dieses Metropolitancapitel ⅓ des Kaufschillings von den von Zeit zu Zeit heimfallenden Mannslehengütern, und die Domherren haben seit 1805 das Recht, das gewöhnliche Capitelszeichen auch gestickt auf dem Kleide zu tragen.

2) Des Herren- und Ritterstandes. Der Herren- und Ritterstand, oder die zwey politischen Stände haben ausschliessenden Anspruch auf die Landes- Landeserz- und Erbämter, so wie die Töchter der ständischen Mitglieder Herren- und Ritterstandes, nach abgelegter Ahnenprobe und dargethaner Mittellosigkeit, auf die Aufnahme in die Damen- oder Fräuleinstifte. Eben so sind für die Söhne derselben, vornehmlich für Jünglinge aus dem böhmischen, mährischen und galizischen Adel, gewisse Stiftungsplätze in der Ingenieur- und Militär-Akademie ausschliessend bestimmt, und in das Theresianum können nur Adeliche, aber aus allen österreichischen Erbstaaten, aufgenommen werden. Der Orden des goldenen Vliesses ist, ausser den höchsten Herrschaften, nur den Fürsten und Grafen,

der hochadeliche Sternkreuzorden, ausser den höchsten Herrschaften, nur den Fürstinnen, Gräfinnen und Freyinnen, nicht nur in den deutschen und galizischen, sondern auch in den ungrischen Erbstaaten, vorbehalten. Der militärische Ruperti-Ritterorden in Salzburg aber ist nur für den salzburgischen Landadel errichtet. Endlich kommt den Landesmitgliedern, so wie den Adelichen überhaupt, dann den Mitgliedern des geistlichen Standes der christlichen Religion, und den immatriculirten Mitgliedern einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums, nebst einigen anderen ungenannten Rechten auch das Criminal-Privilegium zu. Ehe nähmlich das über ein Mitglied der Landstände verhängte Urtheil kund gemacht und vollzogen wird: ist dasselbe dem Obergerichte, wenn es nicht ohnehin durch dieses ergehen muss, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann die Anzeige von dem Verbrechen und dem erfolgten Urtheile der Landschaft zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyssig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen und zu vollziehen b).

a) Schallers Topographie des Königreichs Böhmen B. 1. S. 281.

b) Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen. §. 446.

§. 39.

Damen - oder Fräuleinſtifte.

Zur Unterſtützung mittelloſer Töchter der Landesmitglieder vom Herren- und Ritterſtande beſtehen in den deutſchen Erbſtaaten mehrere, theils landesfürſtliche, theils Privat-Damen-oder Fräuleinſtifte, die keinen geringeren Zweck haben, als ihren Eingeweihten alle Mittel darzubieten, dem täglichen Fortſchreiten in den religiöſen und ſittlichen Tugenden mit innigſter Geiſtesſammlung obzuliegen, ohne durch unauflösliche Gelübde von dem Uebergange zu anderen Standesverhältniſſen ausgeſchloſſen zu ſeyn. Zu den landesfürſtlichen Damen - oder Fräuleinſtiften gehören: 1) das Thereſianiſche adeliche Damenſtift auf dem Prager Schloſſe, beſtehend aus 1 Aebtiſſin (gegenwärtig unbeſetzt), 1 Dechantin, 1 Unterdechantin, 2 Aſſiſtentinnen und 26 Capitularinnen. Bisher war die Aebtiſſin dieſes Damenſtiftes immer eine Prinzeſſin aus dem k. k. Hauſe, und ſoll es vermöge des vom K. Leopold II. den böhmiſchen Ständen im J. 1791 ge-

machten huldreichsten Versprechens auch in Zukunft seyn a). Kraft des Diplomes Kaisers Leopold des 2ten vom 29. Jul. 1791 erfreuet sich die jedesmahlige Vorsteherin dieses Damenstiftes des Rechtes, die Königin von Böhmen zu krönen b). 2) Das freyweltadeliche Stift der heil. Engel auf der Neustadt in Prag, wozu 1 Oberin, 2 Assistentinnen und 14 Capitularinnen gehören. 3) Das im J. 1784 vom Kaiser Joseph II. errichtete adeliche Damenstift zu Grätz, welches aus 14 Stiftsdamen besteht. 4) Das im J. 1792 vom Kaiser Leopold II. gestiftete Fräuleinstift in Kärnthen, welches 14 Fräulein zählet, die keine gemeinschaftliche Wohnung haben, sondern bey ihren Aeltern oder Verwandten leben, und die in 400 Gl. bestehende Stiftspräbende auf die Hand bekommen. 5) Das Fräuleinstift in Krain. 6) Das Fräuleinstift in Görz. Jenes besteht aus 19, dieses aus 15 Fräulein. Die Vergebung der erledigten Stiftsdamenstellen in den eben angeführten Damenstiften hängt von Seiner Majestät dem Kaiser ab. Zu den Privat-Damenstiften werden gerechnet: 1) das herzoglich-Savoyische Damenstift zu Wien, bestehend aus 3 Stiftsregentinnen, deren jede jährlich 850 Gl. geniesst, 17 im Stifte wohnenden Damen, deren jede jährlich 650 Gl. erhält, und 7 honorären Damen, deren Zahl eigentlich auf 10 bestimmet ist. Diese wohnen nicht im Stifte, geniessen auch keine Präbende, ja sie müssen sogar auf dieselbe Verzicht leisten. Das Präsentationsrecht besitzt der Stammherr des fürstlich-

Liechtenſteiniſchen Hauſes, der bey jeder Erledigung 3 ſtiftsmäſsige Fräulein Sr. Majeſtät zur Ernennung vorſtellet; die Stiftsregentinnen aber werden aus den Stiftsdamen, ohne Präſentation, unmittelbar vom Landesfürſten ernannt. 2) Das adeliche Damenſtift zu Brünn, Mariens Schule genannt. Den erſten Grund dazu legte Johanna Francisca Prisca, verwittwete von Magni, Gräfin von Straſsnitz, gebohrne Berger von Berg, indem ſie zur Errichtung deſſelben in ihrem Teſtamente vom J. 1654 ein Capital von 60,000 Gl., dann das Gut Medlanko, und ihr Haus in der Stadt Brünn beſtimmte. Ferdinand Fürſt von Dietrichſtein, Sohn des Fürſten Maximilian, des Erben der Stifterin, brachte im I. 1697 dieſe Stiftung zu Stande, und hinterlieſs derſelben die Herrſchaft Neuſtadtl. Die von ihm errichteten Statuten vom 29. Sept. 1697 wurden von der Kaiſerin Eleonora Magdalena Thereſia am 15. Oct. 1697 beſtätiget. Das Damenſtift beſteht aus 1 Oberin, 1 Aſſiſtentin, 32 Stiftsdamen, nebſt einer von der Kaiſerin Eliſabeth, und einer von den Grafen von Taffee geſtifteten Dame; dann aus 32 Pfründnerinnen, oder Mädchen vom Bürgerſtande. Die Oberin, die Aſſiſtentin, die älteren ſechzehn, dann die kaiſerliche und die gräflich-Taffeeſche Stiftsdame leben im Stifte, die übrigen auſser demſelben, und treten nach der Priorität ihrer Aufnahme in daſſelbe ein; die bürgerlichen Pfründnerinnen aber wohnen ſtets auſ-

ser dem Stifte. Die Oberin geniesst jährlich 4000 Gl., die Assistentin 1200 Gl., die im Stifte wohnenden Damen erhalten jährlich 900 Gl., die ausser dem Stifte befindlichen jährlich 600 Gl., und die Stiftungsjungfrauen jährl. 200 Gl. Wenn eine Stiftsdame heyrathet, oder dem geistlichen Stande sich widmet: so erhält sie zur Ausstattung 100 Ducaten; eine Stiftungsjungfrau aber in demselben Falle 300 Gl. Oberste Schutzfrau dieses wohlthätigen Institutes ist Ihre Majestät die Kaiserin, als Markgräfin von Mähren, von deren Willkühr die Ernennung der Oberin und der von der Kaiserin Elisabeth gestifteten Dame, die immer sogleich in das Stiftshaus eintritt, abhängt. Die Mitdirection hat der Majoratsherr des fürstlich-Dietrichsteinischen Hauses, der die Stiftsplätze mit Rücksicht auf etwaige Empfehlung Ihrer Majestät der Kaiserin vergiebt, für Erhaltung und Aufnahme des Stiftes sorget, und die von der Oberin jährlich zu legende Rechnung prüfet. Auch ernennet er aus den Stiftsfräulein die Assistentin, oder die ordentliche Stellvertreterin der Oberin; dann den Stiftsanwald, Inspector, Hausverwalter und Kanzellisten.

a) Joh. Debrois actenmäſsige Könungs-Geschichte des Königs von Böhmen Leopold des Zweyten und Marie Louisens. 2. H. S. 122 -- 128.

b) Desselben actenmäſsige Krönungs-Geschichte u. s. w 2. H. S. 120 -- 121.

Fünfter Abschnitt.

Von den Reichsständen im Königreiche Ungern.

§. 40.

Begriff und Eintheilung der ungrischen Reichsstände.

Der Kaiser von Oesterreich ist, als König von Ungern, bey der Ausübung gewisser Majestätsrechte durch das Corps der Reichsstände beschränkt. Unter den Reichsständen (Status et Ordines, oder conditionati Regnicolæ) sind aber diejenigen physischen und moralischen Personen zu verstehen, deren Einwilligung, in Gemäßheit der Grundgesetze, zur Ausübung gewisser Regierungsrechte erforderlich ist, und die deshalb zum Sitz- und Stimmrechte auf allgemeinen Reichsversammlungen berechtiget sind. Die Reichsstandschaft in Ungern ist ein

persönliches Recht, indem dieselbe bloss auf dem Adel haftet. Die ungrischen Reichsstände bestehen aber aus 4 Classen: 1) dem katholischen und griechisch - nicht unirten hohen Clerus; 2) den weltlichen Reichsbaronen und Magnaten; 3) den Edelleuten, oder dem Ritterstande; 4) den königlichen freyen Städten, deren jede ein Eigenthum (peculium) der h. Reichskrone ist, und in der Gesammtheit (in corpore) wie ein Edelmann behandelt wird, obgleich jeder einzelne Bürger zur Classe der Unadelichen gehört.

§. 41.

Begriff und Entstehung eines allgemeinen Reichstages; dann Vorbereitung zu demselben.

Der allgemeine Reichstag (comitia, in der Kanzleysprache diæta) ist die unter königlichen Auspicien gehaltene Versammlung, zu welcher sämmtliche mit Reichsstandschaft versehene Personen berufen sind, um diejenigen Reichsgeschäfte zu besorgen, wobey der König an die Einwilligung der Reichsstände gebunden ist. Der König und das Corps der Reichsstände bilden also den allgemeinen Reichstag, der gesetzmäfsig alle 3 Jahre, oder wenn es das Wohl des Landes erfordert, auch eher gehalten werden soll. Nur der Krönungs-Reichstag darf nicht über 6 Monate, vom Tode des

letzten Königs an gerechnet, und die Wahl eines Palatins, welche ebenfalls auf den Reichstag gehört, nicht über ein Jahr lang aufgeſchoben werden. Das Convocationsrecht zu der Reichsverſammlung hat der Regel nach der König. Im Nahmen deſſelben werden 3 Monate, oder wenigſtens 6 Wochen vor Eröffnung des Reichstages die in der k. ungriſchen Hofkanzeley ausgefertigten, nicht bloſs einladenden, ſondern auch befehlenden königlichen Comitial-Briefe (literæ regales) an alle und jede geſandt, welche das Recht haben, entweder perſönlich den Reichstag zu beſuchen (wie die Prälaten, Reichsbarone und Magnaten), oder durch ihre Deputirte (wie die Capitel, Convente, Comitate, die königlichen freyen Städte und andere privilegirte Gemeinen) denſelben zu beſchicken. In den Einladungsbriefen wird der Ort des Reichstages (gewöhnlich wird er entweder zu Preſsburg, oder zu Ofen gehalten), u. der Tag zum Erſcheinen beſtimmt; auch werden darin nach Gutdünken des Königs bisweilen vorläufig die leitenden Ideen angegeben, die bey der angehenden Reichsverſammlung beachtet werden ſollen. Während der zum Erſcheinen beſtimmten Zeit werden in den Comitaten General-Congregationen (Kreistage) der Stände gehalten, auf welchen die Regales öffentlich vorgeleſen, die öffentlichen, auf dem Reichstage vorzutragenden Forderungen und Beſchwerden (poſtulata et gravamina) abgefaſst, Abgeordnete von Seite des Adels gewählet, und für dieſelben Vollmachten (Creditive), auch

besondere Instructionen ausgefertiget a), welche letztere jedoch dem Zwecke einer allgemeinen Reichsversammlung, wo so mannigfaltige, so verwickelte, den ganzen Staat angehende Geschäfte verhandelt werden, nicht wohl zu entsprechen scheinen, sondern nur, da sie specielle, die Stimmfreyheit beschränkende Mandate enthalten, zur in mehreren Rücksichten lästigen Verzögerung der Reichstagsverhandlungen dienen b). Die Abgeordneten des Unterhauses in Grossbritannien sind an keine Vorschriften ihrer Constituenten gebunden, sondern verfahren nach ihren Einsichten.

a) Dasselbe geschieht auch bey den Domcapiteln, Conventen, königlichen freyen Städten u. s. w.

b) Oesterreichisch - kaiserliche priv. Wienerzeitung. Nro. 102. 1807.

§. 42.

Eigenschaften der Deputirten, deren Zahl und Diurnen.

Zu Deputirten sollen nur Männer von geprüfter Einsicht, Redlichkeit und Vaterlandsliebe gewählet werden; die Abgeordneten der Comitate und der abwesenden Magnaten sollen überdies von ungrischem Adel, und begütert seyn. Rechtsfreunde (procuratores) und Dreys-

ſigſtbeamte (triceſimatores) durften ehedem nicht abgeordnet werden. Allein dieſe Strenge des Geſetzes ward in der Folge gemäſsiget, und es dürfen jetzt unter gewiſſen Bedingungen ſowohl Advocaten, als Mauthbeamte zu Deputirten gewählet werden. Gewöhnlich ſendet jedes Comitat und jedes Capitel, ſo wie jede königliche freye Stadt, 2 Deputirte auf den Reichstag. Seit 1791 haben auch die Flecken in Jazygien, in Groſs- und Kleincumanien, ſo wie die 6 Haiduken-Städte (oppida haidonicalia), das Recht den Reichstag durch 2 Deputirte zu beſchicken, und ſeit 1807 kommt die Reichsſtandſchaft auch den Städten Fiume und Buccari zu. Die Abgeordneten der Comitate und der königl. freyen Städte erhalten Diurnen (Tagsgebühren), und, ſo wie die übrigen Reichstagsglieder, freyes Quartier. Jene bezahlt die contribuirende Claſſe; dieſes giebt diejenige Stadt unentgeldlich her, wo der Reichstag gehalten wird. Den Aufwand des königlichen Hofes bey jedem Reichstage beſtreiten die königlichen freyen Städte. Nach einer Obſervanz wird die dazu nöthige Summe unter dieſelben jedesmahl durch die ungriſche Hofkammer repartirt a).

a) M. v. Schwartners Statiſtik &c. S. 368.

§. 43.

Eröffnung des Reichstages; Magnaten- und Stände - Tafel; Art der Berathschlagung in denselben; Reichstagsartikel und Reichsdecret.

An dem in den Einladungsbriefen bestimmten Tage sind die berufenen Stände bey nahmhafter Geldstrafe a) zu erscheinen verpflichtet; doch werden über diesen Tag noch 4 Tage zum Erscheinen gestattet, nach deren Verlauf aber die Reichstagssitzungen, bey offenen Thüren, so fort ihren Anfang nehmen. Die Stände, deren Einzüge, Feste und Gastereyen bey dieser Gelegenheit überaus prächtig und kostbar sind, versammeln sich, nachdem sich jeder an seinem Orte gehörig legitimiret hat, auf dem Landhause (in domo regnicolari) an 2 Tafeln, in 2 verschiedenen Kammern. Die erste, die Magnaten-Tafel (Excelsa Tabula Procerum, Tekintetes Elsö Tábla) hat zum Präsidenten den Palatin, oder den nächsten auf ihn folgenden Reichsbaron. Rechts sitzt der Primas mit den Erzbischöfen, und allen wirklichen und Titular-Bischöfen, nebst denjenigen Aebten und Pröpsten, die ihr eigenes Capitel haben; links die Reichsbarone, die Kronbewahrer, und die erblichen sowohl, als die ernannten Obergespane der Comitate. Den Saal füllen die übrigen Magnaten (Fürsten, Grafen und Freyherren). Im Jahre 1790 ward beschlossen,

daſs auch die adeliche Jugend künftig das Recht haben ſoll, des Lernens wegen, den Sitzungen des Oberhauſes, als Hörer, beyzuwohnen, welches bisher nicht erlaubt war. Kraft des 4ten Artikels vom J. 1807 erhielt auch der königl. Gubernator zu Fiume Sitz und Stimme an der Magnaten-Tafel. Die zweyte, die Tafel der Stände (Tabula inclytorum Statuum et Ordinum), hat zum Präſidenten den königlichen Perſonal, der vom Ritterſtande ſeyn muſs, und Präſes der k. Gerichtstafel zu Peſt iſt. Mit ihm ſitzt zugleich das ganze Tribunal dabey, deſſen Protonotarien, oder Proceſsreferenten Diätalreferenten, d. i. Reichstagsſecretäre ſind. An der Tafel der Stände ſitzen noch die Deputirten der Domcapitel, dann diejenigen Aebte und Pröpſte, die kein Capitel haben, die Comitats-Deputirten, die Abgeordneten der königlichen freyen Städte, die Deputirten einiger Diſtricte, endlich die nuncii abſentium, oder die Abgeordneten der abweſenden Magnaten, worunter auch die Ablegaten der Wittwen begriffen ſind. Der König erſcheint dabey entweder ſelbſt perſönlich, oder durch ſeine Commiſſäre. Den Stoff zu den Berathſchlagungen und Schlüſſen geben theils die den Ständen mit anſtändigem Pompe mitgetheilten königlichen Propoſitionen (propoſitiones regiæ), theils die dem Könige in tiefeſter Ehrfurcht vorgelegten Forderungen und Beſchwerden (poſtulata et gravamina) der Stände, mit deren Abfaſſung ſie ſich in Cirkeln und Depu-

tationen beschäftigen. Ihre Meinungen und Schlüsse theilet eine Tafel der anderen durch Deputirte mit. In streitigen Fällen kommen wohl auch beyde Tafeln, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, in einem Saale (sessiones mixtæ) zusammen. In jeder Tafel entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Unanimia werden nicht erfordert, sondern was der grössere Theil der Stände will, darein müssen auch die anders gesinnten willigen. Ist nun einmahl eine k. Proposition in beyden Tafeln durchgegangen: so entsteht ein gemeinschaftlicher Schluss der Stände, ein Reichsgutachten, welches dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wird, von dessen Gutdünken es lediglich abhängt, ob er dasselbe in allen seinen Puncten, oder nur zum Theil ratificiren, oder verwerfen will. Ertheilt der König seine Genehmigung: so entsteht ein Reichsschluss; verweigert er hingegen die Sanction, so bleibt es beym Alten, und es ist eben so gut, als ob die in beyden Tafeln durchpassirte königliche Proposition dem Könige gar nicht zur Bestätigung vorgelegt worden wäre, da zur Gültigkeit jedes Reichsschlusses beyder Theile, des Königs und des Corps der Reichsstände Uebereinstimmung schlechterdings erforderlich ist. Auf gleiche Art erhalten die Postulate der Stände ihre Gesetzkraft. Gegenstände, worüber sich der König mit den Ständen nicht vereinigen kann, werden auf den nächst folgenden Reichstag verschoben, oder auch ganz beseitiget. Sämmtliche Reichsschlüsse werden durch eine

Deputation aus allen Ständen, wobey ein Protonotar der königlichen Tafel die Feder führet, kurz abgefaſst, in mehrere Artikel abgetheilt, in der Verſammlung der Stände berichtigt, und dem Könige zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt. Iſt dieſe erfolget: ſo werden die Artikel bey der Magnaten - und der Stände - Tafel vorgeleſen, und durch eine Deputation dem Könige zur endlichen Beſtätigung überreicht, mit der Bitte, daſs er dieſelben nach allen ihren Theilen annehmen, mit ſeiner königlichen Auctorität und Macht bekräftigen, ſelbſt beobachten, und Jedermann zu deren Beobachtung anhalten wolle. Dies verſpricht denn auch der König in dem von ihm, dem ungriſchen Hofkanzler und einem Referendare eigenhändig unterfertigen, und mit dem kön. Siegel verſehenen Beſtätigungsdiplome, welches die ſämmtlichen Reichstagsartikel wörtlich enthält, und den verſammelten Ständen mit gleicher Feyerlichkeit, wie die königlichen Propoſitionen, übergeben wird, mit der Erinnerung, daſs die in demſelben enthaltenen Reichstagsartikel, als Reichsgeſetze, im ganzen Königreiche gelten, und von Jedermann beobachtet werden ſollen. Sämmtliche zwiſchen König und Ständen auf einem Reichstage verglichenen Reichstagsartikel werden bey deſſen Beendigung in eine Urkunde gebracht, welche Reichsdecret (Decretum Regni) genannt wird. Die Vorrede des königlichen Beſtätigungsdiplomes wird den Reichstagsartikeln im Reichsdecrete vorgeſetzt; der Be-

schluss davon, nebst den Nahmen der jedesmahligen Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsbarone, denselben am Ende beygefügt. Das in dieser Form, und in lateinischer Sprache ausgefertigte Reichsdecret wird so fort von dem königl. ungrischen Statthalterey-Rathe, im Nahmen des Königs, an sämmtliche Gespanschaften, Districte und königliche freye Städte geschickt, daselbst publicirt, und bey allen Stellen und in allen Gerichtshöfen in Ausübung gebracht.

a) Die ohne gesetzliche Ursache ausbleibenden Prälaten und Magnaten unterliegen der Articularstrafe von 800 Gl.; die Articularstrafe der Edelleute, als sie noch persönlich auf dem Reichstage erschienen, bestand in 400 Gl.

§. 44.

Gegenstände und Dauer des Reichstages; dann Gerichtsstillstand vor und während desselben.

Gegenstände des Reichstages, oder Reichstagssachen (objecta diætalia) sind überhaupt alle jene Reichsgeschäfte, die ordentlicher Weise nur auf einer Reichsversammlung mit gemeinschaftlicher Einwilligung des Königs und der Reichsstände abgethan werden können. Hierher gehören: die Krönung des neu antretenden Königs, die Palatins- und Kronhüter-Wahl, die Inarticu-

lirung des einem Ausländer vom Könige ertheilten Indigenats, die Verleihung des Reichsſtandſchaftsrechtes an privilegirte Gemeinen, vornehmlich aber die Gebung, Auslegung und Aufhebung der Geſetze, und das Contributions- und Subſidienweſen. Die beſonderen Gegenſtände der einzelnen Reichstage aber werden durch die königlichen Anträge (propoſitiones regiæ), und die ſtändiſchen Forderungen und Beſchwerden (poſtulata et gravamina) beſtimmet. Uebrigens würde man ſehr irren, wenn man alle jene Gegenſtände, worüber je auf einer Reichsverſammlung Berathſchlagungen angeſtellet worden, für Reichstagsſachen halten würde. Dies würde zu viel beweiſen, folglich nichts beweiſen. So ſind z. B. über viele Kirchenangelegenheiten Geſetze vorhanden, die auf dem Reichstage gemacht worden ſind. Hieraus folget aber noch nicht, daſs Kirchenangelegenheiten Reichstagsſachen ſeyen, deren Beſorgung von gemeinſchaftlicher Einwilligung des Königs und der Stände abhienge. Denn obgleich der König von Ungern ſeit dem Jahre 1405 in Ausübung der geſetzgebenden Macht an die Einwilligung der Stände gebunden iſt: ſo erſtrecket ſich dieſe Beſchränkung doch nicht auf diejenigen Geſetze, welche der König in Kirchenangelegenheiten ergehen läſst; ſolche Geſetze giebt der König kraft des ihm allein zukommenden kön. Patronatsrechtes (ſ. §. 25), in deſſen Ausübung er unbeſchränkt iſt. Hr. v. Uermenyi ſagt in ſeinem Jur. pub. Hungariæ daher ganz richtig: Non

obest liberæ Regum in his rebus auctoritati, quod exstent regni leges. Multæ enim leges ad Statuum petitionem conditæ sunt, quæ tamen ex absoluta Regum auctoritate pendent, eique vim suam, atque efficaciam in acceptis ferunt a). — Der Regel nach soll der Reichstag nicht über 2 Monate dauern; doch hat der König das Recht, denselben nach Beschaffenheit der Umstände zu verlängern. — Schon dreyssig Tage vor dem bestimmten Erscheinungstermine, so wie durch die ganze Dauer des Reichstages, hören sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme der städtischen, auf, und einige wenige Rechtsfälle bey den Comitaten abgerechnet, die nicht wohl einen Aufschub leiden, wird bis zur Rückkehr der Abgeordneten kein Process entschieden.

a) Gustermanns österreichisches Kirchenrecht. 1ster B. S. 29—31.

§. 45.

Amtsverrichtungen des Reichs-Erzmarschalles, und des Reichs-Erzthürhüters auf dem Reichstage.

Die Amtsverrichtungen des Reichs-Erzmarschalles auf dem Reichstage bestehen darin, dass er für den königlichen Stall sorge, Quartiere für die berufenen Stände bestel-

le, Anſtalten in Anſehung hinlänglicher und wohlfeiler Lebensmittel treffe, kurz, für Aufrechthaltung guter Polizey wache. Gewöhnlich gehet ihm ein Cavallerieregiment dabey an die Hand. Der Reichs-Erzthürhüter iſt Handhaber der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen der Stände. Zu dieſem Ende iſt er befugt die nöthige Wache zu beſtellen, und bey entſtandenen Streitigkeiten Stillſchweigen zu gebiethen. Auch ſammelt er, wenn es nöthig iſt, d. i. ſo oft die Stände nicht eins werden können, in den Verſammlungsſälen die Stimmen ein, damit auf ſolche Art wenigſtens durch die Meinung des klügern Theiles die Eintracht wieder hergeſtellet werde a). Sein Gehülfe iſt der Vice-Janitorum-Magiſter.

a) M. v. Schwartners Statiſtik des Königreichs Ungern. S. 374.

§. 46.

Anzahl der auf dem vorletzten Reichstage erſchienenen Perſonen.

Auf dem auf den 5ten April 1807 nach der königlichen Haupt- und Freyſtadt Ofen ausgeſchriebenen Reichstage waren 661 Perſonen gegenwärtig. Davon ſaſsen an der Magnaten-Tafel 211, nähmlich: der Reichspalatin und

königliche Statthalter, Präsident des sämmtlichen Reichstages, insonderheit der Magnaten-Tafel, in der erhabenen Person Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Joseph; dann 1 Erzbischof (von Colocza; die übrigen waren unbesetzt), 13 Diöcesan- und 8 Titular-Bischöfe, 2 Aebte, 9 Reichsbarone, die zwey Kronbewahrer, 27 Obergespane (worunter 5 erbliche waren), 147 Magnaten (Fürsten, Grafen und Freyherren), und 1 Abgeordneter der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien; an der Stände-Tafel 450, und zwar: das aus 17 Individuen bestehende Personale der königlichen Gerichtstafel, 32 Capitular-Deputirte, 2 Aebte, 3 Pröpste, 99 Deputirte von 49 Gespanschaften, deren jede 2 Ablegaten auf den Reichstag schickte, die einzige Arader-Gespanschaft ausgenommen, welche deren 3 sandte; dann 2 Abgeordnete der aus 22 Ortschaften bestehenden adelichen Gemeine des Turopolyer Feldes (Universitatis Nobilium Campi Turopolya), 214 Landbothen der abwesenden Magnaten und deren Wittwen, 77 Deputirte von 48 königlichen freyen Städten, deren 19 nur mit einem Deputirten den Reichstag beschickten; endlich 2 Repräsentanten des Jazyger- und Cumaner-Districtes, und 2 der sechs Haiduken-Städte a).

a) Series Statuum et Ordinum Regni Hungariæ, ac Partium eidem adnexarum, qui ad Comitia in diem 5tum Menſis Aprilis Anni 1807 in Liberam Regiamque Metropolitanam Civitatem Budenſem indicta vel in Perſona, vel per Nuncios ſuos comparuerunt. Vergl. Schematismus indigitans hoſpitia Excelſorum Procerum et Inclytorum Statuum et Ordinum Regni Hungariæ ad generalia Regni Comitia in Liberam Regiam ac Metropolitanam Civitatem Budenſem pro 5. Aprilis Anno 1807 indicta convocatorum. Auch unter dem Titel: Schematismus Diætalis Anni 1807.

§. 47

Verhältniſs der Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien zum ungriſchen Reiche.

Die Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien ſind zwar dem ungriſchen Reiche einverleibte Provinzen (Partes annexæ, ſubjectæ); allein ſie ſtehen unter einem beſonderen Ban (Banus), haben eigenthümliche Rechte, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten, und ſenden eigene Landbothen auf den ungriſchen Reichstag. Uebrigens ſind ihre Einwohner den übrigen Einwohnern ſo vollkommen gleich geſetzt, daſs ſie mit dieſen vermiſcht, alle ungriſchen Bedienungen und Aemter bekleiden a).

a) Chriſt. v. Engels Geſchichte des ungriſchen Reichs und ſeiner Nebenländer. Th. II. S. 392 — 412.

§. 48.

Allgemeine Rechte der ungrischen Stände.

1) Das Recht der Reichsstandschaft, d. i. das Sitz- und Stimmrecht auf allgemeinen Reichsversammlungen, zur Besorgung solcher Reichsgeschäfte, wobey der König an die Concurrenz der Stände gebunden ist.

2) Das Recht der persönlichen Sicherheit, kraft dessen der Edelmann (er mag geistlichen oder weltlichen Standes, Graf, Freyherr, oder vom niederen Adel seyn), wenn gleich rechtmäßsige Anzeigungen wider ihn vorhanden sind, die sonst bey Criminal-Verbrechen zur Verhaftung des beschuldigten Thäters für hinlänglich erachtet würden, weder in Verhaft genommen, noch in dem Besitze seiner Güter gestöret werden darf, ohne vorher von seinem gesetzmäßsigen adelichen Richter gehörig vor Gericht geladen, und seines Verbrechens überwiesen worden zu seyn. Nur der Hochverräther, der auf der That ertappte Dieb, Straßsenräuber, Mörder, Mordbrenner und Ehebrecher, dann der Deserteur und ungetreue herrschaftliche Rechnungsführer sind von dieser adelichen Prärogative ausgeschlossen. Bis zum Jahre 1802 mußste eine ganze Stadt ihren einzelnen Bürger wider den Edelmann vor Gericht vertreten. Kraft des 20sten Artikels von dem eben gedachten

Jahre kann nun jeder einzelne Bürger und jeder freye Menſch, der keiner herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, in ſeinem eigenen Nahmen wider den Adelichen Proceſs führen; der unterthänige Bauer hingegen hat das ſogenannte jus actoratus wider den Edelmann nur in Contractual-Angelegenheiten; in allen übrigen Fällen aber vertritt ihn ſein Grundherr. Wer ſich an der Perſon eines Edelmannes, oder an deſſen Hof (curia) vergreift, muſs für ſeine Verwegenheit, entweder mit dem Leben (welches jedoch in unſeren Zeiten nicht mehr gewöhnlich iſt), oder mit dem Verluſte ſeines Vermögens büſſen. Ehedem verlor der Unglückliche Leben und Gut zugleich.

3) Nur der Adel allein iſt des eigenthümlichen Beſitzes liegender Güter (jus terreſtrale), und der Herrſchaft (jus dominale) über die darauf wohnenden Unterthanen fähig. Kein Unadelicher alſo gelangt in Ungern zum eigenthümlichen Beſitze eines Landgutes, ausgenommen durch eine königliche Verleihung eines liegenden Gutes (donatio), wodurch er ſogleich auch geadelt wird, oder wenn er nach erhaltenem Briefadel (armales) ein Gut von einem Privaten auf eine rechtsbeſtändige Weiſe kauft. Der Unterthan kann daher, als ſolcher, eigenthümlich nichts Unbewegliches beſitzen, der Grund und Boden, den er pflüget, gehört ſeinem Grundherrn, nur die Früchte ſeines Fleiſses ſind

sein. Und selbst dafür ist der Grundherr befugt, von seinem Unterthane Robothen, oder Frohndienste und Abgaben zu fordern. Aufserdem übet er über denselben die Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit in Civilsachen aus, und ist dessen letzter Erbe. Manche Edelleute besitzen kraft eines besonderen k. Privilegiums auch die Criminal-Gerichtsbarkeit.

4) Der ungrische Edelmann geniefst der ausgedehntesten Freyheit in Ansehung der Staatsabgaben, einer Freyheit, wovon die neuere Staatengeschichte kein ähnliches Beyspiel aufzuweisen vermag. Er ist nicht nur von allen Personalabgaben, sondern auch von jeder anderen Art öffentlicher Auflagen, sie mögen unter was immer für einer Benennung vorkommen, so wie von allen Mauth- und Dreyfsigstgefällen, so weit die Landesgrenzen reichen, frey. Nur wenn er mit Wein, oder anderen Naturalien Handel treibt, unterliegt er der Dreyfsigstabgabe. Ueberdies entrichtet er keinen Zehend, und sein Edelsitz ist von aller Soldateneinquartierung frey. Trägt er ja etwas zu aufserordentlichen Staatsbedürfnissen bey: so giebt er es freywillig, oder auf einem Reichstage; nur zu insurgiren, d. i. Kriegsdienste zu thun, so oft der König und das Vaterland es fordern, ist er schuldig. Nur wär es zu wünschen, dafs der Adel in der Hinsicht in einen solchen fortdauernden

Stand sich setzte, der es ihm möglich machte, beym Eintritte der Vertheidigungsnothwendigkeit, seiner Insurrectionspflicht auf eine der Würde der Nation, und dem Wohl des Staates entsprechende Art genug zu thun. Wird dies nicht befolget, was kann das mit Gefahr bedrohte Vaterland von einer nicht gehörig bewaffneten, nur in der Eile zusammengebrachten, der Waffen ganz entwöhnten, und der jetzigen raschen Art Krieg zu führen unkundigen Insurrection erwarten? Auch scheint das veraltete Gesetz, welches die Insurrectional-Miliz bey sich nähernder Gefahr nur bis an die Grenzen des Reiches vorrücken läſst, auſser derselben aber zu dienen sie nicht verpflichtet, dem Geiste der pragmatischen Sanction, wodurch eine untrennbare Verbindung Ungerns mit den übrigen Erbstaaten begründet ward, nicht wohl zu entsprechen. Möchte doch wenigstens in den äuſseren Verhältnissen des groſsen österreichischen Staatskörpers eine vollkommene Zusammenschmelzung der Interessen aller Völker, aus welchen er zusammengesetzt ist, herrschen! Unsere Zeit fordert, gebietherischer als je, herzeinige Concentrirung in nachdrückliche Massen, leichten, ungehinderten, stets beweglichen Gebrauch aller Staatskräfte zum gemeinsamen Zwecke!

5) Unter die Freyheiten des ungrischen Edelmannes gehöret auch das Recht, mit seinen

erworbenen Gütern nach Willkühr zu verfügen a), da doch dieses Recht in einem wohl eingerichteten Staate jedem, auch unadelichen Eigenthümer, schon vermöge des Begriffes des Eigenthumsrechtes, zuständig ist; nur muſs die Ausübung desselben gerecht, d. i. mit keinem Eingriffe in das Rechtsgebieth eines Dritten verbunden seyn, vielweniger dem Staate selbst, oder dem allgemeinen Besten zum Abbruche gereichen. Allein eben die von vielen zu weit getriebene Behauptung des adelichen Vorrechtes (libere uti et frui) ist der allgemeinen Einführung einer vernünftigen Waldordnung in Ungern entgegen, so nothwendig und nützlich auch diese Anstalt bey dem furchtbar drohenden Holzmangel wäre b).

6) Das Recht Titel und Wappen zu führen, und das jus honorum, d. i. das Recht alle Aemter, und die meisten davon ausschlieſsend zu bekleiden. Ein Unadelicher kann es, so lange er unadelich bleibt, nur bis zum Secretär bringen. Endlich nehmen

7) nicht nur die Comitatsbeamten, sondern auch die in einem Comitate begüterten, oder wohnhaften Prälaten, Magnaten und Edelleute, so wie die Deputirten der königl. freyen Städte, Theil an den Berathschlagungen und Statuten (die jedoch den Landesgesetzen nicht zuwider seyn dürfen), welche in den vom Obergespane ausgeschriebenen, und unter dessen Vorsitze gehaltenen

Verſammlungen des Comitats (Congregationibus) gemacht werden.

a) Nur über Stamm- und Erbgüter darf der Edelmann, weder unter Lebenden, noch auf Todesfall, zum Nachtheile ſeiner Agnaten, oder falls er der letzte ſeines Stammes iſt, des königlichen Fiscus etwas verfügen, weil nach dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät und der Untreue, das Ausſterben einer Familie noch der zweyte Fall iſt, in welchem ohne weiters ein adeliches Gut der Krone heimfällt. Das jus Regium erkennet alſo keine Familie als vollkommenen Eigenthümer des ihr geſchenkten Gutes, ſondern es fällt bey Erlöſchung des Mannsſtammes an den König zurück. Wie betrübt ein ſolcher Rückfall für einen Vater, der ohne männliche Erben ſtirbt, und Töchter hinterläſst, ſeyn müſſe, leuchtet wohl von ſelbſten ein. Dadurch wird die Freyheit der Teſtirung gehemmt, der Kauf und Verkauf, beſonders gegen Fremde erſchweret, der Werth der Güter, wenn man ſie an einem andern veräuſsern will, herabgeſetzt, und unzählige Proceſſe durch die latentia jura fiscalia veranlaſst. Dies ſah weiland Kaiſer Joſeph auch ein; er wollte das gehäſsige und drückende Fiscalitätsſyſtem, wie er es ſelbſt nannte, gegen ein Aequivalent aufheben, und den ungriſchen Edelmann zum vollkommenen Eigenthümer ſeiner Güter auf immer machen. Dies wäre nicht nur eine weiſe Finanzoperation geweſen, ſondern hätte auch die wohlthätige Folge hervorgebracht, daſs die Güterbeſitzer alsdann leichter zu dem edlen Entſchluſſe hätten bewogen werden können, von ihrem vollkommenen Eigenthume an einzelne Bürger und Bauern das nutzbare Eigenthum (dominium utile) zu überlaſſen, wodurch die Landesinduſtrie überaus geho-

ben worden wäre. Doch auch dieser das Wohl des ganzen Königreichs umfassende Plan ist dem verkannten Schätzer der Menschheit mislungen.

b) Die von der Kais. Kön. Maria Theresia publicirte Forstordnung führte man zwar an einigen Orten, aber nur, wie v. Schwartner in seiner Statistik des Königreichs Ungern S. 216 sagt, dem Nahmen nach ein, an andern gar nicht. Das neueste Forstgesetz (art. 21. 1807) enthält keine Waldordnung, sondern handelt größtentheils nur von der Art und Weise, wie die schon verwüsteten Wälder sequestriret werden sollen. Indessen sind in Hinsicht auf das Forstwesen bey der k. k. Hofkammer eben jetzt die trefflichsten Anstalten im Werke.

§. 49.

Besondere Rechte derselben, und zwar:

1) Des Prälatenstandes. Auch unter den ungrischen Ständen ist der Prälaten- oder geistliche Stand der erste. Als Besitzer von grossen und zahlreichen Gütern hat jeder ungrische Prälat, d. i. Erzbischof, Bischof, Propst, Abt und Capitel dieselben hochwichtigen Freyheiten, welche nach dem ungrischen Staatsrechte dem weltlichen Adel zukommen. Dagegen ist er, wie der Laie, dem Könige zu huldigen verpflichtet, und erhält seine Pfründe, wie der weltliche Adel

ſein Gut, bloſs durch die Verleihung des Königs. In Anſehung ſeiner Güter muſs er, eben ſo wie der Laie, vor dem weltlichen Gerichte ſeine Rechte verfolgen, iſt, wie dieſer, zur Inſurrection und Vertheidigung des Vaterlandes verbunden, und verliert, wenn er ſich des Hochverrathes, oder der Untreue ſchuldig macht, ebenfalls ſeine Pfründe und ſeine Familiengüter. Zu den hohen Geiſtlichen, deren Würde beſondere Rechte, Titel und Vorzüge ankleben, gehören: a) der Erzbiſchof von Gran. Er iſt Primas des Königreichs Ungern und der damit verbundenen Provinzen, Fürſt, oberſter Kanzler durch ganz Ungern, gebohrner Legat des h. apoſtoliſchen Stuhles, und beſtändiger wirklicher Obergeſpan der Graner Geſpanſchaft. Er behauptet ſeit der Gründung der hierarchiſchen Verfaſſung in Ungern den erſten Platz unter den Prälaten, und auf dem Reichstage, ſo wie in allen wichtigen kirchlichen ſowohl, als politiſchen Angelegenheiten, kommt auf ſeinen Rath und ſeine Stimme ſehr viel an. Er hat ferner das Recht den König zu ſalben und zu krönen, und der zu krönenden Gemahlin des Königs die h. Reichskrone auf die rechte Achſel zu ſetzen. Er ſitzt in dem königlichen Statthalterey-Rathe und bey der Septemviral-Tafel; er iſt einer von den Groſsrichtern des Reiches (Judex Regni Ordinarius), und vergiebt 2 Beyſitzer-Stel-

len bey der königlichen Tafel. Auch er nennet er durch Verleihung erzbischöflicher Afterlehen Edelleute, welche Prädialisten heissen, und die, wenn ihr Adel vom Könige bestätiget worden, der Reichsritterschaft gleich geachtet werden; sonst gelten ihre adeliche Vorrechte nur innerhalb der Grenzen der erzbischöflichen Diöcese. Diese Vasallen sind in 2 Gerichtsstühle (sedes) vertheilt: in den Waikischen und Werebelyschen; jener ist auf der Insel Schütt im Presburger Comitate, dieser in dem Barscher. Beyde sind von der Gerichtsbarkeit der Gespanschaften ausgenommen, und haben ihre eigenen Obrigkeiten, auch ihren eigenen Palatin. Endlich bezieht der Primas des Reiches, als ehemahliger Reichsmünzwardein, noch heutiges Tages durch seinen Pisetarius von der berühmten Münzstadt Kremnitz vierteljährig nicht unbeträchtliche Sporteln. b) Der Erzbischof von Colocza, welcher unmittelbar auf den Erzbischof von Gran folget. c) Der Erzbischof von Erlau, dessen Vorfahrer, als sie noch Bischöfe waren, im J. 1261 vom Bela IV. das Recht erhielten, den vierten Sohn des Königs zu erziehen (custodire). d) Der Bischof von Fünfkirchen, welcher seit undenklichen Zeiten das jus pallii hat. e) Der Bischof von Wesprim, welcher das Recht hat, auf das Haupt der zu krö-

nenden Gemahlin des Königs, deren Erzkanzler er iſt, die Hauskrone zu ſetzen. f) Die Biſchöfe von Raab und Agram, welche nach dem Beyſpiele des Erzbiſchofes von Gran, ebenfalls ihre Prädialiſten haben. g) Die Capitel und Convente, welche ſeit uralten Zeiten die Archive der in der Nachbarſchaft herum zerſtreuten adelichen Familien, und loca credibilia, d. i. ſolche Orte ſind, welche das Recht haben, ein Sigill zu führen, und den von ihnen unternommenen Handlungen Authenticität damit zu geben, daher ſie in den Geſetzen auch authentica, oder fidedignitates genannt werden. Die Capitularen ſind Verfaſſer und Aufbewahrer aller rechtlichen Urkunden. Vor ihnen werden Contracte geſchloſſen, Teſtamente verfaſst, Procuratoren aufgeſtellet, Proteſtationen niedergelegt u. ſ. w. Sie führen denjenigen, welchem der König, oder der Palatin eine Schenkung verlieh, in den Beſitz der erhaltenen Güter ein (ſtatutionem peragunt). Wer einen Capitular in den Amtshandlungen eines loci credibilis miſshandelt, verfällt in die Strafe eines actus majoris potentiæ, d. i. er verliert das Leben, oder ſein Vermögen.

2) Der Magnaten. Unter dieſer Benennung werden im weiteren Sinne des Wortes auch die weltlichen Reichsbarone, und die auf dieſe dem Range nach zunächſt

folgenden zwey Kronhüter begriffen. Eigentlich aber werden in der Sprache vaterländischer Gesetze jene Grossen des Reiches weltlichen Standes, die nicht von Amtswegen Barone sind, ohne Unterschied Magnaten genannt, wenn sie nur sonst Grafen, oder Freyherren sind. Die vorzüglichsten unter denselben sind die Supremi Comites, die Obergespane, in älteren Zeiten Comites parochiani genannt. Einige aus ihnen sind erbliche (Comites perpetui), und diesen gebühret der Vorzug; die übrigen beobachten unter sich den Rang in der Ordnung, in welcher sie zum wirklichen Besitze dieser Würde gelangten. Ausser den Reichsbaronen und Grafen, die es kraft ihres Amtes sind, giebt es in Ungern noch eine Menge von Magnaten gräflichen und freyherrlichen Standes, einheimische und naturalisirte, die es nur dem Titel nach sind, und Jahrhunderte hindurch in Ungern unbekannt waren, welches schon daraus erhellet, da der Unger in seiner Sprache weder für den Fürsten, noch für den Grafen und Freyherrn einen Nahmen hat; er nennet den Freyherrn Báro, den Grafen Groff, den Fürsten Hertzeg. Gegenwärtig zählet Ungern gräfl. Familien 97, freyherrliche 86, Indigenats-Familien 303. Ausländische Familien Herrenstandes erlangen den ungrischen Magnatenstand zugleich mit dem vom Könige ertheilten Indigenate

(wofür eine Taxe von 2000 Ducaten zu entrichten iſt), jedoch, bis zur Inarticulirung des Indigenates, welche auf dem Reichstage zu geſchehen hat, ohne Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Einheimiſche wohlverdiente adeliche Familien erhebt der König aus eigener Machtvollkommenheit in den Magnatenſtand. Gewöhnlich werden in dem über die Standeserhebung ausgefertigten Diplome ihre Wappen vermehrt; auch ihre Titel erhalten einen Zuwachs, und nach altem Gebrauche wird ihnen auch das Recht verliehen, mit rothem Wachſe zu ſiegeln. Das Vorzüglichſte aber, was ſie dadurch erwerben, iſt, daſs ſie, ſo wie die naturaliſirten Magnaten, jeder einzeln durch Regales zum Reichstage eingeladen werden, und auf demſelben an der Tabula Procerum Sitz und Stimme haben. Nur 4 einheimiſchen gräflichen Häuſern iſt die Fürſtenwürde, und noch dazu nur dem jedesmahligen Stammherrn derſelben, eigen, nähmlich den Häuſern: Eſzterházy, Battyani, Graſſalkovics und Palffy. An Titel und Rang hat alſo der Magnat, ſo wie der Biſchof, allerdings einen Vorzug vor dem Edelmanne. An Freyheit, vor Gericht und nach den Geſetzen hingegen ſind alle vollkommen gleich. Auch iſt kein Amt im ganzen Reiche den Magnaten ſo eigen, daſs es nicht auch von einem Edelmanne bekleidet werden könn-

te; das Directoriat des Landescommissariates allein ausgenommen, welches kraft des 100ten Artikels vom J. 1723 nur ein Magnat besorgen kann; dagegen müssen der königliche Personal, welcher Präses der königl. Gerichts- und der Stände-Tafel ist, so wie die 4 Districtual-Commissäre Mitglieder des Ritterstandes seyn.

Sechster Abschnitt.

Von den Landständen im Grossfürstenthume Siebenbürgen.

§. 50.

Begriff der siebenbürgischen Landstände.

Auch als Grossfürst von Siebenbürgen ist Oesterreichs Kaiser durch eine ständische Verfassung beschränkt. Unter Siebenbürgens Landständen versteht man aber die durch das Gesetz recipirten 3 Nationen, nähmlich: die Ungern, die Szekler und die Sachsen, welche auf einem allgemeinen Landtage durch ihre constitutionsmässige Repräsentanten erscheinen, und mit deren Concurrenz der Grossfürst gewisse Majestätsrechte ausübet. Diese 3 Nationen, deren Individuen sich zu einer der im Lande gesetzmässig recipirten 4 Reli-

gionen (nähmlich der katholischen, oder der reformirten, lutherischen und unitarischen) bekennen, sind, als integrirende Bestandtheile Siebenbürgens, durch die im J. 1613 um der wechselseitigen Erhaltung ihrer Rechte und Privilegien willen eingegangene Union so enge mit einander verbunden, dass sie gleichsam eine moralische Person zu bilden scheinen, obgleich sie übrigens durch ihre Rechte und Privilegien von einander sehr verschieden sind. Der Eid, den jedes Individuum der 3 recipirten Nationen bey der Huldigung, bey Erlangung eines öffentlichen Amtes, bey Erhaltung der Landstandschaft u. s. w. abzulegen verpflichtet ist, wird der Unionseid genannt, dessen Formel vermöge des 6ten Artikels vom J. 1744 in so fern modificiret ward, als sie den höchsten Majestätsrechten zuwider war.

§. 51.

Begriff des siebenbürgischen Landtages, dessen Einrichtung, Mitglieder und Gegenstände.

Der siebenbürgische Landtag ist die unter landesfürstlicher Auctorität gehaltene Versammlung der Stände (Statuum et Ordinum), d. i. der 3 gesetzmäſsig recipirten Nationen durch ihre Repräsentanten, um solche Landesangelegenheiten zu besorgen, wobey der Groſsfürst an die Concur-

renz der Stände gebunden iſt. Dieſer Landtag beſteht bloſs aus einem Hauſe, und ſoll, dem Geſetze nach, alljährlich einmahl gehalten werden. Er wird auf Befehl und im Nahmen des Groſsfürſten von dem königlichen Gubernium durch königliche Comitialbriefe (literæ regales) ausgeſchrieben. Die Beſtimmung der Zeit und des Ortes der Landesverſammlung hängt, ſo wie die Dauer derſelben, von der Willkühr des Monarchen ab. Sämmtliche berufene Landtagsmitglieder ſind zu erſcheinen verpflichtet. Diejenigen Landtagsmitglieder, welche ohne geſetzliche Urſache ausbleiben, oder zu ſpät erſcheinen, oder ohne Erlaubniſs des Präſidenten vom Landtage ſich entfernen, unterliegen der ſogenannten Articularſtrafe von 200 Gl. In den wenigſtens ein Monat vor Eröffnung des Landtages erlaſſenen königlichen Einladungsbriefen werden zugleich die auf dem Landtage abzuhandelnden Gegenſtände vorläufig angezeigt. Während der zum Erſcheinen beſtimmten Zeit werden in den ungriſchen Comitaten und Diſtricten, ſo wie in den Stühlen der Szekler, Marcal-Congregationen gehalten, auf welchen, ſo wie in den Communitäten der Sachſen, die königlichen Comitialbriefe vorgeleſen, die öffentlichen, auf dem Landtage vorzulegenden Forderungen und Beſchwerden (poſtulata et gravamina) abgefaſst, Deputirte gewählet, und für dieſelben Vollmachten (credentionales), auch Inſtructionen ausgefertiget werden. Die Landtagsmitglieder ſind folgende: 1) das königliche Gubernium

(Regium Gubernium, sive Consilium guberniale intimum); 2) die königliche Gerichtstafel, deren Protonotarien Landtagsactuarien sind; 3) die Obergespane der Comitate und die Capitaine der Districte; 4) die königlichen Oberrichter der Szekler-Stühle; 5) die Regalisten, welche der Grosfürst auf Gutachten des königlichen Guberniums aus dem begüterten, wenn auch nicht in Diensten stehenden Adel nach Willkühr ernennet; 6) die Deputirten des Carlsburger Domcapitels; 7) 2 Deputirte von jedem Comitate und Districte der Ungern, so wie von jedem Stuhle der Szekler, und von jedem Stuhle und Districte der Sachsen; 7) endlich 2 Deputirte von jeder der 5 königlichen freyen Städte, und von jedem der 23 sogenannten Taxalörter (loca taxalia). Wenn nun am bestimmten Tage die berufenen Stände im Landtagssaale sich versammeln: so wird das Verzeichniss derselben vorgelesen, und die Abwesenden angemerkt. Der Grosfürst erscheint gewöhnlich nicht in Person, sondern durch einen bevollmächtigten königlichen Commissär, wozu der Regel nach der commandirende General in Siebenbürgen ernannt wird, welcher den Landtag durch Vorlesung der königlichen Propositionen (propositiones regiæ) eröffnet, den Sitzungen der Stände zwar selbst nicht beywohnt, aber doch von allen Landtagsverhandlungen durch hin und her geschickte Deputirte Nachricht erhält, und mit den Ständen in

ununterbrochener Correſpondenz ſtehet, auch denſelben die königlichen Reſolutionen mittheilt, und zuletzt an dem vom Groſsfürſten beſtimmten Tage den Landtag ſchlieſst. Wenn das königl. Gubernium im Landtagsſaale gegenwärtig iſt: ſo hat der Gubernator den Vorſitz. Da dies aber wegen der anderwärtigen Geſchäfte dieſer hohen Landesſtelle nur in ſehr dringenden Fällen geſchieht: ſo haben die Stände ihren eigenen beſtändigen Chef, der unter dem Titel: Statuum Präſes in Abweſenheit des Gubernators das Präſidium führet, die abzuhandelnden Gegenſtände vorträgt, den Verhandlungen ſelbſt die gehörige Richtung giebt, und darüber mit dem königlichen Gubernium durch Deputationen ſtets Rückſprache nimmt, wobey die Stände auf die Bemerkungen des königl. Guberniums Rückſicht nehmen, ohne daſs jedoch das königl. Gubernium die Abfaſſung eines ſtändiſchen Schluſſes verhindern kann. Die ſtändiſchen Schlüſſe werden durch Mehrheit der Stimmen gefaſst, und mit den Siegeln der 3 recipirten Nationen verſehen. Auf Verlangen wird die beſondere Meinung der Minorität, beſonders wenn dieſe Minorität aus den Repräſentanten einer von den 3 recipirten Nationen beſteht, den durch Stimmenmehrheit gefaſsten und mit den Siegeln der 3 Nationen beurkundeten Schlüſſen beygefügt, und zugleich mit denſelben zur allerhöchſten Entſcheidung an den landesherrlichen Hof gebracht, worauf alsdann der Souverain ſeine Sanction mit Rückſicht auf beyde Meinungen entweder giebt, oder verweigert.

In jenem Falle erhalten die ständischen Schlüsse gesetzliche Kraft, und werden zu allgemein verbindenden Landtagsartikeln erhoben; in diesem sind sie ganz unkräftig. Sämmtliche zwischen dem Grossfürsten und den Ständen verglichene Landtagsartikel werden so fort in die Sammlung der übrigen Gesetze eingetragen, und im Nahmen des Grossfürsten von dem köngl. Gubernium den sämmtlichen Gespanschaften, Districten, Stühlen und Gemeinen, so wie dem landesherrlichen Fiscus, zur Befolgung kund gemacht. Ausser der Huldigung sind alle jene Landesangelegenheiten Gegenstände des Landtages, bey deren Besorgung der Grossfürst an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Hierher gehören: die gesetzgebende Gewalt, oder die Abfassung, Auslegung und Abschaffung der Gesetze; die Bestimmung der Summe der zu entrichtenden Contribution, und die Art dieselbe zu vertheilen und zu heben; das Candidationsrecht der Stände bey Besetzung der Cardinal-Aemter; die Inarticulirung des einem Ausländer vom Grossfürsten ertheilten Indigenats, und die Verleihung des Landstandschaftsrechtes an privilegirte Gemeinen.

§. 52.

Rechte der 3 gesetzmässig recipirten Nationen, und deren Unterschied.

1) Die Ungern sind in Siebenbürgen dem Range nach die erste, die Szekler die

zweyte, die Sachſen die dritte geſetzmäſsig recipirte Nation. Die Ungern werden in den Geſetzen Nobiles, die Szekler theils Nobiles privilegiati, theils homines bello ſervientes et ordo militaris, im Leopoldiniſchen Diplome auch genus bellicoſiſſimum, die Sachſen königliche Bürger genannt. Dieſe 3 Nationen heiſsen, vermöge der im J. 1613 um der wechſelſeitigen Erhaltung ihrer Rechte willen mit einander eingegangenen Union, auch die unirten Nationen, im Gegenſatze der tolerirten, zu welchen die an Zahl allen übrigen Nationen Siebenbürgens weit überlegenen, aber leider! auf der tiefeſten Stufe der Cultur ſtehenden Walachen, dann die Armenier, die Griechen, die Bulgaren u. ſ. w. gehören, welche ſämmtlich an jener Union keinen Antheil nahmen, und bis tief in das 18te Jahrhundert herab kein Bürgerrecht, zu den öffentlichen Aemtern keinen Zutritt, und auf dem Landtage weder Sitz, noch Stimme hatten. Allein die liberale Denkart Marien Thereſiens und Leopolds II. hat dieſe ausſchlieſsende Rechte der Ungern, Szekler und Sachſen zu Gunſten derjenigen walachiſchen Geiſtlichen und Adelichen, die der griechiſch-unirten Kirche zugethan ſind, ſo wie der armeniſchen Gemeinen Számos-Uivar und Eliſabethſtadt in ſo fern modificirt, daſs nun kraft des 6ſten Artikels vom Jahre

1744 auch den walachischen Geistlichen und Adelichen der griechisch-unirten Religion dieselben Rechte und Privilegien zukommen, welche den 3 gesetzmäfsig recipirten Nationen zuständig sind, und dass vermöge des 61sten Artikels vom J. 1791 auch die oben gedachten armenischen Gemeinen mit dem Bürgerrechte beschenkt, und in die Zahl der in der Mitte der ungrischen Nation befindlichen königlichen freyen Städte mit Sitz und Stimme auf dem Landtage aufgenommen worden sind, ohne dass jedoch weder die Walachen, noch die Armenier einen von den 3 gesetzmäfsig recipirten Nationen abgesonderten, für sich bestehenden politischen Körper bilden sollen.

2) Die Ungern und Szekler haben den Boden, den sie besitzen, ihren Waffen und zugleich der Gnade des Souverains zu verdanken; die Sachsen hingegen ganz der königlichen Schenkung. Unter den Ungern kann der Landesfürst den Grund, dessen Besitzer aussterben, entweder für sich behalten, oder einem anderen um das Vaterland verdienten Manne verleihen; bey den Szeklern aber kann der königl. Fiscus, wenn eine Familie ausstirbt, nicht erben, sondern in diesem Falle sind Erben die Nachbarn, es sey dann, dass das jus regium bey dieser oder jener Szekler-Erbschaft eingeführt worden wäre. Eben so fällt der Grund und Boden unter den Sachsen, wenn

einer oder der andere unbeerbt mit Tode abgeht, nicht an den König, ſondern an die Communität Auch ſagt das Andreaniſche National-Privilegium, daſs, von V á r o s an bis B o r a l t, d. i. bis an die Grenze von Burzenland, unus ſit populus. Daher behaupten die ſächſiſchen Schriftſteller, das Incolat auf dieſem Grunde und Boden ſtehe nur Einwohnern ſächſiſcher Abkunft, keinesweges aber den Ungern und Szeklern, vielweniger den Walachen zu. Aus der Geſchichte iſt es jedoch bekannt, daſs der fundus regius ſchon vor der Ankunft der Sachſen bevölkert war. Die damahligen Bewohner (Blacci und Biſſeni, zwey Benennungen, wovon nur die der Blakken oder Walachen ſich erhalten hat) ſind nicht fortgejagt worden, ſondern die Sachſen haben ſich unter ihnen niedergelaſſen, und die gemeinſchaftliche Benützung des Waldes mit denſelben erhalten a). Daher giebt es noch jetzt mehrere Ortſchaften in fundo regio, die von freyen, nicht unterthänigen Walachen bewohnet werden. Uebrigens beſitzen auch Ungern, wenn ſie das Bürgerrecht erworben, Häuſer in den ſächſiſchen Städten, ſo wie umgekehrt die Sachſen, wenn ſie geadelt ſind, adeliche Güter erwerben können.

3) Bey den Ungern und Szeklern unterliegt der Adel keinen Abgaben; nur zu inſurgiren, d. i. Kriegsdienſte zu thun, ſo oft der König und das Vaterland es fordern, iſt er

verpflichtet; die Sachsen hingegen sind ausser dem im Kriege zu stellenden Corps von 500 Mann, auch zu einer jährlichen Abgabe von 500 Mark Silbers verbunden.

4) Bey den Ungern werden die Oberbeamten in den Comitaten und Districten von dem königlichen Gubernium candidiret, und vom Könige ernannt; die untergeordneten Beamten von den Oberbeamten candidiret, von den Gemeinden gewählet, und vom Könige bestätiget; bey den Szeklern und Sachsen hingegen werden die meisten Beamten, ohne alle Candidation, durch Stimmenmehrheit gewählet und vom Könige bestätiget.

5) Die Ungern und Szekler haben gemeinschaftliche Gesetze, nähmlich die approbirten und compilirten Constitutionen, und das Werböczische Tripartitum; die Sachsen hingegen bedienen sich ihrer eigenen Statuten, oder des Municipalrechtes, welches aus dem deutschen und römischen Rechte entlehnt ist, und sich auf ihre bürgerliche Verhältnisse bezieht, während die bey den Ungern und Szeklern geltenden Gesetze grösstentheils die Rechte und Freyheiten des Adels bestimmen, die dem Wesen nach dieselben sind, welche der ungrische Edelmann geniesst. Die Ungern und Szekler haben ihre eigene Gerichtsbarkeit, die kraft ihrer ursprünglichen Verfassung durch einen von ihnen selbst gewählten Ausschuss des Adels gebildelt wird, und deren Rechtssprüche

bey den Szeklern ſo fort an die ſogenannten General-Sedrien, die allenfalls aus der Verſammlung des geſammten Adels von dem betreffenden Stuhle beſtehen, und von dort an die königliche Gerichtstafel appelliret werden. Von da gelangen die Proceſſe an das königl. Gubernium zur Reviſion, und von dieſem müſſen gewiſſe Fälle ſchlechterdings dem Landesfürſten zur allerhöchſten Entſcheidung vorgelegt werden, wenn nähmlich der Gegenſtand des Streites (objectum litis) die Summe von 3000 Ducaten erreicht oder überſteigt, oder wenn der Fall des Verbrechens des Hochverrathes, oder einer anderen, die öffentliche Ruhe ſtörenden Handlung vorhanden iſt. Die Sachſen haben diejenigen Beamten, welche ſie nach ihrer urſprünglichen Verfaſſung alljährlich zu wählen befugt ſind, zu ihren Richtern, von welchen an den Magiſtrat, von da aber niemahls an die königl. Gerichtstafel, wohl aber an die Univerſität der ſächſiſchen Nation, und von dieſer an das königl. Gubernium appelliret wird, ohne daſs den Parteyen der Recurs an den allerhöchſt. Hof benommen iſt, welchen überhaupt alle Parteyen, unter gewiſſen Clauſeln, aus königl. Gnade zu ergreifen befugt ſind.

6) Die Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte geſchieht bey den Ungern und Szeklern durch diejenigen Verſammlungen, welche der geſammte Adel unter ſich von Zeit zu

Zeit in den Comitaten und Stühlen unter dem Nahmen der Marcal- oder Particular-Congregationen und der General-Sedrien anzustellen pflegt; bey den Sachsen bestehen zur Besorgung derselben: a) die in allen Hauptorten der Stühle befindlichen Magistrate; b) der Ausschuss der Bürgerschaft, oder die Communität, deren Vorsteher Vormund heisset; c) die Universität der sächsischen Nation, wozu die Beamten der sämmtlichen Städte und Stühle vom Comes, dem Haupte der siebenbürgischen Sachsen, alljährlich berufen werden, um unter dessen Vorsitze die Angelegenheiten der Nation, nebst den appellirten Processen, zu verhandeln.

7) Jede der 3 gesetzmässig recipirten Nationen hat ihr eigenes Petschaft, und das Recht, die öffentlichen Urkunden und die Landtagsschlüsse damit zu besiegeln. Die Sachsen sind überdies befugt, eine eigene Nationalfahne zu führen.

a) In dem Andreanischen National-Privilegio heisst es: Silvam Blaccorum et Bissenorum cum aquis, usus communes exercendo, cum prædictis scilicet Blaccis et Bissenis, eisdem (i. e. fidelibus hospitibus Nostris Teutonicis) contulimus.

Anhang.

Von dem Zuſtande der Bauern in der öſterreichiſchen Monarchie.

§. 53.

A. Verhältniſs der Bauern gegen ihre Grundherrſchaften.

a) In den deutſchen Provinzen.

1) Die Bauern oder Unterthanen in den deutſchen Provinzen ſind ihrer Perſon nach freye Menſchen, und in Anſehung ihrer Handlungen nur durch die beſtehenden Geſetze gebunden. Dieſem zufolge haben ſie das Recht, ſich auf die geſetzmäſsige Art nach eigenem Willen zu verehlichen, wenn ſie anders groſsjährig und mit dem gewöhnlichen Meldzettel verſehen ſind. Sie

können unter Beobachtung der im Werbbezirkssysteme enthaltenen Vorschrift, frey von der Herrschaft wegziehen, innerhalb des Landes, oder auch in einem anderen conscribirten Lande sich niederlassen, oder Dienste suchen, und haben hierzu von der Herrschaft nur den Entlassschein zu begehren, der ihnen, auf vorläufiges Einschreiten (intercessionales) derjenigen Herrschaft, wo sie sich niederzulassen Willens sind, von Amtswegen unentgeldlich auszufertigen ist, und welchen sie ihrer neuen Obrigkeit zum Beweise der Entlassung von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht aufzuweisen haben. Sie können nach Willkühr Handwerke, Künste und Wissenschaften erlernen, und ohne Losbrief ihrem Nahrungsverdienste, wo sie ihn finden, nachgehen, wobey jedoch das Werbbezirkssystem und die bestehenden Emigrationsgesetze zu befolgen kommen. Nur in dem Fürstenthume Berchtesgaden besteht noch gegenwärtig die Leibeigenschaft, mit welcher alle sogenannte Kunstarbeiter an ihre Werkstätten gefesselt sind. Die vorige geistliche Regierung hob diese persönliche Verbindlichkeit aus Besorgniss, dass die Fabrication der Berchtesgadner Waaren auch in anderen Ländern verbreitet werden möchte, nicht auf. Die Vereinigung dieses Ländchens mit der grossen österreichischen Monarchie wird jedoch den glücklichen Zeitpunct sowohl der

gänzlichen Abſtellung, oder wenigſtens wohlthätigen Lüftung dieſer Bande, als der Abſchaffung des daſelbſt noch herrſchenden, Kunſt und Genie lähmenden Kaſtenzwanges, wodurch jedem Handwerker die Art ſeiner Waare ſeit Jahrhunderten vorgeſchrieben iſt, für daſſelbe früher herbeyführen a).

2) Die Bauern ſind vollkommene nutzbare Eigenthümer ihrer unterthänigen Realitäten. Sie können daher ihre Gründe auf die Art, wie es ihnen am vortheilhafteſten ſcheint, doch ohne Nachtheil der grundherrſchaftlichen Rechte, benützen, verpfänden, verſetzen, und, unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Unzertrennlichkeit der Hausgründe und Hausüberlände vom Hauſe, verkaufen oder vertauſchen, und bis auf den übrig bleibenden Werth von ⅓ verſchulden, auch durch letzwillige Anordnungen darüber verfügen, ohne an die Genehmigung der Obrigkeiten gebunden zu ſeyn. Nur minderjährige und unter der Curatel ſtehende Unterthanen dürfen ohne obrigkeitliche Einwilligung keinen Contract ſchlieſsen. Eben ſo ſtehet den Unterthanen auch frey, die Erzeugniſſe ihrer Gründe nach Willkühr zu benützen, dieſelben wem und um welchen Preis ſie wollen, zu verkaufen, und eben ſo jene Naturalien, deren ſie bedürfen, von wem ſie wollen, zu kaufen, ohne daſs ihnen die

obrigkeitlichen Naturalien zum Ankaufe aufgedrungen werden dürfen.

3) Wo Weingebirge sind, haben die Unterthanen zusammen, oder die Dorfgemeine das Recht, von Michaeli bis auf Georgi, ihren eigenen und fremden Wein in concreto, d. i. in einem eigens dazu bestimmten Hause, als dem Gemeinwirthshause zu schänken; sein eigenes Baugut, seine eigene Fechsung, d. i. seinen Wein, seinen Obstmost aber kann jeder Bauer unbeschränkt ausschänken.

4) Die Unterthanen geniessen die Mahlfreyheit, und das mit den Obrigkeiten gemeinschaftliche Recht der Weide und der Blumensuche auf Stoppel- und Brachäckern, auch auf gefrornen Saatfeldern und trockenen Wiesen; auf letzteren jedoch erst nach Michaeli. Auch ist den Unterthanen zur eigenen Nothdurft das Holzklauben in ausgezeichneten Waldbezirken an gewissen Tagen gestattet.

5) Haben die Unterthanen rechtliche Klagen gegen ihre Grundherrschaft: so geniessen sie den Vortheil eines eigens für sie aufgestellten ämtlichen Vertreters, oder eines Unterthansadvocaten, und durch denselben auch den einer privilegirten Gerichtsstelle, nähmlich der k. k. Landrechte, der Unterthan mag Kläger oder Geklagter seyn; jedoch muss immer das Kreisamt die Unterthansbeschwerde eher untersuchen, ob sie

ſie zum rechtlichen Verfahren geeignet ſey oder nicht.

6) Jeder Unterthan hat das Recht, von ſeiner Grundherrſchaft ein vorſchriftmäſsig eingerichtetes Gabenbüchel zu begehren, in wechem der Betrag ſowohl der landesfürſtlichen, als der herrſchaftlichen Gaben und Schuldigkeiten eingetragen ſind, auch die geſchehenen Zahlungen jedesmahl beſtätiget werden. Durch dieſe weiſe Anſtalt, auf deren Aufrechthaltung die Kreisämter vorzüglich zu wachen haben, wird der Unterthan gegen das willkührliche Verfahren der herrſchaftlichen Beamten ſicher geſtellet.

7) Jeder Zehenhold iſt befugt, den Zehend vom Richter und Geſchwornen ausſtecken zu laſſen, wenn der Zehendherr denſelben binnen 24 Stunden, von der Zeit an gerechnet, als der Zehendhold dem Zehendherrn von der auf dem Felde in Mandel aufgerichteten Frucht die Anzeige macht, nicht auszeichnen lieſs. Bey Zehendverpachtungen muſs der Zehendherr den Zehend zuerſt ſeinen eigenen Holden antragen, und gebührt dieſen bey gleichem Anbote vor Fremden der Vorzug, und auſſer dem Wege der Verſteigerung ſelbſt das Einſtandsrecht.

8) Endlich iſt in einigen deutſchen Provinzen, ſowohl zur Sicherheit der Waiſen- und Depoſitengelder, als der aus dem Unterthä-

nigkeitsbande entspringenden Forderungen der Unterthanen an die Grundherrschaft, der achte Theil (octava) des bey der Landtafel anliegenden Werthes einer jeden Herrschaft für dieselben gesetzlich verpfändet. Dagegen sind die Unterthanen ihren Obrigkeiten verbunden:

1) unbedingt zu gehorchen, selbst in dem Falle, wenn ihnen die Verfügungen ihrer Herrschaften gesetzwidrig und unbillig scheinen; es stehet ihnen jedoch frey, sich hierüber ordnungsmäßsig zu beschweren.

2) Naturaldienste oder Arbeiten zu verrichten. Hierher gehören: a) die Frohndienste oder Robothen. Die Beantwortung der Fragen: Wer robothen müsse? Auf welche Art zu robothen sey? Durch wie viel Tage des Jahres? Wie diese Tage einzutheilen seyen? Durch wie viel Stunden an einem Robothstage gearbeitet werden müsse? Was für Gattungen Arbeiten dem Unterthane als Robothen auferlegt werden können, und welche Verbindlichkeiten derselbe bey Leistung der Roboth auf sich habe? Was für Ergötzlichkeiten er dafür fordern könne? Ob er mehreren Herrschaften, oder welcher allein zu robothen verhalten werden könne? Wie die Roboth in eine Geld- oder Natural-Abgabe verwandelt werden könne? Welche gesetzliche Ursachen eine zeitliche, welche eine gänzliche Robothbefreyung bewirken?

Ob und wann der Grundherr seinen Unterthanen die Robothpflicht ganz erlassen könne? — ist in den schon vor mehr als 30 Jahren erlassenen, nicht auf Vermehrung, sondern auf Verminderung der Frohndienste gerichteten, und überhaupt die Verbesserung des Zustandes der Bauern zum Zwekke habenden Robothpatenten enthalten. b) Die Waisendienste, welche elternlose minderjährige Kinder der Unterthanen zur Erkenntlichkeit für die obergerhabschaftliche Aufsicht den Obrigkeiten durch 3 Jahre zu leisten schuldig sind; doch muss ihnen, wenn sie das 14te Jahr erreicht haben, der nähmliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit der zu leistenden Dienste empfangen, abgereicht werden. Auch dürfen die Waisendienste den Schulbesuch nicht hindern, und die Herrschaften sollen Kinder unter 13 Jahren entweder nicht dazu gebrauchen, oder sie zum Besuche der Winterschule anhalten.

3) Abgaben zu leisten. Hierher gehören: a) der Grunddienst, eine vom Unterthane als Erbzinsmanne dem Grundherrn als Erbzinsherrn, zum Zeichen der Anerkennung des Obereigenthumes, jährlich zu entrichtende Abgabe, entweder in baarem Gelde, oder in Früchten, je nachdem es das Herkommen mit sich bringt, welches grösstentheils aus den Grundbüchern ersehen

werden kann; b) das Pfundgeld, eine durch Gesetze bestimmte Abgabe im Gelde, welche dem Grundherrn bey einer jeden Veränderung des Besitzers eines unterthänigen Gutes (entweder durch den Tod des Besitzers, Todtendfundgeld, Sterbtaxe, mortuarium, oder durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. Veränderungspfundgeld, laudemium) entrichtet werden muss; c) das Abfahrtgeld, welches darin bestehet, dass die Grundobrigkeiten der deutschen Erbländer mit Einschluss Galiziens von jedem unterthänigen Vermögen, welches nach Ungern und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird, nach Abzug aller Schulden und anderen nothwendigen Ausgaben, 5 Procent, d. i. 3 Kr. vom Gulden abnehmen dürfen, daher denn dieses Abfahrtgeld das grundherrliche genannt wird, zum Unterschiede des landesfürstlichen und bürgerlichen Abfahrtgeldes. Gegen solche fremde Länder, in denen bey Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld bezogen wird, muss jedoch kraft des §. 6. des Patentes vom 14. März 1785 die genaue Reciprocität beobachtet, und das in ein solches fremdes Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem

grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgelde, ſo wie vom landesfürſtlichen, ganz frey gelaſſen werden. d) Die verſchiedenen durch Geſetze beſtimmten Grundbuchstaxen oder Gebühren, als eine Belohnung für diejenigen Handlungen, welche die Grundherrſchaft vermöge der ihr zuſtehenden dinglichen Gerichtsbarkeit ausüben muſs. e) Die Gerichstaxen, welche die Grundherrſchaft für die Ausübung der perſönlichen Gerichtsbarkeit ſowohl in Streitſachen, als in Geſchäften des adelichen Richteramtes zu fordern befugt iſt, und deren Betrag ebenfalls durch die Geſetze für jede einzelne Amtshandlung beſtimmt iſt. f) Der Zehent, den der Zehenthold dem Zehentherrn von zehentbaren Gründen zu entrichten hat. g) Wo Weingebirge ſind, iſt der Berghold dem Bergherrn von bergmäſsigen Weingärten den Bergdienſt, d. i. eine gewiſſe Abgabe in Wein oder in baarem Gelde zu leiſten verbunden. Dieſe zwey letzteren Abgaben aber ſind die Zehent und Bergholden den Zehent und Bergherren nur dann zu entrichten verpflichtet, wenn dieſe ihre Rechte darauf durch rechtmäſsigen Titel, oder Verjährung beweiſen können.

a) Beyträge zur Kenntniſs des Fürſtenthumes Berchtesgaden in den vaterländiſchen Blättern für den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat. Nr. 1. 1808. Vergl. Schultes Reiſe auf den Glockner &c. Th. 4. S. 38. u. S. 66 ff

§. 54.

b) *In Galizien.*

In Ostgalizien ist die den Menschen entehrende Leibeigenschaft den 5ten April 1782, in Westgalizien den 17ten Jan. 1799 gänzlich aufgehoben, und in eine gemäſsigte Unterthänigkeit verwandelt worden. Dieser Veränderung zufolge kann: 1) jeder Unterthan, mit einem von seiner Obrigkeit ertheilten Entlaſsscheine und ausgefertigten Passe versehen, von seiner Herrschaft wegziehen, und sich innerhalb des Landes niederlassen, oder auch, wenn er die Bewilligung der Landesstelle erhalten, in ein anderes conscribirtes oder nicht conscribirtes Erbland übersiedeln; nur muſs der Bauerngründe besitzende Unterthan, wenn er solche verläſst, der Obrigkeit einen anderen Landwirth stellen. 2) Es stehet jedem groſsjährigen Unterthane frey, sich zu verehelichen; nur muſs er seiner Obrigkeit davon die Anzeige machen, und von derselben darüber einen Meldzettel erheben, den die Obrigkeit unentgeldlich zu verabfolgen hat. 3) Eben so können die Unterthanen nach Belieben sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Handwerke erlernen, und ohne Losbrief, jedoch mit einem vorschriftmäſsigen herrschaftlichen Erlaubniſsscheine und Passe versehen, ihrem Erwerbe und Verdienste, wo sie ihn finden, nachgehen. Dagegen sind die Unterthanen den Obrigkeiten verpflichtet: 1) zum unbedingten Gehorsame;

2) zu allen jenen Leiſtungen, welche in den von den Grundherrſchaften fatirten, und ſowohl bey der Landesſtelle, als bey den Kreisämtern hinterlegten Inventarien beſtimmt ſind, und nicht nur in Frohndienſten oder Robothen, ſondern auch in Geld - und Naturalſchuldigkeiten beſtehen. Da dieſe Inventarien bey jeder Herrſchaft verſchieden ſind: ſo läſst ſich weder in Hinſicht auf die Anzahl der Robothtage, noch in Anſehung des Betrages der Geldabgaben und der Gröſse der Naturalſchuldigkeiten eine allgemeine Regel aufſtellen. In Oſtgalizien iſt jedoch vermöge des Patentes vom 16ten Jun. 1786 die höchſte Roboth auf 3 Tage in der Woche beſtimmt, die einem Unterthane in einem Jahre aufgelegten weiten Fuhren dürfen nicht über 40 Meilen, d. i. 20 Meilen zum Hin- und 20 Meilen zum Zurückfahren, ausmachen, und die ſogenannten Häusler frohnen nur 12 Tage im Jahre; auch iſt durch dieſes Patent verordnet, daſs die Unterthansſchuldigkeiten überhaupt den allgemeinen Verbothen (prohibitis generalibus) nicht widerſprechen dürfen, da alle den allgemeinen Verbothen entgegenſtehenden, wenn gleich in den Inventarien enthaltenen Schuldigkeiten, gänzlich abgeſtellt ſind. 3) Elternloſe, minderjährige Kinder der Unterthanen ſind zur Erkenntlichkeit der unentgeldlich zu beſorgenden Obervormundſchaft der Obrigkeiten durch 3 Jahre Waiſendienſte zu verrichten ſchuldig; doch muſs ihnen, ſo wie in den deutſchen Erbſtaaten, wenn ſie das 14te Jahr erreicht haben, der

nähmliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit der Dienstleistung empfangen, abgereicht werden. Alle andere Herrschaftsdienste oder Verrichtungen, welche die Unterthanen ehedem als leibeigene Menschen zu leisten gehalten waren, sind abgeschafft. Obgleich übrigens die Wohnung, die Kleidung, das Wirthschaftsgeräthe und der Beutel des Bauern in den deutschen Erbstaaten ungleich besser bestellt ist, wie in Galizien a): so sind die Verhältnisse des galizischen Bauern gegen seinen Grundherrn unter dem milden Scepter der österreichischen Regierung doch bey weitem gerechter und billiger geworden, als sie es unter der Herrschaft der Republik Polen waren, und hätten Oesterreichs humane Regenten für den galizischen Bauer auch weiter nichts gethan, als dass sie demselben einen bestimmten Gerichtsstand gaben, wo er nun wegen der vom Grundherrn zugefügten Verkürzungen klagen kann. Es ist empörend, wenn wir hören und lesen, dass die zahlreichste und arbeitsamste Menschenclasse (wenigstens Siebenachtel der Volksmenge der weiland Republik Polen), hienieden keinen Richter hatte, und von oben her ganz ohne Trost und Beystand war! Selbst nach dem Zeugnisse des Königs Stanislaus Lesczynki war Polen das einzige Land, wo das gemeine Volk aller Rechte der Menschheit entblösst war b). Jetzt werden die Unterthanen in Galizien, so wie in den deutschen Erbstaaten, gegen Druck und unbillige Zumuthungen von Seiten ihrer Herrschaften,

durch die Kreisämter in Schutz genommen, und in rechtlichen Klagen gegen ihre Obrigkeiten von dem Unterthansadvocaten unentgeldlich vertreten, auch ist es ihnen erlaubt, ihre Hofgesuche durch einen eigens aufgestellten Unterthanshofagenten einzubringen. Die Obrigkeiten sind verbunden, wegen der Dürftigkeit ihrer Unterthanen, sowohl die dingliche, als die persönliche Gerichtsbarkeit unentgeldlich auszuüben, und ihr Strafrecht unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, unter welchen es den Grundherrschaften in den deutschen Provinzen zukommt. Der galizische Bauer kann nicht mehr, wie ehedem, nach Willkühr seines Grundherrn, von einem Fleck auf den andern geschoben werden, und die Abstiftung darf, der Bauer mag erkaufte oder unerkaufte Gründe besitzen, in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen, nur mit Einwilligung des Kreisamtes geschehen, von welchem dieselbe nur auf den letzten und äussersten Fall zu gestatten ist. Die Frohnen und andere Unterthansschuldigkeiten können jetzt nicht mehr nach Belieben erhöhet, und die Unterhanen nicht mehr gezwungen werden, ein bestimmtes Quantum Branntwein oder andere Feilschaften von der Herrschaft zu nehmen, so wie sie nicht mehr verbunden sind, ihre Körner und andere Producte der Obrigkeit um einen gewissen Preis zu liefern u. s. w. — In der Bukowina ist die Leibeigenschaft ebenfalls aufgehoben. Der Bauer hat für seinen Grundherrn nicht mehr als 12 Tage im Jahre zu robothen, und ausserdem

etwas an Gespinnst abzutragen, welches letztere für 3 Robothtage angeschlagen werden kann. Will er solche reluiren: so bezahlt er für 15 Robothtage, für einen 10 Kr. gerechnet, zusammen 2 Gl. 30 Kr. an die Grundherrschaft.

a) Die Gleichgültigkeit des galizischen Bauern gegen die Verbesserung seines Zustandes (eine traurige Folge der ehemahligen strengen Leibeigenschaft und des rechtlosen Verhältnisses, in welchem er gegen seinen Herrn lebte,) ist in der That bey ihm das grösste Hinderniss alles Fortganges, sowohl in seinem Fleisse und in seinen Einsichten, als in seinem Wohlstande. Denn welche Triebfedern sollte der galizische Bauer haben, sich zu bemühen, wenn ihm der Schmutz, darin er lebt, nicht missfällt, wenn er sich nicht vorstellt, dass er glücklicher seyn würde, wenn er etwas bessere Speisen ässe, mässiger im Genusse der Getränke wäre, einigen reinlichen Hausrath, manierliche Kleider, besseres Wirthschaftsgeräthe, und ein helles Zimmer hätte? Er kennet kein anderes Wohlleben, als — Uebermass in gemeinen Getränken. Eine gänzliche und dauerhafte Verbesserung mit seinen Umständen kann jedoch nur dann vorgehen, wenn er durch Erziehung, durch Berichtigung seiner Begriffe, und durch allmählige Verfeinerung seines Geschmackes zu dem Gebrauche seines Vermögens vorbereitet worden ist.

b) Franz Jos. Jekels Polens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. Th. 3. S. 105 ff.

§. 55.

c) In Ungern.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern in Ungern gegen ihre Grundherren werden theils durch das von der Kaiſerin Königin Maria Thereſia 1767 eingeführte, und auf dem Reichstage 1790 unter Leopold II. von den Reichsſtänden einſtweilen anerkannte Urbarial-Edict, theils durch ausdrückliche Geſetze (art. 35. 1791, und art. 12. 1792) beſtimmt. Dieſen Anordnungen zufolge iſt

1) der Bauer in Ungern kein Sclave; der Grund und Boden, den er bebauet, iſt zwar nicht ſein Eingenthum; allein er iſt kein Zugehör deſſelben, kein Leibeigener ſeines Grundherrn, ſondern er kann unter gewiſſen Bedingungen von einem Herrn zum andern wegziehen (non eſt glebæ adſtrictus, ſed libere migrat).

2) Ein ganzer Bauer (integræ ſeſſionis) hat, laut Urbarium, 24 Joche Ackerland, 12 Tagwerk Wieſengrund, einen Hausplatz von einem Joche, und, ſo weit es ſeyn kann, gemeinſchaftlich mit dem Grundherrn, hinlängliche Viehweide. Daſſelbe genieſst verhältniſsmäſsig auch der Halb-der Viertel-und der Achtel-Bauer.

3) Der Unterthan erhält dürres Brennholz zur eigenen Nothdurft unentgeldlich. Das Bauholz, welches ehedem die Grundherren ih-

ren Unterthanen zu geben verbunden waren, sind jetzt die Grundherren, vermöge des 17. §. des 21. Artik. 1807, denselben abzureichen nicht mehr schuldig, da kraft des eben gedachten Gesetzes die Bauernhäuser, mit Ausnahme der Häuser der in sumpfichten und den Ueberschwemmungen ausgesetzen Gegenden wohnenden Unterthanen, um der Waldungen zu schonen, nicht mehr aus Holz gebauet werden dürfen.

4) Wo Weingebirge sind, haben die Unterthanen zusammen, d. i. die Dorfgemeine, ein Schankrecht von 6 Monaten, nähmlich von Michaeli bis auf Georgi.

5) Den Unterthanen wird die Eichelmastung in den herrschaftlichen Wäldern um 6 Kr. wohlfeiler, als Auswärtigen, zugelassen.

6) Der Bauer kann seine Naturalien frey vertauschen und verkaufen, doch kommt dem Grundherrn das Vorkaufsrecht zu, aber nach dem von einem Fremden bedungenen Preise, für baares Geld und nur für eigene häusliche Nothdurft. Eben so kann der Bauer jene Naturalien, deren er bedarf, von wem er will, kaufen, ohne dass ihm die obrigkeitlichen Naturalien zum Ankaufe aufgedrungen werden dürfen.

7) Der Unterthan ist, nach Erfüllung seiner Urbarialpflichten, von allen anderen herrschaftlichen Frohnen und Gaben frey, und unterliegt keinem Mühlzwange.

8) Der Grundherr, dem der Unterthan unbedingt gehorchen muſs, iſt die erſte Inſtanz ſowohl in Urbarial- als anderen Proceſsſachen, welche das Verhältniſs des Grundherrn zu ſeinem Unterthane betreffen; jedoch kann er denſelben nicht willkührlich ſtrafen, weil er dabey an das Urbarium, an die Geſetze und die Gerichtsform des herrſchaftlichen Stuhles (ſedes dominalis), bey welchem der Comitats-Stuhlrichter und ein Geſchworner als Zeugen gegenwärtig ſeyn müſſen, gebunden iſt. Auch kann der Unterthan an das Comitat, wo ihn der Fiscal vertritt, und auch noch weiter appelliren. Wird er vom Herrnſtuhle, der vermöge eines beſondern Privilegiums die peinliche Gerichtsbarkeit ausübet, oder vom Comitate zur Todesſtrafe, oder zu 100 Stockprügeln, oder 3jährigem Arreſte verdammt: ſo darf er, gleichwie der Bürger, ſeit L e o p o l d s II. Regierung, an die königl. Tafel, und von dieſer bis an die Septemviral-Tafel appelliren. Dagegen muſs

1) ein ganzer Bauer ſeinem Grundherrn jährl. 52 Zugrobothen, oder 104 Handrobothen, und zwar von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang leiſten. Zur Zeit des Heumachens und des Schnittes kann ſowohl die Hand- als Zugroboth doppelt in der Woche gefordert werden; nur darf durchaus die Summe der Spanndienſte durch das Jahr nicht gröſser als 52, oder zu

Handdiensten angeschlagen, nicht grösser als 104 seyn, davon noch $\frac{1}{4}$ in den Wintermonaten geleistet werden muss.

2) Ein behauster Inwohner (inquilinus domiciliatus) ist seinem Grundherrn jährlich durch 18 Tage, ein unbehauster aber durch 12 Tage die Handroboth zu verrichten schuldig.

3) Vier ganze Bauern zusammen sind verpflichtet jährlich eine vierspännige weite Fuhr zu leisten. Doch soll diese weite Fuhr nur bey guten Wegen geschehen, sich nicht über eine 2tägige Entfernung erstrecken, und nicht zur Zeit der Ernte oder Weinlese gefordert werden; auch soll die Herrschaft alle Zoll- und Mauthgefälle, und die in den Wirthshäusern allenfalls nöthige Herberge vergüten.

4) Für den Genuss des unentgeldlichen Brennholzes ist der ganze Bauer gehalten, eine Klafter Brennholz in dem herrschaftlichen Walde zu fällen, und in den herrschaftlichen Hof abzuführen. Nach Verhältniss ist dieses auch der Halb- Viertel- und Achtel-Bauer zu leisten schuldig. Da ehedem der Bauer für diese Urbarial-Schuldigkeit auch das nöthige Bauholz unentgeldlich erhielt, wozu der Grundherr vermöge des 17. §. des 21. Art. 1807 nicht mehr verpflichtet ist: so wäre es wohl billig, dass dem Unterthane dieses entgehende Beneficium auf irgend eine andere Art vergütet würde.

5) Wo reissende Thiere sich aufhalten, müssen die Unterthanen, ausser der Roboth,

durch 3 Tage, jedoch verſehen mit herrſchaftlichem Pulver und Bley, auf dieſelben Jagd machen; doch darf dieſe Jagdſchuldigkeit weder in eine andere Gattung Roboth, noch in eine Geld- oder Natural-Abgabe verwandelt werden.

6) Ein behauſter Unterthan entrichtet jährlich einen Gulden Hauszins in 2 Friſten.

7) Jeder ganze Bauer iſt ſeinem Grundherrn jährlich zu entrichten ſchuldig: 2 Hühner, 2 Kapaune, 12 Eyer, ½ Maaſs Schmalz, und nach Verhältniſs hat dieſes auch der Halb-Viertel- und Achtel-Bauer zu leiſten.

8) Auſserdem haben 30 ganz anſäſsige Bauern zuſammen, im Jahre ein Kalb, oder ſtatt deſſen 1 Gl. 30 Kr. abzuführen.

9) Ueberdies muſs jeder Bauer bey der Hochzeit ſeines Grundherrn oder ſeiner Grundfrau (nicht aber bey Verehelichung deren Kinder), ſo wie bey Gelegenheit der geiſtlichen Primitien (Capitel und Convente jedoch ausgenommen), an Nro. 7 genannten Victualien, einen mäſsigen Beytrag geben, oder ſtatt deſſen der ganz anſäſsige Bauer 38 Kr. entrichten.

10) Geräth der Grundherr in feindliche Gefangenſchaft, aus welcher er ſich für ſein eigenes Geld loskaufen müſste: ſo iſt der Bauer zur Auslöſung ſeines Grundherrn einen mäſsigen Beytrag zu machen verpflichtet, ſo wie zur Reichstagsſteuer, welche die durch eigene Regales eingeladenen

Prälaten und Magnaten von ihren Unterthanen erheben; doch hat die Comitatsobrigkeit dafür zu sorgen, dass die Reichstagssteuer für den Unterthan nicht drückend werde.

11) Für den wirklichen Gebrauch eines Branntweinkessels entrichtet der Unterthan an die Herrschaft jährlich 2 Gulden.

12) Muss der Bauer von allen Feldfrüchten, Erdgewächsen und Bergrechten der Herrschaft das Neuntel (nonam) geben, und solches mit eigenen Pferden in das Zehent- oder Neuntelhaus (domum nonatoriam) abführen; desgleichen von den Schaf-und Ziegenlämmern und von den Bienenstöcken. Erreichen die Schaf- und Ziegenlämmer und die Bienenstöcke die neunte Zahl nicht: so müssen dem Grundherrn für jedes Schaflamm 4 Kr., für jedes Ziegenlamm 3 Kr., und für jeden Bienenstock 6 Kr. abgeführet werden.

13) Vom Hanf und Flachs giebt der Bauer entweder $\frac{1}{9}$, oder er spinnet 6 ℔ herrschaftlichen Flachs oder Hanf. — Uebrigens ist zu merken, dass Marien Theresiens Urbarialedict nicht allenthalben, und nicht auf einerley Art eingeführet ward. Denn der grosse Unterschied des Clima, der Fruchtbarkeit, der Lage, des Verdienstes und der Ortsumstände machten Abweichungen und Aenderungen nothwendig. An manchen Orten ward der alte Gebrauch ge-

laſſen, wo nähmlich der Bauer bey der alten Ordnung der Dinge ſich wirklich beſſer befand; an anderen, wo das Urbarium eingeführet ward, gieng man in der Folge wieder davon ab durch Contracte, welche die Gutsbeſitzer, von liberaler Denkart geleitet, mit ihren Unterthanen zu deren Vortheile geſchloſſen hatten. Es iſt daher eine natürliche Folge dieſer Umſtände, daſs das Conſtitutivum einer ganzen Anſäſsigkeit in den verſchiedenen Comitaten bald gröſser, bald kleiner iſt a), und daſs der ungriſche Bauer nicht überall gleich behandelt wird, und an manchen Orten viel mehr zu leiſten hat, als an anderen. Am beſten befindet er ſich in dem ehemahligen Temeſchwarer Banate, wo er kein Neuntel entrichtet, auch überhaupt ſeine Frohnen und Abgaben um's merkliche geringer ſind, als in dem übrigen Ungern.

a) So hat z. B. ein ganzer Bauer im Tolnaer Comitate 22 Joche Aecker der erſten Claſſe zu 1100 □ Klaftern und Wieſen auf 8 Fuhren Heu; im Raaber 20, im Eiſenburger 18, im Preſsburger &c. nur 16 Joche erſter Claſſe; hingegen im Batſcher 32, im Bekeſcher und Tſchongrader 34, im Tſchanader gar 36 Joche erſter Claſſe. S. Tabella F, conſtitutiva ſeſſionum colonicalium integrarum &c, exhibens; in Brechters Urbarial-Regulation, oder Richtſchnur für Ingenieurs zur Regulirung der Unterthanen im Königreiche Ungern.

§. 56.

d) In Siebenbürgen.

Auch in Siebenbürgen gehört der Bauer nicht mehr der Scholle an, worauf er gebohren ist; auch in diesem Lande ist die Benennung Jobbagionatus, und die damit verknüpfte immerwährende persönliche Verbindlichkeit kraft des 26sten Artikels vom J. 1791 abgeschafft, und die Freyzügigkeit unter gewissen Bedingungen gestattet. In Ansehung der Urbarial-Rechte und Verbindlichkeiten des Bauern gegen seinen Grundherrn ward vermöge des 27sten Art. von demselben Jahre einer besonderen ständischen Deputation die Bearbeitung eines allgemeinen Urbarialplanes aufgetragen, und verordnet, daſs bis zur Einführung einer neuen Urbarial-Regulation die unter der Kaiserin Königin Maria Theresia 1769 eingeführten Regulativpuncte beobachtet werden sollen. Durch diese wurde bestimmet: 1) die Gröſse eines Bauernhofes sammt dem dazu gehörigen Garten, und Grundstücken an Aeckern, Wiesen und Weingärten; 2) die Schankgerechtigkeit der Dorfgemeine von Michaeli bis auf die Weyhnachtsfeyertage, der Genuſs der Gemeinwaldungen, der Hutweide, und des durch Ausrottung der Waldungen nutzbar gemachten Grundes, den jedoch der Grundherr dem Unterthane gegen einige Vergütung wieder nehmen kann. Dagegen ist nach den Regulativpuncten zu leisten schuldig: 1) der Bauer wöchentlich 4 Hand- oder 3 Zugrobothen; 2) der mit Grund und Zugehör versehene Inwohner (in

quilinus fundo et adpertinentiis proviſus) wöchentlich 2 Hand-oder 2 Zugrobothen; 3) jedes Bauernweib muſs jährlich 4 ℔ Hanf, oder Flachs, oder Wolle ſpinnen; 4) von allen Erdgewächſen, Früchten und Bergrechten, ſo wie von den Lämmern und Bienenſtöcken hat der Unterthan $\frac{1}{10}$ in Natura abzugeben u. ſ. w. Dieſe Norm der Obliegenheiten der ſiebenbürgiſchen Bauern findet jedoch nicht überall Statt. So wird in den Szeklerſtühlen kein Zehent, und in den dem Groſsfürſtenthume einverleibten Theilen des Königreichs Ungern das Neuntel (nona) entrichtet. In den Szeklerſtühlen frohnen die Unterthanen von Michaeli bis auf Georgi wöchentlich nur durch 2, die übrige Jahrszeit durch 3 Tage a). Auf den Kammeralgütern, deren Behörden, nach den väterlichen Geſinnungen Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs Franz des 1ſten, ſo wie in allen Erbſtaaten, alſo auch in Siebenbürgen, ſowohl in Anſehung der gelinden Behandlung der Unterthanen, als auch in Hinſicht auf Abſchaffung geſetzwidriger Laſten, mit gutem Beyſpiele vorgehen ſollen, iſt der Unterthan wöchentlich nur 1 Zug- oder 2 Handrobothen zu leiſten ſchuldig. Mehrere edeldenkende Gutsbeſitzer folgten dieſem löblichen Beyſpiele, und giengen in Anſehung der Frohnen von den oben gedachten Regulativpuncten durch Conventionen, die ſie mit ihren Unterthanen zu deren Vortheile trafen, ab, ſo daſs ihre Unterthanen wöchentlich nur 1 Zug- oder 2, ſelten 3 Handrobothen zu leiſten haben. Auch ward 1791

eine landständische Commission errichtet, deren Geschäft es war, eine neue Urbarialregulation auszuarbeiten, um den Zustand der Bauern zu verbessern. Nach dieser Ausarbeitung soll der Bestand (constitutivum) eines Bauernhofes, sammt Aeckern und Zugehör, nach den verschiedenen Gegenden des Landes, mit Rücksicht auf die Fruchtbarkeit des Bodens, in bestimmte Classen eingetheilt werden; auch wird darin eine Classificirung in ½ und ¼ Bauern vorgeschlagen, und zugleich auf eine bessere Erziehung derselben Rücksicht genommen, welche den zahlreichen, aber äusserst verwahrloseten Walachen sehr zu wünschen ist. Diese Arbeit ist jedoch nur ein blosser Entwurf, der erst von den Landständen geprüfet, und von dem allerhöchsten Hofe genehmiget werden soll. In Ansehung des dem Grundherrn zukommenden Strafrechtes ward kraft des 27sten Art. 1791 festgesetzt, dass der Unterthan mit keiner willkührlichen Strafe mehr belegt, sondern jede Strafe, mit Vorbehalt des Recurses der interessirten Parteyen an das königl. Gubernium, entweder bey dem Herrnstuhle, oder nach den Regulativpuncten bestimmet werden soll.

a) Benkö Transsilvania. Tom. I. Cap. VII. pag. 531.

§. 57.

B. Verhältniss der Bauern gegen den Landesfürsten und Staat.

Der Bauer ist jedoch wegen des zwischen ihm und seinem Grundherrn bestehenden engen

Bandes nicht auſser allem Verhältniſſe gegen den Landesfürſten und Staat. Auch er iſt ein Glied des gemeinen Weſens und des groſsen Staatskörpers, und in dieſer Eigenſchaft ein Unterthan des Landesfürſten, dem er Treue und Gehorſam ſchuldig iſt. Er ſtehet gleich den übrigen Staatsbürgern unter dem Schutze der Geſetze, den er ſchon deshalb ſo ſehr verdienet, da er die vornehmſte Pflanzſchule der Armee iſt, und die zu deren Unterhaltung erforderliche Contribution in den deutſchen und galiziſchen Erbſtaaten mit den übrigen Claſſen der Staatsbürger gemeinſchaftlich, in Ungern und Siebenbürgen hingegen, nebſt dem unadelichen ſtädtiſchen Bürger, allein entrichtet. Ferner zahlt er in Ungern ſein Quantum zur Comitats-Hauscaſſe, aus welcher die Comitatsbeamten ihre Beſoldungen erhalten, und die inneren Bedürfniſſe des Comitats beſtritten werden. Ueberdies muſs er gegen eine mäſsige Bezahlung alle Vorſpannslaſten tragen, und bey öffentlichen Arbeiten, als Straſſen- Brücken- und Dämmebau Naturaldienſte verrichten. Endlich iſt der Bauer der Mann, aus deſſen rauher Hand die Macht und der Flor unſerer von der Natur zur Landwirthſchaft beſtimmten Monarchie hervorgeht, welche Macht und welcher Flor noch gröſser u. höher ſeyn würde, beſäſse der Bauer in Ungern und Siebenbürgen, gleich den Bauern in den deutſchen Erbſtaaten, einen höheren Grad des Eigenthumes, der Quelle des Fleiſses und der Induſtrie, und äuſserte nicht die aus den Zeiten der Uncultur herrühren-

de Maxime, den Bauer bloſs als Mittel, lediglich in dem Lichte, in wiefern er frohnet und Abgaben leistet, zu betrachten, noch hier und da ihre volle Wirksamkeit. Zum Glück ist diese Maxime nicht herrschend, und ihr schädlicher Einfluſs auf die Privat- und Staatsökonomie wird in dem Verhältnisse abnehmen, in welchem die Aufklärung der Gutsherren über ihr wahres und dauerhaftes Interesse fortschreitet. Möchten doch die nach jener Maxime handelnden Gutsbesitzer in ihrem Betragen gegen ihre Bauern sich erinnern, daſs sie auch um deren willen da sind! Schon durch diese Gesinnung kann, auch bey einer ganz ungeänderten Verfassung, ihre Gewalt milde und wohlthätig, — durch sie allein können ihre Vorrechte wahrhaftig edel werden. Doch so lange diese wohlwollende Gesinnung nicht allgemein wird: ist der Landesfürst des Bauern natürlicher Schutzpatron, welche schöne Pflicht Oesterreichs Regenten von jeher zum vorzüglichen Gegenstande ihrer Sorgfalt machten, gleichwie sie auch von unserm guten Kaiser Franz, dessen angestammte Milde und Humanität der Gegenstand der allgemeinen Verehrung ist, redlich erfüllet wird, kurz, die österreichische Regierung will, wie es der Geist ihrer weisen Gesetzgebung unwiderlegbar beweiset, in den Bauern steuerfähige Unterthanen, gute Soldaten, ruhige und den allgemeinen Gesetzen gehorsame Bürger, endlich, so weit es möglich ist, wohlhabende und glückliche Menschen haben.

Berichtigungen.

S. LXXX.	Z. 16.	l. Böheim.
— CIII.	— 12.	l. in 2 Aeſte.
— CXVI,	— 13.	l. nunmehriges.
— CXIX.	— 2.	v. u. a. l. nunmehrigen.
— CXXII.	— 5.	v. u. a. l. die ſämmtlichen.
— 10.	— 2.	l. und der Reichsverweſung.
— 15.	— 17.	l. Baronum.
— 16.	— 6.	v. u. a. l. ſucceſſivis.
— 69.	— 16.	l. im Knopfloche.
— 78.	— 7.	l. Militär-Staatsdienſten.
— 96.	— 10.	l. Commandanten.
— 114.	— 7.	v. u. a. l. daſſelbe.
— 124.	— 6.	l. groſsfürſtlichen.
— 131.	— 8.	v. u. a. l. auf.
— 147.	— 10.	l. gräfliche.
— 229.	— 6.	l. welchem.
— 126.	— 14.	l. derjenige.

Berichtigungen.

S. CXXXIX. Z. 16. l. [illegible]

— CII. — 12. l. in [illegible]

— CXVI. — 13. l. [illegible]

— CXIX. — 2. v. u. a. l. [illegible]

— CXXII. — 5. v. u. a. l. die [illegible]

— 10. — 2. l. und der Reichsverwaltung.

— 15. — 17. l. Ekonomie.

— 16. — 6. v. u. a. l. speculativ.

— 69. — 19. l. im Kapitel.

— 71. — 7. l. Militär-Etatsstaaten.

— 100. — 10. l. Commandanten

— 143. — 2. v. u. a. l. dasselbe.

— 221. — 6. l. [illegible]

— [illegible] — 8. v. u. a. l. [illegible]

— [illegible] — 30. l. [illegible]

— [illegible] — 6. l. [illegible]

— [illegible] — 14. l. [illegible]

Bey dem Verleger dieses Werkes ist auch erschienen:

Bisinger's Grundmacht des österreichischen Kaiserthumes. 3 fl.

Brenner's Ausflug von Constantinopel nach Brussa. 1 fl. 15 kr.

Historisch-statistisch-politisch-militairische Darstellung von Cattaro, mit einer Karte 2 fl.

Hoser's statistisch-topographisch-pittoreske Darstellung des bömisch-schlesischen Riesengebirges. 2 Thle. mit Anmerkungen. 5 fl. 15 kr.

Bredetzky's neue Beyträge zur Statistik von Ungarn, mit Kupfern. 2 fl. 45 kr.

Stüz mineralogisch-statistisches Taschenbuch von Oesterreich. 2 fl.

Jekel's Handlungs-Geschichte von Polen. 2 Thle. 5 fl.

Triest und seine Umgebungen, historisch-statistisch-pittoresk dargestellt von Kollmann, 2 fl.

Dasselbe Werk mit einem Plane. 2 fl 30 kr.

Dasselbe mit einem illuminirten Plane. 3 fl.

Beschreibung, historisch-statistische, der Stadt Baden in Oesterreich, mit einem Plane und Kupfern. 2 fl. 30 kr.

Naturschönheiten von Baden, statistisch-mahlerisch dargestellt, mit Kupfern. 9 fl.

Karte von Ostgallizien, in 14 Royalfolio-Blättern, aufgenommen von dem Generalquartiermeisterstab. 36 fl.

Rais historisch - statistische Beschreibung der Höhle Baradla in Ungarn, mit 2 Kupfern. 1 fl.

Genersich's Reise in die Karpaten. 1 fl. 30 kr.

Historisch - statistisch - topographisches Gemählde vom Herzogthume Krain, und demselben einverleibten Istrien, herausgegeben von Hoff. 2 Thle. 3 fl.

Ansichten von Siebenbürgen, mit ausgemahlten Kupfern. 4 fl. 30 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bisinger, Joseph C.

General-Statistik des österreichischen Kaiserthumes ein Versuch

Bd.: 2

Wien [u.a.] (1808)

Austr. 655-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009098-9